Crim
25 f^t Tittmann

<36603980800019

<36603980800019

Bayer. Staatsbibliothek

Grundlinien

der

Strafrechtswissenschaft

und der

deutschen

Strafgesetzkunde

zum Gebrauche bei Vorlesungen

von

D. Carl August Tittmann

Lehrer der Rechte auf der Universität Leipzig.

Leipzig

bei Johann Benjamin Georg Fleischer

1800.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz

dem

Churfürstlich Sächsischen wirklichen Geheimen Rathe und Conferenzminister

Herrn von Carlowitz

ehrfurchtsvoll

gewidmet.

Vorrede.

Aufgemuntert durch die nicht ungünstige Aufnahme, welche meinem *Versuche über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts* bei mehreren Sachverständigen zu Theil worden ist, übergebe ich hier dem Publico ein Lehrbuch des Strafrechts und der deutschen Strafgesetze. Im Ganzen genommen, enthält es die Ausführung des Planes, den ich in jenem Versuche aufgestellt ha-

be, nur die Bemerkungen, welche mir in den gelehrten Zeitschriften hierüber mitgetheilt worden sind, haben Abänderungen desselben veranlafst. Mein Bestreben ist mithin darauf gerichtet gewesen, allgemeine Grundsätze mit den positiven in der engsten Verbindung aufzustellen, und weder jene über diese, noch diese über jene zu vernachlässigen. Auch wo die allgemeinen Grundsätze mit den positiven gar nicht vereinbar waren, sind beide auf das treueste besonders aufgestellt worden, weil die allgemeinen, selbst wenn ihre Anwendung wegen positiver Gesetze nicht Statt finden kann, dennoch mit Nutzen einen Platz im Systeme behaupten. In Rücksicht der Gesetze, habe ich mich blos auf die *Deutschen* eingeschränkt, und nur wo sie sich ausdrücklich auf die *Römischen* und *Canonischen* beziehen, ist auch von den

in diesen enthaltenen Grundsätzen Gebrauch gemacht worden. Eben so habe ich *Provincial - Gesetze* gar nicht berücksichtigt, weil ich dadurch diesem Werke mehr Gemeinnützigkeit zu verschaffen glaubte. Auch die Geschichte der deutschen Strafgesetze und der wissenschaftlichen Behandlung derselben, ist von mir unerwähnt geblieben, überzeugt, daſs sie in das System nicht gehöre, auch viel zu wichtig sey, als daſs man ihr nicht besondere Vorlesungen widmen müsse.

Da dieses Werk besonders zum Gebrauche bei Vorlesungen bestimmt ist; so ist auch alles in möglichster Kürze gesagt worden, und es bedarf daher hier keiner Entschuldigung, daſs ich manche Materien nur mit wenigen Worten, zuweilen nur in den Noten berührt habe,

weil die Uebersicht des Ganzen um so leichter wird, je mehr die Paragraphen blos auf die Hauptgrundsätze eingeschränkt sind. Etwas weitläuftiger bin ich zwar bei der Lehre von den einzelnen unerlaubten Handlungen und ihren Strafen gewesen, allein es konnte dieſs unmöglich vermieden werden, da ich bei den Begriffen der einzelnen Verbrechen und Vergehen so sehr von den gewöhnlichen abgewichen bin, mithin, um Miſsverständnisse zu vermeiden, mich genauer erklären muſste. Auch ist hierbei dadurch einige Weitläuftigkeit entstanden, daſs ich mehrere Arten von Verbrechen und Vergehen *besonders* aufgestellt habe, welche in andern Systemen, in denen das Strafrecht noch die Form des *peinlichen* Rechtes hat, entweder ganz übergangen, oder in Verbindung mit solchen aufgestellt worden sind, mit wel-

chen sie ihrer Natur nach in Verbindung nicht gesetzt werden können.

Schriftsteller, mußsten theils um des Zweckes dieses Werkes, theils um deswillen häufig angeführt werden, weil wegen der Mangelhaftigkeit unsrer deutschen Strafgesetze, auf den Gerichtsbrauch so viel ankömmt, und dieser nur aus Schriftstellern dargethan werden konnte. Doch würde hierbei eine ganz vollständige Litteratur, keineswegs von Nutzen seyn, daher habe ich mich (besonders in Rücksicht der kleineren lateinischen Abhandlungen,) blos auf diejenigen eingeschränkt, von deren Brauchbarkeit ich überzeugt war.

Bei dem lebhaften Interesse, welches ich für diese Wissenschaft habe, wird mir jedes Urtheil Sachverständiger Män-

ner willkommen seyn, und ich werde dasselbe um so mehr mit Nutzen annehmen, je weiter ich entfernt bin, gegenwärtiges Werk für Fehler-frei zu halten. Leipzig, am 9ten Mai 1800.

Carl August Tittmann.

I n h a l t.

Einleitung.

I. *Begründung* des Rechtes zu strafen S. 1
II. Von den *Strafgesetzen* 7
III. Von dem *Strafrechte* der *Strafrechtswissenschaft* und *Strafrechtsgelahrheit* 8
IV. Von den *Quellen* der Strafrechtswissenschaft 12
V. Von den *Hülfsmitteln* der Strafrechtswissenschaft 13
VI. *Methodologie* der Strafrechtswissenschaft 16

Erstes Buch. Theoretische Strafrechtswissenschaft und Gesetzkunde.

Erster Theil. Von der *allgemeinen*.

I. Hauptstück. Von den *Handlungen*, *welche Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirken überhaupt*.

I. Kap. Von dem *Begriffe* 17
II. Kap. Von dem *Thatbestande* der Handlungen 24
III. Kap. Von den *Eintheilungen* der Handlungen 26

IV. Kap. Von dem *Verhältnisse* der Handlungen unter einander oder von der *Gröſse* derselben S. 31

II. Hauptstück. Von den *Strafen überhaupt.*

I. Kap. Von dem *Begriffe* und *Zwecke* der Strafen 33

II. Kap. Von der *Anwendung* der Strafen 37

III. Kap. Von den *Strafübeln* und den *Eintheilungen* derselben 44

IV. Kap. Von dem *Verhältnisse* der Strafübel gegen einander, oder von der *Gröſse* derselben 53

III. Hauptstück. Von der *Beziehung der unerlaubten Handlung unter das Strafgesetz,* — oder von der *Bestrafung* 55

I. Abschnitt. Von der *Zurechnung.*

I. Abtheilung. Von der Zurechnung *überhaupt* 56

II. Abtheilung. Von der Zurechnung *ins besondere.*

I. Unterabtheilung. Von der Zurechnung der *Theilnahme* 59

Anhang. Von unerlaubten Handlungen *ganzer Gesellschaften* 66

II. Unterabtheilung. Von den *Gründen,* welche die Zurechnung *erhöhen, mindern* oder *ganz aufheben* 67

I. Ordnung. Von den Gründen, welche Zurechnung *erhöhen* S. 68
II. Ordnung. Von den Gründen, welche Zurechnung *vermindern* 71
III. Ordnung. Von den Gründen, welche Zurechnung *ganz aufheben* 78

II. Abschnitt. Von der *Wahl* der *Art* der Strafe.

I. Abtheilung. Von der Wahl der *Art* der Strafe *überhaupt* 83
II. Abtheilung. Von der Wahl der *Art* der Strafe *ins besondere*, oder von der *Verwechselung* der Strafe 85

Zweiter Theil. Von der *besondern* Strafrechtswissenschaft.

I. Hauptstück. Von den *Verbrechen.*

I. Abschnitt. Von den *einfachen* Verbrechen.

I. Abtheilung. Von den Verbrechen wider das *Leben* 89
I. Kap. *Einfacher Todtschlag* 90
II. Kap. *Qualificirter Todtschlag, — Mord* 98
I. Tit. *Raubmord* 99
II. Tit. *Gedungener Mord* 101
III. Tit. *Mord an nahen Verwandten* 102

IV. Tit. *Kindermord* S. 105

Anhang. Tödtung der Kinder *in Mutterleibe* 108

V. Tit. *Meuchelmord* 111

VI. Tit. Von Mehreren *verabredeter Mord* 112

II. Abtheilung. Von den Verbrechen wider die *Geisteskräfte* 113

III. Abtheilung. Von den Verbrechen wider die *Gesundheit* 116

IV. Abtheilung. Von den Verbrechen wider die *Freiheit*.

I. Kap. *Menschenraub* 120

II. Kap. *Entführung* 122

II. Abschnitt. Von den *vielfachen* Verbrechen.

I. Kap. *Vergiftung* 125

II. Kap. *Aussetzung der Kinder* 128

III. Kap. *Nothzucht* 130

II. Hauptstück. Von den *Vergehen*.

I. Abschnitt. Von den *Staatsvergehen*.

I. Abtheilung. Von den *einfachen* Staatsvergehen.

I. Unterabtheilung. Von den Vergehen wider das *Daseyn des Staates* und seiner *Verfassung*: — ins besondere vom *Hochverrath*, *Rebellion*, und *Landesverrätherei* 136

Anhang. Von den Vergehen wider die *Majestät* S. 145

II. **Unterabtheilung.** Von den Vergehen wider einzelne Einrichtungen des Staates 147

I. **Ordnung.** Störungen der *rechtlichen* Verhältnisse des Staates.

I. **Unterordnung.** Vergehen wider die *gesetzgebende* Gewalt.

I. **Kap.** *Verhinderung der Bekanntwerdung der Gesetze.*

I. *Unterlassung der Publication* 148

II. *Abreissen angeschlagner Gesetze* 149

II. **Kap.** *Tadel öffentlicher Anstalten* und *Gesetze* 149

II. **Unterordnung.** Vergehen wider die *vollziehende* Gewalt.

I. **Kap.** *Missbrauch anvertrauter öffentlicher Gewalt* 151

I. *Widerrechtliche Besetzung der Aemter* 152

II. *Beugung des Rechts aus Partheilichkeit* 153

III. *Erpressung* 155

IV. *Verletzung der Amtsverschwiegenheit* 157

II. **Kap.** *Eigenmächtige Verlassung des Amtes* 158

III. **Unterordnung.** Vergehen wider die *richterliche* Gewalt.

I. Kap. *Ungehorsam gegen die Obrigkeit überhaupt*, ins besondere *Aufruhr* S. 160

II. Kap. *Unerlaubte Selbsthülfe*, ins besondere *Zweikampf* 164

III. Kap. *Verhinderung der Ausübung der Strafgerechtigkeit* 168

I. *Befreiung der Gefangenen.*

1) *Eröffnung der Gefängnisse.*

2) *Entreissung der Missethäter den Gerichtsdienern* 169

II. *Verbergung der Missethäter.*

1) *Verstattung einer Freistädte.*

2) *Nicht - Entdeckung ihres Aufenthaltes* 170

III. *Beförderung der Flucht der Missethäter* 171

II. Ordnung. Störungen der *oeconomischen* Verhältnisse des Staates.

I. Kap. *Beeinträchtigung des Staatsvermögens.*

I. *Cassenveruntreuung* 172

II. *Entwendung des Staatsvermögens* 174

III. *Betrügerische Nichtentrichtung der Abgaben* 174

II. Kap. *Münzvergehen* 175

II. Abtheilung. Von den *vielfachen* Staatsvergehen.

I. *Verbindung mit dem Feinde des Staates* 179

II. *Verbreitung falscher Nachrichten vom Staate* S. 180

III. *Verletzung der Landesgrenzen* 180

IV. *Aufkündigung des Gehorsams* 181

V. *Kriegerischer Streit*, ins besondere *Landfriedensbruch* 181

VI. *Verletzung der Eidespflicht* 183

II. Abschnitt. Von den *Bürgervergehen.*

I. Abtheilung. Von den *einfachen* Bürgervergehen.

I. Unterabtheilung. Vergehen wider die *Ehre.*

I. Kap. *Injurien überhaupt* 185

II. Kap. *Schmähschriften* und *Schandgemählde* ins besondere 191

II. Unterabtheilung. Vergehen wider das *Eigenthum.*

I. Kap. *Diebstahl* 194

I. *gemeiner* Diebstahl 199

II. *gesetzlich ausgezeichneter* Diebstahl.

1) *Kirchendiebstahl* 205

2) Diebstahl an Sachen, *die nicht verwahrt werden können* 208

3) *Hausdiebstahl* 209

4) *Gefährlicher, verwegener, gewaltsamer* Diebstahl S. 211

II. Kap. *Raub* 222

III. Kap. Beeinträchtigung des Vermögens durch *Betrug* 225

I. *Grenzverrückung.*

II. *Münzverfälschung.*

III. *Meineid* 229

IV. Verfertigung *falscher Siegel* u. s. w. 230

V. *Falsches Maaſs* und *Gewicht* 230

VI. *Verkauf unächter Waaren* 231

VII. *Unterschlagung anvertrauter Güter* 232

VIII. *Zauberei* 232

IX. *Prävarication* 233

X. *Banquerout* 234

Büchernachdruck, falsches Spiel, falsche Taxe u. s. w. 234

IV. Kap. Beschädigung des Vermögens aus *Rache, Bosheit oder Muthwillen* 236

II. Abtheilung. Von den *vielfachen* Bürgervergehen.

I. Kap. *Drohungen* 238

I. *Landzwang* 240

II. *Wegelager* und *Vorwarten* 241

II. Kap. *Brandstiftung* S. 242

III. Kap. *Ueberschwemmung* 247

Anhang.

Von den Polizeivergehen 249

I. Abschnit. Vergehen wider die *Ordnung* und *Ruhe*.

I. Kap. Störungen der *öffentlichen* Ruhe 250

I. *Tumult* 251

II. *unerlaubte Gesellschaft* 252

II. Kap. Störungen der Ruhe *Einzelner* — *Hausfriedensbruch* 253

II. Abschnitt. Vergehen, durch welche *dienstfähige Bürger entzogen* werden.

I. Kap. *Selbstmord* 254

II. Kap. *Selbstverstümmelung* 256

III. Kap. *Verlassung des Staates*, und *Verleitung* dazu 257

III. Abschnitt. Vergehen, durch welche der *physische Wohlstand gehindert* wird.

I. Kap. *Wucher* 259

II. Kap. *Vor-* und *Aufkauf* 262

III. Kap. *Glücksspiele* und *Wetten* 263

IV. Abschnitt. Vergehen wider die Sittlichkeit.

I. Abtheilung. *Zweckwidrige Befriedigung des Geschlechtssriebes* S. 266

I. Ordnung. Von der *einfachen.*

I. Kap. *Schwächung* 268

II. Kap. *Hurerei* 272

III. Kap. *Concubinat* 273

II. Ordnung. Von der *qualificirten.*

I. Kap. *Ehebruch* 274

II. Kap. *Vielfache Ehe* 278

III. Kap. *Blutschande* 281

Anhang. Von der *Kuppelei* oder *Hurenwirthschaft* 284

II. Abtheilung. *Handlungen gegen die der Religion schuldigen Ehrfurcht.*

I. Kap. *Gotteslästerung* 287

II. Kap. *Ketzerei* 289

III. Kap. *Störung des Gottesdienstes* 290

V. Abschnitt. Vergehen gegen Anstalten zur Aufsicht, Bequemlickkeit und Annehmlichkeit im Staate 291

Zweites Buch. Praktische Strafrechtswissenschaft und Gesetzkunde.

Einleitung. Von der *Strafgewalt* S. 293

I. Hauptstück. Von der Strafgerichtsbarkeit.

I. Kap. Von dem *Begriffe* und *Eintheilungen* 297

II. Kap. Von den Arten, die Strafgerichtsbarkeit zu *erwerben* 300

III. Kap. Von den *Wirkungen* der Strafgerichtsbarkeit 304

IV. Kap. Von den Arten, die Strafgerichtsbarkeit zu *verliehren* 315

II. Hauptstück. Von dem Strafgerichte 316

III. Hauptstück. Von dem gerichtlichen Verfahren in Strafsachen oder von dem Strafprocesse.

I. Abschnitt. Von dem *Begriffe* und *Eintheilungen* 324

II. Abschnitt. Von den *Mitteln zur Anstellung einer Untersuchung* 327

I. Kap. Von den Mitteln, wenn der Beschuldigte *der Flucht blos verdächtig* ist.

I. *Verhaft* S. 328

II. *Hausarrest* 331

III. *Leistung einer Caution* 332

II. Kap. Von den Mitteln, wenn der Beschuldigte *schon entflohen ist.*

I. *Nacheile* 333

II. *Requisitorialschreiben* 335

III. *Steckbriefe* 336

IV. *Beschlag* 336

V. *Edictalcitation* 337

VI. *Sicheres Geleite* 338

III. Abschnitt. Von der *Form* und *Ordnung des Verfahrens* in Strafsachen.

I. Abtheilung. Von dem Verfahren *bei der Untersuchung.*

I. Unterabtheilung. Von dem *Untersuchungsprocesse.*

I. Titel. Von dem *ordentlichen.*

I. Ordnung. *Generalinquisition* 340

I. Kap. *Begründung* der Generalinquisition 342

II. Kap. *Erörterung des Thatbestandes* 347

III. Kap. *Summarisches Vernehmen* 353

IV. Kap. *Beschluſs der Generalinquisition* 358

II. Ordnung. *Specialinquisition.*

I. Kap. *Begründung der Specialinquisition* S. 360

II. Kap. *Articulirtes Vernehmen* 362

III. Kap. *Geständniſs* 364

IV. Kap. *Beweis* 368

I. *natürlicher* Beweis.

A. Urkunden 370

B. Zeugen 372

C. Gegenstellung 379

D. Reinigungseid 382

II. *künstlicher* Beweis, oder *Anzeigen* 385

I. *Gemeine* Anzeigen 387

II. *Besondere* Anzeigen 388

V. Kap. *Gegenbeweis, oder Vertheidigung* 394

VI. Kap. *Versendung der Acten* 398

VII. Kap. *Von dem Strafurtheile* 400

Anhang. Von dem Untersuchungsprocesse wider Abwesende 404

II. Titel. Von dem *summarischen* 407

II. Unterabtheilung. Von dem *Anklage-Processe* 409

II. Abtheilung. Von dem Verfahren *bei der Vollstreckung der Strafe* 411

IV. Abschnitt. Von den *Arten, wie das Verfahren* in Strafsachen *gehindert* werden kann.

I. Kap. Arten, die *Anstellung* und *Fortgang* des Strafprocesses zu *hindern* S. 414

II. Kap. Arten, die *Vollziehung des Endurtheiles* zu *hindern* 416

Anhang. Von den *Kosten* im Strafprocesse 417

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

§. 1.

Der Mensch ist durch die in ihm gebietende Vernunft angewiesen, dem Zwecke seines Daseyns, (der möglichsten Vervollkommnung seiner Natur,) nachzustreben.

§. 2.

Die Bedingung, auf welcher die Möglichkeit, dieſs Gebot der Vernunft zu erfüllen, beruht, ist *Freiheit*. Der Mensch muſs hier vor allen Dingen in dem *Besitze* aller der Kräfte *bleiben*, die ihm die Natur *zur Erhaltung seines Daseyns* verliehen hat. Er muſs sich diese Kräfte *erhalten*, um sie zu jenem Zwecke gebrauchen zu *können a*).

a) Der Mensch ist hierzu nicht blos *verpflichtet*, sondern er ist auch dazu *berechtigt*, (er *darf* es,) weil sonst die Anforderung, welche die Vernunft an ihn hierüber thut, grundlos seyn würde. — Nur von diesem letzteren ist hier die Rede, jenes, gehört in die Moral.

Anmerk. Der Mensch kann auch außer dem Bestreben nach dem bloßen *Besitze* der Kräfte, welche zur Erhaltung seines *Daseyns* nothwendig sind, auch das Bestreben haben, sich mehrere Kräfte zu erwerben, als er zu seiner Erhaltung braucht, d. h. er kann auch für sein *Wohlbefinden* besorgt seyn, wovon aber hier nicht die Rede ist.

§. 3.

Der Mensch, *in Verbindung mit anderen* gedacht, muſs daher sein *eignes* Freiheitsgebiet *a*) haben, in welchem er *ausschlieſsend*, (entfernt von aller Einwirkung eines andern Menschen auſser ihm,) die zur Erhaltung seiner Existenz nöthigen Kräfte zu gebrauchen *berechtigt* ist.

a) *Freiheitsgebiet* und *Rechtsgebiet*, sind gleichbedeutende Ausdrücke, so wie es die, *Störung des Freiheitsgebietes* und *Rechtsverletzung* ebenfalls sind.

Anmerk. Um in den Besitz eines solchen (nicht also eines auf das *Wohlbefinden* abzweckenden) Freiheitsgebietes zu *kommen*, ist eine *Vereinigung* der Menschen unter einander zu diesem Zwecke nicht nöthig, (selbst in der Idee braucht sie nicht angenommen zu werden). Der Mensch darf gerade zu die Einräumung eines solchen Freiheitsgebietes verlangen, denn ohne dieses, wird ihm die Erhaltung seines *Daseyns* unmöglich gemacht.

§. 4.

In wie fern der Mensch zugleich eine *sinnliche* Natur hat, in so fern *können*

auch die *Grenzen* des, einem jeden angewiesenen Freiheitsgebietes *überschritten* werden.

§. 5.

Jedes Überschreiten der Grenzen eines angewiesenen Freiheitsgebietes, bewirkt zum wenigsten *Störung* eines andern *a*), öfters auch *Entsetzung* aus dem Freiheitsgebiete *b*).

a) *Störungen* des Freiheitsgebietes, heiſsen Handlungen, durch welche der *Zustand des Wohlbefindens* eines Menschen vermindert, oder die zur Erhaltung des *Daseyns* des Menschen nöthigen Kräfte (nicht gänzlich aufgehoben, sondern) in einem *niedern* Grade und auf eine *vorübergehende* Art verletzt werden.

b) *Entsetzung* aus dem Freiheitsgebiete, heiſst: Vernichtung *solcher* Kräfte (Rechte) im Menschen, welche die Bedingung seiner *Existenz als Mensch* enthalten. Dieſs geschieht mithin, wenn ihm sein *Leben*, seine *Geisteskräfte*, *Gesundheit*, *Freiheit* und *Eigenthum* — in wie fern dieſs als Bedingung seiner Erhaltung betrachtet werden kann, — entzogen wird. (Wird der Mensch in der Staatsgesellschaft gedacht, so gehört auch noch Entziehung seiner *bürgerlichen Ehre*, so wie auch *Vernichtung der Existenz des Staates* und seiner *rechtlichen Verfassung*, und Störung der zur Erhaltung derselben nothwendigen Einrichtungen, z. B. die einer *gesetzgebenden*, *vollziehenden* und *richterlichen Gewalt*, zu den Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete.

§. 6.

Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete aber, machen die Erfüllung der Anfoderung der Vernunft an die Menschen unmöglich (§. 2.), *sie dürfen also auch nicht geschehen.*

§. 7.

Damit sie nun aber nicht geschehen, so gestattet die Vernunft dem Menschen zu diesem Zwecke ein *Zwangsrecht,* oder ein Recht, jede fremde physische Kraft, welche Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete zur Folge haben könnte, durch Gewalt (durch sinnliche Übel *a*)) zu verhindern.

a) *Sinnliche Lust* nämlich, als die Ursache aller Überschreitungen der Grenzen des Freiheitsgebietes, läſst sich in der Regel durch *sinnliche Unlust* unterdrücken. Darum ist hier gerade Zwang erlaubt, denn dieser führt letztere mit sich.

Anmerk. Das Zwangsrecht ist demnach nur bedingt verstattet, damit die Entsetzungen des Freiheitsgebietes, oder überhaupt Störungen desselben nicht geschehen. Wo *ohne Zwang* die Störungen *verhindert* werden können, da fällt auch das *Recht zum Zwange* weg.

§. 8.

In diesem Zwangsrechte, kann man sich wieder *vier* verschiedene Rechte abgesondert denken, nämlich:

I) das *Sicherungsrecht, (jus praeventionis,)* oder das Recht, Vorkehrungen zu treffen, daſs eine *gedrohte* Rechtsverletzung, ihren *Anfang* gar *nicht nehmen* könne.

II) das *Recht der Nothwehr, (jus defensionis,)* oder das Recht, eine schon *angefangene* Rechtsverletzung, an ihrer *gänzlichen Ausführung* zu *hindern,* (die

Nichtvollendung derselben, mit Gewalt zu bewirken).

III) das *Recht, die hervorgebrachten widerrechtlichen Wirkungen zu vernichten.* Dieſs besteht entweder 1) in dem Rechte die *Wiederherstellung des verletzten Rechtes* zu verlangen *(jus restitutionis in integrum,)* oder, wenn dieſs nicht möglich ist, 2) in dem Rechte *Schadenersatz* zu fordern, *(jus indemnisationis).*

IV) das *Recht zu strafen, (Strafrecht, jus puniendi,)* oder das Recht, den Drohenden nach abgewandter ersten Gefahr, durch Zufügung sinnlicher Übel, von der Unternehmung und Ausführung der aus der schon unternommenen Rechtsverletzung entstehenden neuen Drohung *abzuschrecken,* oder ihn (durch Überwindung seiner dazu nöthigen physischen Kräfte,) dieselbe ganz *unmöglich* zu machen (ihn *auſser Stand zu setzen).*

Anmerk. Alle diese Rechte beruhen auf einem und demselben Grunde. Der Unterschied zwischen ihnen, liegt also nur darinne, daſs das eine immer mehr in sich faſst, als das andere. Unter ihnen ist das *Recht zu strafen,* das wichtigste und weitumfassenste. Dieſs wird daher auch in der Strafrechtswissenschaft vorzüglich berücksichtigt, denn sind die Regeln für die Ausübung dieser Art des Zwangsrechtes bestimmt, so sind sie es zugleich auch für die Ausübung der übrigen. Auch werden die Zwangsrechte in der Strafrechtswissenschaft nur in so fern dargestellt, in wie fern sie um der Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete gebraucht werden, ob

sie gleich auch dem Menschen wegen blofser Störungen desselben zustehen.

§. 9.

Alle diese Rechte müssen nach gewissen Regeln ausgeübt werden. Denn das Zwangsrecht ist dem Menschen überhaupt nur bedingt, (zur Sicherstellung des Freiheitsgebietes §. 6. u. 7.) zugestanden worden.

Anmerk. Jede, diesen Regeln nicht gemäfse Ausübung dieser Rechte, kann selbst Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirken.

§. 10.

Aus diesem Grunde *a*) wird die *Ausübung* dieser Rechte selbst, von den Menschen dem *Staate überlassen b*), so, dafs die in demselben geordnete höchste Gewalt, nicht allein das *Recht*, sondern auch die *Verbindlichkeit* hierzu erhält. Blos das *Recht der Nothwehr* (§. 107 u. f.) behält sich ein jeder auch im Staate vor *c*).

a) Weil nur in dem Staate das Zwangsrecht auf eine, seinem Zwecke gemäfse Weise ausgeübt werden kann.

b) M. s. hierüber *Klein*, Grundsätze des peinlichen Rechts, §. 34 — 42. und *Grolman*, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, §. 94 — 96.

c) Jede andere, sonst auch zweckmäfsig geschehene Ausübung des Zwangsrechtes, ist im Staate schlechthin unerlaubt. Denn der Staat ist schon als Vertheidiger des Freiheitsgebietes angenommen. Wo aber die Vertheidigung von Seiten des Staates nicht möglich ist, da fällt auch das Vertheidigungsrecht an den einzelnen Menschen wieder zurück. Darum ist nun das Recht der Nothwehr, dem Bürger stets (vorbehalten,) erlaubt, und eben darum,

wird dieses Recht auch jus inculpatae tutelae genannt.

§. 11.

Vorschriften, nach denen die Ausübung des Rechtes zu strafen geschehen muſs, heiſsen *Strafgesetze a)* überhaupt, (*leges poenales* sensu lat.)

a) Über die Natur der Strafgesetze vergl. m. *Stübel* System des allgemeinen peinlichen Rechtes Th. I. §. 1 — 28. *Grolman* über die Begründung des Strafrechts u. s. w. Gieſsen 1799. S. 106 u. f. und *Feuerbach* Revision der Grundsätze des pos. peinl. Rechts. Erfurt 1799. Th. I. S. 109 u. f.

Anmerk. 1) Nach diesem allgemeinen Begriffe, gehören auch solche Vorschriften zu den Strafgesetzen, welche blos die Natur der zu bestrafenden Handlung, das gerichtliche Verfahren hierbei, u. a. dergl. Bestimmungen angeben, nicht also blos solche, welche die Androhung einer bestimmten Strafe enthalten, worinne allein, *Kleinschrod* systematische Entwickelung des peinl. Rechts Th. I. §. 12. das Wesen eines Strafgesetzes zu finden glaubt.

2) Auch *Polizei-Strafgesetze*, sind mit unter dem angegebenen Begriffe enthalten.

§. 12.

Strafgesetze in der engeren Bedeutung, (und in welcher wir sie hier nehmen,) sind *Vorschriften über die Natur, Strafe und Bestrafung solcher Handlungen, welche auf eine Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete* (§. 5.) *abzwecken.*

Anmerk. 1) Von dieser Art von Strafgesetzen unterscheiden sich die *Polizei-Strafgesetze*, welche blos gegen Handlungen, die eine Verhinderung des Wohlbefindens im Freiheitsgebiete bewirken, gerichtet sind.

2) Gewöhnlich nennt man auch die im § beschriebene Art von Strafgesetzen, *peinliche*, von der

Pein, oder dem Schmerze, welche die in ihnen angedrohten Strafen verursachen.

3) Es giebt *natürliche* und *positive* Strafgesetze. Der Name bezeichnet ihren Charakter.

§. 13.

Der Inbegriff der Grundsätze, welche in den *natürlichen a*) Strafgesetzen (§. 12.) enthalten sind, heifst das *Strafrecht, jus poenale b*).

a) Es ist ausdrücklich gesagt, in den *natürlichen* Strafgesetzen, weil in der Wissenschaft durchaus auf den möglichen Unterschied zwischen *recht*- und *gesetzmäſsig*, Rücksicht genommen werden muſs, wie dieſs zuerst *Stephani* in s. Grundlinien der Rechtswissenschaft. Erlangen 1797. Th. I. Einleit. §. 7 — 26. und in s. Anmerkungen zu Kants Rechtslehre. Erlang. 1797. S. 29 — 33. gezeigt hat.

b) Bisher ist das Strafrecht immer nur unter den unschicklichen Namen *peinliches Recht*, oder *Criminalrecht (jus criminale)* bekannt gewesen. Vergl. die Anmerk. zum folg. §.

§. 14.

So bald die in den Strafgesetzen enthaltenen Grundsätze in eine *wissenschaftliche Form* gebracht worden sind, so erwächst daraus der Begriff der *Strafrechtswissenschaft (jurisscientia poenalis)* und der *Strafgesetzkunde (legum poenalium scientia)*. Erstere besteht in der systematischen Kenntniſs der aus den *natürlichen*, letztere, in der systematischen Kenntniſs der aus *positiven* Strafgesetzen geschöpften Grundsätze.

Anmerk. Jede Wissenschaft muſs ihren bestimmten Gegenstand, jede ihr eignes Gebiet und Grenzen

haben. Unter dieser Voraussetzung, kann die sogenannte *peinliche*, oder *Criminalrechtswissenschaft*, wie man sie zeither annahm, durchaus nicht als Wissenschaft gelten, weil sie ohne bestimmten Gegenstand ist, und kein eignes Gebiet hat.

Sie erwähnt nämlich nicht eine, unter eine bestimmte Gattung gehörende Art unerlaubter Handlungen. Sie enthält die Lehre von Verbrechen, und einigen Polizeivergehen. Warum nicht alle? warum überhaupt irgend ein Polizeivergehen? — Ich habe der sogenannten peinlichen oder Criminalrechtswissenschaft schon an einem andern Orte (in meinem *Versuche über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts*. Leipzig, 1798. §. 3. 6 u. 7.) das Prädicat einer Wissenschaft abgesprochen, und werde diefs noch ausführlicher in meinen *Beiträgen zur Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzkunde*, welche ich dem Publico nächstens vorzulegen denke,) zu rechtfertigen suchen, indem ich mich bemühen werde, darzuthun, dafs die Strafrechtswissenschaft nur solche Handlungen zum Gegenstande haben könne, welche eine Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirken können; im Gegentheil die, welche blos das Wohlbefinden in demselben stören, den Gegenstand der (Sicherheits-) Polizei ausmachen müssen.

§. 15.

Ist diese systematische Kenntnifs auch noch mit der *Fertigkeit* verbunden, die Strafgesetze *erklären* und auf vorkommende Fälle *anwenden* zu können, so wird sie nach dem angegebenen Unterschiede, ebenfalls wieder bald die *Strafrechtsgelehrsamkeit*, (*jurisprudentia poenalis*,) bald die *Strafgesetzgelahrheit* (*legum poenalium peritia*) genannt.

Anmerk. Die Auslegung der positiven Strafgesetze, mufs nach eben den Regeln geschehen, nach welchen die Auslegung der Gesetze überhaupt

geschehen muſs. Es ist also eigentlich auch gar keine Frage, ob bei den Strafgesetzen die ausdehnende Erklärung Statt finden könne, oder nicht. Vergl. *Walch* Introductio in lectionem C. C. C, vor seinem Glossario germ. interpr. C. C. C. inserv. p. 84. u. 128. *Kleinschrod* a. a. O. Th. II. §. 118 — 120. *Grolman* Bibliothek für die peinl. Rechtswiss. u. Gesetzkunde. I. Th. I. St. S. 51 u. f., und Ebendesselben Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, §. 136—143. u. 260—263. Anderer Meynung sind: G. *F. Krause* de extensiva poenarum interpretatione, Gedan. 1752. *Meister* princ. jur. crim §. 6. und *Püttmann* Adversar. jur. univ. Libr. II. cap. 29. p. 200 u. f. Vergl. *A. Chr. Jordan*, Comm. de propriis legum poenalium interpretandi principiis et speciatim an extensiva interpretatio in iis locum habeat. Götting. 1799.

§. 16.

Das Strafrecht, ist ein Theil des *öffentlichen Rechtes a*). Denn in wie fern der höchsten Gewalt im Staate die Ausübung des Rechtes zu strafen übertragen ist, in so fern enthält auch das Strafrecht die Bestimmung des Verhältnisses des Staates zu den Bürgern, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlungen unternehmen.

a) Vergl. *Stübel* a. a. O. Th. I. §. 29. *Krug* Versuch einer systemat. Encyclopadie der Wissenschaften. Jena 1797. II. Th. §. 237. S. 133. und §. 262. S. 170 u. f. *Hufeland* Abriſs der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtgel. Jena 1797. §. 44. Ebenderselbe Institutionen des gesammten pos. Rechts. Jena 1798. §. 257. und *Feuerbach* Revision u. s. w. Th. I. S. 161. Andere, z. B. *Schott* Entwurf einer jur. Encyclopädie und Methodologie (3. Aufl.) Leipz. 1780. §. 21. und *Kleinschrod* a. a. O. Th. III. §. 130. sehen es als einen Theil des *Privatrechts* an.

§. 17.

Die *Strafgesetzkunde*, ist entweder die *gemeine deutsche*, oder die *besondere*, je nachdem sie sich auf Strafgesetze gründet, welche in ganz Deutschland, oder, nur in einem einzelnen deutschen Staate gelten.

§. 18.

Die *Strafrechtswissenschaft*, zerfällt in die *theoretische* und *praktische a*). In jener, sind die rechtlichen Bestimmungen über die Natur der unerlaubten Handlungen und der Strafen überhaupt sowohl, als auch in Rücksicht der für jede einzelne unerlaubte Handlung einzutretenden Strafübel enthalten: in dieser, werden die Regeln angegeben, nach welchen bei Anwendung jener Bestimmungen verfahren werden soll *b*).

a) Die praktische Strafrechtswissenschaft, gehört eigentlich zu der praktischen Rechtswissenschaft überhaupt, nicht aber hier in das System. Doch geschieht das letztere, und zwar mit Nutzen. Vergl. meinen *Versuch über die wissenschaftl. Behandl. des peinl. Rechts* §. 27.

b) Die theoretische sowohl, als praktische Strafrechtswissenschaft ist wieder einiger Untereintheilungen fähig, *Stübel* a. a. O. Th. I. §. 31 — 34. und mein *Versuch* u. s. w. §. 26. 29. 31. 38. 57 — 59. und S. 186. Jene nämlich, kann entweder die *allgemeine* oder *besondere* seyn. Diese hingegen, bezieht sich theils 1) auf die Verhandlung der gerichtlichen Geschäfte in Strafsachen, wobei die Lehren a) von der Gerichtsbarkeit, b) von den Gerichten, und c) von dem Verfahren (dem Processe) in Strafsachen, in Betrachtung kommen: theils 2)

auf die, aus der Verhandlung solcher Geschäfte entstandenen Acten, wo sie dann a) die Referir- und Decretirkunst und b) die Archiv- und Registraturwissenschaft in sich faſst. — Nur in so fern sich die praktische Strafrechtswissenschaft auf die Verhandlung der gerichtlichen Geschäfte bezieht, wird ihr ein Platz in dem Systeme eingeräumt.

Anmerk. Die Eintheilung, 1) in die *allgemeine* und *positive* Strafrechtswissenschaft, muſs nach dem im 13. §. angenommenen Unterschiede zwischen recht- und gesetzmäſsig, wegfallen. Die aber 2) in das *geschriebne* und *ungeschriebne*. 3) in das *alte, mittlere* und *neue*, und endlich 4) in das *öffentliche* und *privat*-Strafrecht, haben ihre Entstehung der sonst (leider zum Theil auch noch jetzt) den Gesetzgelehrten eigenen Eintheilungssucht zu verdanken, und sind ohne allen Nutzen.

§. 19.

Die *Quellen* der Strafrechtswissenschaft, sind die *Gesetze der Vernunft*, (das *Rechtsgesetz*). Für die Strafgesetzkunde hingegen, sind dieſs auſser den besondern Strafgesetzen, jedes einzelnen deutschen Landes, die *Peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V.* vom J. 1532. *a*), einzelne Verordnungen anderer *Reichsgesetze b*), und die *Römischen* und *Canonischen c*) Gesetze.

a) *Jul. Fr. Malblanck* Geschichte der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. von ihrer Entstehung und weitern Schicksalen bis auf unsre Zeit. Nürnberg. 1783.

b) *Stübel* a. a. O. Th. I. §. 61. Die aus solchen Reichsgesetzen hierher gehörigen Stellen, sind abgedruckt beim *Gerstlacher* Handbuch der deutschen Reichsgesetze im 11. Th. 2. Abth. Anhang. S. 2943 u. f.

c) *Chr. Fr. Geo. Meister* Diss. de juris romani criminalis in Germaniae foris maxime hodiernis auctoritate. Götting. 1766. in dessen Opusc. Syllog. II.

Nr. I. *Quistorp* von den vorzüglichsten Stellen der Röm. und Canon. Gesetze, auf welche in der P. G. O. Beziehung gemacht wird, und deren heutigen Anwendung: in dessen Beiträgen zur Erläut. versch. Rechtsmaterien Nr. 43. S. 617. (d. 2. Aufl.) *Stübel* a. a. O. Th. I. §. 62—65. und meine Diss. *de causis auctoritatis juris canonici in jure criminali Germanico.* P. I et II. Lips. 1789.

Anmerk. 1) Auch *Gewohnheiten* und gewissermaafsen die *Analogie*, sind als Quellen der Strafgesetzkunde zu betrachten: *Stübel* a. a. O. Th. I. §. 78. und 79.

2) Bei der Anwendung dieser verschiedenen Quellen der Strafgesetzkunde, sind dieselben Regeln zu beobachten, welche bei der Anwendung der deutschen Gesetze überhaupt befolgt werden müssen. Man s. hierüber *Meister*, in d. a. Diss. §. 24 u. f. *Quistorp*, Beiträge Nr. 53. S. 816. und *Stübel* a. a. O. Th. I. §. 80—84.

§. 20.

Die *Hülfsmittel* für die Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzkunde sind theils 1) historische: als *Geschichte* der *Strafgesetze* und der *Strafrechtswissenschaft a)*, theils 2) philosophische: als das sogenannte *Naturrecht*, *allgemeines Staatsrecht*, und *Psychologie b)*, theils 3) philologische: als die Kenntnifs der *altdeutschen Sprache c)*, theils 4) medicinische, oder Kenntnifs der *gerichtlichen Arzneikunde d)*, theils endlich 5) litterärische oder *Kenntnifs der vorzüglichsten über die Strafrechtswissenschaft und Gesetzkunde gelieferten Schriften e)*.

a) Beide angeführte Arten der Geschichte, sind gänzlich von einander verschieden. Die erste, enthält eine Erzählung der Veränderungen

der Strafgesetze selbst, die zweite eine Erzählung der wissenschaftlichen Bearbeitung der Strafgesetze. Jene kann sich nur auf positive Gesetze erstrecken (und wird daher fälschlich Rechts- (?) Geschichte genannt, vergl. §. 13.), diese, verbreitet sich auch über die natürlichen Strafgesetze.

Die Geschichte der deutschen (denn auf diese schränken wir uns hier ein) Strafgesetze, ist zur Zeit noch nicht besonders bearbeitet worden. Beiträge zu derselben findet man ausser in den sogenannten Rechtsgeschichten von *Struv, Selchow, Reitemeier, Tafinger* u. s. w. bei *Chr. G. Hoffmann*, praenotiones de origine progressu et natura jurispr. crim. German. Lipsiae 1722. welche auch seiner Abhandl. de insigniori-bus defectibus jurispr. crim. Germ. Francof. cis Viadr. 1757. angedruckt sind, und besonders für die neueren Perioden, beim *Malblanck* in s. Geschichte der P. G. O. — Einen Grundriss einer Geschichte der Strafrechtswissenschaft, giebt *Stübel* a. a. O. Th. I. §. 137—155 auch v. Boehmer, in der Vorrede zu s. Observ. select. ad Carpzovii nov. pract. rer. crim. hat einige Beiträge hierzu geliefert. M. vergl. auch meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechts* S. 186 u. f.

Gehört die Geschichte der Strafgesetze und der Strafrechtswissenschaft in das System? M. vergl. meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechts* § 24.

b) *I. C. G. Schaumann*, Ideen zu einer Kriminalpsychologie. Halle 1792. Vergl *Stübel* a. a O. Th. I. §. 162—171. und *I. G. Münch*, über den Einfluss der Criminal-Psychologie auf ein System des Criminalrechts. Nürnberg 1799.

c) *Carol. Fr. Walch*, Glossarium Germanicum interpretationi C. C. C. inserviens. Jena. 1790.

d) *E. B. G. Hebenstreit*, Lehrsätze der medicinischen Polizeiwissenschaft. Leipzig 1791. und vorzüglich *I. D. Metzger*, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft Königsberg. 1793.

e) M. s. (*Heinr. Blümner*) Entwurf einer Litteratur des Criminalrechts in system. Ordnung. Leipzig. 1794. (12 gr.) und *Stübel* a. a. O. Th. I. §. 130—136. — Die nothwendigsten Schriften sind folgende:

I) gesetzliche Schriften:

Jo. Paul Krefs Commentatio succincta in C. C. C. Hanov. 1721. (neueste Aufl.) 1786. 4. (1 thlr. 20 gr.)

Jo. Sam. Fr. de Boehmer Meditationes in C. C. C. Hal. 1774. 4. (4 thlr. 12 gl.)

Joh. Chrstph. Koch Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Giefsen 1769. 8. (4. Aufl.) 1787. die 5te Aufl. ist jetzt unter der Presse. (14 gr.)

Antonii Matthaei de criminibus ad Libr. XLVII et XLVIII. Dig. commentarius. Düsseld. 1730. und (die 3. Aufl.) Vesaliae 1732. (1 thlr. 8 gr.)

II) wissenschaftliche Schriften: und zwar

1) als Handbücher:

Gallus Alloys Kleinschrod systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. 3 Theile. Erlangen (2. Aufl.) 1799. 8. (3 thlr.) Die in der zweiten Aufl. gemachten Zusätze, sind für die Besitzer der 1sten Aufl. besonders gedruckt.

Paul Joh. Anselm Feuerbach Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. 1. Th. Erfurt 1799. 2. Th. Chemnitz 1800. 8. (3 thlr. 6 gr.)

Joh. Chr. Edler von Quistorp Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 2 Theile. Rostock und Leipzig 1770. und (die 5. Aufl.) 1794. 8. (4 thlr. 16 gr.) die 6te Aufl. ist Nachdruck.

Christoph Carl Stübel System des allgemeinen peinlichen Rechts, mit Anwendung auf die in Chursachsen geltenden Gesetze. 2 Theile. Leipzig 1795. 8. (22 gr.) ist noch unvollendet.

2) als Compendien:

Geo. Jac. Fr. Meister principia juris criminalis Germaniae communis. Götting. 1789. (3. Aufl.) 1798. 8. (1 thlr. 8 gr.) doch ist diefs Werk blos in Rücksicht der Strafgesetzkunde brauchbar.

E. F. Klein Grundsätze des gemeinen deutschen peinlichen Rechts nebst Bemerkung der Preufsischen Gesetze. (2te Aufl.) Halle 1799. 8. (1 thlr. 12 gr.)

Karl Grolman Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Criminalgesetze. Giefsen 1798. 8. (1 thlr. 16 gr.)

3) als Zeitschriften:

Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. I. Th. 1—3. St. Herborn und Hadamar 1797—1799.

Klein und *Kleinschrod*, Archiv des Criminalrechts I. u. II. B. Halle 1799 und 1800.

§. 21.

In wie fern die Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzkunde in *einem* Systeme dargestellt wird, in so fern haben hier philosophische und historische Wahrheiten *gleiche* Ansprüche auf unser Wissen zu machen. Allein da keine Art von positiven Gesetzen bei ihrer Anwendung so vielfachen individuellen Umständen unterworfen ist, als die Strafgesetze, weil die zu bestrafenden Handlungen selbst so leicht einen ganz andern Gehalt bekommen können, als in dem Gesetze angenommen worden war; so haben hier auch die *philosophischen* Erkenntnisse über die *historischen*, ein ganz besondres *Übergewicht*.

Anmerk. Aus dieser allgemeinen Bemerkung, lassen sich nun mehrere einzelne Regeln für die Art und Weise, diese Wissenschaft zu lernen und zu lehren, ableiten. Die vorzüglichsten von ihnen, sind angeführt in meinem *Versuche über die wissenschaftl. Behandl. des peinl. R.* §. 12—20. Vergl. auch *Klein*, Grunds. des peinl. R. §. 30.

Erstes Buch.

Theoretische Strafrechtswissenschaft und Gesetzkunde.

Erster Theil.

Von der allgemeinen.

Erstes Hauptstück.

Von den Handlungen, welche Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirken, überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von dem Begriffe.

§. 22.

Jede Handlung, welche die Störung eines Freiheitsgebietes zur Folge hat, ist widerrechtlich, sie darf nicht seyn (§. 2. u. 6.) und heifst daher *unerlaubt a*).

a) In wie fern angenommen werden kann, daſs auch die positiven Gesetze dergleichen Handlungen nothwendig für unerlaubt erklären müssen, in so fern können sie auch den Namen *gesetzwidriger* Handlungen führen.

§. 23.

Eine unerlaubte Handlung, deren Unternehmung schon dadurch verhindert werden kann, daſs man sie *nichtig* seyn läſst, (d. h. ihr keine rechtlichen Folgen hervorzubringen verstattet,) heiſst *schlechthin unerlaubt a)*, oder auch eine *bürgerlich unerlaubte Handlung* im engern Sinne. Eine solche aber, deren bloſse Nichtigkeit die Menschen von ihrer Unternehmung nicht abhält, vielmehr, um sie zu verhindern, die Ausübung des Zwangsrechtes nothwendig macht (§. 7. und 8.), kann eine *strafbare* genannt werden.

a) M. s. *Kleinschrod*, system. Entwick. des peinl. R. Th. I. §. 1. u. 2.

Anmerk. Wenn hier der Begriff einer strafbaren Handlung darinne gesetzt wird, daſs Ausübung des Zwangsrechtes zu ihrer Verhinderung nothwendig sey; so ist dieſs nur von der *Regel* zu verstehen. *In der Regel* ist ihre Verhinderung nur auf die angegebene Art möglich. Im entgegengesetzten Falle, (welcher, wie nicht geleugnet wird, sehr wohl auch eintreten kann,) ist es eine Ausnahme von der Regel, welche hier nicht in Betracht kömmt.

§. 24.

Strafbare Handlungen können entweder Störungen *des Zustandes des Wohlbefindens* im Freiheitsgebiete ent-

halten, oder darinne bestehen, daſs sie *Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete* zur Folge haben können (§. 5.).

Anmerk. Nur auf die letztere Art strafbarer Handlungen, wird hier Rücksicht genommen, denn die erste, begreift die *Polizeivergehen* in sich.

§. 25.

Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete, können mit den Namen *Verbrechen* und *Vergehen* genauer bezeichnet werden.

§. 26.

Verbrechen, sind solche *strafbare Handlungen, welche Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete durch Verletzung angebohrner a) Rechte möglich machen.*

a) *Angebohrne* Rechte, (*Urrechte*,) sind solche, welche der Mensch ohne Anwendung seiner physischen Kräfte, als ein mit Vernunft und Freiheit begabtes Wesen (als eine Person) besitzt.

Anmerk 1) Ich weiſs es wohl, daſs der angegebene Begriff von Verbrechen, dem zeither angenommenen, ganz zuwider sey. Ich weiſs auch, daſs die Benennung selbst, willkührlich sey, denn es könnte eine solche Handlung eben so gut *Missethat* und dergl. genannt werden, allein das, was damit bezeichnet werden soll, ist durchaus nichts Willkührliches. Es ist offenbar zweckwidrig, Handlungen ganz verschiedenen Gehaltes, mit einem und demselben Namen zu belegen, (wie dieſs der Fall ist, wenn man Verletzungen angebohrner und erworbener Rechte, unter eine Classe wirft). Auch bezeichnet dem Sprachgebrauche nach, das Wort Verbrechen, die Verletzung eines groſsen und wichtigen Rechtes, und zu diesen gehört doch wohl jedes angebohrne vorzüglich? — Demnach sehe ich zur Zeit noch kei-

nen Grund ein, den angenommenen Begriff von Verbrechen, für fehlerhaft zu halten. Vergl. meinen *Versuch über d. wissenschaftl. Behandl. des peinl. Rechts* §. 47.

2) Ausführlicher findet man von dem Begriffe der Verbrechen gehandelt bei *Joh. Jac. Cella,* über Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. Zweibrücken und Leipz. 1787. §. 8 u. f. *Joh. Geo. Claus*, Diss. de natura delictorum. Jen 1794. *Kleinschrod,* a. a. O. Th. I. §. 9—11. *Abicht*, Lehre von Belohnung und Strafen. Erlangen 1797. Th. II. S. 190—203. und *Bergk*, im 2ten Th. seiner Übersetzung des Beccaria. Leipz. 1798. Nr. I.

§. 27.

Vergehen, sind solche *strafbare Handlungen*, *welche Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete*, *durch Verletzung erworbener Rechte der Menschen bewirken*.

Anmerk. Sie sind theils *Staats*- theils *Bürgervergehen*, je nachdem sie entweder Rechte verletzen, welche allen Bürgern vermöge des Staatsvertrags gemeinschaftlich zukommen, (Rechte des Staats,) oder in deren Besitz sich jeder einzeln, durch Anwendung seiner ihm eigenen physischen Kräfte ausschliessend gesetzt hat.

§. 28.

Als *Erforderniss* zu einem Verbrechen sowohl, als zu einem Vergehen, gehört I) eine mit *Willensfreiheit a*) *geschehene Anwendung physischer Kräfte b*), II) ein *Eingriff c*) *in das Freiheitsgebiet*, welcher *Entsetzung aus demselben* zur Folge haben kann, er mag nun *absichtlich*, (mit *Vorsatz d*), *dolus*,) oder blos *verschuldet* (aus *Fahr-*

lässigkeit e), culpa) geschehen seyn, und III) eine *strafbare* Handlung (§. 23.).

a) *Willensfreiheit,* heifst das Vermögen, unter mehreren Handlungsarten selbstthätig wählen zu können, und erfordert daher 1) Kenntnifs der Handlung nach ihrem ganzen Umfange, 2) Überlegung, und 3) willkührliche Bestimmung (Selbstbestimmung) zu derselben. Vergl. *Stübel,* a. a. O. Th. II. §. 242 u. f.

b) Zufall, Zwang, überhaupt sowohl, als zur Vertheidigung (§. 107 u. f.); unvermeidlicher Irrthum, höchste Noth (§. 109.) und Vernunftlosigkeit, heben den Begriff eines Verbrechens oder Vergehens auf.

c) Ein *Eingriff* in ein Freiheitsgebiet (eine Rechtsverletzung,) kann nur diejenige Entziehung oder Verminderung des Rechtes eines Menschen genannt werden, welche 1) widerrechtlich, und 2) nicht mit Bewilligung des Rechtsinhabers geschieht. Entziehung eines Rechtes nach gegebener Erlaubnifs dazu von Seiten des Rechtsinhabers, kann in dem Staate wohl für unerlaubt erklärt werden, (etwa wegen der daraus entstehenden Unsicherheit, weil der Beweis der Einwilligung nicht allemal leicht ist,) allein der Begriff eines Verbrechens oder Vergehens, wird dadurch nothwendig aufgehoben. Die Behauptung des Gegentheiles, kann sich nur auf die Vorschrift des Sittengesetzes gründen, welches aber bei der Entscheidung nach dem Rechte, keine Stimme hat.

d) Über den Begriff von *dolus* und *culpa*, s. m. vorzüglich, *Filangieri,* System der Gesetzgeb. Th. IV. Kap. 37. *Stübel*, a. a. O. Th. II. §. 262 — 301. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 14 — 31. u. 66 — 77. Bibliothek für die peinliche Rechtswissensch. Th. I. St. 1. Nr. I. und St. 3. Nr. III. S. 70 u. f. und *Klein*, im Archiv des Criminalrechts, B. I. St. 2. Nr. X. S. 56 u. f.

Die Schriften über den sogenannten *indirecten Vorsatz*, von welchem vorzüglich *Dan. Nettelbladt* in der Diss. de homicidio ex intentione in-

directa commisso, Hal. 1756. zuerst träumte, und welchen von *Soden*, Geist der peinl. Gesetzgebung. Th. I. §. 8. S. 18. die *einwilligende Schuld* nennt, findet man angeführt bei *(Blümner,)* Litteratur des Criminalrechts. §. 94. und bei *Stübel*, a. a. O. Th. II. S. 75 und 76.

c) Bei dieser unterscheidet *Stübel*, a. a. O. Th. II. §. 283. A *Handlung der Schuld* und *verschuldete Handlung*. — Die Eintheilung der Schuld in die *groſse*, *mittlere* und *kleine*, findet in der Strafrechtswissenschaft besonders Statt, allein die gröſste, kann nie, auch nicht bei geringen Vergehen dem Vorsatze gleich geachtet werden, art. 146. d. P. G. O. Vergl. das, was *Quistorp*, a. a. O. §. 36. sagt, mit den von *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 30. und 31. aufgestellten Grundsätzen.

§. 29.

Der Begriff von Verbrechen und Vergehen, schlieſst also den der *Übertretung eines positiven Strafgesetzes*, nicht in sich *a*), denn in diesem Falle würde der Begriff auf etwas Willkührliches gesetzt, mithin kein Begriff seyn *b*).

a) Fast alle Strafrechtslehrer, unter ihnen auch *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 3 u. f. und *Stübel*, a. a. O. Th. II. §. 177. (wiewohl dieser im 194. §. seine Behauptung einschränkt,) nehmen den Begriff eines positiven Strafgesetzes als etwas Wesentliches in dem Begriffe eines Verbrechens oder Vergehens an.

b) Hierzu kömmt, daſs unsre positiven Gesetze ganz und gar nichts befriedigendes hierüber sagen, wie dieſs *Grolman*, a. a. O. §. 236 u. f. gezeigt hat.

Anmerk. In wie fern jedes Verbrechen oder Vergehen eine strafbare Handlung (§. 23.) enthalten muſs, in so fern kann man freilich sagen, daſs die Übertretung eines Strafgesetzes zu dem Begriffe der Verbrechen oder Vergehen gehöre. Allein dieſs ist nur in so fern der Fall, in wie fern durch das Strafgesetz die Handlung für eine strafbare erklärt wird,

und diefs geschieht durch die natürlichen Strafgesetze vorzüglich, nicht aber nur durch die positiven.

§. 30.

Die *Person*, welche sich des Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, hat auf den Begriff desselben ebenfalls keinen Einflufs. Also sind die Rechtsverletzungen, welche von *Fremden* (*Nicht-Bürgern*) innerhalb des Staates geschehen, völlig *so* zu beurtheilen, wie die von *Staatsbürgern* verursachten.

Anmerk. Jeder Staat hat seine Bürger zu schützen, und jedes Verbrechen oder Vergehen mithin, nach den Gesetzen zu bestrafen, deren Beobachtung gerade zur Sicherheit dieses Staates für nothwendig erklärt worden ist. Es ist daher die gewöhnliche Meynung, dafs fremde Verbrecher entweder nach den gemeinen deutschen, nicht nach den Strafgesetzen des Landes, in welchem er verbrach, oder nach den gelindesten Strafgesetzen, es seyen nun diefs die Gesetze desjenigen Landes, wo die That geschah, oder wo der Thäter einheimisch war, bestraft werden müfsten, — falsch, so menschenfreundlich sie auch immer klingt. *Geo. Lud. Boehmer*, Diss. de delictis extra territorium commissis. Götting. 1748. in dessen Elect. jur. civ. Tom. III. Exerc. 20. *Jo. Achat. Rudolph*, de poena delictorum extra territorium admissorum. Erlang. 1790. *Geo. Steph. Wiesand*, Progr. de reo secundum leges loci, ubi deliquit, non semper puniendo. Vit. 1791. *Chrph. Carl Stübel*, utrum fori nostri usus in puniendis subditorum temporariorum delictis, si qua apud nos commiserint, cum principiis juris publici universi conveniant nec ne. Vit. 1793. *Meister*, princ. jur. crim. §. 104. und *Grolman*, a. a. O. §. 264.

Beim Hochverrathe, und den Polizeivergehen, leidet diese Behauptung, wie sich schon

von selbst versteht, keine Anwendung. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 48.

§. 31.

Aus diesen allen ergiebt sich, daſs *Laster a)*, *Sünde b)*, eine *feindliche*, eine *bürgerlich unerlaubte c)*, und eine *unpatriotische d)* Handlung, so wie auch die *Polizeivergehen e)*, ganz verschieden von Verbrechen und Vergehen seyen, indem jene entweder gar keine Eingriffe in das Freiheitsgebiet enthalten, oder doch nicht solche, welche Entsetzung aus demselben zur Folge haben (§. 5.), oder endlich nicht zu den strafbaren Handlungen (§. 23.) gerechnet werden können.

a) *Wieland*, Geist der peinl. Gesetze. Th. I. §. 224—227.

b) *Wieland*, a. a. O. Th. I. §. 228—232.

c) Man sehe oben §. 23.

d) *Erhard*, in der Übersetzung des Pastoret, Th. I. S. 24. A.

e) Man sehe oben §. 24.

Zweites Kapitel.

Von dem Thatbestande der Handlungen, welche Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirken.

§. 32.

Zur Bestimmung, ob ein Verbrechen oder Vergehen *überhaupt vorhanden sey*, ist das Daseyn der oben (§. 28.) an-

gegebenen Erfordernisse hinlänglich. Was für eine *Art* von Verbrechen oder Vergehen aber vorhanden sey, muſs aus den Eigenthümlichkeiten entschieden werden, welche bei einen jeden derselben eintreten können.

§. 33.

Diese Eigenthümlichkeiten, begründen den *Thatbestand, (corpus delicti)* d. h. den *Inbegriff aller derjenigen Umstände, welche zu dem Wesen (Begriffe) einer gewissen Art von unerlaubten Handlungen gehören a).*

a) *Klein*, a. a. O. §. 68. und *Grolman*, a. a. O. §. 181. Vergl. *Frid. de Neufville*, Diss. de corpore delicti. Marburg. 1732. Anders bestimmt den Begriff des Thatbestandes *Stübel*, Progr. de perversa interpretatione legum criminalium in constituendo quorundam delictorum corpore. Vit. 1798. p. 6.

Anmerk. Die Begriffe, welche man im gemeinen Leben mit dem Thatbestande zu verbinden pflegt, z. B. der Gegenstand, an dem die That begangen ward, oder das Instrument, mit welchem sie geschah u. s. w. *Meister*, princ. jur. crim §. 50. n. a. und *Dorn*, practischer Kommentar Th. II. §. 319. S. 133. können hier nicht in Betrachtung kommen.

§. 34.

Zum Thatbestande eines Verbrechens oder Vergehens, gehört I) eine *gewisse Wirkung*, deren Hervorbringung ein Verbrechen oder Vergehen gerade zu dieser Art derselben eignet, und zu keiner andern *a*): und II) eine *willkührli-*

che Handlung, als die Ursache jener Wirkung.

a) So verschiedne Arten von Verbrechen und Vergehen es giebt, so verschieden sind auch die Erfordernisse zum Thatbestande derselben.

Drittes Kapitel.

Von den Eintheilungen der Handlungen, welche Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirken.

§. 35.

Die Handlungen, welche Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete bewirken können, lassen sich theils nach allgemeinen, theils nach den in den positiven Gesetzen enthaltenen Grundsätzen eintheilen *a*). Im ersten Falle, ist ein dreifacher Eintheilungsgrund gedenkbar, das *Subject*, das *Object*, und die *Art der Ausführung* der That.

a) *Stübel*, a. a. O. Th. II. §. 468.

Anmerk. Weil man sonst nur Verbrechen als Gegenstand der Strafrechtswissenschaft ansah; so hat man auch in den Systemen gewöhnlich blos von den Eintheilungen der Verbrechen gesprochen, ob gleich die hier vorkommenden Eintheilungen eigentlich auf jede Art der unerlaubten Handlungen passen.

§. 36.

In Rücksicht des *Subjectes*, welches die Handlungen unternimmt, können sie entweder *vorsätzliche* oder *verschuldete*, (actiones illicitae *dolosae* v. *culpo-*

sae,) seyn, je nachdem die Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete wirklich *beabsichtigt* worden war, oder nur durch *Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit* bewirkt ward.

Anmerk. Das Rechtsgesetz erlaubt nämlich Zwang gegen jede Störung des Freiheitsgebietes, in so fern er zu ihrer Verhinderung nothwendig ist, weil diese unter keiner Bedingung Statt finden soll (§. 2. u. 6.). Deswegen darf der Mensch von dem andern verlangen, daſs dieser eben so viel Sorge trage, unser Freiheitsgebiet nicht zu stören, als er Sorge tragen darf, daſs das Seinige nicht von uns gestört werde. Vergl. *Fichte*, a. a. O. Th. I. S. 170 u. f.

§. 37.

Das *Object* als Eintheilungsgrund angenommen, giebt Veranlassung, I) die *Verbrechen*, in die wider das *Leben*, *Geisteskräfte*, *Gesundheit*, und *Freiheit*, II) die *Vergehen* aber, in *Staats- a*) und *Bürgervergehen b*) einzutheilen.

a) Diese sind theils 1) gegen das *Daseyn* des *Staates* und seiner *rechtlichen Verfassung* gerichtet, theils stören sie 2) *einzelne Einrichtungen der Staatsverfassung* auf eine vorübergehende Art, theils greifen sie 3) das *Grundeigenthum des Staates* an. Vergl. meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechts.* §. 49. und S. 197 u. f.

b) Diese betreffen Ehre und Eigenthum.

Anmerk. Nützlich ist die Eintheilung in *einfache* und *vielfache* (oder *alternative*) unerlaubte Handlungen. Jene, sind solche, welche nur eine Art von Rechten aufheben; diese hingegen solche, welche die Verletzung mehrerer Arten der Rechte zur Folge haben können, z. B. Giftmischung. Diese Eintheilung kann bei den Verbrechen sowohl, als bei den Vergehen Statt finden. Man s. meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechts.* §.

45. und 51. Schon *Kleinschrod*, Th. III. §. 134. hat auf diesen Unterschied aufmerksam gemacht.

§. 38.

In Rücksicht der *Art und Weise, wie die Entsetzungen geschehen*, und zwar I) in Beziehung auf den *Akt selbst*, der sie *hervorbringt*, sind sie solche, welche durch *Unternehmung* oder durch *Unterlassung a)* einer Handlung entstehen, (laesiones quae *omittendo* vel *committendo* fiunt).

a) *Jo. Godofr. Funkler* Diss. de crimine omissionis. Lips. 1776. *Püttmann*, Adversar. jur. Libr. II. p. 209.

§. 39.

In Beziehung II) auf die *Grade der Ausführung*, theilt man sie in *vorgehabte*, auch *versuchte* (actiones *attentatae*,) wenn blos Vorbereitungen zur That geschehen sind; in *begonnene* (act. *inchoatae*,) wenn die Handlung der Verletzung selbst schon ihren Anfang genommen hat; und in *vollbrachte* (act. *consummatae*,) wenn die Wirkung hervorgebracht worden war, deren es zum Wesen der einen oder andern Art der Handlung bedurfte.

Anmerk. So lange die zum Wesen einer Handlung gehörige Wirkung noch nicht hervorgebracht worden ist, so lange sagt man, sey ein *verbrecherischer Versuch* (ein *Conat*) vorhanden, welcher nach den angegebenen Merkmalen, bald der *nächste*, bald der *entfernte* (conatus proximus et remotus,) seyn kann. Man s. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 32 — 34 und 38. *Klein*, Grunds. des peinl. R. §.

145. und *Grolman*, Grunds. d. Criminalrechtswissenschaft. §. 5.

§. 40.

In Beziehung III) auf das Zusammentreffen *mehrerer* unerlaubten Handlungen bei einem und demselben Subjecte, sind sie *einzelne* oder *verbundene*. Letztere können entweder Rechtsverletzungen *verschiedner* Art enthalten, dann heifsen sie *gehäufte (concurrentia* s. *cumulata,)* oder Rechtsverletzungen *einerlei* Art, dann werden sie *wiederholte (reiterata* s. *repetita)* genannt, und denen *zum erstenmale* begangenen (factum *primum)* entgegengesetzt.

Anmerk. Da diese ganze Eintheilung bei der Bestrafung der unerlaubten Handlungen anwendbar seyn soll, so hielt ich es für zweckdienlicher, hier auch die wiederholten unerlaubten Handlungen, als den zum erstenmale begangenen entgegengesetzt, anzunehmen. Denn ob eine Handlung zum ersten oder zweiten male unternommen worden ist, hat auf die Bestrafung Einflufs. Ob aber die mehreren Rechtsverletzungen nur ein oder verschiedene Objecte treffen, kömmt nicht in Betracht. Daher ist denn auch hier der gewöhnlichern Eintheilung in *fortgesetzte* und *wiederholte* unerlaubte Handlungen nicht erwähnt worden, zumal da diese Benennungen sehr willkührlich sind, und das Wesen dessen, was sie bezeichnen sollen, durchaus nicht erschöpfend ausdrücken, welches schon die verschiednen Meynungen der Gelehrten über sie beweisen: *Quistorp*, Grunds. des peinl. R. Th. I. §. 30. *Püttmann* elem. jur. crim. §. 33. *Dorn* Kommentar über das peinl. Recht. Leipz. 1790. I. B. §. 27. *Steltzer*, Lehrb. des Crim. R. §. 96. *Stübel*, a. a. O. Th. II. §. 485. und *Klein*, a. a. O. §. 156 und 157.

§. 41.

Nach den deutschen *a*) Strafgesetzen, ist besonders noch die Eintheilung brauchbar in *peinliche Verbrechen* und *geringe Frevel* (delicta *criminalia* et *civilia*,) je nachdem nämlich die in den Gesetzen für sie bestimmte Strafe, eine *Lebens - Leibes - oder andere Strafe ist, die diesen gleich geachtet wird b*), oder nicht.

a) Die aus den Römischen und Canonischen Gesetzen sich herschreibenden Eintheilungen in delicta *publica* et *privata*, — in *secularia*, *ecclesiastica* et *mixta*, sind heut zu Tage, ohne Nutzen, so wie dieſs eben auch von denen gilt in *handhafte* und *übernachtete* — und in Verbrechen zu Hals und Hand und *Haut und Haar*.

b) Einige Wochen Gefängniſs oder Geldstrafe von 10 Thlr. müssen diese Handlungen also wenigstens nach sich ziehen. *Meister*, vollständ. Einleit. zur peinl. Rechtsgel. I. B. S. 29 und 30. *Robert* und *Koch*, über Civil- und Criminalverbrechen und Strafen. Gieſsen 1785. *Quistorp*, a. a. O. §. 30. *Stübel*, §. 497. und *Grolman*, a. a. O. §. 237 und 238. A. 2.

Anmerk. Auſser den angeführten Eintheilungen, findet man in den Lehrbüchern noch folgende sämmtlich unnütze: delicta *vera* et *quasi delicta*, — *communia* et *propria*, — *excepta* et *non excepta*, — *nominata* et *innominata*, — *facti permanentis* et *transeuntis*, — *notoria* et *occulta*, — *voluntaria*, *non voluntaria* et *mixta*.

Viertes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Handlungen, welche Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirken unter sich, oder *von der Gröſse derselben.*

§. 42.

Das *Verhältniſs* der Handlungen, welche Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirken, *gegen einander*, oder die *Gröſse* derselben bestimmen, heiſst nichts anders, als die Eigenschaften angeben, welche, wenn sie bei *einer* Handlung angetroffen werden, derselben mehr Wichtigkeit beilegen, (ihr also mehr Gründe zur Gefahr für die Sicherheit des Freiheitsgebietes geben,) als *einer andern*. Dieſs kann theils *objectiv*, theils *subjectiv* geschehen.

Anmerk. Die hier zu untersuchende Frage ist mithin nicht die, *wie viel Schuld kann dem Handelnden beigemessen werden*, oder *in welchem Grade ist es nun erlaubt, das Zwangsrecht zur Abwehrung einer solchen Handlung zu gebrauchen?* Diese Fragen können erst unten im III. Hauptst. bei der Lehre von der *Zurechnung* aufgestellt und beantwortet werden. Hierüber habe ich in meinem *Versuche über die wissenschaftl. Behandl. des peinl. R.* §. 32. S. 120. gesprochen, welchem auch *Feuerbach* Revision, Th. I. S. 189 u. f. beistimmt.

§. 43.

Objectiv betrachtet, ist eine Handlung um so gröſser, 1) *je wichtiger das*

Recht ist, welches durch sie verletzt wird a), und II) *in einem je höheren Grade diese Verletzung geschieht.*

a) Ein Recht ist um so wichtiger, 1) je mehrere andere sich auf dasselbe gründen, und 2) je unersetzlicher dasselbe ist.

Ausführlicher handelt hiervon *Stübel,* a. a. O. Th. II. §. 205 — 220. und *Feuerbach,* Revision des positiven peinl. Rechts. Th. II. S. 213 — 239. Vergl auch hierbei *Grolman,* a. a. O. §. 80 — 85. und *Ebenderselbe* in s. Abhandl. über die Begründung des Strafrechts. S. 162 u. f. und *Bergk,* Übersetz. des Beccaria. Th. II. S. 36 u. f.

§. 44.

Die *subjective* Gröfse einer Handlung, ist erkennbar theils I) aus der *Art der Bestimmung des Willens zur That a)*, theils II) aus der *Beschaffenheit der dabei verletzten Pflichten b)*, theils III) aus der *Art der Ausführung der That*, und zwar in Rücksicht 1) der dabei gebrauchten *Mittel c)* so wohl, als auch 2) der *Grade*, in welchen die Ausführung geschehen ist.

a) Hierbei kömmt besonders 1) Vorsatz und Fahrlässigkeit, (auf welche der 134. 136. 146. und 148. art. d. P. G. O. besondere Rücksicht nimmt,) 2) geschwinder Entschlufs oder lange vorhergegangene Überlegung, und 3) ein geringerer oder höherer Grad der Einsichten in Betrachtung.

b) Je heiliger diese sind, oder je mehrere durch eine Handlung zugleich verletzt werden, desto mehr wächst die Gröfse der Handlung selbst.

c) Gröfse der Hinterlist, oder der Gewalt, bei der That, so wie auch der Umstand, dafs die

Kraftanwendung die Rechtsverletzung zur nothwendigen Folge haben muſs, oder nicht; geben hier den Maaſsstab zur Bestimmung der Gröſse der Handlung ab.

Zweites Hauptstück.
Von den Strafen überhaupt.

Erstes Kapitel.
Von dem Begriffe und Zwecke der Strafen.

§. 45.

Strafe, heiſst *dasjenige sinnliche Übel, welches dem Urheber einer Störung des Freiheitsgebietes, nach Vorschrift des Rechtsgesetzes zugefügt wird.*

Anmerk. Der Sprachgebrauch, so wie auch die historische Untersuchung, was man sich zu verschiedenen Zeiten unter dem Worte Strafe gedacht habe, kann wohl die Mühe, die Merkmale der Strafe selbst aufzufinden, erleichtern, nicht aber (wie einige glauben,) auf die Bestimmung des Begriffes selbst einen Einfluſs haben. Das Wort Strafe, in wie fern es hier im Systeme gebraucht wird, ist durchaus scientifisch, es kömmt also bei der Bestimmung des mit demselben zu verbindenden Begriffes blos auf die Natur der Sache selbst an. — Eben so kann auch der Begriff der Strafe nicht nach dem *Zwecke* derselben festgesetzt werden. Aus diesen allen aber erklärt sich die Uneinigkeit der Gelehrten über den Begriff der Strafe. M. s. vorzüglich *Jul. Fr. Malblank*, de poenis ab effectibus defensionis naturalis etiam in statu civili probe distinguendis. Altorf. 1779. und in dessen Opusc jur. crim. Nr. III. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 4. *Abicht*, von Belohnung und Strafen. Th. II. S. 14—34. *C. H Gros*, de notione poenarum forensium. Erlangae 1798. *Grolman*, Begründung des Strafrechts S. 39—54.

Feuerbach, Revision des peinl. R. Th. I. Kap. 1. und *Klein*, im Archive des Criminalr. II. B. 1. St. Nr. IV. S. 74 u. f.

§. 46.

Zu dem Begriffe der Strafe, gehört der Begriff einer *constituirten Staatsgewalt*, nicht wesentlich. Denn die Strafe hat ihren Grund in dem *Rechtsgesetze* (§. 7. und 8.), welches aller Staatsverbindung *vorhergeht*.

Anmerk. Der Streit, *ob es auch im Naturrechte ein Strafrecht gebe*, oder ob diefs *nur im Staate Statt finde*, ist in dem letzten Zehend dieses Jahrhunderts mit vorzüglichem Interesse geführt worden. Aufser in den Schriften über das Naturrecht, ist die letztere Meynung besonders vertheidigt worden von *Malblank* in der angef. Diss. von *Jo. Godofr. Jac. Hermann* (Praes. *Erhard*,) de fundamento juris puniendi. Lips. 1793. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 5. *Joh. Mart. Chr. Gottschalk*, Beantw. d. Frage, worauf gründet sich das Strafrecht des Staats? Quedlinburg 1796. *Fr. E. Carl Mereau*, Beiträge zum peinl. Rechte. Lübeck und Leipz. 1797. Nr. I. *Gros.* in der angef. Diss. *Adam Seyfried*, über das Fundament und den Zweck der peinl. Strafen. Wirzburg 1799. und *von Almendingen*, in d. Bibl. für die peinl. Rechtswissensch. I. Th. 3. St. S. 3 u. f.

Die Strafe als durch das Recht zur *Prävention* begründet, ist zuerst dargestellt von *Jo. Geo. Claus*, de natura delictorum. Jenae 1794. auf welchen *Stübel*, de justitia poenarum capitalium quae in Saxonia obtinent. Viteb. 1795. und in seinem Systeme des peinl. R. Th. I. Hauptst. I. *Klein*, Grunds. d. peinl. R. §. 4 u. f. und *Grolman*, Grunds. der Criminalrechtswissenschaft §. 17. gefolgt sind. In den neuesten Zeiten hat man gegen diese Darstellung gestritten, vorzüglich *Chr. Gottl. Konopak*, de juribus ex laesione oriundis etc. Halae 1797. und *Feuerbach*, in der Bibl. f. die peinl. Rechtswissenschaft. I. Th. II. St. S. 3—44. in seiner Diss. *de causis mitigandi ex capite impeditae libertatis*. Jenae 1799. in s. *Revision des peinl. R.* Th. I. S. 74—108. und in

der Abhandl. *über die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers.* Chemnitz. 1800. welche wiederum *Grolman*, über die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung. Gieſsen 1799. und *Klein*, im Archive des Criminalrechts. II. B. I. St. Nr. 3. und 4. zu widerlegen gesucht haben.

§. 47.

Die Strafe ist nicht *Zweck an und für sich selbst*, sondern nur das *Mittel zu einem Zwecke*. Denn Strafe zuzufügen, ist dem Menschen *blós* zu seiner Sicherheit erlaubt (§. 7.). Er darf also nicht strafen, weil es *gerecht* ist, daſs jeder leide was seine Thaten werth sind, sondern nur damit er sich *sichere* gegen *zukünftige* Handlungen derselben Art.

Anmerk. Es ist ein erhabner Gedanke, von welchem *Kant* beseelt war, als er den Grund des Rechtes zu strafen, in die *Gerechtigkeit* setzte, *mit deren Untergange es keinen Werth mehr habe, daſs Menschen auf Erden leben.* Allein diese Gerechtigkeit auszuüben, ist Sache der Gottheit, nicht der Menschen, und es ist mithin daraus die Anwendbarkeit dessen zu beurtheilen, was *Kant*, metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 226. (d. 2. Aufl.) sagt: «richterliche *Strafe* — *kann* niemals blos als Mittel, *ein andres Gute zu befördern, für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muſs jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden*, weil er verbrochen hat; — »

§. 48.

Der *Zweck* der Strafe ist, *ihre Zufügung unnöthig zu machen*, (zu bewirken, daſs die Fälle ihrer Anwendung gar nicht eintreten) oder, welches einer-

lei ist, *Sicherheit des Freiheitsgebietes gegen fremde Eingriffe zu verschaffen.* Dieſs kann geschehen, indem der Drohende durch die Strafe von der Ausführung der Drohung *abgeschreckt* oder *auſser Stand gesetzt* wird *a*).

a) Die verschiedenen Meynungen der Gelehrten hierüber, nach welchen *Besserung*, *Abschreckung Anderer*, *Schadenersatz*, oder wohl dieſs alles *zusammen*, den Zweck der Strafe ausmachen soll, sind gesammelt und geprüft, bei *Gmelin*, Grunds. d. Gesetzgeb. über Verbr. und Strafen. Tübingen 1785. §. 14 u. 15. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 45 u. f. *Abicht*, Lehre von Belohn. u. Strafen. Th. II. S. 71—188. und *Bergk*, Übersetz. des Beccaria. II. Th. S. 40 u. f. Vergl. auch *Klein*, im Archive d. Cr. 1. B. 3. St. Nr. 3. S. 35 u. f.

§. 49.

Nach den Vorhergehenden ist auch der Unterschied zwischen Strafe und 1) den *natürlichen Folgen einer Handlung*, 2) der *Rache*, 3) den bloſsen *Vorkehrungsmitteln*, 4) der *Nothwehr*, und 5) den *Züchtigungsmitteln*, leicht erkennbar, denn bei allen diesen ist entweder ein anderer Grund, oder Gehalt, oder Zweck vorhanden, als dieſs bei der Strafe der Fall ist *a*).

a) Man s. *Hommel*, philosophische Gedanken über das Criminalrecht. §. 45. *Dorn*, Kommentar über das peinl. R. Th. I. S. 100. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. S. 13 u. f. u. §. 8. S. 20 u. f. und *Feuerbach*, Revision des peinl. R. Th. I. S. 14 u. f. und S. 68 u. f.

Zweites Kapitel.

Von der Anwendung der Strafen.

§. 50.

Jedes Verbrechen oder Vergehen, es sey vollendet, oder nur versucht, läſst *künftige* ähnliche fürchten, und *berechtigt* daher den Menschen zur *Ausübung* des Strafrechtes.

Anmerk. Dieſs ist die Folge für den aus seinem Freiheitsgebiete gesetzten, oder doch in demselben gestörten Menschen. Für den *Urheber (Störer)* selbst, entsteht nur diese Folge daraus, daſs er sich nicht über Unrecht beklagen kann, wenn man auf diese Art gegen ihn verfährt. Eine Verbindlichkeit sich strafen zu lassen, (wie man gewöhnlich glaubt, m. s. *Meister*, princ. jur. crim. §. 22. und 59 u. f.) entsteht für den Thäter nicht. *Eine* Pflicht *sich* zwingen zu lassen, *ist etwas widersprechendes. Wer da läſst, der wird nicht gezwungen, und wer gezwungen wird, der läſst nicht.* M. s. *Fichte*, Grundlage des Naturrechts Th. I. S. 176.

Begeht also der Verbrecher eine *strafbare* Handlung (§. 23.), der aus dem Gefängnisse entspringt? — Die Strafrechtslehrer nehmen diese Handlung so gar als eine Art des *criminis effracti* oder *violati carceris* an!!

§. 51.

Der *blos geäuſserte* böse Wille, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, wenn die gesetzwidrige Folge *ohne Zuthun des Thäters* (durch *Zufall)* ausgeblieben ist, *berechtigt* eben so gut *zur Zufügung der Strafe,* als das vollkommne Daseyn des *Thatbestandes* (§. 33.).

Anmerk. Es ist nicht zu leugnen, dafs der böse Wille öfters nur aus dem *Erfolge* einer Handlung erkannt werden könne. Aber er kann diefs auch (wenn gleich mit mehreren Schwierigkeiten,) wenn die Folgen der Handlung ausgeblieben sind, und so bald diefs möglich ist, kann auch die *ordentliche* Strafe rechtlicher Weise eintreten, wie diefs *Stübel*, Progr. de perversa interpretatione legum criminalium in constituendo quorundam delictorum corpore. Vit. 1798. ausführlich gezeigt hat. M. s. auch die Recension von dieser Schrift, in der Bibliothek kleiner jur. Schriften von *Hübner* und *Tittmann*. B. I. H. 1. S. 104 u. f.

Der Grund, um dessen willen man zeither immer das Gegentheil behauptete, liegt darinne, dafs man sich das *Recht, Strafe zuzufügen*, stets als abhängig dachte von dem *Daseyn des Begriffes* eines Verbrechens oder Vergehens, da es doch blos von der *Gefahr* abhängig ist, in welche ein Mensch das Freiheitsgebiet eines andern setzt. Wir strafen nicht eine Handlung, weil sie den *Begriff* eines gewissen Verbrechens enthält, sondern, weil sie uns *Gefahr für unsere Rechte* verkündet. Wäre diefs nicht, so würde man auch nie den *Versuch* eines Verbrechens oder Vergehens bestrafen können.

Diese Behauptungen widersprechen auch gar nicht der Verordnung der Gesetze, ja sie lassen sich z. B. aus dem 178. art. der *P. G. O.* rechtfertigen. Auch die Behauptungen der Rechtsgelehrten, (*Quistorp*, a. a. O. §. 33. S. 37.) führen am Ende auf jene Sätze hin.

§. 52.

Aber in jedem Falle erlaubt das Rechtsgesetz die Strafe nur *bedingt* (§. 7.). Es setzt daher auch *Regeln für die Anwendung derselben* fest, deren Übertretung selbst die Natur einer unerlaubten Handlung annimmt.

§. 53.

Die *allgemeine* Regel für die Anwendung der Strafen, und welche die übrigen insgesammt begründet, ist: *nur in so fern darf gestraft werden, in wie fern die Strafe zur Sicherung des Freiheitsgebietes gegen gedrohten Eingriff unumgänglich nothwendig ist a).*

a) M. s. über diese und die folgenden Regeln, *Stephani*, Grundlinien der Rechtswissenschaft. §. 353 — 360. und 365 — 369. und *Grolman*, Grunds. der Criminalrechtswissenschaft. §. 22 — 27. 123 — 135. und 256 — 259.

§. 54.

Von den unter jener allgemeinen enthaltenen einzelnen Regeln, sind einige folgende. I) *Nur gegen den darf die Strafe gerichtet seyn, von dem eine künftige Verletzung wahrscheinlich ist a).*

a) Sehr passend sagt *Grolman*, a. a. O. §. 27. die Strafe muſs verschuldet seyn. Vergl. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 36. und 37.

Anmerk. Nach der angegebenen Regel, sollten auch die *Erben* eines Angeschuldigten nicht zur Bezahlung der auferlegten Geldstrafe verbunden seyn. — In wie fern dieſs dennoch geschehe, zeigt *Quistorp* von der Verbindlichkeit der Erben, die von ihrem Erblasser verwirkte Geldbuſse zu bezahlen. in dessen Beiträgen u. s. w. Nr. 39. S. 576 u. f. *Ebenderselbe* Grunds. des peinl. R. §. 87. *Dorn*, a. a. O. Th. I. S. 150 u. f. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 38. und 39. und *Ebenderselbe* doctrina de reparatione damni delicto dati etc. Wirceb. 1798. Spec. I. §. 12 — 14.

§. 55.

II) *Die Strafe muſs überhaupt so wohl a), als auch in ihrer Art b) nothwendig seyn.*

a) So lange noch ein andres Mittel zur Sicherung möglich ist, oder — so bald es erwiesen ist, daſs die Strafe nichts fruchten könne, (*Grolman*, über die Begründ. des Strafr. S. 44 u. 45.) so darf auch keine Strafe zugefügt werden. — Ueber Strafen gegen Todte und im Bilde (!!) s. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. III. §. 91 — 100.

b) Die Strafe darf also nicht mehr Uebel enthalten, als zur Sicherstellung des Freiheitsgebietes erfordert wird.

Anmerk. Viele Gelehrte tragen Bedenken, die in den vorstehenden §§ aufgestellten Regeln anzunehmen, weil sie, wenn auch im *Allgemeinen* gültig, doch *in Praxi nicht anwendbar* seyn könnten, denn man strafe doch z. B. auch den Dieb, welcher nach begangenen Diebstahle *Vermögen* erhalte, u. s. w. und dieſs dürfe dann doch jenen Regeln nach, nicht seyn.

Allein, (abgesehen von andern Gründen, mit denen man die Behauptung der Unanwendbarkeit jener Regeln widerlegen könnte,) ich zweifle immer noch, daſs jene Regeln so sehr mit der Praxi in Widerspruche stehen, wie man gewöhnlich glaubt. Denn, (nur bei dem aufgestellten Beispiele stehen zu bleiben,) wird denn die Wahrscheinlichkeit künftiger Diebstähle *ganz gehoben*, wenn der Dieb so glücklich ist, in vermögende Umstände zu gerathen? — Und so ist es in den meisten Fällen. Die Voraussetzungen sind selten so vorhanden, wie sie vorhanden seyn müssen, wenn Straflosigkeit eintreten soll. Ein genaueres Nachdenken wird dieſs bestätigen, und hinlänglich zeigen, daſs die Praxis mit der Philosophie gar nicht in dem Widerspruche stehe, wie ihre Anhänger fürchten.

§. 56.

Auch die *Politik* enthält über die Anwendung der Strafen einige Vorschriften.

Die Strafe muſs zweckmäſsig seyn; ist die allgemeine von diesen. Einige besondre sind: die Strafen müssen I) *unabänderlich erfolgen a)*, so viel wie möglich II) *solche Übel enthalten, welche der Art von Sinnlichkeit am meisten zuwider sind, die zur Unternehmung der Handlung reizte b)*, und III) *nicht so häufig von einer und derselben Art c)* zugefügt werden.

a) *Servin*, de la legislation criminelle §. VI. S. 42 u. f. und in der Übersetz. S. 61 u. f. *Wieland*, Geist der peinl. Ges. Th. I. §. 339. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 34 Vergl. meine Abhandl. *über den Unterricht des Volks in den Strafgesetzen auf Schulen*. Leipzig. 1799. S. 95 — 97.

b) *Püttmann*, Diss. de reis in suo vitio plectendis. in *dessen* Adversar. jur. univ. Libr. I. Cap. II. p. 27 u. f. Vergl. dagegen *Schall*, von Verbrechen und Strafen S. 134 — 166.

c) *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. S. 108.

Anmerk. Grundsätze der *Politik*, gehören eigentlich nicht in ein System der *Rechtswissenschaft* Allein man wird eine Einmischung von dergleichen Grundsätzen nicht miſsbilligen können, wenn dieſs so geschieht, daſs die rechtlichen dadurch weder vernachlässigt, noch verunstaltet werden, und man bedenkt, daſs dieſs noch überdem Nutzen haben könne, und wirklich hat. Vergl. meinen Versuch *über d. Behandl. des peinl. R.* §. 14.

§. 57.

Ob es ein *Recht* gebe, den Störer des Freiheitsgebietes unter gewissen Umständen sogar *am Leben* zu strafen, kann nach den Vorhergehenden vernünftiger Weise nicht bezweifelt werden. Ob die-

se Strafe aber *im Staate*, selbst bei den gröſsten Missethaten, *stets nothwendig* sey? ist eine *andere* Frage, die nicht ohne Grund öfters verneinend beantwortet werden muſs *a*).

a) Die Schriften für und wider die Todesstrafen ſindet man angezeigt, bei *Malblank*, Gesch. d. P. G. O. S. 260 u. f. *Gmelin*, a. a. O. §. 36. und *(Blümner)* Entwurf einer Litteratur des peinl. R. §. 57. Die in diesen Werken fehlenden Schriften, hat *Kleinschrod*, a. a. O. Th. III. S. 15. angegeben, zu denen noch folgende hinzugesetzt werden können: *J. Jallet*, sur la peine de mort. à Paris 1790. (Eine Ital. Uebersetz. davon ebendas. in ebendems. J.) *Chr. Car. Stübel*, de justitia poenarum capitalium quae in Saxonia obtinent. Viteb. 1795. *Fr. von Manger*, die Todesstrafe, oder der gesetzliche Tod. Mannheim 1796. *Just. Gruner*, Versuch über Strafen. In vorzüglicher Hinsicht auf Todes- und Gefängniſsstrafen. Göttingen 1799. und *Fr. Carol. Lud. Textor*, (praes. *Gmelin*) Diss. de supplicio capitali et poenis infamantibus e civitatum foris proscribendis. Tübing. 1799.

Geprüft findet man die verschiednen Meynungen hierüber bei *Pastoret*, des loix pénales T. II. chap. I. und *Erhard* in der Uebersetzung desselben Th. I. S. 269 u. f. *Gmelin*, a. a. O. §. 37 u. f. *Abicht*, a. a. O. Th. II. S. 262 u. f. und *Bergk*, a. a. O. Th. II. Nr. IV. und V. S. 65 u. f.

§. 58.

Für die Zulässigkeit der *öffentlichen Vollstreckung* der Strafe, lassen sich *rechtliche* Gründe, nicht aufstellen. Es giebt aber auch keine *dagegen a*). Die Entscheidung der Sache bleibt mithin blos *politischen* Gründen überlassen, welche für den ersten Fall sprechen *b*).

a) Denn weder der **Drohende** kann verlangen, dafs der Bedrohte seine Bedrohung geheim halten solle, noch ist der **Bedrohte** verbunden, die Strafe öffentlich zu vollstrecken.

b) Gründe *wider* die öffentliche Vollstreckung findet man vorzüglich in folgender Schrift: An Enquiry in to the Effects of public punishments upon Criminals and upon Society; by *Bj Rush.* London. 1787. deutsch unter dem Titel: Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und auf die Gesellschaft, von *Benjam. Rush.* Leipz. 1792.

Die Gründe *dafür* enthält *Püttmann,* über die öffentliche Vollstreckung der Strafen. Ein Sendschreiben an Hrn. *Benj. Rush.* Leipz. 1792. und *Kleinschrod,* a. a. O. Th. II. §. 26—29. Vergl. auch Ueber die Publicität der Strafe. in dem gemeinnütz. Magazin II. Jahrg. I. Quart.

Anmerk. Dafs eine zweckmäfsige Art der öffentlichen Vollstreckung der Strafen gewählt werden müsse, braucht hier nicht besonders erwiesen zu werden. Einige Regeln hierüber findet man bei *Kleinschrod,* a. a. O. Th. II. §. 30—33. und 42. S. 106. u. 177. — *Was kann die Vernunft sagen zu dem Gepränge, das bei Hinrichtungen getrieben wird; oder darzu, dafs man die Leiber der Hingerichteten aufhängt, auf das Rad flicht, u. d. gl., — so wie die Wilden die Kopfhäute ihrer erschlagenen Feinde um sich herum aufhängen? Fichte,* a. a. O. Th. II. S. 124.

§. 59.

Das *Begnadigungsrecht, (jus aggratiationis,)* oder das Recht, einem Missethäter die rechtlich verwirkte Strafe ganz oder zum Theil zu *erlassen,* steht der *höchsten Gewalt* im Staate *von Rechts wegen* zu. Denn so wie sich jeder einzelne Mensch seines Rechtes zu strafen bedienen kann, und auch nicht; so können auch alle insgesammt beim

Staatsvertrage die höchste Gewalt von der Verbindlichkeit zu strafen in gewissen Fällen frei sprechen, (ihr das Recht einräumen, unter gewissen Umständen nicht zu strafen).

Anmerk. 1) Das Begnadigungsrecht von dieser Seite betrachtet, erscheinen die von *Pastoret*, a. a. O. Th. I. Kap. 4. S. 38—49. *Servin*, a. a. O. I. B. I. Kap. V. Abschn. §. 1. S. 125—129. *Filangieri*, a. a. O. B. IV. Kap. 57. S. 712—726. und Anderen, ja selbst auch von *Kant*, a. a. O. S. 236. gegen die Rechtmäſsigkeit desselben so heftig geführten Klagen, eben nicht als gegründet.

Auſser den von *(Blümner)* Entwurf einer Litteratur des peinl. R. §. 166. hierüber angeführten Schriften, vergl. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 108—111. *Abicht*, a. a. O. Th. II. S. 306—318. und *Joseph Ohmeyer*, von dem Begnadigungsrechte des Regenten. Wien 1799.

2) Von dem Begnadigungsrechte muſs die *Abolition* unterschieden werden, bei welcher der Erlaſs der Strafe vor Endingung der Untersuchung, oder doch vor Abfassung eines Endurtheils geschieht. *Joh. Theoph. Seger*, de abolitione veteri et hodierna. Lips. 1778. und *Püttmann*, de abolitione criminum publica: in dessen Adversar. jur. univ. cap. V. p. 231 u. f.

Drittes Kapitel.

Von den Strafübeln und den Eintheilungen derselben.

§. 60.

Die *Strafübel*, können in jeder Entziehung irgend eines Rechtes, welches

der Mensch besitzt, bestehen. So verschieden also diese Rechte sind, so vielerlei Arten der Strafübel giebt es *a*).

a) Die Beschreibungen der verschiedenen Strafübel beim *Döpler*, Schauplatz der Leib- und Lebensstrafen, und beim *Heil*, judex et defensor. Cap. VI. p. 486 u. f. sind zwar ausführlich, aber nicht für den vom Geiste der Gerechtigkeit beseelten Mann. Nutzbarer ist *Quistorp*, a. a. O. Th. I. §. 72 — 82. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. III. §. 12 — 100.

§. 61.

Die Strafübel, welche *angebohrne* Rechte entziehen, sind *Lebens- Leibes-* und *Freiheitsstrafen*.

§. 62.

Die *Lebensstrafen (poenae capitales)*, werden in *einfache (simplices)* und *geschärfte (qualificatae)* eingetheilt *a*). Zu jenen gehört das *Schwerdt* (poena *gladii)*, der *Strang* (p. *suspendii)* und das *Erschiefsen* (das *Arquebousiren)*. Diese werden wieder in *an sich geschärfte (per se qualificatae)* und *durch Nebenumstände geschärfte (per accidens qualificatae)* eingetheilt *b*), und begreifen im ersten Falle, das *Ertränken* (die *Säckung, suffocatio)*, das *Rad* (p. *rotae)* und das *Feuer* (p. *ignis* s. *combustio,)* im zweiten Falle hingegen, und zwar je nachdem die Schärfung *vor* oder *nach* Vollstreckung des Todesurtheils geschieht, 1) das *Hinausschlei-*

sen, (impositio trahae,) das *Reifsen mit glühenden Zangen, (vellicatio forcipe candente,)* das *Handabhauen (amputatio manus,)* 2) die *Flechtung des Körpers aufs Rad (collocatio in rota)* und die *Verbrennung des Leichnams (combustio cadaveris)* in sich *c*).

a) Da der Zweck der Strafe auch darinne besteht, den Thäter *aufser Stand zu setzen;* so gehört die Todesstrafe allerdings unter die *eigentlichen* Strafen, welches *Cäsar,* in den Zusätzen zu *Valazé* S. 99 u. f. *Schaumann,* krit. Abhandl. zur philosophischen Rechtslehre. Halle 1795. S. 255. und *Abicht,* a. a. O. Th. II. S. 281. leugnet. Vergl. *Kleinschrod,* a. a. O. Th. III. §. 9.

b) Diese Eintheilung der geschärften Todesstrafen verwirft *Erhard* in s. Handbuche des Chursächsischen peinl. R. Th. I. S. 94. als unschicklich.

c) Die mehresten dieser geschärften Todesstrafen sind (zur Ehre der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, welche sich mit solcher Barbarei wilder Thiere durchaus nicht verträgt,) heut zu Tage so ziemlich Antiquitäten geworden.

Anmerk. Da bei der Zufügung der Todesstrafe die gelindeste Todesart gewählt werden mufs, so sind die von den Gelehrten hierüber angestellten Untersuchungen einer vorzüglichen Beherzigung werth. Aufser dem, was *Kleinschrod,* a. a. O. Th. III. §. 12—14. und *von Soden,* a. a. O. Th. I. §. 60. hiervon gesagt haben, s. m. *Meiners,* über die Hinrichtung mit dem Schwerdte: in der Berl. Monathsschrift v. J. 1784. Mon. May S. 408—422. und in *Günther* und *Otto* Mag. für Rechtsgel. I. B. IV. St. Nr. 8. S. 355 u. f. — *Soemmering, sur les supplice de la Guillotine,* (Paris. de l'Imprimerie du Magasin Encyclopédique.) *C. Fr. Clossius,* über die Enthauptung. Tübingen. 1797. *C. A. Eschenmayer,* über die Enthauptung — gegen die *Sömmeringsche* Meynung. Tübingen 1799. *Wedekind,* über den Tod durch die Guillottine, wider die Behauptungen des Herrn *Sömmering* und *Süe:* in der Zeitschrift *Humaniora.* 1797. St. VII. Nr.

III. §. 63. und der Aufsatz: die Guillottine verglichen mit andern, zur Bewürkung der Todesstrafe gebräuchlichen Instrumente: in *Grolman*, Bibliothek für die peinl. Rechtswissenschaft Th. I. St. I. S. 387 u. f.

§. 63.

Zu den *Leibesstrafen (poenae corporales; s. corporis afflictivae)* gehört 1) der *Staupenschlag (fustigatio, s. ictus fustium)*, 2) das *Aushauen mit Stock oder Ruthe a)*, welches öffentlich geschehen kann und auch nicht, — wie z. B. der *Stockschilling*, (*virgindemia*,) — und 3) das *Spiefsruthen* und *Steigriemen Laufen b)* oder das *Flinten-Tragen* (bei Soldaten).

a) M. s. über diese Strafübel *Wekhrlins* graues Ungeheuer. 1786. Nr. 16. S. 102 u. f. die *Berlin. Monathsschr*. v. J. 1790. Mon. Novembr. S 417—429. *Klein*, vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Leipz. 1780. II. Th. 2. St. Kap. 6 S. 61 u. f. und *Ebenderselbe* im Archive des Criminalrechts. I. B. 3. St. Nr. 17. S. 113 u. f.

b) M. s. die Abhandl. Über die Tortur durch den Corporalstock, und von der Spiefsruthen- und Steigriemenstrafe: in d. *Bibliothek für Denker und Männer von Geschmack*. IV. B. 4. St.

Anmerk. Die Eintheilung der körperlichen Strafen in *verstümmelnde* und *nicht verstümmelnde*, kann füglich in Vergessenheit gerathen, da das *Abhauen der Hand oder Finger*, das *Ausreifsen der Zunge*, das *Nasen und Ohren Abschneiden* oder *Aufschlitzen*, das *Ausstechen der Augen*, und anderes dergl. auch das *Brandmarken* heut zu Tage in Deutschland nicht mehr gebräuchlich ist, ob es gleich die *P. G. O.* an mehreren Orten, z. B. im 107. 108. 123. und 159. art. festsetzt.

§. 64.

Die *Freiheitsstrafen* (*poenae libertatem restringentes*) sind 1) die *Festung*, 2) das *Zuchthaus*, und 3) das *Gefängniſs*, welches nach den verschiedenen Ständen, für die es bestimmt seyn kann, öfters auch einen eignen Namen hat, z. B. der *Bürgergehorsam*, das *Carzer* (für academische Personen,) die *Prisaune* (für Geistliche), der *Schuldthurm* (für muthwillige Banqueroutteurs) u. d. gl.

Anmerk. 1) Auch die *Verstrickung* (*confinatio*), wo dem Thäter sich nur an einem gewissen Orte aufzuhalten zuerkannt wird, kann zu dieser Gattung von Strafen gerechnet werden.

2) Freiheitsstrafen werden überhaupt, in *zeitige* (*temporariae*) und *lebenslängliche* oder *ewige* (*perpetuae*) eingetheilt.

3) Gewöhnlich ist mit den Freiheitsstrafen, die sehr zweckmäſsige Strafe der *öffentlichen Arbeit* verbunden, *Kleinschrod*, über die Strafe der öffentlichen Arbeiten. Würzburg 1789. und in *dessen* Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und Processe. Erlang. 1797. Th. I. Nr. V. S. 223. *Quistorp*, rechtl. Bemerkungen Th. II. Bem. LII. S. 188. — Der Vorschlag, die Missethäter zum Bergbau zu verdammen, ist nicht rathsam, wie gegen *Knötzschker* v. d. Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit. Leipz. 1795. von *Hübner* über d. Anwendbarkeit der Bergbaustrafe in Deutschland. Leipz. 1796. bewiesen worden ist. — Eine Art der öffentlichen Arbeitsstrafen, sind die *Galeeren*.

§. 65.

Strafübel, welche *erworbene* und zwar I) *privat*-Rechte entziehen, begreifen *Ehren*- und *Vermögensstrafen* in sich.

§. 66.

Ehrenstrafen, sind theils *Strafen der Ehrlosigkeit* (p. *infamantes*,) welche gänzliche Unfähigkeit, Staatsbürger zu seyn, nach sich ziehen *a*), theils blos *beschimpfende* (*Schandstrafen b*), p. *ignominiosae*,) zu denen der *Pranger c*), das *rothe Gitter* (oder *Narrenhäuschen*), das *Reiten auf einem hölzernen Esel*, der *gelbe Hut*, u. d. gl. m. gehören.

a) *Grolman*, Grunds. der Criminalrechtswissenschaft §. 119.

b) *H. M. Mth. Caloni*, de delinquentium ad publicam ignominiam expositione. Abo 1788. Ueber die Einrichtung dieser Strafen und die Zulässigkeit derselben, s. m. *v. Soden* Geist der peinl. Gesetzgeb. Th. I. S. 100 u. f. *Klein* vermischte Abhandl. S. 75 u. f. und die von *Textor*, (§. 57. not. a.) angeführte Diss.

c) Bei diesem hat man den *Schandpfahl* (palus *infamans*) von dem *Strafpfahle* (palus *simplex*) zu unterscheiden. *Pufendorf*, de jurisdict. Germ. p. 484 und *Meister*, Einl. in die peinl. Rechtsgel. S. 34 und 431.

Anmerk. Gewöhnlich rechnet man den *Widerruf*, die *Abbitte* und die *Verweise* auch mit zu den Ehrenstrafen. Allein mit Unrecht. Das Wesen der Ehrenstrafen besteht darinne, daſs jemand eine Handlung unternehmen muſs, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabsetzt. Widerruf, Abbitte und Verweiſs enthalten an und für sich gar nichts entehrendes (denn es darf nicht die Handlung, welche diese nach sich zieht, mit der Sache selbst, verwechselt werden,) und würden also nur dann zu den Ehrenstrafen gerechnet werden können, wenn sie auf eine solche Art geschehen, die etwas entehrendes mit sich führt, (z. B. kniende Abbitte, der sonst gewöhnliche Widerruf mittelst Schlagens auf den

Mund, so auch öffentliche und in erniedrigenden Ausdrücken abgefaſste Verweise,) dann enthält aber diese Art, und nicht die Sache selbst, die Ehrenstrafe.

Mit noch wenigerem Rechte kann die *Versagung des ehrlichen Begräbnisses* zu den Ehrenstrafen gezählt werden. Denn hat denn ein todter Körper *Ehre*, die ihm entzogen werden kann? — Strafe setzt ja ein Subject voraus, welches die Strafe als solche empfinden kann: vergl. *Grolman*, Begründung des Strafrechts. S. 44 und 45.

§. 67.

Vermögensstrafen a) treffen entweder das *ganze*, oder nur *einen Theil* des Vermögens eines Bürgers (*confiscatio bonorum universalis et specialis*). Im letztern Falle kann die Strafe in *Erlegung einer Geldsumme* (*mulcta*,) oder in *Einziehung gewisser Sachen* bestehen.

a) Sehr schöne Bemerkungen über diese Strafen liefert: *Franc. Vigilius Barbacovius* Diatriba de poenis pecuniariis recte adhibendis. Tridenti 1796. und der *Recensent* dieser Schrift, in der Ob. D. Litt. Zeit. v. J. 1798. St. 111. S. 529 u. f.

§. 68.

Zu den Strafübeln, welche II) erworbene *öffentliche* Rechte entziehen, gehört 1) die *Verweisung a*), welche die *Landes - Stadt -* und *Gerichtsverweisung*, die Verweisung von der *Academie* und vom *Hofe*, als Arten *b*) unter sich begreift, und 2) die *Absetzung von Aemtern c*), welche nach ihren Graden bald *Suspension*, bald *Kassation* genannt wird.

a) Die Verweisung kann 1) entweder auf *immer*, oder nur auf *einige Zeit*, 2) *öffentlich* (*solenn*), oder *privatim* (*in der Stille*) geschehen.

b) Auch die *Versagung des Zutrittes beim Abendmale*, kann als eine Art dieser Strafe angesehen werden. Heute zu Tage ist sie fast gänzlich ausser Gebrauch.

c) M. s. *Quistorp*, rechtliche Bemerkungen. Th. II. Bem. XXII. S. 80. Die bloſse *Entlassung aus dem Dienste*, ist mit dieser Strafe nicht zu verwechseln. *Engelhard*, allgem. peinl. Recht. §. 141.

Anmerk. Die Unzweckmäſsigkeit der Strafe der Landesverweisung, (vergl. *Joh. Jac. Cella*, freimüthige Gedanken über Landesverweisungen, Arbeitshäuser und Bettelschube. Anspach 1784.) ist die Ursache, um deren willen sie in mehreren Staaten Deutschlands abgeschaft worden ist. — Der *Bann*, oder die *Acht*, kann füglich schon unter die Antiquitäten gerechnet werden.

§. 69.

Eingetheilt werden die Strafübel in *peinliche* und *bürgerliche* (poenae *criminales* et *civiles*). Im Allgemeinen bestimmt man den Begriff derselben so, daſs *Lebens*- und *Leibesstrafen*, und welche *diesen gleich* geachtet werden *a*) zu den *peinlichen*, die aber, welche *gelindere* Übel enthalten, zu den *bürgerlichen* Strafen gehören *b*).

a) Als den niedrigsten Grad der peinlichen Strafen, nimmt man gewöhnlich eine Geldstrafe von 10 Thlrn. und Gefängniſsstrafe von 14 Tagen an. *Robert* und *Koch*, über Civil - und Criminal-Verbrechen und Strafen. Gieſsen 1785. *Meister*, Einl. zur peinl. Rechtsgel. I. B. S. 29 u. 30. *Quistorp*, a. a. O. §. 72. und 81. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 6 u. 7. Th. III. §. 1 u. 2. und *Grolman*, a. a. O. §. 237 u. 238.

b) Man gründet diese Bestimmungen auf den 104. 113. und 135. art. d. P. G. O.

§. 70.

Strafübel, welche im Gesetz genau bestimmt sind, heifsen *ordentliche* (*bestimmte*, p. *ordinariae* s. *legales*), im entgegengesetzten Falle aber, werden sie *aufserordentliche* (*willkührliche*, poen. *extraordinariae* s. *arbitrariae*) genannt *a*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 72. *Klein*, Grunds. d. peinl. R. §. 79 u. 80. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. III. §. 3. und *Grolman*, a. a. O. §. 134. und 135. Zuweilen verbindet man auch mit dem Ausdrucke aufserordentliche Strafe, den Begriff einer *gelinderen* oder *erhöhten* (*geschärften*, p. *exasperata*), m. s. *Klein*, a. a. O. §. 81. vorzüglich *Rud. C. Sig. von Holzschuher*, de poena extraordinaria deficiente plena criminis probatione neutiquam decernenda. Altdorf. 1799.

Anmerk. Wenn man annimmt, dafs es bei der Zuerkennung der Strafe, auf die Grade der Gefahr ankommt, welche für künftige Rechtsverletzungen vorhanden ist, mithin kein Fall dem andern ganz gleich ist, so sind auch die Zweifel, welche man gegen die *gesetzlichen* Strafen erheben kann, nicht ungegründet. Schon *Abicht* a. a. O. Th. II. S. 34 u. f. hat solche erhoben. Der entgegengesetzten Meynung ist *Kleinschrod* im Archiv des Criminalrechts I. B. III. St. S. 6 u. f. vorzüglich *Feuerbach*, Revision d. peinl. R. Th. I. S. 111 u. f.

Viertes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Strafübel gegen einander oder *von der Gröſse derselben.*

§. 71.

Die *Gröſse* der Strafübel im Allgemeinen, ist theils I) nach der *Wichtigkeit des Rechtes,* welches durch sie eine Einschränkung erleidet, theils II) nach den *Graden,* in welchen dieſs geschieht, zu bestimmen *a*).

a) M. s. hierüber *Engelhard,* allgem. peinl. Recht. §. 142 — 159. *Quistorp,* Versuch einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der in Deutschland üblichen Strafen gegen einander, in dessen Beitr. Nr. XVII. S. 235. *v. Globig* und *Huster* Abhandl. von der Criminalgesetzgeb. S. 90—92. und Zugaben S. 141 u. f. 161 u. f. und *Kleinschrod,* a. a. O. Th. III. §. 110—127.

§. 72.

Um aber ins besondre entscheiden zu können, welches Strafübel einem andern *gleich* geachtet werden könne, muſs man darauf sehen, ob von Strafübeln *einerlei* oder *verschiedner Art* die Rede sey. Im ersten Falle werden Strafübel, die *gleich groſsen Schmerz* verursachen, und von *gleich langer Dauer* sind, in gleichem Verhältnisse mit einander stehen, im andern Falle aber, wird man die

Merkmale aufzusuchen haben, in denen die Strafübel mit einander *übereinkommen.* Haben sie *kein* Merkmal mit einander *gemein*, so läſst sich blos bestimmen, welches Strafübel dem andern *am nächsten* komme.

§. 73.

Die *gemeinen deutschen* Strafgesetze, geben über das Verhältniſs der Strafübel gegen einander, fast gar keinen Aufschluſs *a*). Man hat also hierbei vorzüglich auf die *Landesgesetze* zu sehen, welche jedoch in den wenigsten Fällen die allgemeinen Grundsätze unnöthig machen.

a) Nur einige wenige Strafübel setzt die P. G. O., z. B. im 113. 115. 123. 130. 133. 137. 159. und 162. Art. mit einander in Vergleichung.

Drittes Hauptstück.

Von der Beziehung der unerlaubten Handlung unter das Strafgesetz oder von der Bestrafung.

§. 74.

Strafe soll zur Sicherung des Freiheitsgebietes zugefügt werden (§. 7. und 48.), und wegfallen, so bald dieser Zweck nicht vorhanden seyn kann (§. 53. u. 55.). — *Nicht jede* also, sondern *nur eine* unter *solchen* Umständen geschehene Störung, welche eine *künftige* ebenfalls *wahrscheinlich* macht, ist *straffähig.* — Ehe mithin von einer Strafe die Rede seyn kann, muſs gefragt werden: I) *ist* die Handlung *strafbar* und *in wie weit?* und II) in welchem *Widerspruche* steht sie mit dem *Zwecke*, das *Freiheitsgebiet zu sichern?* Die Beantwortung der ersten Frage (im §. 75 — 110.), liefert die *Bestimmung, daſs Strafe überhaupt eintreten könne* und *wie groſs* dieselbe *seyn dürfe*, die Beantwortung der zweiten hingegen (im §. 111 — 117.) giebt die *Bestimmung* der *Art der Strafe a*).

a) M. s. hierüber meinen Versuch *über die wissenschaftl. Behandl. des peinl. R.* §. 34 u. 35.

Erster Abschnitt.

Von der Beurtheilung der Strafbarkeit einer Handlung in Rücksicht des Subjectes oder von der Zurechnung.

Erste Abtheilung.

Von der Zurechnung überhaupt.

§. 75.

Unter *Zurechnung* im *weitern* Sinne versteht man ein *Urtheil, daſs, und in wie weit jemand als Urheber einer hervorgebrachten Wirkung anzusehen sey.*

Anmerk. Urheber einer Wirkung, kann nur derjenige genannt werden, in dessen Macht es stand, dieselbe auch nicht hervorzubringen.

§. 76.

Ist ein solches Urtheil über den Urheber einer hervorgebrachten Wirkung auch noch mit der *Bestimmung* verbunden, *in wie weit die gesetzlichen Folgen für dieselbe eintreten können,* so ist die *Zurechnung* im *engern* Sinne vorhanden.

Anmerk. Den Begriff der Zurechnung entwickelt genauer *Klein*, natürl. Rechtswissensch. §. 35—43. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 43 u. f. *Stübel*, a. a. O. Th. II. §. 352—368. *Grolman*, Grunds. d. Criminalrechtswissensch. §. 28—43. und *Ebender-*

selbe in s. Begründung des Strafrechts S. 123 u. f. Eine genaue Prüfung erfordern die von *Feuerbach*, in d. Revision Th. I. Kap. 3. S. 150 u. f. Th. II. S. 67 — 198. hierüber aufgestellten Grundsätze.

2) Die Zurechnung in dem im § angegebenen Sinne, nennt *Kant*, Rechtslehre S. XXIX. die *rechtskräftige* (imputatio *judiciaria* s. *valida*), zum Unterschiede von der im vorhergehenden § beschriebenen, welcher er den Namen der *beurtheilenden* (imputatio *dijudicatoria*) giebt.

§. 77.

Der *Zweck* aller Zurechnung ist mithin kein anderer, als, durch Auffindung der Strafbarkeit einer Handlung überhaupt sowohl, als nach ihren Graden, *die Anwendbarkeit des Strafgesetzes selbst zu bestimmen.*

Anmerk. Die Gröſse der Strafbarkeit einer Handlung, wird hier in *concreto* beurtheilt. Man s. meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechtes.* S. 120. Das, was oben (§. 42 u. f.) gesagt worden ist, sollte blos zur Bestimmung der Strafbarkeit in *abstracto* dienen, und wird nur erst weiter unten (§. 111 u. 112.) zur Bestimmung derselben in concreto, benutzt.

§. 78.

Zurechnung kann nur dann Statt finden, wenn die Wirkung mit *Freiheit des Willens* hervorgebracht worden war. *Freiheit* (§. 28. Not. *a*) ist mithin der *Grund* aller Zurechnung, d. h. sie fällt weg, so bald jene nicht vorhanden ist.

§. 79.

Wo Zurechnung möglich ist, da ist auch *Strafbarkeit* bei dem Subjecte vorhanden. *Freiheit des Willens*, giebt al-

so auch zugleich einen *Grund der Strafbarkeit* ab.

Anmerk. Der Grund der Zurechnung, steht also mit dem Grunde der Strafbarkeit in dem engsten Verhältnisse, wiewohl beide an sich betrachtet, verschieden sind, wie diefs *Feuerbach*, a. a. O. Th. I. S. 164 u. f. dargethan hat.

§. 80.

Ist es am Tage, dafs eine Handlung zugerechnet werden könne, d. h. also, ist sie *überhaupt* in einem Subjecte für (bürgerlich) *strafbar* befunden worden; dann sind die *Grade der Strafbarkeit*, mittelst des Geschäftes der Zurechnung zu bestimmen.

§. 81.

Die *Grade der Strafbarkeit* einer Handlung, richten sich I) nach dem Grade der *vorhandenen Freiheit* bei der Bestimmung zur Unternehmung derselben, II) nach dem Grade, in welchem die *Triebfedern*, die dazu reizten, *unerlaubt* waren, III) nach der *Beschaffenheit der Absicht* des Thäters, IV) nach der *Art der individuellen Pflichten*, welche dabei verletzt werden, und endlich V) nach dem *Grade der Ausführung* der That.

Anmerk. Nach besondern Regeln findet man die Grade der Strafbarkeit einer Handlung bestimmt bei *Stübel*, a. a. O. Th. II. §. 411—426. und *Feuerbach*, in seiner Revision Th. II. S. 205 u. f.

§. 82.

Die Grade der Strafbarkeit einer solchen Handlung ins besondere, welche *grössere Folgen nach sich gezogen hat*, als der Handelnde *beabsichtigte*, richten sich *nach dem Grade* der hierbei eintretenden *Fahrlässigkeit*.

Anmerk. Die grösseren Folgen, müssen aber allemal *wahrscheinlich* gewesen seyn. Blos *mögliche* Folgen, können gar nicht zugerechnet werden.

Zweite Abtheilung.

Von der Zurechnung ins besondere.

Erste Unterabtheilung.

Von der Zurechnung, wenn mehrere bei einer unerlaubten Handlung zugleich thätig gewesen sind.

§. 83.

Thätigkeit *mehrerer* bei einer unerlaubten Handlung, kann entweder I) so Statt finden, dass *alle* insgesammt von ihrem *Daseyn gleiche Ursache* in sich enthalten, oder II) so, dass nur *einige*, oder auch wohl nur *einer* die *vorzüglichste Ursache* dazu ist, die übrigen hingegen blos *beitragen (Theil nehmen,)* oder endlich III) so, dass *einige*

wenigstens ihr *Wohlgefallen* an der That *geäufsert* haben.

Anmerk. Vorzüglich handelt von dieser Materie, *J. Fr. Eisenhart*, de vera criminis socii notione. Helmst. 1750. *Westphal*, de consortibus et adjutoribus criminum etc Hal. 1760. *Steltzer*, Grunds. des peinl. R. Th. I. Kap. 1. §. 23 — 28. und Kap. 7. *Ebenderselbe*, Lehrbuch des deutsch. peinl. R. §. 134 u. f. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. Kap. 6 u. 7. und *Stübel*, a. a. O. Th. II. §. 369 u. f.

§. 84.

Derjenige, welcher *die, das Wesen der unerlaubten Wirkung ausmachende Handlung unternimmt*, oder doch *in seinen Namen* und zu *seinem Besten* unternehmen *läfst a)*, wird der *Urheber (auctor)* genannt.

a) Der in den Systemen gewöhnliche Begriff von einem Urheber, als derjenigen Person, *welche den nothwendigen Grund zum Daseyn der unerlaubten Handlung in sich enthält*, ist zu weit, denn jeder Theilnehmer enthält den nothwendigen Grund in sich, nur einer mehr, als der andere.

Anmerk. 1) In wie fern diefs von mehreren Personen zugleich gesagt werden kann, in so fern kann man zwischen dem *alleinigen* Urheber, und den *Miturhebern (coauctores,)* unterscheiden.

2) Derjenige Urheber, welcher die Leitung der zur Hervorbringung der unerlaubten Wirkung nöthigen Handlungen unternimmt, wird *Rädelsführer (dux, caput criminis)* genannt.

§. 85.

Theilnahme an einer unerlaubten Handlung, *(concursus,)* besteht in der *Unternehmung oder Unterlassung einer Handlung, durch welche ein Ur-*

heber in der Hervorbringung der unerlaubten Wirkung unterstützt wird. Die Personen selbst, welche diese Unterstützung leisten, heiſsen *Theilnehmer, Gehülfen, Helfershelfer (socii).*

Anmerk. Man nimmt auch das Wort Theilnahme noch in einer weiteren Bedeutung, indem man auch *die Unterstützung, welche sich* mehrere Urheber (coauctores) *einander gewähren*, Theilnahme nennt.

§. 86.

Begünstigung einer unerlaubten Handlung, heiſst *ein solches Verhalten eines Menschen* bei derselben, *durch welches er zwar nichts zum Entstehen der unerlaubten Wirkung beiträgt, aber doch sein Wohlgefallen an derselben thätig zu erkennen giebt,* sich mithin ebenfalls als gefährlich für die Sicherheit des Freiheitsgebietes ankündigt *a*). Der Name für ein auf diese Art handelndes Subject, ist *Begünstiger (fautor).*

a) *Grolman*, a. a. O. §. 66. vergl. auch §. 62.

Anmerk. Die Begünstigung ist mithin von der Theilnahme ganz verschieden, und darf also auch nicht mit dieser verwechselt werden, welches zeither gewöhnlich geschehen ist.

§. 87.

Im Allgemeinen *a*) sind hier die Grade der Strafbarkeit so zu bestimmen. — I) Dem *Urheber* ist die Handlung in der Regel *am meisten* zuzurechnen. Die

Strafbarkeit II) der *Theilnehmer*, richtet sich nach dem *Grade*, in welchem sie *zur Entstehung* der unerlaubten Wirkung *beitrugen*. III) Die *Begünstiger*, sind unter allen *am wenigsten* strafbar; ihre Strafbarkeit selbst aber, wird durch den *gröſseren* oder *geringeren Grad geäuſserter Gesetzwidrigkeit* bestimmt *b*).

a) Ins besondere, ist die Strafbarkeit aus den verschiedenen Arten der Theilnahme und der Begünstigung erkennbar, aus diesem Grunde, wird von diesen in den folgenden §§ gehandelt.

b) M. s. über diese Regeln *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 199—206. *Stübel*, a. a. O. Th. II. §. 427—431. und *Feuerbach*, Revision Th. II, S. 253 u. f und S. 261 u. f. Einige allgemeine Grundsätze hierüber enthält auch die *P. G. O.* im 148 und 177. art.

§. 88.

Theilnahme im weitern Sinne, (§. 85. A.) kann vorzüglich bei einer *Verschwörung (Complott, Rotte, Bande, societas delinquendi, conjuratio,)* Statt finden, welche in dem *Vertrage, durch gemeinschaftliche Kraftanwendung und zu gemeinschaftlichen Besten eine unerlaubte Wirkung hervorzubringen*, besteht *a*).

a) M. s. *Quistorp*, a. a. O. §. 54. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 178—180.

Anmerk. Auch durch *Auftrag*, *Befehl*, *Rath*, *Überredung* und *Verführung*, können Miturheber entstehen, allein dieſs ist nicht stets der Fall: *Grolmax*, a. a. O. §. 61. daher hiervon genauer bei der

Theilnahme vor der That (§. 91.) gehandelt werden kann.

§. 89.

Theilnahme im engern Sinne, ist I) entweder die *vorher verabredete*, oder *zufällig entstandene*, II) entweder die *vorsätzliche*, oder *verschuldete*, III) entweder die *geistige (moralische)* und *körperliche (physische)* oder die *thätige (positive)* und *nicht thätige (negative)*, IV) entweder die *nächste*, oder *entfernte*; und endlich V) entweder die *vorhergehende* oder *gegenwärtige*.

Anmerk. 1) Die Eintheilung der Theilnahme in die *allgemeine* und *besondere* in dem Sinne, in welchem sie *Koch*, Inst. jur. crim. §. 43. a. und *Klein*, in s. Grunds. §. 138. nimmt, enthält eine Verwechselung der Begriffe Urheber und Theilnehmer. Einen andern Begriff mit dieser Eintheilung verbindet *Steltzer*, in s. Lehrbuche §. 137. doch ist der von *Stübel*, a. a. O. Th. II. §. 389. angegebene Begriff noch am ersten zu rechtfertigen.

2) Auch theilt man die Theilnehmer in *gleiche* und *ungleiche* (socii *aequales* et *inaequales*), allein diese Eintheilung beruht ebenfalls auf einer Vermischung der Begriffe *Urheber* und *Gehülfe*. M. s. jedoch *Stübel*, a. a. O. Th. II. §. 385.

§. 90.

Die *nächste* Theilnahme (*Haupthülfe*, concursus *proximus*) heiſst diejenige, welche bei der Ausführung der Haupthandlung geleistet wird. Wird sie aber nur zu einer Nebenhandlung geleistet, so heiſst sie die *entfernte* Theil-

nahme (*Nebenhülfe*, concursus *remotus*).

Anmerk. 1) *Stübel*, a. a. O. Th. II. §. 386. nennt sie die *entbehrliche* und *unentbehrliche* Theilnahme: vergl. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 198. Von *Grolman*, a. a. O. §. 63. wird diese Eintheilung getadelt, allein mit Unrecht, denn wer z. B. bei einer Nothzucht das Mädchen hält, ist blos der nächste Theilnehmer, der Nothzüchtiger selbst, ist erst Urheber.

2) Bei jeder unerlaubten Handlung können *drei* Acte unterschieden werden, nämlich: der Act 1) welcher das Wesen der unerlaubten Handlung ausmacht (*Handlung des Urhebers*,) 2) welcher zunächst zu jenen führt, (*Haupthandlung* der *Theilnahme*,) und 3) welcher nur entfernt zu jenen führt (*Nebenhandlung der Theilnahme*).

§. 91.

Die *vorhergehende* Theilnahme, (concursus *antecedens*,) kann durch *Auftrag a)*, *Befehl b)*, *Rath c)*, *Verleitung* und *Verführung d)*, durch *Herbeischaffung der Mittel*, *unterlassene Hinderung e)*, und durch *vorher gethane Zusage*, *sich des Thäters nach der That anzunehmen*, geschehen, die *gegenwärtige* Theilnahme, (concursus *concomitans*) hingegen, betrifft entweder eine *Haupthandlung*, oder eine *Nebenhandlung* (§. 90. A. 2.).

a) *Püttmann*, de excessu ejus cui aut verberatio aut vulneratio alicujus mandata est, mandanti haud imputando. in s. Opusc. jur crim. Nr. I.

b) *Püttmann*, an et quatenus jussio eum, qui paret, a poena excuset, eamve minuat. in s. Opusc. jur. crim. Nr. VII. S. 197.

c) *J. Ulr. Cramer*, de consilio malo consultatori pessimo. Marb. 1740. ins Deutsche übersetzt von *G. B. Bärmann*. Frankf. und Leipz. 1741. — Der Rath selbst, kann entweder *einfach*, oder *instructiv* seyn, *Dorn* im pract. Comment. §. 37. S. 93. — *Überredung*, ist ein höherer Grad des Rathes.

d) *Verführung* setzt vorhergegangene Unkunde einer Sache voraus, und kann daher nur bei *Polizeivergehen*, nicht auch bei Verbrechen, Statt finden.

e) Nicht ganz der vorgetragenen Meynung ist *Quistorp*, a. a. O. §. 61. Ausführlich handelt hiervon *Sam. Fr. Willenberg*, de denunciatione criminum. Gedan. 1703. *Chrph. Lud. Crell*; de poena silentii et conscientiae delicti alieni. Vit. 1742. und *Just. H. Boehmer*, de obligatione ad revelandum occulta. Hal. 1742. *Püttmann*, de crimine conniventiae. in s. Opusc. jur. crim. Nr. III. S. 53 u. f.

§. 92.

Begünstigung einer unerlaubten Handlung, geschieht: durch *Aufnahme des Thäters* und *seiner Sachen a)*, durch *Theilung des, durch die That gewonnenen Vortheiles*, was man *Partiererei (participatio)* nennt, durch *Genehmigung (ratihabitio)*, und durch *Unterlassung der Anzeige*.

a) *Püttmann*, de receptationibus. in dessen Adversar. jur. univ. P. II. p. 219. und *Quistorp*, a. a. O. §. 57 und 58.

Anhang.

Von der Zurechnung bei unerlaubten Handlungen einer ganzen Gesellschaft.

§. 93.

Bei der unerlaubten Handlung einer ganzen *Gesellschaft (delictum universitatis,)* das heiſst, bei einer solchen, *deren Ausführung nach einem, vermöge gesellschaftlicher Vereinigung gefaſsten Entschlusse, geschehen ist a),* findet entweder *gleiche* Zurechnung Statt, wenn nämlich *Einheit der Stimmen* vorhanden war, (weil dann *alle Miturheber* sind,) oder *ungleiche,* wenn die Ausführung durch die *Majorität der Stimmen* beschlossen ward *b*), und wo dann die nicht mit beistimmig gewesenen Mitglieder, als *Theilnehmer* oder als *Begünstiger* betrachtet werden müssen.

a) Über die Natur solcher unerlaubter Handlungen s. m. *Chr. Ant. Cretschmer*, de delict. et poen. universitatum. Alt. 1680. *Hier. Gundling,* de universitate delinquente ejusq. poen. Hal. 1724. in dessen Exercitt. academ. Nr. 16. *Dorn,* a. a. O. Th. I. §. 36. und *Klein,* Grunds. des peinl. R. §. 135—137. Das Daseyn solcher unerlaubter Handlungen leugnet *Io. Fr. Malblanc,* Observ. quaed. ad delicta universitatum. Erlang. 1792. und *Stübel,* a. a. O. Th. II. §. 489. Auſser diesen, und den von *(Blümner)* Litteratur des Criminalrechts §. 44. angegebenen Schriftstellern,

handelt noch von dieser Materie *Traug. Thomasius*, problema jur. I. an ex facto antecessorum illicito teneatur collegium. Lips. 1733. und *W. Fr. Jacobi*, de jure puniendi universitatem. Lugd. Bat. 1750.

b) Der Begriff der unerlaubten Handlung einer ganzen Gesellschaft, ist nämlich auch dann vorhanden, wenn nur die Majorität der Stimmen einwilligt, denn eine solche Einwilligung ist nach der Natur einer jeden Gesellschaft, für eine gesellschaftliche zu halten. Anderer Meynung ist *Gundling*, a. a. O. *Quistorp*, a. a. O. §. 31. *Dorn*, a. a. O. und *Meister*, princ. jur. crim. §. 43.

Anmerk. Die Strafen selbst, werden in solchen Fällen mehr an den einzelnen Mitgliedern vollstreckt. M. s. *Klein*, a. a. O. §. 137. Doch können sie auch die ganze Gesellschaft unmittelbar treffen, z. B. wenn die Strafe in Herabsetzung, oder Aufhebung der Gesellschaft bestünde.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Gründen, welche die Zurechnung erhöhen, vermindern, oder ganz aufheben.

§. 94.

Für jede unerlaubte Handlung kann eine *gewisse* Strafe als rechtmäſsig gesetzt werden, so bald man sich alle *die* Umstände bei ihr *vereint* denkt, welche das *Wesen derselben ausmachen*. Eben dieſs kann auch in einem *positiven* Strafgesetze geschehen seyn; der Gesetzgeber kann das Ideal einer Handlung genom-

men, und für dieses eine gewisse Strafe bestimmt haben. Allein es können bei einer Handlung entweder *mehr Umstände zusammentreffen*, oder *nicht alle*, oder wohl *gar keine* von denen vorhanden seyn, die zur Natur der Handlung erfordert werden, und die man doch bei der Bestimmung der Strafe als vorhanden annahm. In allen diesen Fällen muſs denn auch die Zurechnung und mit dieser ebenfalls die Strafe *erhöhet*, *vermindert* oder *ganz aufgehoben* werden.

Anmerk. 1) Nach dem, was im § gesagt worden ist, ergiebt sich, daſs von dieser ganzen Lehre nur in so fern die Rede seyn könne, in wie fern ein *bestimmtes* Strafgesetz angenommen wird, wie dieſs von *Feuerbach*, Revision d. peinl. R. Th. I. S. 226 u. f. und in seiner Diss. *de causis mitigandi ex capite impeditae libertatis* p. 5 u. f. ausführlich dargethan worden ist.

2) Auf dem angegebenen Wege, ist auch das Recht des Richters, die gesetzliche Strafe zu schärfen, zu mindern, oder ihre gänzliche Unzulässigkeit zu bestimmen, begründet. *Feuerbach*, a. a. O. Th. I. S. 252 — 283. sucht dieſs jedoch zu widerlegen.

Erste Ordnung.

Von den Gründen, welche die Zurechnung erhöhen und eine schärfere Strafe wirken.

§. 95.

Die Umstände, welche die Gröſse der Zurechnung einer unerlaubten Hand-

lung *erhöhen*, und auch einen höheren Grad der Strafbarkeit wirken, als bei der Festsetzung einer Strafe angenommen worden war, werden *Schärfungsgründe* (causae *exasperandi poenam*,) genannt *a*), und in *gemeine (communes)* und *besondere (propriae)* eingetheilt, je nachdem sie bei *jeder*, oder nur bei einer *besondern Art* unerlaubter Handlungen vorkommen können *b*).

a) *Klein*, a. a. O. S. 129. und S. 134 u. f. und im Archive des Criminalrechts B. II. St. 1. Nr. IX. S. 214 u. f. nennt diese Gründe *Verschärfungsgründe* (?).

b) Nur von den gemeinen Schärfungsgründen ist hier die Rede. Die besonderen, werden bei jeder einzelnen unerlaubten Handlung angegeben werden. — Überhaupt handelt von diesen *Chr. Phil. Richter*, de aggravatione delictorum. Jen. 1664. und *Joh. Fr. Treiber*, de aggravatione delictorum. Alt. 1668.

Anmerk. 1) Schärfung der Strafe, kann nur bei den *abschreckenden* Strafübeln rechtlicher Weise Statt finden. Bei den *außer Stand setzenden*, ist sie widerrechtlich. *Grolman*, a. a. O. §. 156.

2) Die Politik hat bei der Annahme der Schärfungsgründe keine Stimme. Sie können also blos *rechtliche*, nie *politische* seyn.

§. 96.

Die Schärfungsgründe werden I) von den *persönlichen Eigenschaften des Handelnden* hergeleitet, wo 1) *Übertretung besonderer* dem Thäter obliegenden *Pflichten a*), und 2) *öftere Wiederholung der unerlaubten Handlung b*), als solche angesehen werden.

a) *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 104. S. 273. und *Grolman*, a. a. O. §. 157.

b) *v. Globig und Huster*, Abhandl. von der Criminalgesetzgeb. S. 111 u. f.

Anmerk. *Anhäufung* der unerlaubten Handlungen *(concurrentia, cumulatio,)* giebt dem Rechte nach, keinen Schärfungsgrund ab. Indessen, wo die Natur der in den Gesetzen bestimmten Strafübel, die Vollziehung aller dieser für jede That nicht zulassen, wird die, für die schwerste gedrohte Strafe allein, jedoch mit einem Zusatze (mit einer Schärfung,) zugefügt, nach der Rechtsregel «*poena major absorbet minorem.*» Eben diese Grundsätze sind aus dem 161—163. art. d. P. G. O. hergeleitet. M. s. übrigens *Quistorp*, a. a. O. §. 88—90. *Klein*, a. a. O. §. 156 u. f. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. III. §. 101—109. *Grolman*, §. 159 u. f. und §. 275. und *J. H. Chr. Erxleben*, de potestate criminali circa frequentiam delictorum. Marb. 1789.

§. 97.

Auch II) die *Umstände, welche die That begleiten*, geben Schärfungsgründe ab, als 1) *beabsichtigte besondere Grausamkeit und Schädlichkeit*, 2) *Überwindung beinahe unübersteiglicher Hindernisse*, 3) der *Ort*, 4) die *Zeit*, und 5) die *Gelegenheit*.

Anmerk. *Vorher geführter schlechter Lebenswandel*, *Gröſse des gewonnenen Vortheils*, besondere *Brauchbarkeit des entzogenen Gutes* für den Beschädigten, und *verweigertes Geständniſs*, wird von *Dorn*, a. a. O. §. 54. S. 168. *Steltzer*, Grunds. Kap. 10. §. 92. 94. und 97. und Anderen, fälschlich zu den Schärfungsgründen gezählt, wie dieſs schon *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 104. S. 274 u. f. gezeigt hat.

Zweite Ordnung.

Von den Gründen, welche die Zurechnung vermindern und eine gelindere Strafe wirken.

§. 98.

Die Umstände, welche die *Gröſse* einer unerlaubten Handlung weiter *herabsetzen*, als in dem Strafgesetze angenommen worden war, heiſsen *Milderungsgründe (causae mitigandi,)* und sind ebenfalls entweder bei *allen* und *jeden*, oder nur bei *einigen* unerlaubten Handlungen möglich, daher *gemeine a*) und *besondere* Milderungsgründe *(mitigantia communia* et *propria) b*).

a) Von diesen ist hier nur allein die Rede. — Besonders handelt von ihnen, auſser andern, *Tob. Jac. Reinhardt,* de causis ob quas judex potestatem mitigandi falso sibi arrogat. Erf. 1734. *Phil. Jac. Heisler,* de justis poen. mitig. causis in crim. Hal. 1752. *Gottl. Bened. Hofmann,* de poena ord. nonnunq mitiganda. Lips. 1762. *Conr. Guil. Streker,* de potestate judicis, poenas — mitigandi, hujusque mitigationis veris causis. Erf. 1773. und *Jo. E. Just. Müller,* de caus. mitigandi poenam in delictis. Coburg. 1777. Man vergl. was *von Soden,* Geist d. peinl. Gesetzgeb. Th. I. §. 68. gegen die allgemeinen Milderungsgründe sagt.

b) Die Eintheilung in causas mitigandi ex capite *justitiae* et *gratiae,* welche auch *Quistorp,* a. a. O. §. 102. und *Meister,* a. a. O. §. 108. annehmen, ist nur in so fern gegründet, in wie fern

man auf die *politischen* Gründe Rücksicht nimmt, welche hier allerdings Statt finden können. — Leider sehr wahr ist die Eintheilung in *ächte* und *unächte* Milderungsgründe, welche *Dorn*, a. a. O. §. 50. S. 157. annimmt.

§. 99.

Die Milderungsgründe selbst, können I) in dem *handelnden Subjecte*, II) in der *Eigenschaft der Handlung selbst*, und III) in dem Grundsatze liegen, *daſs der Beschuldigte nicht mehr Übel erdulden müsse, als die Gesetze drohen a)*.

a) M. s. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 57. und *Grolman*, a. a. O. §. 151.

§. 100.

Milderungsgründe, welche I) im *handelnden Subjekte* liegen, entspringen 1) aus *Mangel an nöthigen Einsichten*, und 2) aus *Mangel an Selbstbestimmung* des Handelnden.

§. 101.

Mangel an nöthigen Einsichten, kann entweder 1) von einer *Unfähigkeit des Geistes selbst* herrühren, indem die Geisteskräfte theils α) in einem fehlerhaften Zustande sich befinden, und wo dann *Blödsinn a*), *Melancholie b*) oder auch jede andere *Krankheit, welche die Seelenkräfte erschüttert c*), Milderungsgrund wird, theils β) nicht gehörig ausgebildet worden sind, weswegen *Ju-*

gend d), *schlechte Erziehung e)* und *Abgang der äuſseren Sinne f)* zur Milderung gereicht, oder 2) von einer *Unfähigkeit, bei der That denselben gemäſs zu handeln*, in welcher Rücksicht *Leidenschaft* und *Gemüthsbewegung g)*, *Trunkenheit h)*, *Schlaf i)*, und *hohes Alter k)*, als Milderungsgründe angenommen werden.

a) *Ferd. Aug. Hommel*, de temperandis poenis ob imbecillitatem intellectus. Lips. 1755. *Quistorp*, a. a. O. §. 39. S. 44. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 129. Th. II. §. 61.

b) Melancholie ist nicht mit dem *melancholischen Temperamente zu verwechseln*, m. s. *Quistorp*, a. a. O. §. 40. und *Meister*, a. a. O. §. 117. n. b. Vergl. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 101 u. f.

c) Blos also in der angegebenen Rücksicht, nicht aber an und für sich (§. 115.) kann Krankheit als Milderungsgrund angesehen werden. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 101. Die P. G. O. erwähnt die Krankheit im 179. art. ebenfalls nur in dieser Rücksicht.

d) Von Kindern, ist hier nicht die Rede, (denn sie sind gar keiner Zurechnung fähig §. 106.) sondern von Unmündigen, welche schon das Alter der Kindheit zurückgelegt haben. Man s. hierüber *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 82 — 88. Th. II. §. 59. S. 156. *Klein*, a. a. O. §. 132. n. d. und *Grolman*, Biblioth. f. d. peinl. Rechtswissenschaft. I. Th. I. St. S. 35 u. f. — Diesen Milderungsgrund erwähnt die P. G. O. im 164. art.

e) Diese kann jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn zu der Unterlassung einer Handlung, eine gewisse Geistesbildung vorausgesetzt wird. *Quistorp*, a. a. O. §. 109. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 132 u. f. und Th. II. §. 61. S. 165. — Doch wird es mit diesem Milderungsgrunde nicht so genau genommen. Denn wäre dieſs der Fall, so würde er wohl bei den meisten unerlaubten

Handlungen zur Anwendung kommen müssen, da zur Zeit in Deutschland die bürgerliche Erziehung allgemein schlecht ist, d. h. man läſst die Bürger nicht in den Gesetzen unterrichten, sondern durch Schaden in denselben klug werden!!

f) Besonders gehört *Taubstummheit* hierher. *Hommel*, de temper. poen. §. 16—19. *Quistorp*, a. a. O. §. 41. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 96 u. f.

g) Ein vorzügliches Erforderniſs hierbei ist, daſs die Handlung während des Ausbruches der Affecten geschehen sey. M. s. hierüber: *Jac. Fr. Ludovici*, an et quat. affectus humani in foro considerentur. Hal. 1706. *Westphal*, Grunds. von rechtlicher Beurtheilung der aus Hitze des Zorns unternommenen erlaubten und unerlaubten Handlungen. Halle 1784 *Quistorp*, a. a. O. §. 45 u. f. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 115 — 128. und *Klein*, a. a. O. §. 132. n. i.

h) Von Trunkenheit, wenn sie gänzliche Vernunftlosigkeit bewirkt, ist hier nicht die Rede, auch von der zur Gewohnheit gewordenen, kann dieſs, wie *Fichte*, a. a. O. Th. II. S. 107 u. f. bemerkt, nicht der Fall seyn. — *Gust. Ge. Biermann*, de eo qu. j. e. circa ebrios. Alt. 1742. *Hommel*, a. a. O. § 28 u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 42 u. f. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 107—114. und *Klein*, a. a. O. §. 132. (n. h.)

i) Blos in wie fern sich der Mensch wachend etwas hat zu Schulden kommen lassen, kann dieſs als Milderungsgrund gelten. *Jo. Henr. Fricke*, de noctambulis. Hal. 1773. *Quistorp*, a. a. O. §. 53 und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. § 98—100. Vergl. die Abhandl. Über den Einfluſs der Finsterniſs in unsere Vorstellungen und Empfindungen. in *Moritz* Mag. für Erfahrungsseelenkunde. V. B S. 88 u f.

k) *Quistorp*, a. a. O. §. 107. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. § 89 u. f. Th. II. §. 59. S. 157.

§. 102.

Mangel an Selbstbestimmung, kann theils durch schnell dargebotene *Gele-*

genheit a), theils durch *groſse Noth*, in welcher sich der Thäter befindet *b*), bewirkt werden. Beides giebt daher auch einen Milderungsgrund ab.

a) *J. H. C. Erxleben*, in wie fern Gelegenheit zum Verbrechen die Strafe derselben mildere. Götting. 1779. *Püttmann*, Progr. delinquendi occasio, an et quatenus delictum ejusque poenam minuat. in s. Opusc. jur. crim. Nr. IV. p. 89. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 170.

b) Von der höchsten Noth, (welche alle Zurechnung aufhebt,) ist hier nicht die Rede. *Dan. Nettelbladt*, de necessitate ejusque effectu in jure. Hal. 1752. *Quistorp*, a. a. O. §. 114. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 171 u. f.

§. 103.

Milderungsgründe, welche II) von den *Eigenschaften der Handlung* selbst, hergeleitet werden, sind *weniger Gefahr*, *weniger Gewalt*, und *geringerer Schaden*, jedoch nur in dem Falle, wenn die Handlung von der Art ist, daſs jene Umstände bei ihr den vorzüglichen Maaſsstab der Strafe abgeben *a*).

a) Sehr schön entwickelt dieſs *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 79—81. und *Klein*, a. a. O. §. 173.

Anmerk. Grolman, a. a. O. §. 153. und 270. rechnet in dieser Rücksicht *Nichtvollendung der That*, und die *Theilnahme*, ebenfalls zu den Milderungsgründen. Allein keins von beiden kann aus der Ursache als Milderungsgrund angesehen werden, weil bei beiden noch nicht der Fall vorhanden ist, welchen das Strafgesetz annehmen muſs (§. 94.). Der Versuch sowohl, als die Theilnahme läſst vielmehr selbst die Anwendung aller und jeder Milderungsgründe zu.

§. 104.

Die Milderungsgründe III), welche von dem *Grundsatze* hergeleitet werden, daſs der Thäter kein gröſseres Übel erleiden dürfe, als die Gesetze drohen, können *in jedem vor der Zuerkennung der Strafe unrechtmäſsiger Weise zugefügtem Leiden* bestehen, wohin also vorzüglich eine *unverschuldete Gefangenschaft*, und ein durch *ungesundes Gefängniſs erlittener Schade an der Gesundheit* gerechnet werden kann *a*).

a) *Joh. Chr. Kaulfuſs*, de carcere diuturno poenam criminalem temperante. Erf. 1742. *Quistorp*, §. 112. und 117. b. *Steltzer*, Grunds. des peinl. R. Th. I. Kap. 10. §. 83 — 89. *Kleinschrod*, Th. II. §. 100 u. f. und *Klein*, a. a. O. §. 174.

§. 105.

Fälschlich giebt man noch folgende Umstände für Milderungsgründe aus: I) *guten Lebenswandel* des Missethäters *a*), II) *gute*, oder wenigstens *unschuldige Absicht* desselben zu Anfange der That *b*), III) *Gewohnheit c*), IV) *Reue d*), V) *freiwilliges Bekenntniſs* der That *e*), VI) *Unbekanntschaft mit den Strafgesetzen f*), VII) *Schwäche des Geschlechtes g*), VIII) *Irrthum in dem Gegenstande der Missethat*, ins besondere in wie fern er einen *weniger gesetzwidrigen Erfolg* mit sich führt, als der Thäter *beabsichtigt* hatte *h*), IX) *glück-*

lichen Erfolg der Handlung für den *Staat i*), X) *wenig genossenen Vortheil* von der That *k*), XI) *Schadenersatz l*), XII) *Vergleich mit dem Beleidigten*, seine *Verzeihung*, *Fürbitte* oder *Verwandtschaft* mit ihm *m*), XIII) *Compensation n*) und XIV) *Ablauf der halben Verjährungszeit o*).

a) *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 173. *Chr. Henr. Breuning*, Quaest. jur. controv. an vitae bene actae probatio sit inculpati argumentum. Lips. 1778.

b) *Quistorp*, rechtliche Bemerkungen. Th. II. Bem. LXIII. S. 249.

c) *Püttmann*, de delictis quae consuetudine excusantur. in *Dessen* Miscellan. Cap. XXVIII. p. 264. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 174. u. 175.

d) *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 148—151. *Grolman*, a. a. O. §. 152. A. 2.

e) *Quistorp*, Grunds. d. peinl. R. §. 116. *von Globig* und *Huster*, Abhandl. S. 140. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 152 u. f.

f) Eine Ausnahme findet bei den Polizeivergehen Statt, wie ich diefs ausführlich in meiner Abhandl. *über den Unterricht des Volks in den Strafgesetzen auf Schulen*. Leipzig. 1799. §. 11. S. 31—40. gezeigt habe. Anderer Meynung ist ins besondere *A. Fr. Schott*, de ignorantia populi circa poenas. Lips. 1788.

g) Ein Frauenzimmer, das ein Verbrechen, oder sonst ein bürgerlich strafbares Vergehen zu unternehmen im Stande ist, (denn wohl zu merken, nur von diesen ist hier die Rede,) kann nicht schwach seyn. Oder heifst einen *kraftvollen Körper haben*, nur stark seyn? — Ist es Galanterie, oder Nichtanerkennung der Würde des weiblichen Geschlechtes, dafs alle Strafrechtslehrer einstimmig Frauenzimmer gelinder bestraft wissen wollen?

h) *Zufall* nämlich, welcher hier den beabsichtigten strafbaren Erfolg hindert, hebt nicht die Zurechnung auf (§. 51.). — In einem andern Sinne spricht *Kleinschrod*, a. a. O. Th. I. §. 135. und 136. Th. II. §. 61. von dem Irrthume.

i) *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 83 u. f.

k) *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 82.

l) *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 87 u. f.

m) Eine Ausnahme könnte in so fern Statt finden, in wiefern die Gesetze bei Androhung der Strafe auf das Nicht-Daseyn dieser Umstände Rücksicht genommen hätten. Man s. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 89 — 91. 94 — 96. und 73. *Klein*, a. a. O. §. 173. Not. — Über die Verwandtschaft als Milderungsgrund ins besondere s. m. *Quistorp*, Beiträge Nr. XXXI. S. 480.

n) *S. J. Kapf*, de compensatione circa maleficia. Tübing. 1778. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 92.

o) *Quistorp*, Grunds. des peinl. R. §. 117. a. *Steltzer*, Grundsätze des peinl. Rechts. Kap. X. §. 82. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 102.

Anmerk. Außer diesen Umständen, nimmt man noch mehrere andere an, die aber, weil sie eine *Verwandlung* der Strafe bewirken, weiter unten (§. 115.) angegeben werden.

Dritte Ordnung.

Von den Gründen, welche die Zurechnung aufheben und gänzliche Straflosigkeit bewirken.

§. 106.

Gründe, welche alle Zurechnung aufheben, und *Straflosigkeit* bewirken,

sind I) dann vorhanden, *wenn sich der Thäter bei der That ganz und gar nichts bewufst ist.* Daher wird das *Alter der Kindheit a), Schlaf b), Raserei* und *Wahnsinn c)* und *Trunkenheit im höchsten Grade d),* als Grund der Straflosigkeit angesehen.

a) *Wieland,* Geist d. peinl. Ges. Th. I. §. 272. und *Kleinschrod,* a. a. O. Th. I. §. 80.

b) *Kleinschrod,* a. a. O. Th. I. §. 98.

c) Die *P. G. O.* nimmt ins besondere im 150. art. hierauf Rücksicht. Übrigens s. m. *Chr. von Benzel,* über die Rechte der Wahnsinnigen: im N. Deutsch. Merkur v. J. 1794. St. X. S. 55 — 85. *Wieland,* a. a. O. Th. I. §. 280 — 282. *Kleinschrod,* a. a. O. Th. I. §. 104 — 106. und Th. II. §. 60. *Klein,* a. a. O. §. 132. Die Frage, ob Rasende und Wahnsinnige dilucida intervalla haben können, ist hier unnütz. Denn ist der Mensch nach verübter That wieder in seinen sinnlichen Zustand verfallen, so kann er die Strafe nicht mehr als solche empfinden, (sie muſs also wegfallen,) ist dieſs aber nicht geschehen, dann ist es kein dilucidum intervallum mehr. — Den von einem solchen Menschen zugefügten Schaden, muſs jeder selbst tragen, *Weber,* von der natürl. Verbindlichkeit II. Abschn. §. 71. ausgenommen, wenn sich die Aufseher einer solchen Person etwas haben zu Schulden kommen lassen, m. s. *Quistorp,* a. a. O. §. 38.

d) *Steltzer,* Grunds. des peinl. R. Kap. 6. §. 8 u. f. *Kleinschrod,* a. a. O. Th. I. §. 107. *Klein,* a. a. O. §. 132. n. h. und *Grolman,* a. a. O. §. 152. S. 71.

Anmerk. Grolman, a. a. O. §. 74. nennt alle Handlungen dieser Art sehr schicklich *Scheinverbrechen,* denn sie erscheinen blos objectiv als Verbrechen.

§. 107.

Gründe der Straflosigkeit, sind II) auch dann vorhanden, wenn *solche Umstände einen Menschen zur Unternehmung der unerlaubten Handlung zwingen, die ihm abschreckender als alle Strafe dünken müssen.* Dieſs ist der Fall bei der *Nothwehr* und dem sogenannten *Nothrechte.*

§. 108.

Jede gewaltsame Abwehrung der plötzlich entstandenen Gefahr einer unrechtmäſsigen Verletzung, wird *Nothwehr a)* oder *erlaubte Selbsthülfe b)* *(moderamen inculpatae tutelae)* genannt.

a) Ausführlich handelt von ihr *Quistorp*, de homicidio permisso, speciatim de moderamine inculpatae tutelae. Rostoch. 1764. *Püttmann*, de moderam. inculp. tutel. ad Orat. Cic Milonianam. Lips. 1783. in *Dessen* Opusc. jur. crim. Nr. V. p. 113. *Frid. Kurasius*, de jure defensionis necessariae. Lugd. Bat. 1785.

b) Nicht blos nach *allgemeinen* Grundsätzen (§. 10.) findet das Recht zur Nothwehr Statt. Auch die *P. G. O.* verstattet dasselbe ausdrücklich im 138. und 139 u. f. art.

Anmerk. Eine verübte *Tödtung*, ist zu dem Begriffe der Nothwehr nicht nothwendig. Allein man hat dieſs gewöhnlich behauptet, (weil die *P. G. O.* bei Aufstellung der Grundsätze von der Nothwehr, den Fall einer Tödtung berücksichtigt,) und deswegen die Lehre von der Nothwehr, bei der Lehre vom Todtschlage abgehandelt, wohin sie nicht gehört. Man s. *Erhard*, Handbuch des Chursächs. peinl. Rechts. Th. I. §. 203. und meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechts.* §. 36. S. 125.

§. 109.

Die Erfordernisse bei der Nothwehr sind I) ein *unvermutheter a)* und *ohne unser Verschulden b)* geschehener *unrechtmäſsiger c) Angriff auf unsere Rechte d)*, II) die *Unmöglichkeit, vom Staate* oder *andern Bürgern Hülfe zu erhalten e)*, oder sich *ohne Gewalt aus der Gefahr zu retten f)*, und III) eine *gerechte Vertheidigung g)*.

a) Der 140. art. der *P. G. O.* drückt dieſs durch das Wort *Überlauf* aus, m. s. *Walch*, Gloss. unt. d. W. *überlaufen*. S. 481. Vergl. *Boehmer*, z. 140. art. d. P. G. O. §. 1. Nr. III. und *Dorn*, im pract. Komment. §. 108. S. 312.

b) Boehmer, a. a. O. §. 1. Nr. IV. *Leyser*, Spec. 597. med. 13. und Spec. 600. med. 20. Vergl. *J. H. Berger*, de auctore rixae. Vit. 1698.

c) Boehmer, a. a. O. §. 1. Nr. I. *Quistorp*, a. a. O. §. 240. Der 142. und 143. art. d. *P. G. O.* stellt mehrere Fälle auf, welche eine «*rechtmäſsig Ursach*» zur Nothwehr enthalten, wiewohl beide die Natur eines unrechtmäſsigen Angriffes nicht ganz bestimmt entwickeln.

d) Es kann hier jede Art von Rechten durch die Nothwehr erhalten werden. Der 140. art. der *P. G. O.* spricht selbst von der Rettung des *Leibes* oder *Lebens:* vergl. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 30. Obsv. 3. und z. 140. art. d. P. G. O. §. 2. — Von der Vertheidigung des *Eigenthums*, spricht der 150. art. d. *P. G. O. Boehmer*, a. a. O. §. 3. *Jo. A. Helfeld*, de violenta rerum nostrarum defensione. Jen. 1768. in dessen *Opusc.* Nr. XXI. Über Vertheidigung noch anderer Rechte, s. m. *Leyser*, Spec. 600. med. 6. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 28. Obsv. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 242. und 243.

e) Die *P. G. O.* art. 142. und 143. legt dieſs ebenfalls zum Grunde. Auf den Fall der Hülfe *Anderer*, nimmt sie im 150. art. besondere Rücksicht.

Vergl. *Leyser*, Spec. 600. med. 28. *Boehmer*, z. 140. art. §. 4. und 5. *Quistorp*, a. a. O. §. 244. *Klein*, Annalen der Gesetzgebung. B. VIII. S. 90 u. f.

f) Die *P. G. O.* drückt diefs ins besondere im 142. art. durch «*Flucht nehmen*» aus.

g) D. h. wenn die Grenzen der Vertheidigung überschritten werden, welches dann dem andern selbst wieder ein Recht zur Nothwehr giebt: m. s. *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 277. und 280. *Grolman*, a. a. O. §. 221. u. f. — Der 142. art. der P. G. O. versteht diefs ins besondere unter den Worten, wenn jemand des angreifenden Theiles «*ganz mechtig und von der Benöthigung erledigt gewest*» ist. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 240. Not. f.

§. 110.

Das *Nothrecht (jus necessitatis)*, ist *derjenige ohne Schuld eines Dritten veranlafste Zustand eines Menschen, in welchem er sich ein ihm zustehendes Recht nicht anders, als durch die Verletzung eines andern, zu erhalten vermögend ist a*).

a) Nicht also, weil eine solche Handlung recht würde, sondern weil die Strafe bei ihr fruchtlos seyn würde, gehört sie zu den straflosen: m. s. *Kant*, a. a. O. Einleit. S. XLI u. f. Ganz in dieser Rücksicht erklärt auch die *P. G. O.* art. 166. und 175. dergleichen Fälle für straflos. — Die meisten Rechtslehrer erwähnen das Nothrecht nur bei der Lehre vom Diebstahle, weil die *P. G. O.* nur mit Beziehung auf diesen, von demselben spricht. *Boehmer*, z. art. 166. §. 2. u. 3. *Quistorp*, a. a. O. §. 374 u. f. *Koch*, inst. jur. crim. § 174. *Dorn*, a. a. O. §. 139. S. 407. Allgemeine Grundsätze hierüber, s. bei *Nettelbladt*, in der (§. 102. not. b.) angeführten Diss. bei *Tittel*, de eo quod licet secundum legem naturae summa necessitate urgente. Jen. 1763. *Regn. Engel-*

hard, allg. peinl. R. §. 247—250. *Soden*, a. a. O. Th. I. §. 315—320.

Anmerk. Das *Nothrecht* unterscheidet sich demnach von der *Nothwehr*, dadurch, dafs bei jenem kein Angriff eines andern Menschen vorhergeht.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beurtheilung der Strafbarkeit einer Handlung in Rücksicht des Objectes oder von der Wahl der Art der Strafe.

Erste Abtheilung.

Von der Wahl der Art der Strafe überhaupt.

§. 111.

Der Zweck aller Strafe, ist Sicherstellung des Freiheitsgebietes, gegen mögliche Störungen desselben (§. 48.). Das Strafübel selbst, mufs demnach einen gröfseren Grad von Unlust mit sich führen, als die Verursachung einer Störung Lust verschaffen kann. Die *Art des Strafübels*, wird sich mithin auch nach der *Art der gedrohten Störung des Freiheitsgebietes selbst richten müssen.*

§. 112.

Je gröſser daher *die Art der Störung des Freiheitsgebietes a) ist*, welche durch eine Handlung hervorgebracht werden kann, *desto gröſser darf auch die Art des Strafübels seyn*, welches jene abwenden soll.

a) In Beziehung auf den Staat, kann diese Regel auch so ausgedrückt werden: je gröſser die Art der Unsicherheit ist, welche für den Staat durch eine Handlung bewirkt wird, desto gröſser kann auch die Art des Strafübels seyn. M. s. hierüber *Servin*, über die peinl. Gesetzgeb. S. 35. *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 2. *Gmelin*, a. a. O. §. 20. *Erhard*, in der Übersetz. des Pastoret, Th. I. S. 24. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 10. u. f.

Anmerk. Die von *Kant*, a. a. O. S. 227. als Maaſsstab der Strafen angenommene *Talion*, (oder das *Wiedervergeltungsrecht*,) ist weder dem Rechtsgesetze angemessen, noch ausführbar. Jenes, weil die Strafe nicht mehr Uebel enthalten darf, als zur Sicherstellung des Freiheitsgebietes nöthig ist, die Talion aber, wo nicht in allen, doch in den meisten Fällen ein gröſseres Übel enthält: dieses, weil der Beleidiger nicht allemal das Recht besitzt, welches er bei einem andern verletzte und welches er doch ebenfalls wieder verlieren soll. M. s. hierüber vorzüglich *Michaelis*, Mosaisches Recht. Th. V. §. 242. S. 61—84. (d. 2. Aufl.) *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 24. *Stephani*, Anmerk. zu *Kant*, S. 116. u. f. und Biblioth. für die peinliche Rechtswissensch. Th. I. St. 1. S. 123. u. f.

§. 113.

Auſser diesen Rechtsgrundsätzen, kann es auch noch *politische* geben, nach denen die Art der Strafe gewählt werden kann. Sie beziehen sich aber

insgesammt auf den Eindruck, welchen die Strafübel auf die zu Bestrafenden machen können, und lassen sich daher von dem *Clima*, dem *Geiste des Volks*, der *Cultur* desselben und andern dergleichen Umständen *a*) herleiten.

a) Von diesen Umständen handelt *Filangieri*, a. a. O. Th. IV. Kap. 36. S. 185—242. *Pastoret*, Betrachtungen über die Strafgesetze. Th. II. Hptst. III. S. 77—105. Hptst. VIII. S. 193—320. und Hptst IX. S. 231—237. *Michaelis*, im Mosaischen Rechte Th. I. §. 8. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 35. Vergl. *Montesquieu*, esprit des Loix Livr. XIV. *Wieland*, a. a. O. Th. I. §. 18—22. und *Jacobs*, Ideen über Gegenstände der Criminalgesetzgebung. S. 88—100.

Anmerk. Die politischen Grundsätze, sind den rechtlichen so unterzuordnen, daſs nach jenen die Strafen nur in so fern erhöht werden dürfen, in wie fern dadurch der Rechtmäſsigkeit nicht zu nahe getreten wird.

Zweite Abtheilung.

Von der Wahl der Art der Strafe ins besondere oder von der Verwechselung der Strafe.

§. 114.

Verwechselt heiſst die Strafe, wenn Statt des, *im Gesetz gedrohten* Strafübels, ein *anderes von gleicher Gröſse* gesetzt wird *a*).

a) *Steltzer*, Grunds. des peinl. R. Th. I. Kap. 13. S. 293 — 305. *Ebenderselbe*, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 222 — 228. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 114. und 127 — 129. und *Grolman*, a. a. O. §. 164 — 166. und 276 — 277.

§. 115.

Verwechselung der Strafe kann Statt finden: I) wenn dem zu Bestrafenden *die Vollkommenheiten fehlen*, welche ihm durch das Strafübel *genommen werden sollen a*), II) wenn *individuellen* Umständen nach, das *bestimmte* Strafübel *für den zu Bestrafenden gröfser* seyn würde, als es *das Gesetz gewollt hat b*), und III) wenn durch die Verwechselung *anderen Personen*, welche mit dem zu Bestrafenden in Verbindung stehen *c*), oder wohl auch dem *Staate d*) ein *Nutzen* verschafft werden kann.

a) Z. B. wenn bei *Ehren-* oder *Geldstrafen* der zu Bestrafende weder Ehre noch Geld besitzt.

b) Daher kann Verwechselung begründen 1) *Schwäche des Körpers*, — m. s. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 76. *Klein*, a a. O. § 174. S. 142. — und 2) der *Stand des Missethäters*: vergl. *Ge. Jac. Fr. Meister*, über den Einflufs, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafen und das Verfahren in Strafsachen hat. Göttingen 1784. und in *Plitt*, Repertorium für das peinliche Recht. Th. I. Nr. 1. *Gensiken*, Diss. reatus omnem excludit dignitatem. Viteb. 1791. *Pastoret*, a. a. O. Th. IV. Kap. 8. S. 310. u. f. *Gmelin*, a. a. O. §. 51. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 65 — 72.

c) Daher z. B. *grofse Anzahl der Kinder* eine Verwechselung der Strafe bewirken kann: m. s.

Quistorp, a. a. O. §. 115. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 99.

d) Gründe der Verwechselung können daher seyn: 1) *grosse Verdienste um den Staat*, oder *Geschicklichkeit überhaupt*; m. s. *Püttmann*, an et quatenus reorum in rempublicam merita in causis levandae poenae numerandae sint? in. s. Opusc. jur. crim. Nr. XI. p. 293. *Guil. Hier. Brükner*, de artifice delinquente a poena ord. immuni etc. Jen. 1693. *Chr. Ferd. Harprecht*, de jure principis circa artes subditorum singulares et arcanas. Tübing. 1753. *Pastoret*, a. a. O. Th. IV. Kap. 6. S. 301. u. f. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 75. — 2) *Menge der Verbrecher*: m. s. *Quistorp*, §. 92. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. §. 77. und 78.

§. 116.

Die Verwechselung der Strafe ist bei dem Eintritte von dergleichen Fällen nur dann erlaubt, wenn sie 1) *dem Rechtsgesetze nicht widerspricht*, und 2) *durch Aufschub der Vollziehung der Strafe a) nicht vermieden werden kann.*

a) Ueber die Verzögerung der Vollziehung der Strafe: s. *Steltzer*, Grunds. des peinl. R. Th. I. Kap. 14. S. 301—304.

§. 117.

Ist die Verwechselung der Strafe zulässig, so muss das Strafübel, welches an die Stelle des im Gesetz bestimmten treten soll, von *gleicher* Grösse seyn, lässt sich aber ein *gleich grosses* Strafübel nicht auffinden, so muss ein anderes, wel-

ches diesem *am nächsten* kommt, gewählt, und mit einem Zusatze vermehrt werden *a*).

a) Hierbei werden die oben (§. 71. u. f.) angegebenen Grundsätze in Anwendung gebracht werden können.

Zweiter Theil.

Von der

besondern Strafrechtswissenschaft.

Erstes Hauptstück.

Von den

Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von den *einfachen* Verbrechen.

Erste Abtheilung.

Von den

Verbrechen wider das *Leben.*

§. 118.

Jede Handlung, durch welche der Tod eines Menschen widerrechtlicher Weise bewirkt wird, ist *Tödtung (homicidium).* Treten bei derselben besonders beschwerende Umstände *a*) ein, so heisst sie *Mord,* ist diess aber nicht der Fall, so wird sie *einfacher Todtschlag* genannt.

a) Was dieſs für welche sind, wird weiter unten (§. 129.) angegeben.

Erstes Kapitel.

Von dem einfachen Todtschlage.

§. 119.

Einfacher Todtschlag, (Todtschlag schlechthin, homicidium *simplex,)* ist diejenige *freie Handlung, durch welche ein Mensch unrechtmäſsiger Weise seines Lebens beraubt wird, ohne daſs jedoch besonders beschwerende Umstände dabei eintreten.*

Anmerk. Todtschlag kann, wie jedes Verbrechen, mit Vorsatz, oder aus Fahrlässigkeit verübt werden, daher die Eintheilung desselben in *vorsätzlichen* und *verschuldeten,* homicidium *dolosum* et *culposum.* Die in der L. 11. π. pr. ad L. Aquil. und im 146. art. d. *P. G. O.* angeführten Beispiele, sind ziemlich passend, so lächerlich sie auch übrigens sind. Vergl. *Quistorp,* a. a. O. §. 224. und *Dorn,* pract. Kommentar. §. 72.

Die übrigen Eintheilungen, in den Todschlag aus *directer* und *indirecter Absicht,* in den *nothwendigen* und *zufälligen,* und in den *eigentlichen* Todtschlag und *Selbstmord,* sind eben so falsch, als lächerlich.

§. 120.

Als Erforderniſs zu einem einfachen Todtschlage gehört I) die *Beraubung des Lebens eines Menschen.* Daher wird vorausgesetzt, daſs theils der Tod

gewaltsam, d. h. *wider die Natur* des Menschen *a*) und *ohne seinen Willen b*) hervorgebracht worden sey, (denn beides liegt in dem Begriffe der *Beraubung*); theils ein *Mensch*, d. h. ein *mit Vernunft* begabtes Wesen *c*), ohne Unterschied der Nation *d*), des Standes, Alters und der Gesundheit *e*), der *Gegenstand des Todtschlages* gewesen sey.

a) *Steltzer*, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 442.

b) Eine mit Bewilligung des Getödteten geschehene Tödtung, kann nur als *Polizeivergehen* betrachtet und bestraft werden (§. 28. N. c.). Ausführlich handelt hiervon *G. C. Bastineller*, de medico ex voluntate aegroti perperam curante. Vit. 1719. und *Theod. Chr. K. Link*, de homicidio in volentem commisso. Altorf 1785. Eine aufserordentliche Strafe will für einen solchen Fall: *Krefs*, z. 134. art. d. *P G O.* §. 4. *Boehmer*, z. 137. art. d. *P. G O.* §. 3. z. E. und *Quistorp*, a. a. O. §. 222. n. d für die ordentliche Strafe hingegen stimmt *Leyser*, Spec. 596. med. 10. und *(Paalzow)* Compend. jur. crim. Hal. 1789. §. 583.

c) Die Tödtung eines sogenannten *Monstri*, wird daher für keinen Todtschlag gehalten: *Leyser*, Spec. 597. med. 7. und *Quistorp*, a. a O §. 217.

d) Ehedem hielt man die Tödtung eines *Zigeuners*, oder eines *Verbannten* für keinen Todtschlag!! *Bamb. P. G. O.* d. 175. art. *Cam. Ger O.* Th. II. Tit. 9. §. 3. *R. A.* 1589. Tit. 22. und *R. Pol. O.* 1577. Tit. 77. Vergl. *Boehmer*, z. 150. art. d. P. G. O. §. 3.

e) Daher kann auch an Kranken auf den Tod, ein Todtschlag begangen werden. *Boehmer*, z. 137. art. d. P. G. O. §. 2. und *Quistorp*, a. a. O. §. 217.

Anmerk. Irrthum in der Person, welche erschlagen wurde, hat auf den Begriff des Todtschlags keinen Einfluss. Anderer Meynung ist *Willenberg*, de

homicidio per errorem in personam commisso; Gedan. 1720.

§. 121.

II) Eine *freie Handlung*, *als die Ursache der Beraubung des Lebens*, ist ebenfalls Erfordernifs beim einfachen Todtschlage. Sie kann auf jede *a*) Art unternommen werden, nur der Gebrauch des *Giftes* ist hierbei auszuschliefsen, weil eine auf diese Art bewirkte Tödtung, die Natur eines Mordes annimmt.

a) Also auch durch Unterlassung einer Handlung kann Todtschlag verübt werden. *Quistorp*, a. a. O. §. 218.

Anmerk. Bei den Wunden, welche einem Menschen beigebracht wurden, hat man vorzüglich darauf zu sehen, ob sie nothwendig den Tod zur Folge haben mufsten (*absolut tödtliche* Wunden,) oder nur erst wegen des Zusammentreffens anderer Umstände denselben veranlafsten (*zufällig tödtliche* Wunden). M. s. hierüber *Plouquet*, über die gewaltsame Todesarten (2te Aufl.). Tübingen 1788. Kap. I—IV. *Metzger*, System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. §. 80—98. (2te Aufl.) Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 219. u. f. und *Klein*, a. a. O. §. 250. u. f.

Ist es möglich, aus andern Umständen als aus der Beschaffenheit der Wunden, zu beweisen, dafs eine gewisse Handlung die Ursache des Todes war; so ist die *Besichtigung* und *Section* des Leichnams, zur Zuerkennung der ordentlichen Strafe nicht nöthig, wiewohl dadurch immer noch nicht behauptet wird, dafs man sie vernachlässigen solle, wenn sie möglich ist. Schon der scharfsinnige *Just. Oldekop*, in der VIII. Quaest. ad processum crim. welche sich in dessen Tract. de appellatione in causis criminalibus. Halberstadt 1655. S. 121. befindet, hat diefs erwiesen. In den neueren Zeiten, ist diese Behauptung sehr bestritten worden. vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 602.

§. 122.

Das III) Erforderniſs endlich, ist *Unrechtmäſsigkeit* der hervorgebrachten Tödtung. Daher paſst eine *zur Strafe* von Seiten des Staats verordnete, oder eine vermöge des Rechts zur *Nothwehr* verursachte Tödtung, nicht unter den Begriff des Todtschlages.

§. 123.

Bei der Bestimmung der Strafe des Todtschlages, unterscheidet die *P. G. O. a*) zwischen den *vorsätzlichen und muthwilligen* und den aus *Jähheit oder Zorn* verübten Todtschlage. Für jenen, setzt sie die Strafe des Rades, für diesen, die Strafe des Schwerdtes fest. Nach dem Gerichtsbrauche *b*), wird nur die letzte Bestimmung der *P. G. O.* von dem Todtschlage verstanden, die erste hingegen auf den *Mord* bezogen.

a) Im 137. art.

b) *Boehmer*, z. 137. art. d. P. G. O. und *Quistorp*, a. a. O. §. 228.

Anmerk. Die Meynung derer, welche die Worte der P. G. O. nur von Mordthaten aus *Gewinnst* verstehen wollen, widerlegt *Koch*, inst. jur. crim. §. 456.

§. 124.

Geschärft wird die Strafe des Todtschlages, wenn er mit *besonderer Grausamkeit a*), oder an *schwangeren*, an *obrigkeitlichen b*) oder an *solchen* Per-

sonen verübt worden war, *mit welchen der Verbrecher in einer sehr genauen Verbindung stand c*).

a) *Boehmer*, z. Carpz. Quaest. XXIV. Obsv. 5. und *Beyer*, del. jur. crim. ad art. 137. Pos. 16.

b) Der 137 art. d *P. G. O.* nennt hierbei hohe treffliche Personen. Daſs unter diesen nicht blos Personen von hohen Adel, (wie *Kreſs*, z. 137. art. d. *P. G. O.* §. 2. u. 6. behauptet,) sondern jede Art von Vorgesetzten zu verstehen seyen, zeigt *Boehmer*, z. 137. art. d. *P. G. O.* §. 13.

c) Z. B. an Eheleuten, art. 137. d. *P. G. O. Püttmann*, elem jur. crim. §. 356. an Personen, welche durch Adoption in genauere Verhältnisse gekommen sind: *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. IX. Obsv. 1. *Berger*, Elect jur. crim. p. 110. an Schwäger u. s. w. *Chr. Fr. Geo. Meister*, de caede affinis acerbius punienda. Götting. 1778.

Anmerk. Der *Zangenrisse* und des *Hinausschleifens*, welches der 137. art. d. *P. G. O.* als Schärfungsmittel nennt, bedient man sich nach dem heutigen Gerichtsbrauche nicht mehr.

§. 125.

Gemildert wird die Strafe, wenn der Todtschlag *in der Hitze* und *aus gerechten Zorn* geschah *a*). Todtschlag aus *Lebensüberdruſs*, kann nicht Milderung, sondern nur *Verwandlung* der Strafe bewirken *b*).

a) *Boehmer*, z. Carpz. Qu. VI. und *Quistorp*, a. a. O. §. 234.

b) *J. Casp. Heimburg*, Progr. de taedio vitae poenam homicidii non mitigante. Jen. 1757. *J. Melch. Gottl. Besecke*, de homicidio ex vitae taedio ad oppetendam mortem commisso, non mortis poena sed perpetuis carceribus puniendo. Hal. 1772. (in *Plitt*, Analect. jur. crim. S. 164). Vergl. *Berl. Monathsschr.* 1789. Jun. Nr. 3. und *Klein*, An-

nalen Th. II. S. 65. 77. und 185. Th. III. S. 9. 115. 119. und 153. Th. VII. S. 3. Th. IX. S. 3.

Anmerk. Die übrigen Umstände, welche hier als Milderungsgründe angegeben werden, *Quistorp*, §. 234 u. f. enthalten gar nicht einen solchen Fall, auf welchen überhaupt die ordentliche Strafe anwendbar seyn könnte.

§. 126.

In dem Falle, wenn jemand bei einer unter *Mehreren* entstandenen Schlägerei oder Getümmel getödtet worden ist *a*), hat man zu unterscheiden, ob *Tödtlichkeit* der Wunden *vorhanden sey*, oder *nicht*. I) Ist *Tödtlichkeit* der Wunden vorhanden, und es ist 1) nur *eine* tödtliche Wunde zugefügt worden, dann soll nur derjenige, *der diese zufügte*, als Todtschläger mit dem Schwerdte, die *übrigen* hingegen willkührlich bestraft werden. Kann der Urheber dieser einen tödtlichen Wunde nicht ausgemittelt werden; so sollen alle willkührlich, jedoch nach der von einem jeden hierbei bewiesenen Thätigkeit, bestraft werden *b*). Sind 2) *mehrere* tödtliche Wunden vorhanden, dann soll es darauf ankommen, *wer die erste* von diesen beibrachte. Kann dieſs ausgemacht werden, so ist *nur für diesen* die Strafe des Schwerdtes gesetzt: im Gegentheil, soll Alle die Strafe des Todtschlags treffen *c*). II) Wenn *keine tödtliche* Wunde vor-

handen war, und mithin nur erst die *mehreren* Wunden *zusammen*, den Tod des Menschen verursachten, sollen *Alle* mit willkührlicher Strafe belegt werden *d*).

a) *Gust. Henr. Myllus*, Progr. de homicidio a pluribus commisso. Lips. 1741.

b) Art. 34. und 148. d. P. G. O. Vergl. *Kreſs*, z. 148. art. d. P. G. O. und *Quistorp*, a. a. O. §. 232.

c) Art. 148. d. P. G. O. Der Gerichtsbrauch nimmt jedoch die gelindere Meynung an, daſs alle in diesem Falle willkührlich bestraft werden sollen. *Kreſs*, a. a. O. § 3. *Boehmer*, z. Carpzov Qu. XXV. Obsv. 4. und in den Meditt. z. 148. art. §. 3. und *Quistorp*, a. a. O. §. 233.

d) *Quistorp*, a. a. O. §. 233.

Anmerk. 1) Der Fall, wenn eine Verbindung unter mehreren über die Vollbringung der Tödtung geschehen ist, von welchen der 148. art. d. P. G. O. z. Anf. handelt, gehört nicht hieher, weil er einen Mord, und nicht blos einfachen Todtschlag in sich schlieſst.

2) Ich halte die Gewohnheit, im Fall bei einem von mehreren verübten Todtschlage mehrere Wunden vorhanden sind, die Bestimmung der Strafe von den Umstande, *wer* die *erste* Wunde beigebracht hat, abhängen zu lassen, für fehlerhaft. Denn 1) kündigt sich der, welchen der Zufall später eine Wunde beibringen lieſs, weniger für einen gefährlichen Menschen an, als derjenige, welcher Urheber der ersten Wunde war? — 2) ist es gewiſs, daſs der Getödtete an der ersten Wunde starb, und trug nicht erst die zweite dazu bei, daſs die erste schlechterdings tödtlich ward??

§. 127.

Todtschlag *aus Fahrlässigkeit*, (homicidium *culposum*,) wird nach dem Grade der beizumessenden Schuld mit

willkührlicher Strafe belegt *a*), welche von Geldstrafe bis zum Festungsbau steigen kann *b*). Der sogenannte *Todtschlag aus indirecter Absicht c*), enthält die strafbarste Art von Fahrlässigkeit.

a) Art. 146. d. *P. G. O.* z. E.

b) *Leyser*, Spec 602. *Boehmer*, z. 146. art. d. *P. G. O.* §. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 299. und *Klein*, a. a. O. §. 287.

c) M. s. oben §. 28. Not. d. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Anmerk. Daſs die verschuldete Tödtung durch die Ausführung einer unerlaubten Handlung (indem der Schuldvolle *in re illicita* versirte, wie die Gesetzgelehrten sagen,) hervorgebracht ward, darf auf die Bestrafung des verschuldeten Todtschlags an sich betrachtet, keinen Einfluſs haben. Nur dann, wenn die res illicita mit der erfolgten Tödtung in Verbindung steht, darf dieſs der Fall seyn.

§. 128.

Auſser der Strafe kann dem vorsätzlichen so wohl, als verschuldetem Todtschläger den Verwandten des Erschlagenen eine *Genugthuung* zu geben auferlegt werden. Diese Genugthuung kann theils in dem *Ersatze* für die durch die Tödtung verursachten *Cur-* und *Begräbniſskosten*, theils in der *Verpflegung* der Personen bestehen, welche von dem Erschlagenen ihren Unterhalt erhielten *a*).

a) Die letztere Art von Privatgenugthuung, wird das *Verpflegungsquantum* genannt. M. s. *Quistorp*,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

in s. Beiträgen Nr. LIX. S. 902. und rechtliche Bemerkungen Th. I. Bem. 101. S. 357. u. f. und Grunds. des peinl. R. §. 230. und *Staatswissenschaftliche und juristische Nachrichten* v. J. 1799. Nr. 90.

Anmerk. Das sogenannte *Wehrgeld*, welches in der Abkaufung der, wegen eines verübten Todtschlages erlaubten Fehde (Krieges) bestand, ist nur noch in *Sachsen* gewöhnlich, wo es jedoch nur im Falle eines Todtschlages aus Fahrlässigkeit, welcher keine körperliche Strafe nach sich zieht, gegeben wird. *Abr. Kaestner*, Diss. de Werigeldo. Lips. 1742. und *Erhard*, Handbuch des Chursächs. peinl. R. §. 273.

Zweites Kapitel.

Von dem *Morde* und dessen verschiedenen Arten.

§. 129.

Jede Tödtung eines Menschen, *welche von besonders beschwerenden Umständen a) begleitet wird*, heiſst *Mord* (*qualificirter*, oder *gesetzlich ausgezeichneter Todtschlag*, homicidium *qualificatum*).

a) Die besonders beschwerenden Umstände, beruhen überhaupt auf einen *kalten, wohlüberlegten Vorsatze* und auf besonders *feindseeligen (gefährlichen) Gesinnungen*, welche ins besondere 1) aus den *Triebfedern*, die zum Morde reitzen, 2) aus den *Personen*, an denen er geschieht, und 3) aus der *Art der Ausführung* desselben, erkannt werden. Unter den ersten Fall, gehört der *Raubmord* (§. 130 — 132.) und der *gedungene Mord*, (§. 133.) unter den zwei-

ten, der *Mord unter nahen Verwandten* (§. 134—137.), ins besondere der *Kindermord* (§. 138—141.), unter den dritten endlich, der *von Mehreren nach vorgängigem Vertrage* verübte Mord (§. 145 —147.) und der *Meuchelmord* (§. 148.).

Anmerk. Alle übrige zum Morde nöthigen Eigenschaften, kommen mit denen des einfachen Todtschlages (§. 120 — 122.) überein.

I. *Titel.*

Von dem *Raubmorde.*

§. 130.

Unter *Raubmord (latrocinium)* versteht man *jede, in der Absicht, einen Raub a) vollziehen zu können, verübte Tödtung eines Menschen b).*

a) Raub, heiſst hier jede unrechtmäſsige Entziehung fremden Eigenthumes, mit offenbarer Gewalt.

b) Die gewöhnliche Definition des Raubmordes, als jeder irgend eines Vortheils wegen unternommenen Tödtung, welche unter andern *Koch*, inst. jur. crim. §. 505. und *Meister*, princ. jur. crim. §. 150. giebt, ist zu weit, wie schon *Grolman*, a. a. O. §. 423. gezeigt hat.

Anmerk. Die Behauptung *Quistorps*, a. a. O. §. 251. n. a. daſs eine besondre Behandlung der verschiedenen Arten vom Morde, nicht nöthig sey, ist durch den angeführten Grund, *daſs die P. G. O. keine besondre Strafe für sie festsetze*, gegen die Ansprüche, welche die Wissenschaft hier macht, nicht gerechtfertigt.

§. 131.

Zu dem Begriffe eines Raubmordes gehört demnach 1) eine *überlegte* Töd-

tung *a*), 2) *deren Absicht, Raub* ist. Der *Gegenstand* des Raubes selbst, so wie auch der Umstand, ob der Raub *wirklich geschehen sey*, oder nicht *b*), ob *viel* oder *wenig* geraubt worden *c*), und *wo* der Raubmord verübt worden war *d*), hat auf den Begriff dieses Verbrechens keinen Einfluſs.

a) Hierdurch unterscheidet sich der *Raubmord* von dem *Raube* und dem *qualificirten Diebstahle*, bei welchen eine Tödtung vorgefallen ist, denn bei beiden ist die Tödtung nicht vorher (bestimmt) überlegt.

b) *Kreſs*, z. 137. art. d. P. G. O. §. 2. n. 3. *Boehmer*, z. 137. art. d. P. G. O. §. 22.

c) *Carpzov*, Qu. 22. n. 47.

d) *Berger*, Electa jur. crim. p. 141. n. 1. Raubmord kann daher zugleich *Straſsenraub* seyn, nicht jeder Straſsenraub aber, ist zugleich *Raubmord*.

§. 132.

Die Gesetze bestimmen für den Raubmord keine besondre Strafe. Nach dem Gerichtsbrauche *a*) kömmt der 137. art. d. *P. G. O.* zur Anwendung, welcher die Strafe des *Rades* rechtfertigt.

a) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. XXII. Obsv. 2.

Anmerk. Geschärft wird besonders die Strafe dann, wenn mehrere Morde dabei verübt worden sind. Carpzov. Quaest. XXIII. n. 6. u. f.

II. Titel.

Von dem *gedungenen* Morde.

§. 133.

Jede Tödtung, *welche von einem für Sold a) hierzu gedungenen Menschen verübt wird*, heifst *gedungener Mord*, (*Banditen-Mord*, *assassinium b*). Nach der Natur der Sache *c*), sollte diefs Verbrechen an den Dingenden sowohl als an den Gedungenen mit *gleicher* Strafe, (nach Anleitung des 137. art. d. *P. G. O.* mit dem Rade,) geahndet werden. Nach dem Gerichtsbrauche *d*) aber, wird nur der letztere mit dem Rade, der erstere hingegen, blos mit dem Schwerdte bestraft.

a) Ein gewisser Sold mufs wenigstens ausbedungen worden seyn. Im Uebrigen sind hierbei dieselben Grundsätze anwendbar, welche von dem Gegenstande des Raubes beim Raubmorde §. 131. angeführt worden sind. — Ist kein Sold ausbedungen worden, so ist es ein blos aufgetragener Mord.

b) Ueber die Entstehung des Namens *Assassinium*, als von einer Asiatischen Nation, den *Assassiniern*, welche besonders zu den Zeiten der Kreutzzüge die Christen Banditenmäfsig verfolgten, s. m. *Lauterbach*, Diss. de assassinio. Tüb. 1656. §. 10. *Boehmer*, jus eccles. Prot. T. V. L. 5. tit. 2. §. 26. und *Dorn*, im pract. Kommentar. §. 86.

c) *Grolman*, a. a. O. §. 427.

d) *Boehmer*, z. 137. art. d. P. G. O. §. 24.

Anmerk. 1) Der Fall, wenn der Gedungene die Grenzen seines Auftrags *überschritt;* ist nach den Grundsätzen vom Auftrage überhaupt (§. 91.) zu beurtheilen.

2) *Geschärft* wird die Strafe, wenn der Gedungene ein ordentliches Gewerbe hieraus gemacht hat.

III. Titel.

Von dem Morde *an nahen Verwandten.*

§. 134.

Nahe Verwandte, heißen hier *Adscendenten, Descendenten, Geschwister* und solche Personen, *zwischen denen der sogenannte respectus parentelae Statt findet.* Eine Tödtung, welche an solchen Verwandten *a*) mit Vorbewußt dieses Statt findenden Verhältnisses, verübt worden ist, wird *Verwandtenmord (parricidium b))* in der engeren Bedeutung *c*) genannt.

a) Irrig ist es, die Personen, an welche ein solches Verbrechen begangen werden kann, (wie *Püttmann,* elem. jur. crim. §. 334.) aus der L. 1. π. ad L. Pompej. de parricid. welche auch Stiefältern und den Patron nennt, oder (wie *Steltzer,* Lehrbuch des Criminalrechts. §. 495.) nach den Eheverboten bestimmen zu wollen. Die Natur der Sache lehrt nämlich, daß es bei diesem Verbrechen vorzüglich auf die Verletzung der Heiligkeit des Bandes ankomme, welches die Natur unter Anverwandten geknüpft hat, und diese kann nur bei so nahen Verwandten angenommen werden.

b) Ueber die Entstehung dieses Namens, s. m. *Dorn*, a. a. O. §. 91.

c) In der weiteren Bedeutung, versteht man die Tödtung eines jeden Verwandten, auch dessen, der diefs durch Schwägerschaft geworden ist, unter Verwandtenmord. *Meister*, princ. jur. crim. §. 159. Allein eine solche Tödtung kann (aus dem in der Not. a. angegebenen Grunde,) nur als einfacher Todtschlag betrachtet werden, welcher jedoch Schärfung der Strafe nach sich zieht (§. 124.).

Anmerk. Unsre deutschen Strafgesetze enthalten über den Begriff dieses Verbrechens keine Bestimmung. Der Rechtsgelehrte ist daher um so mehr befugt, denselben nach der Natur der Sache festzusetzen. Der im §. angegebene Begriff, hat die Bestimmung des *Preufsischen Gesetzbuches* vor sich. *Klein*, a. a. O. §. 441.

§. 135.

Der Verwandtenmord erhält den besondern Namen *Aeltern-* oder *Kindermord*, wenn die Tödtung an Aeltern oder Kindern verübt worden war.

Anmerk. Kindermord hat noch eine engere Bedeutung, nämlich Tödtung eines neugebohrnen unehelichen Kindes. In dieser Bedeutung genommen, finden bei dem Kindermorde mehrere Eigenheiten Statt, weswegen auch unten (§. 138. u. f.) besonders von ihm gehandelt wird.

§. 136.

Zum Wesen dieses Verbrechens wird erfordert I) eine *Tödtung a)*, welche II) an *wirkliche b)* Verwandte in der beschriebenen Nähe, und zwar III) *mit Vorbewufst der vorhandenen Verwandtschaft c)* verübt worden ist.

a) Anderer Meynung ist *Leyser*, Spec. 610. med. 14. und 15. wenn er auch bei einem nicht ausge-

führten Verwandtenmorde auf die Todesstrafe erkannt wissen will.

b) Unter *Adoptiv-Aeltern* und *Kindern*, so wie auch unter *Stief-Aeltern* und *Kindern*, findet daher diefs Verbrechen nicht Statt. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. IX. Obsv. 1. und *Berger*, elect. jur. crim. pag. 110. — Ob die Verwandtschaft durch *ehelichen* oder *aufserehelichen* Beischlaf entstanden sey, ist ganz einerlei, nur mufs die Verwandtschaft gewifs und bekannt seyn. *Boehmer*, z. 131. art. §. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 268.

c) So bald jemand einen Menschen, unbewufst dafs es ein so naher Verwandter von ihm sey, tödtete, ist nur einfacher Todtschlag vorhanden. *Boehmer*, z. 131. art. d. *P. G. O.* §. 10.

Anmerk. Der Umstand, dafs jemand, welcher die Absicht hatte, einen Verwandtenmord zu begehen, durch Zufall und Irrthum eine fremde Person tödtete, hat wohl auf den *Begriff* dieses Verbrechens einen Einflufs, so, dafs man in Ermangelung der Tödtung eines Verwandten, nicht von einem verübten Verwandtenmorde sprechen kann. Allein auf die *Strafe* selbst, kann dieser Umstand keinen Einflufs haben, denn der Mensch hat sich in eben dem Grade gefährlich gezeigt, in welchem er sich gezeigt haben würde, wenn er wirklich einen Verwandten getödtet hätte: vergl. oben §. 51. Nach diesen erscheinen die Behauptungen der Gelehrten hierüber, besonders *Bergers*, elect. jur. crim. pag. 109. u. f. und *Boehmers*, z. 131. art. d. P. G. O. §. 10. als irrig.

§. 137.

Der Gerichtsbrauch legt bei der Bestrafung dieses Verbrechens, den 137. art. d. *P. G. O.* zum Grunde, und bestimmt daher geschärfte Strafe des Rades *a*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 282. Vergl. *Boehmer*, z. 131. art. d. P. G. O. §. 18. und 19. *Thomas Wagner*, de supplicio parricidarum. Lips. 1735. in *Plitt*, Anal. jur. crim. Nr. VIII. p. 310.

IV. Titel.

Von dem *Kindermorde.*

§. 138.

Kindermord in der *engeren* Bedeutung (*infanticidium* sensu angustiori,) wird *eine von der Mutter an einem neugebohrnen a) unehelichen b) Kinde verübte Tödtung* genannt.

a) Ein *neugebohrnes* Kind heiſst hier ein solches, von dessen Daseyn, auſser der Mutter und ihren Einverstandenen, niemand Kenntniſs hat: m. s. *Klein*, a. a. O. §. 345. und *Grolman*, a. a. O. §. 435. — Zu sehr eingeschränkt ist es, wenn (*Paalzow*) Compend. jur crim. §. 676. und *Steltzer*, a. a. O. §. 499. behaupten, daſs das Kind auſser der Mutter gar niemand gesehen haben dürfe. — Eben so stimmt der in dem *Preuſsischen* Gesetzbuche angenommene Zeitraum von 24 Stunden, mit dem Geiste dieses Verbrechens nicht überein.

b) Schon *Klein*, a. a. O. § 345. und *Grolman*, a. a. O. §. 435. weichen aus guten Gründen (weil nämlich die Vermeidung der Schande einer unehelichen Geburt, die meiste Veranlassung zu diesem Verbrechen giebt,) von der gewöhnlichen Meynung der Gelehrten, welche auch bei ehelichen Kindern den Kindermord im engern Sinne annehmen, ab.

Anmerk. Die Frage, *wie der Kindermord zu verhüten*, und *welche Strafe für ihn die rechtmäſsige sey*, hat die Gelehrten mit eben dem Interesse erfüllt, wie die Lehre von der Rechtmäſsigkeit der Todesstrafe. Die hierüber gelieferten Schriften findet man angeführt, bei *Gmelin*, a. a. O. § 68. S. 140. u. f. und bei (*Blümner*,) Litteratur des Criminalrechts. §. 102.

§. 139.

Zum *Thatbestande* bei diesem Verbrechen, wird erfordert I) die *Gewiſsheit, daſs die Geburt geschehen sey a)*, II) daſs das Kind nach der Geburt *gelebt b)*, und *Lebensfähigkeit (vitalitas)* gehabt habe *c)*, und III) daſs die Tödtung durch eine *Handlung d) der Mutter e)* geschehen sey.

a) In der Regel muſs dieſs durch eine Besichtigung der Mutter, von vereideten Geburtshelfern und Kindermüttern, auſser Zweifel gesetzt werden. Nicht selten ist aber auch das Geständniſs der Mutter schon hinreichend. *Quistorp*, a. a. O. § 273.

b) Auf das Leben eines Kindes kann geschlossen werden 1) aus der Zeit, zu welcher es gebohren ward, 2) aus der Vollständigkeit des Kindes, 3) aus den mit Blut unterlaufenen Flecken, 4) wenn sich Blut im Kopfe findet, 5) aus der Nabelschnur und Nachgeburt, und 6) aus den Lungen. M. s. hierüber *Peter Camper*, Abhandl. von den Kennzeichen des Lebens und Todtes bei neugebohrnen Kindern. Aus dem Holländ. übers. von *Herbell*. Frankf. u. Leipz. 1777. *Plouquet*, a. a. O. Abschn. II. S. 282—381. *Quistorp*, a. a. O. §. 270. und 271. und *Paalzow*, a. a. O. §. 682.

c) Wenn die Mutter die *Lebens - Unfähigkeit* des Kindes nicht wuſste, und es tödtete; so kann ihr dem Rechte nach, diese Lebens - Unfähigkeit des Kindes nicht zur Milderung gereichen.

d) Auch *negative* Handlungen sind hierunter begriffen, z. B. unterlassene Verbindung der Nabelschnur u. s. w.

e) Daſs die Tödtung von der *Mutter* geschehen seyn müsse, folgt aus dem, von dem Kindermorde angenommenen Begriffe. Denn es wird hier eine zur Vermeidung der Schande unehelicher Geburt, geschehene Tödtung angenom-

men. Auch der 131. art. d. *P. G. O.* welcher nur von der Mutter spricht, rechtfertigt diese Behauptung. Ist daher die Tödtung vom *Vater* oder von *Fremden* geschehen, so ist es Kindermord im weitern Sinne, oder auch nur einfacher Todtschlag.

§. 140.

Der 131. art. d. *P. G. O.* setzt auf den vorsätzlichen Kindermord, die Strafe des Ertränkens, oder (im Falle vorhandener Schärfungsgründe) das lebendige Begräbniſs oder Pfählung, oder Zangenrisse. Dem Gerichtsbrauche aber nach *a*), findet die Strafe des Schwerdtes, und zur Schärfung Flechtung des Körpers aufs Rad Statt.

a) *Leyser*, Spec. 601. med. 1. *Boehmer*, z. 131. art. d. P. G. O. §. 19. *Quistorp*, a. a. O. §. 283.

Anmerk. Kindermord aus *Fahrlässigkeit* (infanticidium *culposum*) wird mit willkührlicher Strafe belegt, welche gewöhnlich in Zuchthausstrafe, öfters auf mehrere Jahre, besteht. *Quistorp*, a. a. O. §. 283.

§. 141.

Kindermord während einer *durch die Geburtsschmerzen veranlaſsten Betäubung* verübt, kann nur unter *besondern* Umständen *a*) Milderung der Strafe nach sich ziehen.

a) *Meister*, practische Bemerkungen. Th. I. Bem. 8. S. 67. und Th. II. Bem. 13. S. 134.

Anmerk. Gerechter Schmerz wegen Verlassung von Seiten des Geliebten, kann an und für sich keine Milderung der Strafe bewirken. *Kreſs*, z. 179. art. d. *P. G. O.* §. 3.

Anhang.

Von der Tödtung der Kinder in Mutterleibe.

§. 142.

Jede von Aeltern *a*) zu dem Zwecke unternommene Handlung, *daſs ein Kind todt gebohren werde*, wird als Art des Kindermordes angesehen. *Künstlich von Aeltern bewirkter Abgang eines Kindes aus Mutterleibe vor der Geburtszeit*, wird ins besondere *Abtreibung der Leibesfrucht b*) (*abactio partus* oder *abortus procuratio*) genannt *c*).

a) Aus demselben Grunde, aus welchem beim Kindermorde überhaupt erfodert ward, daſs die Tödtung von der *Mutter* geschehen sey, muſs auch hier angenommen werden, daſs dieses Verbrechen von den *Aeltern* (weil hier gewöhnlich dem *Vater* so gut wie der Mutter an der Unterdrückung der Geburt gelegen zu seyn pflegt,) verübt worden sey. Ist diese Handlung von *fremden* Personen geschehen, so kann nur ein einfacher Todtschlag angenommen werden. Der 133. art. d. *P. G. O.* nimmt jedoch hierauf nicht die gehörige Rücksicht.

b) Sehr unschicklich wird diese Handlung auch *geflissentliches Miſsgebähren* genannt.

c) Vorzügliche Belehrung über diese Materie, findet man bei *Plouquet*, a. a. O. Abschn. III. S. 385. u. f. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 277. 278.

§. 143.

Zum Thatbestande bei dieser Art von Kindermord, erfordert man I) daſs ein Kind *Lebensunfähig* oder *todt* zur Welt gekommen sey, II) daſs diese Wirkung *vorsätzlich a*) durch *Handlungen der Aeltern* hervorgebracht worden sey *b*) und III) daſs das Kind *zur Zeit der Unternehmung dieser Handlungen* in der Mutter Leibe *gelebt* habe *c*).

a) Mütter, welche zwar nicht vorsätzlich, aber doch muthwillig, (durch leidenschaftlichen Genuſs solcher Vergnügungen, die sich mit dem Zustande der Schwangerschaft durchaus nicht vertragen, z. B. des Tanzens,) eine todte oder unreife Frucht bewirken, scheinen über die Gesetze erhaben zu seyn!!

b) *Boehmer*, z. 133. art. d. P. G. O. §. 3. u. 4. Von den Mitteln, welche eine solche Wirkung hervorbringen können, spricht ausführlich *Plouquet*, a. a. O.

c) Diese Forderung macht der 133. art. d. *P. G. O.* Allein da nach den neueren Untersuchungen der Aerzte, ein Kind sogleich mit der Empfängniſs Leben erhält, *Chr. Fr. Kaltschmidt*, de distinctione inter foetum animatum et inanimatum ex medicina forensi eliminanda. Jen. 1747. *Langguth*, de foetu ab ipsa conceptione animato. Vit. 1747. so ist es falsch, hierauf Rücksicht zu nehmen. Diese Behauptung erscheint um so richtiger, wenn man bedenkt, daſs nicht das Lebendige Wesen an und für sich, sondern das Vernünftige Wesen bei Rechtsverletzungen in Betrachtung kommen könne, und daſs, wenn einmal nicht blos auf das Vernünftige Wesen Rücksicht genommen werden soll, es dann ganz einerlei sey, ob ein schon wirkliches lebendes Wesen, oder ein Wesen, welches in Zukunft Lebensfähigkeit hätte erhalten können, vernichtet ward. Die Mutter kann zur Zeit ihres Unternehmens

nicht wissen, ob das Kind würde Lebensfähigkeit bekommen haben, oder nicht. Und man sollte eine, erst nach der That erwiesene Lebens-Unfähigkeit des Kindes, der Mutter zu Gunsten kommen lassen?? Vergl. dagegen *Quistorp*, a. a. O. §. 278. *Klein*, a. a. O. §. 359. und *Grolman*, a. a. O. §. 442. S. 280.

§. 144.

Nach dem 133. art. d. *P. G. O.* soll dieſs Verbrechen, wenn es gegen eine *lebendige* Frucht begangen worden, an *Mannspersonen* mit dem Schwerdte, an Frauenzimmer mit dem Ertränken geahndet werden *a*). Im Fall die Frucht noch *nicht lebendig* gewesen, soll willkührliche Strafe eintreten. Der Gerichtsbrauch hat die Strafe des Ertränkens in die des Schwerdtes verwandelt *b*). Überhaupt findet wegen der schweren Ausmittelung des Thatbestandes selten die Todesstrafe, sondern meistentheils Zuchthausstrafe Statt *c*).

a) *Koch*, inst. jur. crim. 482. b. und daselbst das Schol.

b) *Boehmer*, z. 133. art. d. P. G. O. §. 9. u. 10.

c) *Quistorp*, a. a. O. §. 284. Vergl. *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 254. S. 288. u. f.

Anmerk. Der Fall, wenn die Mittel zu einer todten oder unreifen Geburt vergebens angewendet worden sind, und ein gesundes Kind zur Welt gekommen ist, kann nach Beschaffenheit der Umstände *Gefängniſs- Zuchthaus-* oder *Leibesstrafe* nach sich ziehen. *Quistorp*, a. a. O. §. 284.

V. Titel.

Von dem *Meuchelmorde.*

§. 145.

Der *Meuchelmord a)* (oder *hinterlistiger, verrätherischer Mord,* homicidium *proditorium,* s. *insidiosum,)* besteht in *einer auf eine besonders hinterlistige und betrügerische Art b), (vorzüglich auch unter dem Scheine der Freundschaft) verübte Tödtung eines Menschen.*

a) Der Name *Meuchelmord,* ist von dem Worte *meuchlings* oder *hinterrücks* hergenommen, weil dergleichen Tödtungen öfters durch einen Anfall von hinten zu, zu geschehen pflegen.

b) Eine äuſsere Gewalt, enthält der Meuchelmord allemal, allein nicht sowohl diese, als vielmehr die dabei gebrauchte Hinterlist, bringt die Wirkung zu Stande: vergl. *Klein,* a. a. O. §. 306.

Anmerk. Ob diese Art von Mord, einer besondern Aufstellung würdig sey, ist bestritten worden. M. s. *J. C. Eschenbach,* Progr. de homicidio proditorio. Rostoch. 1782. *Zach. Richter,* Progr. modum ac rationem art. 137. C. C. C. cum praxi Sax. conciliandi ostendens. Lips. 1760. *Boehmer,* z. Carpzov. Quaest. VII. Obsv. 1. und *Quistorp,* a. a. O. §. 251.

§. 146.

Zur Ausmittelung des Thatbestandes des Meuchelmordes, kann die *Besichtigung* des *Ortes,* an welchem die Tödtung verübt worden, und die *Stelle des Körpers,* an welchen die Wunden bei-

gebracht worden sind, nothwendig seyn *a*).

a) *Klein*, a. a. O. §. 307.

§. 147.

Bei der Bestrafung des Meuchelmordes, wendet der Gerichtsbrauch den 137. art. d. *P. G. O.* an, und setzt mithin die Strafe des Rades fest *a*).

a) *Kreſs*, z. 137. art. d. P. G. O. §. 2. Nr. 3. *Boehmer*, z. ebendens. art. §. 23. und *Quistorp*, a. a. O. §. 257.

VI. Titel.

Von dem

von *Mehreren verabredeten* und verübten

Morde.

§. 148.

Eine jede von Mehreren *nach vorhergegangener Verschwörung* (§. 88.) verübte Tödtung eines Menschen, ist als *Mord* zu betrachten, und nach dem 148. art. d. *P. G. O.* an *jeden der Mitverschwornen a*), mit der Todesstrafe *b*), an den *Stifter der Verschwörung* jedoch *härter c*) zu ahnden.

a) Doch müssen diese insgesammt bei der Ausführung der That gegenwärtig, oder doch thätig gewesen seyn. *Boehmer*, z. 148. art. d. P. G. O. §. 1. *Quistorp*, a. a. O. §. 231. n. g.

b) *Boehmer*, a. a. O.

c) *Quistorp*, a. a. O. §. 54. und 231.

Zweite Abtheilung.

Von den Verbrechen wider die *Geisteskräfte.*

§. 149.

Jede Handlung, durch welche der Verstand eines Menschen zerrüttet a) wird, enthält ein *Verbrechen wider die Geisteskräfte (noochiria).* Auch solche Handlungen gehören hieher, welche bei noch nicht entwickelten Verstandeskräften, die *Anlagen* dazu zerstören.

a) Daſs die Geisteskräfte eines Menschen *wirklich verletzt (zerrüttet)* werden, ist ein wesentliches Erforderniſs bei diesem Verbrechen. Schiefe Richtung des Geistes eines Menschen, durch Beibringung falscher Grundsätze, gehört also nicht hieher.

Anmerk. In keinem Systeme sind zur Zeit die Verbrechen wider die Geisteskräfte besonders aufgestellt worden. Auch habe ich zuerst versucht, die Grundsätze, nach denen sie betrachtet werden müssen, in einer besondern Diss. *de delictis in vires mentis humanae commissis.* Lips. 1795. zu entwickeln, überzeugt, daſs diese Materie auch im Systeme eine besondere Auseinandersetzung verdiene, da sie doch eine ganz besondere Art von Gegenständen, auf welche die Menschen ein Recht haben, verletzen, und der Bearbeiter der Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzkunde. nicht blos die Person eines *Gesetzgelehrten* (welcher sich freilich an die Gesetze halten, und im Fall diese schweigen, ebenfalls Stillschweigen beobachten muſs,) sondern auch die Person eines *Rechtsgelehrten* vorzustellen hat, welcher sich an das Schweigen der Gesetze zu kehren, nicht schuldig ist, sondern sprechen darf, wo es nur die Natur der Sache erfordert. Anderer Mey-

nung ist der *Recensent* dieser Diss. in der *Allgem. Litt. Zeit.* v. J. 1798 Nr. 233. S. 247. u. f. und der Recensent meines *Versuches über die Behandl. des peinl. Rechts* in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, Th. I. St. 3. S. 207.

§. 150.

Verbrechen von dieser Art können I) an Menschen begangen werden, deren Geisteskräfte *noch gar keine Ausbildung bekommen haben*, indem man Kinder entweder 1) *stupid* erzieht, oder sie 2) *von der menschlichen Gesellschaft so entfernt hält*, daſs sie gar keine Ideen auffassen können *a*): II) an Menschen, deren Geisteskräfte *schon ausgebildet waren*, 1) durch *Gift b*) und 2) durch *Schläge auf den Kopf c*).

a) M. s. meine angeführte Diss. §. 5. u 6. Die Geschichte in der Wildniſs aufgewachsener Personen bei *Büffon*, *Raff* und andern Naturforschern, liefert deutliche Beispiele hierzu.

b) Vergl. *Plouquet*, a. a. O. I. Abschn. 4 Kap. §. 115. u. f.

c) *Plouquet*, a. a. O. I. Abschn. 5. Kap. §. 6.

Anmerk. Auch *verschuldete* Verbrechen wider die Geisteskräfte (noochiria *culposa)* kann es geben, wo sie z. B. durch *Darreichung der Liebestränke (philtra,)* — wie *Gmelin*, in seiner allgemeinen und besondern Geschichte der Gifte, mehrere Beispiele von der Art Folgen derselben anführt und welche *J. Geo. Simon*, Diss. amorem venenatum exhibens. Jen. 1678. von der juristischen Seite betrachtet: — oder durch Verleitung zur Sodomie und Onanie, und andere dergleichen Handlungen verübt werden können. M. s. die angef. *Diss.* §. 8.

§. 151.

Bei der Bestrafung dieses Verbrechens, muſs vorzüglich auf die *Grade der Verstandesberaubung* Rücksicht genommen werden *a*). Die Ausmittelung desselben, ist aber ganz besondern Schwierigkeiten unterworfen, und macht eine von Aerzten hierüber anzustellende Untersuchung nöthig *b*).

a) M. s. die angef. *Diss.* §. 10—17.

b) Vorzüglich würde hierbei 1) auf die schon geäuſserten Wirkungen eines zerrütteten Verstandes, 2) auf die Dauer dieser Wirkungen, 3) auf die Mittel, durch welche sie hervorgebracht wurden, und endlich 4) auf die körperlichen und übrigen Beschaffenheiten des Menschen selbst, an dem das Verbrechen begangen worden, in Betrachtung kommen müssen.

§. 152.

Gänzliche und *unheilbare* Verletzung der Geisteskräfte, ist einer *Tödtung* völlig *gleich* zu achten *a*), und würde daher nach der Analogie unsrer Gesetze, mit der Todesstrafe zu ahnden seyn *b*). *Gewaltsam hervorgebrachte* aber *heilbare* Verletzung, so wie auch *bloſse Verhinderung der Ausbildung* der Geisteskräfte, würde nach Beschaffenheit der Umstände, mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt werden können.

a) Wir strafen die Tödtung eines Menschen nicht darum, weil seine *thierische*, sondern weil seine *vernünftige* Natur vernichtet wird. Als Thier,

hat der Mensch keinen Vorzug vor andern lebenden Geschöpfen, wohl aber als vernünftiges Wesen. Vernichtung dieses vernünftigen Wesens, mit oder ohne Vernichtung der körperlichen Hülle, ist also Eins.

b) Schon *Georg Beyer*, delin. jur. crim. ad art. 130. pos. 17. sagt: «*si venenum ad infligendam dementiam propinatum, et mentis alienatio, quae morti aequiparatur, secuta, poena capitalis locum invenit.*» Das *Preussische* Gesetzbuch, welches, so viel mir bekannt, das einzige ist, welches von der Bestrafung einer verursachten Verstandesberaubung handelt. (denn die *Römischen* Gesetze, z. B. L. 38. §. 5. π. de poenis, sprechen blos von den Liebestränken) bestimmt im II. Th. XX. Tit. §. 801. 862. 863. 867 und 868. die Strafen eben so, wie es im §. geschehen. M. vergl. *Critik über Preussens Criminalgesetz.* Halle 1795. S. 263. und 286. u. f. *Klein*, a. a. O. §. 256. und 322. und meine angef. Diss. §. 20. und 21.

Anmerk. Wäre die Heilung der Verstandesverletzung *zweifelhaft*, dann würde eine willkührliche Strafe eintreten müssen. Doch könnte, im Fall die Unheilbarkeit in der Folge gehörig erwiesen würde, zu der schon erlittenen Strafe, nachher noch ein Zusatz geschehen.

Dritte Abtheilung.

Von den Verbrechen wider die *Gesundheit.*

§. 153.

Unter den *Verbrechen wider die Gesundheit a*), ist *jede widerrechtliche Handlung* zu verstehen, *welche zwar nicht den Tod bewirkt, aber doch einen oder mehrere Theile des mensch-*

lichen Körpers so gewaltsam angreift, daſs diese in ihren Verrichtungen entweder gestöhrt b) oder zu denselben unbrauchbar gemacht werden.

a) Gewöhnlich werden diese Verbrechen, unter den Namen der *Real-Injurien* (injuriae *reales*) aufgeführt. Daſs diese Benennung unschicklich sey, hat schon *Erhard*, Handb. des Chursächs. peinl. R. Th. I. §. 261 in der Note gezeigt. — Der Ausdruck *violatio corporis*, bezeichnet ebenfalls die Sache nicht genau.

b) Wirkungen von der Art, können auch durch *Vergiftung* hervorgebracht werden. Allein diese gehört hieher nicht, sondern zu den *alternativen* Verbrechen (§. 163.), da die Vergiftung eben so gut auch Tödtung zur Folge haben kann.

§. 154.

Diese der Gesundheit nachtheiligen Wirkungen, können ins besondre I) durch *Verwundungen*, und II) *Verstümmelungen* hervorgebracht werden. Unter *Wunden* im *engern* Sinne, werden blutige Trennungen, oder Quetschungen der weichen Theile des menschlichen Körpers, deren Folge Entzündung und Eiterung ist, verstanden *a*). *Verstümmelungen* heiſsen sie, wenn sie gänzliche Trennung eines Gliedes oder völlige Unbrauchbarkeit desselben zur Folge haben *b*).

a) *Tödtliche* Wunden (§. 121. A.), gehören nicht hieher. — Von den, in den positiven Gesetzen angenommenen Eintheilungen der Wunden, vorzüglich der in *schwere* und *leichte*, s. m. *Carpzov*, Prax. n. rer. crim. Qu. 99. n. 21. *Ber-*

ger, Elect. jur. crim. S. 89. und *Dorn*, a. a. O. §. 114.

b) Ins besondere, kommen sie unter den Namen *Brüche*, *Lähmungen*, und *Verrenkungen*, vor. Auch *Narben*, welche die sichtbaren Theile des menschlichen Körpers merklich entstellen, können hierher gerechnet werden.

Anmerk. Der Fall, wenn ein mit *venerischer Krankheit* behafteter Mensch einen andern durch Beischlaf *ansteckt*, gehört ganz vorzüglich zu den Verbrechen wider die Gesundheit. Die deutschen Gesetze erwähnen denselben nicht. Sie wollen *Schwächung* und *Hurerei* bestraft wissen, und vergessen im heiligen Eifer über diese strafbaren (??) Vergehen, die Hauptsache!! — *Carpzov*, Qu. 75. n. 53 will auf den Staupbesen erkannt wissen, worinne aber *Quistorp*, a. a. O. §. 475. z. E. nicht beistimmt.

§. 155.

Bei der Bestrafung dieser Verbrechen, kömmt es vorzüglich auf die *Gröſse der zugefügten Beschädigung* an *a*). Die Strafe ist daher willkührlich *b*), gewöhnlich werden Verstümmelungen und solche verursachte Krankheiten, welche auch nach der Cur noch fortdauernden Einfluſs auf die Gesundheit haben, mit mehrjähriger Zuchthausstrafe *c*), bloſse Verwundungen hingegen, mit Geldbussen oder Gefängniſs auch kurzer Zuchthausstrafe *d*) geahndet.

a) Dieſs macht daher eine von Aerzten anzustellende Untersuchung nöthig. *Klein*, a. a. O. §. 258.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 335. Die Zulässigkeit der Todesstrafe in einem solchen Falle, leugnet mit Recht *Meister*, princ. jur. crim. §. 180. und *Klein*, a. a. O. §. 254.

c) Auf das *Castriren* oder *Unfruchtbarmachung* eines Menschen, setzt der 133. art. d. *P. G. O.*

die Strafe des Schwerdtes oder Ertränkens, diese für Frauenzimmer, jene, für Mannspersonen.

d) Die Gröfse der zugefügten Beschädigung, hat auf die Bestimmung, vor welchem Richter die Untersuchung gehöre, Einfluſs. *Strüben*, rechtl. Bedenken Th. I. Bed. 173.

§. 156.

Als Privatgenugthuung, kommt bei diesen Verbrechen das *Schmerzengeld a*), die *Versäumniſskosten*, das *Heilerlohn* und das *Schädengeld b*) vor. Die beiden ersten Arten der Privatgenugthuung, können jedoch nur dann verlangt werden, wenn der Beschädigte *keine Veranlassung* dazu gab *c*).

a) *Quistorp*, Beiträge zur Erläut. verschied. Rechtsmaterien: Nr. XXIII. S. 362. Der 20. art. d. P. G. O. spricht nur von einer vor Gericht unschuldig erlittenen Beschädigung. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 99. Obsv. 1.

b) Dieſs kann dann eintreten, wenn die Beschädigung in einer besondern Entstellung des menschlichen Körpers bestünde, oder die Folge hätte, daſs der Beschädigte auſser Stand gesetzt würde, sich Erwerb zu verschaffen. — Entstellung des Körpers eines Frauenzimmers gehört besonders hieher. *Schilter*, Exercitt. ad π. Exerc. XIX. §. 64. *Steltzer*, a. a. O. §. 433.

c) *Hommel*, Rhaps. Obsv. 583. Doch giebt es auch Ausnahmen: *Leyser*, Spec. 112. med 2. u. 3. *Meister*, princ. jur. crim. § 180. Ueber den Begriff des *auctor rixae* s. m. *Quistorp*, a. a. O. §. 336.

Vierte Abtheilung.

Von den Verbrechen wider die *Freiheit.*

Erstes Kapitel.

Von dem Menschenraube.

§. 157.

Menschenraub (plagium,) besteht in einer *widerrechtlichen Wegführung eines Menschen aus dem Kreise seiner freien Wirkung, welche die Befriedigung eigennütziger Absichten zum Zweck hat a).*

a) Jede eigennützige Absicht, sey es auch welche es wolle, kann hier zum Grunde liegen, nur muſs die Absicht, *Wollust zu befriedigen*, ausgenommen werden, denn diese begründet das Verbrechen der *Entführung* (§. 159.).

Die Absicht, einen freien Menschen zum Sclaven zu machen, (welche unsre älteren Rechtsgelehrten, — gewohnt, die Römischen an ihrer Stelle denken zu lassen, und dieſs Gedachte zu gebrauchen, ohne auf die Verfassung des Staates Rücksicht zu nehmen, — als Zweck dieses Verbrechens angaben,) sollte doch billig bei der Aufstellung der Lehre von dem Menschenraube im Geiste der *deutschen* Strafgesetze, unerwähnt bleiben. Wer könnte die Absicht haben, einen Menschen zum Sclaven zu machen, da die Sclaverei selbst, in Deutschland nicht mehr gilt, und mithin ein solcher Wille nie erreicht werden kann?

Eben so unrichtig ist es, die Lehre von den *unrechtmäſsigen Werbungen* bei der Lehre vom

Menschenraube einzuflicken, wie es fast von allen Strafrechtslehrern geschieht. Werbungen, die von Ausländern geschehen, sind *feindseelige* Handlungen, nicht Verbrechen. Werbungen aber, welche durch vom Staate öffentlich bevollmächtigte Werber geschehen sollen, können in einem wohleingerichteten Staate, auf eine unrechtmäſsige Art, nicht geschehen. Geschehen sie aber dennoch, so ist die Handlung entweder dem Staate selbst zur Last zu legen, oder als eine Ueberschreitung des aufgetragenen Amtes, von Seiten des angestellten Werbers, nicht aber als Menschenraub zu betrachten.

Anmerk. Die meisten Strafrechtslehrer, auch *Dorn, Koch, Quistorp* und *Püttmann* betrachten den Menschenraub als eine Art von *Diebstahl* (!) und handeln daher auch an diesem Orte von demselben. Daſs dieſs ganz irrig sey, ist ohne allen Beweis klar.

§. 158.

Die P. G. O. erwähnt den Menschenraub nicht. Die Strafe desselben ist mithin willkührlich *a*), und vorzüglich nach dem Grade der strafbaren Absicht, und dem, dem Geraubten daraus entstandenen Nachtheile zu bestimmen.

a) Der Gerichtsbrauch nimmt (mit welchem Rechte, ist aus den Vorhergehenden zu beurtheilen,) auf die Verordnungen der Römischen Gesetze Rücksicht, und will, im Fall Sclaverei die Absicht war, auf Todesstrafe erkannt wissen. *Carpzov*, Qu. 83. n. 88. *Leyser*, Spec. 624. med. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 392. Nach der Analogie, würde Geld- Gefängniſs- und Zuchthausstrafe, welche sich auf mehrere Jahre erstrecken könnte, eintreten müssen.

Zweites Kapitel.

Von der Entführung.

§. 159.

Entführung (raptus) heifst diejenige *unerlaubte Wegführung einer Person a), welche wider ihren Willen b), aus wollüstiger Absicht c) und an einen solchen Ort geschieht, wo sie der Gewalt des Verbrechers unterworfen ist.*

a) Dafs die entführte Person, eine Weibsperson sey, ist zu dem Begriff der Entführung an und für sich, nicht nothwendig. Im gemeinen Leben wird jedoch stets an die Wegbringung eines *Frauenzimmers* gedacht. — Die Gesetze (art. 118. d. *P. G. O*) verlangen auch ein Frauenzimmer von *unbescholtenem Rufe* zu dem Begriffe von Entführung, *Boehmer*, z. 118. art. d. P. G. O. §. 3. *Quistorp*, a. a. O. §. 509. Allein auch die *Hure* hat ihre Willensfreiheit, es findet also in Rücksicht ihrer ebenfalls der Begriff der Entführung Statt, wiewohl ein solcher Fall eine gelindere Strafe veranlassen könnte.

b) Wenn blos die *Vorgesetzten* einer Entführten nicht einwilligen, wohl aber die Entführte selbst, so kann eine Entführung nicht Statt finden. Die Vorgesetzten einer solchen Person können blos auf *Privatgenugthuung* antragen. Fast alle Strafrechtslehrer, unterstützt durch die Römischen Gesetze und den 118. art. d. *P. G. O.* behaupten das Gegentheil. Vergl. *Püttmann*, Adversar. jur. univ. Libr. II. Cap. XXIX. pag. 200. Die *Canonischen* Gesetze, c. 6. X. de raptor. stimmen mehr mit der Natur der Sache überein.

c) Der Wille, die Entführte *heyrathen* zu wollen, kann nur dann als Zweck der Entführung angenommen werden, *(Boehmer*, z. 118. art. d.

P. G. O. §. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 512.) wenn der Entführer auf dem angegebenen unerlaubten Wege denselben zu erreichen suchte.

Anmerk. Es ist falsch, die Entführung (wie zeither gewöhnlich geschehen,) in die Classe von den sogenannten *fleischlichen Verbrechen* zu setzen: m. s. *Henr. Blümner*, Diss de raptu. Lips. 1788 P. I. §. 1. und meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechts.* §. 44. Not. 44.

§. 160.

Ob I) die Wegführung durch *List* oder *Gewalt* geschehen *a*), ob II) die wollüstige Absicht *befriedigt wird, oder nicht b*), ob III) der Ort, an welchen eine Person gebracht wird und fremder Gewalt untergeben seyn muſs, ein *entfernter* oder *naher* ist *c*), hat auf den Begriff der Entführung keinen Einfluſs.

a) *Boehmer*, z. 118. art. d. P. G. O. §. 2. *Quistorp*, a. a. O. § 510.

b) *Boehmer*, a. a. O. §. 6. *Quistorp*, a. a. O. §. 512.

c) Eine gewisse Entfernung, welche den Thäter in seiner Absicht desto mehr unterstützt, ist stets nothwendig, nur läſst sich dieſs im Allgemeinen nicht so genau bestimmen. *Blümner*, a. a. O. §. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 510. *Koch*, inst. jur. crim. § 361. Anderer Meynung sind *Boehmer*, z. Carpzov. Qu 40. Obsv 3. *Leyser*, Spec. 593. med. 10. *Cella*, von Verbr. u. Strafen in Unzuchtsfällen: §. 111. *von Soden*, Geist der peinl. Gesetzgeb. § 168. und *Steltzer*, Lehrbuch des Criminalr. §. 579.

§. 161.

Der 118. art. d. *P. G. O.* bestimmt die Strafe dieses Verbrechens nicht genau, sondern verweist auf die *Römi-*

schen Gesetze, welche hier die Strafe des Schwerdtes und Einziehung der Güter festsetzen *a*). Dem Gerichtsbrauche aber nach, findet die Todesstrafe nur bei ganz ausserordentlichen Fällen Statt, und noch weniger kommen die übrigen Verordnungen der Römischen Gesetze zur Anwendung *b*).

a) L. un. C. de raptu virginum. L. 54. C. de episc. et cleric. L. 5. §. 2. π. ad L. Jul. de vi publ.

b) *Boehmer*, z. 118. art. d. P. G. O. §. 9. *Quistorp*, a. a. O. §. 514.

§. 162.

Entführung eines *berüchtigten* Frauenzimmers, und einer *Mannsperson*, von einem Frauenzimmer verübt, wird mit gelinderer Strafe geahndet *a*). Besonders grosser *Nachtheil für den guten Ruf* einer Person *b*), kann *Schärfung* der Strafe bewirken.

a) Die übrigen Milderungsgründe, welche hier gewöhnlich angeführt werden, m. s. *Quistorp*, a. a. O. § 515. sind theils gemeine, theils gar keine.

b) Z. B. wenn ein sehr vornehmes Frauenzimmer entführt würde, wiewohl hierbei immer noch auf die Umstände Rücksicht genommen werden müsste, denn im Grunde hat der Stand der Entführten, hier keinen Einfluss.

Zweiter Abschnitt.

Von den vielfachen oder alternativen Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Von der Vergiftung.

§. 163.

Vergiftung (veneficium) heiſst diejenige Handlung, wo jemand *durch heimlich a) beigebrachte fremde Körper einem Menschen das Leben geraubt, oder doch einen dauernden Schaden an seiner Gesundheit zugefügt hat.*

a) Dadurch, daſs die fremden Körper *heimlich* beigebracht werden, unterscheidet sich die Vergiftung von den *körperlichen Verletzungen* im engern Sinne, bei welchen eine äuſsere und offenbare Gewalt vorausgesetzt wird.

Anmerk. 1) Der Name *Giftmischung*, ist unpassend. Eben so scheint er auch nicht das zu bezeichnen, was *Steltzer*, a. a. O. §. 484. und nach ihm *Klein*, a. a. O. §. 309. und *Grolman*, a. a. O. §. 398. damit bezeichnet wissen wollen, nämlich eine *vorsätzliche* Vergiftung.

2) Gewöhnlich wird die Vergiftung zu den Verbrechen *wider das Leben* gezählt. Allein mit Unrecht. Da die Wirkung derselben bald *Tödtung*, bald bloſser *Schaden an der Gesundheit* seyn kann; so ist Vergiftung ein alternatives Verbrechen, m. s. *Kleinschrod*, system. Entwick. des peinl. R. Th. III. §. 134. S. 253. (d. 2. Aufl.) und meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechts.* §. 45.

§. 164.

Zum Thatbestande der Vergiftung gehört: I) ein dem menschlichen Körper zugefügter *dauernder Nachtheil a*) oder *Tödtung*, und II) daſs diese Wirkung durch Beibringung *einer giftigen Sache b*) hervorgebracht worden sey. Die Erörterung beider Umstände, macht eine von Aerzten anzustellende Untersuchung nothwendig *c*).

a) Der 130. art. d. *P. G. O.* setzt das Wesen der Vergiftung ausdrücklich in eine Beschädigung des *Leibes*, oder *Lebens*. *Leyser*, Spec. 609. med. 17. *Boehmer*, z. 130. art. d. *P. G. O.* §. 3. *Quistorp*, a. a. O. §. 261. Anderer Meynung ist *Carpzov*, Qu. XXI. n. 42. *Koch*, inst. jur. crim. §. 492. und A. m.

Blos verursachte Uebelkeit oder leicht vorübergehender Schmerz, ist blos als *Versuch* der Vergiftung anzusehen. *Grolman*, a. a. O. §. 399.

b) Unter *Gift*, ist hier ein solcher Körper verstanden, welcher das Leben oder die Gesundheit des Menschen auf eine *chymische* (nicht *mechanische*) Art zu zerstören im Stande ist. *Plouquet*, a. a. O. I. Abschn. 4. Kap. § 75. S. 169. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. § 260. Ueber die verschiedenen Arten der Gifte s. m. *Plouquet*, a. a. O. § 81 — 133. S. 172. u. f. Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 311 — 314.

c) Ueber die Zeichen empfangenen Giftes s. m. *Plouquet*, a. a. O. § 77 — 79. S 170. und *Metzger*, gerichtl. Arzneiwissensch. Abschn. II. Kap. 7. §. 198 u. f.

Anmerk. Ob die Vergiftung *unmittelbar* geschehen sey, oder *mittelbar*, z. B. durch Vergiftung der Brunnen, eſsbarer Thiere u. s. w. ist ganz einerlei. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. XXI. Obsv. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 263.

§. 165.

Der 130. art. d. *P. G. O.* will die Vergiftung, ohne Unterschied, ob die Wirkung derselben in Tödtung oder Beschädigung der Gesundheit bestanden habe, an Mannspersonen, mit dem Rade, an Weibspersonen mit dem Ertränken geahndet wissen. Nach dem Gerichtsbrauche aber findet die Strafe des Rades und Ertränkens nur im Falle einer erfolgten Tödtung Statt *a*), im Gegentheil wird ein unheilbarer Schade, mit dem Schwerdte *b*), ein heilbarer, mit einem der Todesstrafe nahe kommenden Uebel *c*) belegt.

a) *Kreſs*, z. 130. art. d. P. G. O. §. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 263.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 264. Anderer Meynung ist *J. Gottfr. Vogel*, de veneficii s. homicidii per venenum attentati, in casu ubi mors ipsa non secuta, poena non capitali. Dresdae 1715. *Fr. Gottl. Zoller*, de poena veneficii attentati, quamvis irreparabile inde oriatur damnum, ad mortem non extendenda. Lips. 1761.

c) Vergl. *Steltzer*, a. a. O. §. 488.

Anmerk. 1) Eine sehr zu beherzigende Critik der hierbei durch den Gerichtsbrauch angenommenen Grundsätze, liefert *Grolman*, a. a. O. §. 400.

2) *Versuchte* und *verschuldete* Vergiftung, wird nach Beschaffenheit der Umstände (willkührlich) bestraft.

§. 166.

Besondere Milderungsgründe, giebt es bei der Vergiftung nicht. Einen *Schärfungsgrund* enthält der Fall, wenn dieſs

Vergehen gegen mehrere Menschen auf einmal verübt ward, durch Vergiftung solcher Sachen nämlich, welche zum Gebrauche mehrerer dienen, wohin die Vergiftung der *Brunnen*, der *Weiden* solcher Thiere, von denen die Menschen Nahrung nehmen *a*) und anderer zum Essen oder Trinken bestimmter Sachen gehört *b*).

a) Aufserdem kann die Handlung blos als eine *Beschädigung des Vermögens Anderer aus Muthwillen oder Bosheit* (§. 283. u f) betrachtet werden, obgleich *Carpzov*, Qu. XXI. Nr. 24. und Andere das Gegentheil behaupten.

b) Man s. *Clasen*, z. 130. art. d *P. G. O.* p. 544. *Krefs*, z. demselb. art. §. 5. *Quistorp*, a. a. O. §. 263 S. 387. *Klein*, a. a. O. §. 325. und *Grolman*, a. a. O. §. 402.

Zweites Kapitel.

Von der *Aussetzung der Kinder.*

§. 167.

Der 132. art. d. *P. G. O.* versteht unter *Aussetzung der Kinder (expositio infantum)* überhaupt, eine *jede bösliche Verlassung oder Weglegung eines Kindes*. Ins besondere aber ist hierunter eine solche Handlung zu verstehen, *wo Aeltern ein uneheliches, lebendiges und noch ganz junges Kind, unbe-*

kümmert, was für ein Schicksal es haben werde, in der Absicht von sich wegbringen, um dadurch der Sorge für seine Unterhaltung, und der Schande unehelicher Geburt, überhoben zu werden.

Anmerk. 1) Den hier aufgestellten engeren Begriff von der Aussetzung der Kinder, wird jeder billigen, der es einsieht, daſs die Verbrechen, welcher sich Aeltern gegen uneheliche Kinder schuldig machen, eine ganz besondre Behandlungsart vor Gericht nothwendig machen.

Bei der Aussetzung der Kinder, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, kommen dann die meisten von den, oben bei der Lehre vom *Kindermorde* und der Tödtung derselben in Mutterleibe aufgestellten Grundsätzen zur Anwendung, auf welche hiermit verwiesen wird.

2) Der Grund, um dessen willen dieſs Verbrechen hier, und nicht bei der Lehre von den Verbrechen wider das Leben aufgeführt wird, ist in meinem *Versuche über die Behandl. des peinl. Rechts.* §. 45. Not. 45. angegeben worden.

§. 168.

Nach Vorschrift des 132. art. d. *P. G. O.* soll die Mutter, im Fall das Kind ums Leben gekommen ist, an Leib oder Leben *a*) gestraft werden: im Gegentheile, eine den dabei eingetretenen Umständen *b*) angemessene Strafe *c*) erhalten.

a) Einige, nehmen hier die Strafe des Schwerdtes an, *Quistorp*, a. a. O. §. 286. andere die Strafe des Ertränkens, m. s. *Boehmer*, z. 132. art. d. P. G. O.

b) Vorzüglich kömmt es auf die *Absicht*, die *Zeit*, den *Ort*, die *Bekleidung des Kindes*, die *Be-*

schaffenheit des Behälters, u. s. w. an. *Quistorp*, a. a. O. §. 279.

c) Dem gemeinen Deutschen Gerichtsbrauche nach, würden die hierbei eintretenden Strafübel Gefängnifs, Zuchthaus, Landesverweisung und Staupenschlag seyn können. *Quistorp*, a. a. O. §. 285.

Drittes Kapitel.

Von der Nothzucht.

§. 169.

Diejenige Handlung, *durch welche jemand eine Person a*) *dergestalt zu einem Beischlafe b*) *zwingt, dafs sie entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Gefahr ihres Lebens und ihrer Gesundheit widerstehen kann,* wird *Nothzucht* (*stuprum violentum*) genannt *c*).

a) Der 119. art. d. P. G. O. spricht von einem *unverleumdeten* Frauenzimmer Allein daraus folgt noch nicht, wie alle Strafrechtslehrer glauben, dafs *unbescholtener Ruf* zum Begriffe der Nothzucht gehöre. Es folgt weiter nichts, als dafs die in der *P. G. O.* angedrohte Strafe nicht eintreten könne, wenn die Weibsperson nicht in guten Rufe stand. Bei der Nothzucht kömmt es auf die Gefahr des Lebens und der Gesundheit an, in welche eine Hure so gut wie eine Jungfrau, und wiederum eine Ehefrau und Witwe so gut, wie diese versetzt werden kann.

Auch *Weibspersonen* können an *Mannspersonen* Nothzucht verüben. Vergl. *Quistorp*, Beiträge. Nr. III. S. 30. u. f.

Ob an Personen, die ihre Besinnung nicht haben, Nothzucht geschehen könne, kömmt auf die Umstände an. *Quistorp*, Grunds. d. peinl. R. §. 490. *Klein*, a. a. O. §. 407.

An unmannbaren Mädchen, kann um so mehr Nothzucht Statt finden, je mehr diese dadurch an ihrer Gesundheit Schaden leiden können.

b) Gewöhnlich verlangt man hier einen aufserehelichen Beischlaf, allein mit Unrecht. Denn warum sollte nicht auch der *Mann* seine *Frau* wider ihren Willen und mit Gefahr ihrer Gesundheit und Lebens zwingen können? — Selbst der sonst unpartheiisch prüfende und scharfsinnige *Joh. Jac. Cella* widerspricht dieser Behauptung wie alle übrige Strafrechtslehrer, in seinem Werke: *über Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen* §. 100. so wie er auch in Rücksicht der übrigen angeführten Punkte §. 101. u. 102. noch an dem Alten hängt.

c) Die Eintheilungen in stuprum *non voluntarium* und *violentum*, und in *stuprum violentum* und *fornicatio violenta*, sind zum Theil unnütz, zum Theil unrichtig.

Anmerk. Nothzucht gehört weder zu den Verbrechen wider die Freiheit, noch zu den sogenannten fleischlichen Verbrechen. M. s. meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechts.* §. 45. Not. 45.

§. 170.

Zum Thatbestande der Nothzucht wird erfordert: I) eine *Gewaltthätigkeit*, bei welcher Widerstand entweder *ganz unmöglich* ist *a*), oder doch *nicht ohne Gefahr des Lebens und der Gesundheit* geschehen kann *b*), es sey nun dafs sie in wirklichen Thätigkeiten, oder in blofsen Drohungen *c*) bestand: und II) *verübter Beischlaf*, zu welchem je-

doch nicht *Einlassung des Saamens d)*, sondern *Einlassung des Gliedes e)*, oder höchstens *Auslassung des Saamens f)* nothwendig ist.

a) Z. B. wenn *betäubende Mittel*, oder *mehrere Gehülfen* dabei gebraucht wurden.

b) Es ist genug, wenn nur die genothzüchtigte Person durch die Gewaltthätigkeit gezwungen ward *einzuwilligen*, und wenn diefs ist, dann ist es lächerlich, die Nothzucht zu leugnen, weil die Genothzüchtigte doch eingewilligt habe! M. vergl. mit *Cella*, a. a. O. §. 99. S. 176. *Leyser*, Spec. 584. med. 8. *Boehmer*, z. 119. art. d. *P. G. O.* und *Quistorp*, a. a. O. §. 488.

c) Drohungen müssen jedoch so beschaffen seyn, dafs sie eine Gefahr des Lebens oder der Gesundheit *mit grofser Wahrscheinlichkeit* befürchten lassen. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 75. Obsv. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 488. *Dorn*, a. a. O. §. 186. und *Klein*, a. a. O. §. 406.

d) Diefs behauptet *Carpzov*, Qu. 75. n. 56. *Leyser*, Spec. 576. med. 14. *Quistorp*, a. a. O. §. 489. *Dorn*, a. a. O. §. 185. und sogar *Grolman*, a. a. O. §. 380. *Meister*, princ. jur. crim. §. 296. sagt: «sententia communis, immissione seminis opus esse, servanda est propter poenae gravitatem et usum fori» !!!

e) Diese Meynung hat *Boehmer*, z. Carpzov Qu. 75. Obsv. 5. u. z. 119. art. d. P. G. O. §. 8. *Struben*, rechtliche Bedenken. Th. III. Bed. 24. *Koch*, inst. jur. crim. §. 286. und *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 153.

f) Man halte diese Behauptung nicht für blofse Spitzfindigkeit. Sie läfst sich vollkommen rechtfertigen, wenn man sich den (wohl stets hierbei eintretenden) Fall denkt, dafs sich die Weibsperson, mit dem gröfsten Abscheu erfüllt, so lange ihr nur noch die Kraft eines Nerven zu Gebote steht, gegen den Beischlaf sträuben kann.

Anmerk. Der Beweis der Nothzucht kann aus der *Verschiedenheit der Kräfte* beider Personen, aus den vom Nothzüchtiger angewandten *Mitteln*

und zugefügten *Gewaltthätigkeiten*, und aus der *Zeit* und dem *Orte*, wo die That verübt ward, geschöpft werden. *Cella*, a. a. O. §. 103. *Quistorp*, a. a. O. §. 488. — Unterlassene schnelle Anzeige einer verübten Nothzucht, ist nicht allemal ein Merkmal eines freiwillig zugestandenen Beischlafes. *Kreſs*, z. 119. art. d. *P. G. O.* §. 6. *Boehmer*, z. 119. art. d. P. G. O. §. 7. und *Quistorp*, a. a. O. §. 488.

§. 171.

Nach dem 119. art. d. *P. G. O.* soll die, an einer Weibsperson unbescholtenen Rufes vollkommen verübte Nothzucht, mit dem Schwerdte geahndet werden *a*). Der Gerichtsbrauch nimmt diese Strafe nur unter gewissen Umständen an *b*).

a) Daſs zur Zuerkennung dieser Strafe die Anklage von der Genothzüchtigten selbst, nicht geschehen zu seyn brauche, zeigt *Boehmer*, z. 119. art. d. P. G. O. §. 10.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 492. u. 493. z. E. *Steltzer*, a. a. O. §. 571. Anderer Meynung ist *Grolman*, a. a. O. §. 381. Not. 3.

Anmerk. Ob diese Verordnung des 119. art. d. *P. G. O.* auch auf die Fälle, wenn die Nothzucht 1) an einer *Hure*, 2) an *Mannspersonen*, und 3) unter *Eheleuten* verübt worden ist, angewendet werden könne, muſs nach dem Zusammentreffen der Umstände beurtheilt werden. Vergl. *Kreſs*, z. 119. art. d. P. G. O. § 9. *Boehmer*, z. 119. art. d. P. G. O. § 10. *Quistorp*, a. a. O. §. 492. *Klein*, a. a. O. §. 411. und *Grolman*, a. a. O. §. 382.

§. 172.

Als Grund zur *Milderung* der Strafe der Nothzucht, wird *Jugend a*), *heftige Leidenschaft* durch genauen Umgang rege gemacht *b*), und der Fall angenom-

men, wenn sich die Genothzüchtigte den Nothzüchtiger *zu heyrathen* erbietet *c*).

a) *Meister,* princ. jur. crim. §. 299. *von Soden.* a. a. O. §. 159.

b) *Cella*, a. a. O. §. 105. Anderer Meynung ist *Quistorp*, a. a. O. §. 493.

c) *Quistorp*, a. a. O. § 493. *Grolman*, a. a. O. §. 384. — Allein sollte nicht eine Vergleichung der Genothzüchtigten von der Art theils auf einen Mangel der zum Begriffe der Nothzucht gehörigen Erfordernisse schließen lassen, theils überhaupt die Unzulässigkeit öffentlicher Strafe bewirken? — Schon *Boehmer*, z. 119. art. d. *P. G. O.* §. 11. *Cella*, a. a. O. §. 106. und *von Soden*, a. a. O. §. 157. verwerfen diesen Milderungsgrund, allein aus andern Ursachen.

Anmerk. Die übrigen Milderungsgründe, von welchen *Quistorp*, a. a. O. §, 493. und *Dorn*, a. a. O. §. 188. spricht, sind unzulässig.

§. 173.

Eine *Schärfung* der auf die Nothzucht gesetzten Strafe, würde gerecht seyn, wenn 1) die *Gesundheit* der Genothzüchtigten einen *grossen Schaden erlitten* hätte *a*), wenn 2) die Nothzucht an *unmannbaren* Mädchen *b*) oder 3) an Personen, welche von einem weit *höhern Stande* sind als der Verbrecher, verübt worden wäre *c*), und 4) wenn die Nothzucht zugleich eine *Blutschande* in sich begriffe *d*).

a) Nach *Quistorp*, a. a. O. §. 492. u. 493. z. E. und *Steltzer*, a. a. O. §. 571. würde in diesem Falle erst die ordentliche Strafe eintreten können. Allein es lehrt die Natur der Sache, daß sich dieser Fall zur Schärfung der Strafe eigne. Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 409.

b) *Boehmer*, z. 119. art. d. P. G. O. §. 6. *Cella*, a. a. O. §. 105. Nach *Krefs*, z. 119. art. d. *P. G. O.* §. 10. und *Quistorp*, a. a. O. §. 493. sieht der Gerichtsbrauch diesen Fall sogar für einen solchen an, der eine gelindere Strafe nach sich ziehen müsse. Offenbar ist diefs falsch, und man vergifst hierbei darüber, dafs der Verbrecher seine thierische Lust bei einem unmannbaren Mädchen weniger büfsen könne, als bei einem mannbaren, zu bedenken, dafs sich ein solcher Verbrecher eben um dieses Umstandes willen als viel gefährlicher ankündige, und dem Mädchen selbst, gröfserer Schade zugefügt werden könne, eben weil sie noch unmannbar ist. — Das *Preufsische* Gesetzbuch scheint auf diese Umstände Rücksicht genommen zu haben, und bestimmt für einen solchen Fall härtere Strafe: m. vergl. *Klein*, a. a. O. §. 411. S. 318.

c) Wie diefs zu verstehen sey, s. m. bei *Boehmer*, a. a. O. §. 10. vorzüglich bei *Cella*, a. a. O. §. 105.

d) *Cella*, a. a. O. §. 105.

Anmerk. Ein genothzüchtigtes Frauenzimmer ist Privatgenugthuung zu fordern berechtigt: *Cella*, a. a. O. §. 107. u. 108. und *Dorn*, a. a. O. §. 190. — Auch darf sie keine nachtheilige Folge in Rücksicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse treffen. *Quistorp*, a. a. O. §. 492. Not. *. Schön erklärt sich hierüber *von Soden*, a. a. O. §. 163.

Zweites Hauptstück.

Von den Vergehen.

Erster Abschnitt.

Von den Staatsvergehen.

Erste Abtheilung.

Von den einfachen Staatsvergehen.

Erste Unterabtheilung.

Von den Vergehen wider das *Daseyn* des Staats und der Verfassung desselben: ins besondere von dem Hochverrathe, der Rebellion und der Landesverrätherei.

§. 174.

Ein Vergehen wider das *Daseyn* des *Staates* selbst, kann auf eine dreifache Art geschehen: I) durch Auflösung der zu einem Staate vereinigten Gesellschaft,

(Einführung einer *Anarchie:*) II) durch Aufhebung des Staatszweckes, (Einführung einer *Tyrannei:*) und III) durch Aufhebung der Selbstständigkeit des Staates, (*Incorporation des Staates mit einem andern*).

§. 175.

Vergehen wider das *Daseyn* der *Staatsverfassung*, lassen sich ebenfalls auf dreifache Art denken: I) durch *Umwandelung einer Regierungsform* in eine *andere a*), II) durch *Veränderung* der der höchsten Gewalt *gesetzten Grenzen b*), und III) durch *Entreissung* der *höchsten Gewalt dem Subjecte*, welchem sie nach den *Grundverträgen zukommt c*).

a) Z. B. Umwandelung einer Monarchie in eine Democratie, und umgekehrt.

b) Z. B. Umwandelung einer eingeschränkten Monarchie in eine uneingeschränkte, und umgekehrt.

c) Es geschehe diess durch blosse Entthronung, oder durch Tödtung u. s. w.

Anmerk. Dass hier nur von der *rechtlichen*, nicht von der *politischen* Verfassung des Staates die Rede seyn könne, ist in meinem *Versuche über die wissenschaftl. Behandl. des peinl. Rechts*, §. 49. S. 152. gezeigt worden.

§. 176.

Vernichtung des Daseyns des Staates oder *seiner Verfassung*, ist der allgemeine Name dieser Art von unerlaub-

ten Handlungen. Ins besondere führen sie den Namen *Hochverrath*, *Rebellion* und *Landesverrätherei*.

§. 177.

Hochverrath (perduellio,) heiſst jede Handlung, *durch welche ein Bürger die ihm vom Staate verliehene Macht zur Vernichtung des Daseyns des Staates überhaupt, oder der ihm nach den Grundverträgen des bürgerlichen Vereins zukommenden Verfassung, vorsätzlich anwendet a*).

a) M. s. *Fichte*, Grundlage des Naturrechts. Th. II. S. 110. — Auch *Nichtanwendung* der verliehenen Gewalt begreift dieselbe Handlung in sich.

Anmerk. Das *Wort* Hochverrath selbst, rechtfertigt den im §. angenommenen Begriff.

§. 178.

Rebellion (bellum civile) besteht in *einer gewaltsamen* (durch *bürgerlichen Krieg* bewirkten) *Vernichtung des Daseyns des Staates, oder seiner rechtlichen Verfassung a*).

a) Einen andern Begriff mit der Rebellion, verbindet *Fichte*, a. a. O.

Anmerk. Rebellion, ist mit *Revolution* nicht zu verwechseln. Revolution zeigt die Wirkung der Rebellion an. Auch pflegt man mit der Revolution den Begriff einer rechtmäſsigen Veränderung der Staatsverfassung zu verbinden.

§. 179.

Landesverrätherei, heiſst *jede, zu Gunsten eines feindlichen Staates, mit*

der Absicht, die Vernichtung des Daseyns des vaterländischen und seiner rechtlichen Verfassung zu bewirken, unternommene Handlung c).

a) *Filangieri*, System der Gesetzgebung. Th. IV. S. 415. Einen andern Begriff von der Landesverrätherei stellt *Klein*, a. a. O. §. 500. auf.

Anmerkung.

Hochverrath, *Rebellion*, und *Landesverrätherei* unterscheiden sich, den aufgestellten Begriffen nach, durch ihren Zweck nicht von einander, wohl aber durch die Art ihrer Ausführung. Sie müssen daher im Systeme genau unterschieden werden, weil die Art der Ausführung auf die Gröſse der *Strafbarkeit* Einfluſs hat.

Zeither hat man in den Systemen diese Fälle nicht genau unterschieden, *Servin* ausgenommen, welcher a. a. O. S. 145. u. f. (der Uebersetz.) vier Fälle annimmt: 1) bewaffnete Verschwörung, 2) heimliches Bündniſs gegen das Leben des Regenten, 3) Verrätherei und 4) Empörung oder Aufruhr. Die gegenwärtigen und folgenden Untersuchungen zeigen, was von dieser Eintheilung für ein Gebrauch zu machen sey. — Gewöhnlich, hat man hier nur eine Art von Vergehen angenommen, den *Hochverrath*, und unter diesem jede auf die Umstürzung des Staates oder seiner rechtlichen Verfassung abzweckende Handlung verstanden. — Von einer noch anderen Behandlungsart der Staatsvergehen überhaupt, wird weiter unten (§. 189. A.) die Rede seyn.

Schriftsteller über die Staatsvergehen, sind angeführt bei *(Blümner)* Litteratur des Criminalrechts §. 68. Ausser diesen s. m. *C. Aug. Schott*, über das Verbrechen der beleidigten Majestät überhaupt und dessen Bestrafung. Tübingen. 1797. *Feuerbach*, philos. jurid. Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. Erfurt. 1798. und *Kleinschrod*, über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths nach allgemeinen Grundsätzen. im Archive des Criminalrechts. I. B. I. St. Nr. II. S. 37. u. f.

§. 180.

Hochverrath und Landesverrätherei, kann nur von einem *Staatsbürger a)*, Rebellion aber, auch von einem *Fremden* verübt werden.

a) Boehmer, *z.* 124. art. d. P. G. O. §. 6. *Quistorp*, a. a. O. §. 151 *Feuerbach*, a. a. O. S. 28. u. 29. und *Kleinschrod*, a. a. O. §. 4.

§. 181.

Der *Deutsche* ist in doppelter Hinsicht Staatsbürger; in Rücksicht des *Reiches im Ganzen* und in Rücksicht des *einzelnen Landes*, in welchem er sich befindet. Er kann sich also auch in doppelter Hinsicht jener Vergehen schuldig machen, je nachdem er dem Daseyn und der Verfassung des *deutschen Reiches*, oder des *einzelnen* in demselben gelegenen *Landes*, entgegen handelt.

§. 182.

Wenn das Object dieser Vergehen nicht der Staat und seine Verfassung *unmittelbar*, sondern die *höchste Gewalt* selbst seyn soll *a)*, so muſs die Handlung gegen die *Person*, welche dieselbe *wirklich besitzt* oder doch gegen den *Thronfolger b)* gerichtet seyn. Gegen die *Gemalin* des Regenten, *apanagirte Prinzen*, und gegen *Staatsminister c)* finden diese Vergehen nicht Statt. Der Deutsche kann sich dieser Vergehen als

Reichsbürger ausser gegen seinen unmittelbaren Regenten, auch gegen den *Kayser*, den *gekrönten Römischen König d)*, und die *Kurfürsten e)* schuldig machen.

a) *Feuerbach*, a. a. O. S. 50. u. f. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 5.

b) *Carpzov*. Qu. 41. n. 14. *Quistorp*, a. a. O. §. 150. Unter gewissen Umständen, läfst sich diese Behauptung allerdings rechtfertigen. Anderer Meynung ist *Boehmer*, z. 124. art. d. P. G. O. §. 7. *Wieland*, Geist d. peinl. Gesetze Th. I. §. 361. *Grolman*, a. a. O. §. 464. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 5. und A. m.

c) *Boehmer*, a. a. O. *Quistorp*, a. a. O. §. 150.

d) *Boehmer*, z. Carpzov Qu. 41. Obsv. 4. Anderer Meynung ist *Ziegler*, de jure majestatis, Libr. I. Cap. 2. §. 33.

e) *Goldne Bulle*, Cap. 24. §. 2.

§. 183.

Jedes der im Vorhergehenden genannten Vergehen, setzt den *Vorsatz* zur Vernichtung des Daseyns des Staates und seiner Verfassung zu wirken, voraus *a*).

a) Vergl. *Boehmer*, z. 124. art. d. P. G. O. §. 5. und *Kleinschrod*, a. a. O. §. 43.

§. 184.

Dafs das Daseyn des Staates oder seiner rechtlichen Verfassung *wirklich aufgehoben* worden sey, ist nicht nothwendig. Die genannten Vergehen sind schon dann für *vollendet* anzusehen, wenn nur *die* Handlung vollkommen *vorhanden*

ist, welche jene Folge *hervorzubringen im Stande gewesen wäre a*).

a) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 12. *Klein*, a. a. O. §. 502. und *Grolman*, a. a. O. §. 465. — *Feuerbach*, a. a. O. S. 32. u. f. sieht dieſs als bloſsen Versuch an, wiewohl er die Zulässigkeit der ordentlichen Strafe für diesen Fall zu erweisen sucht.

§. 185.

Das 24. Capitel der *Göldnen Bulle* will die zur Vernichtung des Staats oder seiner rechtlichen Verfassung unternommenen Handlungen mit den in den *Römischen Gesetzen a*) bestimmten Strafen geahndet wissen. Diese verordneten für den Thäter selbst, 1) die Strafe des Schwerdtes, welche die *P. G. O. b*) in die Strafe des Viertheilens oder des Ertränkens verwandelte: 2) Einziehung der Güter *c*) und 3) Vertilgung des Gedächtnisses des Missethäters *d*). Die *Kinder* solcher Missethäter, sollen ebenfalls die Vergehen ihrer Aeltern büſsen *e*). Der Gerichtsbrauch weicht von diesen Gesetzen (zur Ehre der Gerechtigkeit und Menschlichkeit) ab, erkennt nur auf die Strafe des Schwerdtes *f*), und unterläſst es, Rache gegen Unschuldige auszuüben *g*).

a) L. 5. C. ad Leg. Jul. maj. Vergl. *Kleinschrod*, im Archive. B. II. St. II. S. 45.

b) Art. 124.

c) Diese Strafe bestätigt auch noch der 218. art. d. P. G. O. — War das Vergehen gegen das Da-

seyn oder die Verfassung des ganzen deutschen Reichs gerichtet, so betrifft die Einziehung der Güter alle im deutschen Reiche gelegene Güter, im Gegentheile, nur die in dem Staate gelegenen, gegen welchen das Vergehen gerichtet war. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 154. *Dorn*, a. a. O. §. 225. S. 697.

d) *v. Ludewig*, Erläuterung d. G. B. S. 420. *Dorn*, a. a. O. §. 225. S. 699.

e) Sie sollen z. B. ihr Erbrecht verliehren, ehrlos werden, von allen Aemtern und Würden ausgeschlossen seyn. u. s. w.

f) *Boehmer*, z. 124. art. d. P. G. O. §. 9.

g) *v. Ludewig*, a. a. O. S. 413. *Boehmer*, a. a. O. und *Quistorp*, a. a. O. §. 154.

§. 186.

Die in den Gesetzen bei diesen Vergehen bestimmten Eigenheiten, daſs der bloſse Versuch der vollbrachten Missethat gleichgeachtet *a*), die bloſse Wissenschaft als Theilnahme angesehen *b*), dem Missethäter keine Vertheidigung oder Fürbitte gestattet *c*), und die Untersuchung auch nach dem Tode des Missethäters angestellt werden solle, um die Strafe am Leichname desselben zu vollstrecken *d*), sind heute zu Tage als der Gerechtigkeit widerstreitend anerkannt, und auſser allen Gebrauch *e*).

a) *G. B.* Cap. 24. §. 3. (Vergl. oben, §. 184.)

b) *G. B.* Cap. 24. §. 4.

c) *G. B.* Cap. 24. §. 5.

d) *G. B.* Cap. 24. §. 12.

e) Nur noch diese Eigenheit soll der Gerichtsbrauch beibehalten haben, daſs die Defensoren um Erlaubniſs eine Vertheidigungsschrift fertigen zu dür-

fen, besonders anzusuchen pflegen. *Quistorp*, a. a. O. §. 155. Not. e.

Anmerk. Noch andere Eigenheiten, welche (*Casp. a Rheden*, de iis, quae in crimine laesae majestatis occurrunt singularia. Bremae 1717. so sorgfältig aufgezeichnet hat, sind ohne allen gesetzlichen Grund.

§. 187.

Theilnehmer, welche eine Handlung, die auf die Vernichtung des Daseyns und seiner rechtlichen Verfassung abzweckt, noch ehe sie zum Ausbruche kömmt, anzeigen, sollen nach den Gesetzen *a*) nicht allein von aller Strafe *frei* seyn, sondern auch noch überdem eine *Belohnung* erhalten.

a) *G. B.* Cap. 24. §. 11. L. 5. C. ad leg. Jul. maj.

Anmerk. 1) Eigene Gründe zur *Schärfung* oder *Milderung* der Strafe, giebt es bei dieser Art von Vergehen nicht. Man s. jedoch *Quistorp*, a. a. O. §. 156.

2) Dafs eine im Fall der Nothwehr gegen die Person des Regenten gerichtete Handlung, **straflos** seyn müsse, ergiebt sich aus der Natur des Staates, und dem demselben unterliegenden Zwecke. Man vergl. *Feuerbach*, a. a. O. S. 55. u. f. und in seinem **Anti-Hobbes oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn**, Erfurt. 1798. I. B. Kap. 6. S. 80. Kap. 9. S. 264. und Kap. 11. S. 298. u. f. und *Grolman*, a. a. O. §. 469.

Anhang.

Von den Vergehen wider die Majestät.

§. 188.

Mit der höchsten Gewalt im Staate, ist eine gewisse Würde unzertrennlich verbunden. Diese der höchsten Gewalt als solcher zustehende Würde, heiſst *Majestät*, und die ihr zuwider laufenden Handlungen *Vergehen wider die Majestät* a), *Majestätsverbrechen*, (*crimen laesae majestatis*).

a) Sehr undeutsch nennt man dieſs ein *Verbrechen der beleidigten Majestät.*

§. 189.

Ein Vergehen wider die Majestät, begreift diesem nach blos eine Verletzung der, der höchsten Gewalt als solcher zustehenden Würde in sich, welche ohne die Absicht, das Daseyn des Staates und seine rechtliche Verfassung anzugreifen, unternommen wird.

Anmerk. Gewöhnlich findet man in den Systemen folgende Theorie aufgestellt.

Man nimmt ein *Majestätsverbrechen* an, und versteht unter diesem jede, wider den Staat oder den Regenten unternommene Handlung. In diesem allgemeinen Begriffe, sagt man, seyen zwei Arten strafbarer Handlungen enthalten: I) der *Hochverrath*, oder eine wider das Daseyn des Staats und seiner Verfassung gerichtete Handlung, und II) das *Verbrechen der beleidigten*

Majestät ins besondere, wenn die Handlung blos eine Beleidigung der Person des Regenten enthält.

Die Beleidigung der bloſsen Person des Regenten, ohne eine gefährliche Absicht gegen den Staat, kann nach dem hier angenommenen Eintheilungsgrunde der Vergehen, nicht als eine in die Classification gehörige Art angesehen werden.

§. 190.

Vergehen wider die Majestät, können geschehen: I) durch *jede Art von Injurien*, denen die Absicht, die mit der höchsten Gewalt verliehene Person, in den Augen der Bürger herabzusetzen, zum Grunde liegt: und II) durch jede der Person des Regenten angethane *Gewaltthätigkeit a*).

a) Die von *Schott*, in der angef. Abhandl. §. 15. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 157. *Wieland*, a. a. O. Th. I. §. 390—393. und *Grolman*, a. a. O. §. 471. u. 472. von Vergehen wider die Majestät aufgeführten Beispiele, passen nicht alle. Viele sind Beispiele von den Vergehen wider die Staatsverwaltung.

Anmerk. Werden dergleichen Handlungen blos gegen die Familie des Regenten verübt, so machen sie eine eigne Art strafbarer Handlungen aus, gehören aber nicht zu den hier aufgestellten Vergehen. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 175. und *Grolman*, a. a. O. §. 472.

§. 191.

In den Gesetzen ist keine besondre Verordnung über die Strafe des Vergehens wider die Majestät, bestimmt *a*). Die Strafe ist daher nach Beschaffenheit der hierbei eintretenden Umstände festzusetzen *b*), und würde in Gefängniſs-

und Festungs- auch wohl Todesstrafe bestehen können *c*).

a) *v. Ludewig*, Erläut. d. G. B. Th. II. S. 362. u. f.

b) *Grolman*, a. a. O. §. 473. will hier die, auf dieselbe Beleidigung gegen einzelne Bürger gesetzte Strafe zum Maafsstabe angenommen, und sie zum wenigsten auf zwei Grade erhöht wissen.

c) *Leyser*, spec. 569. med. 18. 20. u. 22. *Quistorp*, a. a. O. §. 158.

Anmerk. Bei der Untersuchung solcher Vergehen muſs der Regent selbst einen ganz besondern Antheil haben. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 159. und *Grolman*, a. a. O. §. 473.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Vergehen wider einzelne Einrichtungen des Staates.

§. 192.

Vergehen wider *einzelne Einrichtungen* eines Staates, werden hier solche Handlungen genannt, *durch welche blos der Gebrauch des einen oder des andern zur Erreichung des Staatszweckes nöthigen Mittels verhindert wird.* Sie sind von doppelter Art, je nachdem diese Mittel selbst entweder von der durch die Staatsgesellschaft vereinigte *Willenskraft*, oder von der bei derselben vereinten *physischen Macht* (von ihrem *gesetzlichen Vermögen, Grundei-*

genthume) hergeleitet sind, und mithin entweder zur Erhaltung der *rechtlichen*, oder der *öconomischen* Verhältnisse des Staates dienen sollen.

Erste Ordnung.
Von den Störungen der rechtlichen Verhältnisse des Staates.

Erste Unterordnung.
Von den Vergehen wider die gesetzgebende Gewalt.

Erstes Kapitel.
Von der Verhinderung der Bekanntwerdung der Gesetze.

§. 193.

Die *Bekanntwerdung der Gesetze* kann I) durch *Unterlassung der aufgetragenen Publication derselben* verhindert werden. Die gemeinen Deutschen Strafgesetze erwähnen dieſs Vergehen nicht, es zieht daher willkührliche Stra-

ſe nach sich *a*), welche in Geld- oder Gefängniſsstrafe, auch wohl in Suspension und Remotion von Amte, bestehen kann.

a) *Klein*, a. a. O. §. 517.

§. 194.

II) Das *Abreiſsen* öffentlich angeschlagner Gesetze, wenn es in der Absicht, ihre Bekanntwerdung zu unterdrücken, geschieht, kann ebenfalls mit Geld- oder Gefängniſsstrafe geahndet werden *a*).

a) Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 517. — Zuweilen kann eine solche Handlung auch als Aufruhr betrachtet werden müssen, wenn sie gegen obrigkeitliche Verordnungen geschieht, die zur Steuerung eines ausgebrochenen Aufruhres gegeben worden sind.

Anmerk. Das *Abreiſsen der Gesetze*, welches blos *aus Muthwillen* geschieht, gehört nicht unter diese Classe von Vergehen, sondern unter die Polizeivergehen, und würde also auch in der Regel mit gelinderer Strafe geahndet werden müssen. Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 515.

Zweites Kapitel.

Von dem unrechtmäſsigen Tadel öffentlicher Anstalten und der Gesetze.

§. 195.

Unrechtmäſsiger Tadel öffentlicher Anstalten oder der *Gesetze*, kann nur

diejenige durch *Reden* oder *Schriften* über jene Gegenstände gethane Aeufserung genannt werden, welche *ungegründet* ist, und in einer *frechen* und alle *Ehrfurcht aus den Augen setzenden Sprache* geschieht *a*).

a) M. s. hierüber (*Stuve*,) über Aufruhr und aufrührerische Schriften. Braunschweig 1793. S. 43 — 111. *Weber*, über Injurien und Schmähschriften. Th. II. S. 217 u. f. und *Jo. Guil. Volkmann*, Diss. de seditione. Lips. 1797. S. 11 — 17.

§. 196.

Die Strafe dieses Vergehens ist, in Ermangelung eines gemeinen deutschen Strafgesetzes, willkührlich, und mufs nach dem *Gegenstande* des Tadels, der *Art*, wie er geschieht, und nach der *Absicht*, welche demselben zum Grunde liegt *a*), bestimmt werden.

a) Z. B. wenn er in der Absicht, Mifsvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die gesetzgebende Gewalt zu erregen, geschähe. Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 518.

Anmerk. Unter gewissen Umständen, kann diefs Vergehen auch als Versuch zu einem Vergehen wider das Daseyn des Staats und seiner rechtlichen Verfassung betrachtet werden müssen. M. vergl jedoch: *Chr. Aug. Wichmann*, ist es wahr, dafs gewaltsame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? Leipzig. 1793. *Boehmer*, z. 124 art. d P. G. O. §. 4. *Wieland*, a. a O. Th. II. §. 346. und *Kleinschrod*, a. a. O. §. 9. S. 58. u. f.

Zweite Unterordnung.

Von den Vergehen wider die vollziehende (regierende) Gewalt.

Erstes Kapitel.

Von dem Mifsbrauche anvertrauter öffentlicher Gewalt.

§. 197.

Unter *Mifsbrauch anvertrauter Gewalt*, wird jede *Handlung eines Staatsdieners* verstanden, *durch welche er das ihm überlassene Recht der Ausübung der Gesetze* a), *zu einem andern Zwecke anwendet, als zu dem es ihm gegeben worden ist.* Dahin gehört: I) widerrechtliche Besetzung öffentlicher Aemter, II) Beugung des Rechtes aus Partheilichkeit, III) Erpressung, und IV) Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

a) Es ist also hier blos von Handlungen die Rede, durch welche die vollziehende Gewalt in ihrem Zwecke, die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, gestört wird. Mithin bleibt die Handlung, wo sich ein Staatsdiener, an den ihm anvertrauten öffentlichen Geldern vergreift, hiervon ausgeschlossen.

I.
Widerrechtliche Besetzung öffentlicher Aemter.

§. 198.

Widerrechtlich ist die Besetzung eines öffentlichen Amtes dann, *wenn sie von denen, denen die Gesetze die Wahl überlassen haben, um Gewinstes oder eines andern unerlaubten Vortheils willen* geschieht.

Anmerk. Daſs dadurch ein untüchtiges Subject einem tüchtigen vorgezogen worden sey, ist zu dem Begriffe dieses Vergehens nicht unumgänglich nothwendig, genug, daſs der rechtliche Weg, zu dem Amte zu gelangen, dadurch gesperrt worden ist.

§. 199.

Die Strafe für dieses Vergehen, ist durch die *P. G. O.* nicht bestimmt. Nach dem Gerichtsbrauche *a*), pflegt Geldstrafe, Suspension vom Amte, und Verlust des Wahlrechtes auf immer, oder auch nur für den einen Fall, einzutreten.

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 214. u. 215. *Brunnemann*, Jus eccles. Libr. II. cap. 18. n. 10. *G. L. Boehmer*, princ. jur. can. §. 533. u. 875. Der Gerichtsbrauch gründet sich hier auf die Römischen und Canonischen Gesetze, welche dasselbe verordnen: L. ult. C. ad L. Jul. repetund. L. 31. C. de episc. et cler. Nov. 8. cap. 7. C. 11. 13. 15. u. 34. X. de Simonia.

Anmerk. Gewöhnlich findet man in den Systemen dieſs Vergehen nicht besonders aufgestellt. Man

redet an dessen Stelle von der *Amtserschleichung*, und theilt sie in die *weltliche* (crimen *ambitus*,) und in die *geistliche* (crimen *Simoniae*), andere unrichtige Eintheilungen derselben nicht zu erwähnen. Allein diefs ist gerade die unrichtigste Ansicht, welche man von dieser unrechtmäfsigen Handlung nehmen kann, zumal da sie, von dieser Seite betrachtet, gar nicht *als Vergehen* (§. 23 — 28.) betrachtet werden kann. Nichtigkeit der geschehenen Wahl, und höchstens geringe Geldstrafe, kann die Folge dieser Handlung seyn. *Quistorp*, a. a. O. §. 214 u. 215. *Klein*, a. a. O. §. 527. u. 528. und *Grolman*, a. a. O. §. 497. u. 498.

II.

Beugung des Rechts aus Partheilichkeit.

§. 200.

Beugung des Rechts aus Partheilichkeit, (crimen *repetundarum* s. *barattariae* a)) heifst *diejenige Handlung eines Staatsbeamten, durch welche er zur Begünstigung eines Dritten die Anwendung der Gesetze verhindert* b).

a) Ueber die Etymologie dieser Wörter s. m. *Heineck*, syntagma antiquitt. Rom. Libr. IV. tit. XVIII. § 68. und *Dorn*, a. a. O. §. 235.

b) Z. B. durch gesetzwidrigen Urtheilsspruch, durch falsche Berichte, durch Nichtvollstreckung eines Strafurthels, durch unrechtmäfsige Nachsicht gegen diejenigen, die man zur Erfüllung obliegender Verbindlichkeiten anhalten sollte, u. s. w. Einige nennen die Handlung ins besondere, wenn ein Richter seine Richterpflicht verletzt, ein *crimen syndicatus*. M. s. *Quistorp*, a. a. O. §. 434.

Anmerk. Daſs eine *Bestechung* hierbei geschehen sey, wie alle Strafrechtslehrer, auch *Klein*, a. a. O. §. 530. und *Grolman*, a. a O. §. 503. u. f. glauben, ist zu dem Begriffe dieses Vergehens nicht nothwendig, genug, daſs das Recht gebeugt (der Wille der Gesetze verhindert) wird. Das Wesen dieses Vergehens aber darinne zu setzen, daſs der Beamte eine Handlung für Geld nur gethan habe, die er eigentlich unentgeldlich hätte verrichten sollen, wie *Quistorp*, a. a. O. § 420. thut, ist ganz irrig.

§. 201.

Die *P. G. O. a*) verbietet nur im Allgemeinen den Richtern und Sachwaltern Geschenke zu nehmen. Andere Reichsgesetze *b*) wiederholen die Verordnungen der Römischen Gesetze, welche doppelten, auch vierfachen Ersatz *c*), Verlust des Amtes, oder wohl gar Todesstrafe bestimmten *d*). Nach dem Gerichtsbrauche *e*), ist die Strafe willkührlich. Sie muſs nach Beschaffenheit der dadurch verursachten Verletzung der Gesetze, und nach der strafbaren Absicht des Beamten *f*) bestimmt werden, und würde, in Geld- Gefängniſsstrafe, Suspension oder Remotion vom Amte bestehen können.

a) Art. 205.

b) Visitations - Abschied des Reichs-Cammer-Gerichts, v. J. 1713. §. 46.

c) In dem angef. V. A ist jedoch nur dreifacher Ersatz für genommenen, doppelter, für versprochenen Gewinst bestimmt.

d) L. 7. §. fin. π. ad L. Jul. repetund. L. 1. u. ult. C. eod. L. 38. §. 10. π. de poen. Nov. VIII. cap. 8. §. 1.

e) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 93. Obsv. 3. *Quistorp*, a. a. O. § 424.

f) Sollte die Absicht, Gewinn zu ziehen, strafbarer seyn, als die Leidenschaft zu befriedigen, und etwa aus Haſs gegen jemanden, einen dritten zu begünstigen??

Anmerk. Das Annehmen der Geschenke an sich, ohne daſs es in der Absicht, sich dadurch zu einer gesetzwidrigen Handlung, geneigt machen zu lassen, geschieht, kann nach diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht beurtheilt werden.

III.

Erpressung.

§. 202.

Erpressung (concussio) heiſst *Miſsbrauch einer öffentlich verliehenen Gewalt, zur Erlangung eines unrechtmäſsigen Vortheils über einen andern.* Es gehört mithin zu diesem Vergehen I) *Nöthigung* einer Person *a*), II) die *Absicht, einen unerlaubten Vortheil zu erreichen b*), und III) der *Vorwand einer öffentlichen Gewalt c*), wodurch entweder der Forderung selbst, der Anstrich einer rechtlichen gegeben *d*), oder doch dem sich Weigernden glaublich gemacht werden kann, es könne ihm unter dem Scheine des Rechtes ein Schade zugefügt werden *e*).

a) Wird ein unerlaubter Vortheil ohne Nöthigung genommen; so ist es blos ungerechte Anmaſsung. — Die Nöthigung selbst, braucht

nicht gerade Gewaltthätigkeit mit sich zu führen, jede Erregung der Furcht künftiger unangenehmer Ereignisse ist hier schon hinlänglich.

b) Aufser dieser Absicht, ist blos ungerechte Ausübung anvertrauter Gewalt vorhanden.

c) Ohne Mifsbrauch öffentlicher Gewalt, ist es blos *Betrügerei.*

d) Z. B. wenn Einnehmer Abgaben verlangen, die sie nicht verlangen sollten.

e) Z. B. wenn obrigkeitliche Personen im Fall der Weigerung mit Gefängnifs drohen: vergl. *Grolman*, a. a. O. §. 394. — Dafs also die Forderung selbst, mit der inhabenden Gewalt in einem Verhältnisse stehe, (wie diefs bei dem in der Not. d. gegebenem Beispiele der Fall war,) ist nicht allemal nöthig, wenn nur die Möglichkeit vorhanden war, die inhabende öffentliche Gewalt zum Schaden des Weigernden gebrauchen zu können, und damit auch wirklich gedroht worden ist.

Anmerk. Gewöhnlich versteht man unter Erpressung jede, unter dem Scheine irgend eines Rechtes (nicht also gerade Kraft einer *öffentlichen Gewalt*) geschehene Nöthigung eines Menschen zu etwas, wozu er nicht verbunden war, und unterscheidet dann zwischen *öffentlicher* und *Privatconcussion.* Allein ich glaube, dafs dieser Begriff zu weit sey, und die sogenannte Privatconcussion sich durch nichts von der Betrügerei unterscheide, da man unter letzterer, jede aus gewinnsüchtigen Absichten und zum Schaden eines andern geschehene Unterdrückung der Wahrheit, versteht (§. 277. u. f.).

§. 203.

Die Deutschen Strafgesetze erwähnen diefs Vergehen gar nicht. Die Strafe für dasselbe ist daher willkührlich. Gewöhnlich besteht sie in Geld- und Gefängnifsstrafe, Suspension oder Remotion vom

Amte *a*), je nachdem die Gröſse dieses Vergehens nach der Art der Nöthigung, und der strafbaren Absicht bestimmt werden kann *b*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 195. und *Dorn*, a. a. O §. 170.

b) *Klein*, a. a. O. §. 195.

IV.

Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

§. 204.

Nur diejenige Bekanntmachung der bei der Führung eines Amtes vorkommenden Angelegenheiten kann *Verletzung der Amtsverschwiegenheit* genannt werden, durch welche dem Staate, oder einzelnen Bürgern ein Schade entstehen kann.

Anmerk. Zeither hat man diese Art von Vergehen in dem Systeme unerwähnt gelassen. Nur *Klein*, a. a. O. §. 532. *Grolman*, a. a. O. §. 501. *Gründler*, Grundsätze des teutschen peinl. Rechts. Halle 1799. §. 214. erwähnen dasselbe.

§. 205.

In den gemeinen deutschen Strafgesetzen, findet sich keine Verordnung über dieſs Vergehen. Die Strafe für dasselbe, wird sich nach dem *Gegentsande* der Bekanntmachung, nach der hierbei zum Grunde liegenden *Absicht*, und

nach dem dadurch *verursachten Schaden* richten müssen, und in Geld- oder Gefängnifsstrafe, auch Suspension oder Remotion vom Amte bestehen können *a*).

a) Ersatz des verursachten Schadens, würde ebenfalls eine nothwendige Folge dieses Vergehens seyn.

Anmerk. Artet diefs Vergehen in ein anderes aus, z. B. in Landesverrätherei, so mufs es nach den Grundsätzen von diesem beurtheilt werden.

Zweites Kapitel.

Von der eigenmächtigen Verlassung des Amtes.

§. 206.

Unter *eigenmächtiger Verlassung des Amtes*, wird hier *ein solches einseitiges, ohne Einwilligung der Obern geschehenes Aufgeben eines vertragsmäfsig übernommenen Amtes* verstanden, *durch welches die mit demselben verbundenen öffentlichen Geschäfte unterbrochen werden müssen a*).

a) Eigentlich ist jedes einseitige Aufgeben eines Amtes strafwürdig, weil es eine Verachtung desselben verräth. Allein hier, wo es auf eine Verhinderung der vollziehenden Gewalt ankömmt, mufs es aus dem angegebenen Gesichtspunkte betrachtet werden. Hieraus folgt ebenfalls, dafs hier nicht von der Verlassung eines jeden, sondern nur eines solchen Amtes die Rede

seyn könne, dessen Daseyn für die Staatsverwaltung berechnet ist.

Ins besondere gehört das einseitige Verlassen der Kriegsdienste hieher.

§. 207.

Je nachdem das Amt, welches verlassen wurde, wichtig, die Absicht gefährlich, und der dadurch gestiftete Schade groſs ist, muſs die Art und Gröſse der Strafe für dieses Vergehen bestimmt werden. Sie kann in Gefängniſs- und Zuchthausstrafe bestehen *a*), selbst wenn auch keine besonders beschwerende Umstände dabei eintreten *b*).

a) *Quistorp*, a. a O. § 186. S. 268. *Steltzer*, a. a. O. §. 383. *Klein*, a. a. O. §. 536. *Grolman*, a. a. O §. 511. Verlassung der Kriegsdienste, zieht härtere Strafe nach sich, und muſs nach den *Kriegsartikeln* beurtheilt werden.

b) In diesem Falle, z. B. wenn das Vergehen in Landesverrätherei ausartete, wird die Bestimmung der Strafe nothwendig ganz anders geschehen müssen.

Dritte Unterordnung.

Von den Vergehen wider die richterliche Gewalt.

Erstes Kapitel.

Von dem Ungehorsame gegen die Obrigkeit überhaupt, ins besondere von dem Aufruhre.

§. 208.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit, heißt hier *jede vorsätzliche Nichterfüllung des richterlichen Ausspruches der Obrigkeit.*

Anmerk. Von dem Ungehorsame gegen die Obrigkeit im *weitern Sinne*, unter welchem man jede Unterlassung einer gesetzlichen Vorschrift verstehen kann, ist hier nicht die Rede.

§. 209.

Die Strafe für einen solchen Fall, ist willkührlich *a*), gewöhnlich Geld- und Gefängnißstrafe. Sie ist *härter*, wenn der Ungehorsam mit Thäthigkeiten gegen obrigkeitliche Personen verbunden war.

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 184. u. 185. und in seinen *Beiträgen* N. XXVIII. S. 446—455. *Klein*, a. a. O. §. 516.

§. 210.

Aufruhr (seditio) wird ein *Zusammenlaufen mehrerer Menschen* genannt, *welches die Absicht hat, die Obrigkeit mit vereinten Kräften von der Ausführung ihrer Verordnungen abzuhalten, oder sie zur Abfassung gewisser Beschlüsse zu zwingen a).*

a) *Quistorp*, Beiträge. Nr. XXVIII. S. 438—446. *Jo. Aug. Schlettwein*, die in den deutschen Reichsgesetzen bestimmte weise Ordnung der Gerechtigkeit wider Aufruhr und Empörung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit. Leipzig. 1791. *(Stuve)* über Aufruhr und aufrührerische Schriften. Braunschweig 1793. *Jo. Guil. Volkmann*, de seditione, ad legem Saxonicam Electoral. A. MDCCLXXXXI. D. XVIII. Jan. Lips. 1797. Vergl. *(Blümner)* Litteratur des Criminalrechts. §. 69.

Anmerk. Gewöhnlich wird bei der Lehre vom Aufruhre, auch des *Tumultes* Erwähnung gethan. Der Begriff dieses Vergehens aber zeigt, daſs es gar nicht hieher gehöre.

§. 211.

Zum *Thatbestande* des Aufruhres, gehört: I) das *Zusammenlaufen mehrerer Menschen a)*, welches II) mit *heftiger Bewegung b)* und III) in der Absicht, *die Obrigkeit c) zur Unternehmung oder Unterlassung einer Handlung zu zwingen d)* geschieht.

a) Gewöhnlich wird hier eine Zahl von 10 bis 15 Personen erfordert. *Hommel*, Rhaps. Quaest. Obsv. 225. S. 413.

b) Führung *tödtlicher* Instrumente, ist jedoch nicht nothwendig. *Boehmer*, z. 127. art. d. P. G. O.

§. 1. *Quistorp*, a. a. O. §. 181. Not. b. Vergl. *(Stuve)* a. a. O. S. 34—36.

c) Nur Unterobrigkeiten sind hier verstanden, nicht die Höchste Gewalt selbst. *Quistorp*, a. a. O. §. 181. Not a.

d) Ob die dem Aufruhre zum Grunde liegende Absicht wirklich erreicht worden sey, oder nicht, hat auf den Begriff des Aufruhres keinen Einfluſs.

Anmerk. Nach der Meynung Einiger, soll zu dem Thatbestande auch noch dieſs gehören, daſs die Gewalt gegen rechtmäſsige Befehle der Obrigkeit gerichtet werde. Wären die Befehle unrechtmäſsig, so müsse die Handlung den Namen *Aufstand*, nicht Aufruhr führen: dieſs behauptet *(Stuve)* a. a. O. S. 20. welchem auch *Klein*, a. a. O. §. 516. gefolgt ist. — Einen anderen Unterschied macht *Grolman*, a. a. O. §. 476. zwischen Aufruhr und Aufstand.

§. 212.

Die *P. G. O. a*) ist bei der Bestimmung der Strafe des Aufruhres nicht genau genug, indem sie nur im Allgemeinen, und ohne Rücksicht auf die Art und Weise des Aufruhres, auf das Schwerdt, oder Landesverweisung mit Staupenschlag zu erkennen befiehlt. Der Gerichtsbrauch weicht von dieser Verordnung in so fern ab, daſs nach ihm nur im Fall des Zusammentreffens einer Verrätherei, oder verübter Mordthaten, und auch dann nur gegen die Stifter des Aufruhres mit der Todesstrafe verfahren, ohne diese Umstände aber blos auf Gefängniſs- Zuchthaus- Festung- und öffentliche Arbeitsstrafe erkannt wird *b*).

a) Im 127. art.

b) *Kreſs*, z. 127. art. d. P. G. O. §. 3. *Quistorp*, a. a. O. §. 183. und in seinen *Beiträgen*, S. 441 — 443.

§. 213.

Als Grund zur *Milderung* der Strafe des Aufruhres, wird der Umstand angenommen, wenn I) ein Mitschuldiger die Verbindung selbst sowohl, als die Verbundenen, der Obrigkeit angiebt, so, daſs dadurch der Ausbruch des Aufruhres noch verhindert werden kann *a*), und II) wenn die Obrigkeit selbst durch ungerechtes Verfahren Veranlassung zu derselben gegeben hat *b*). Besonders groſse Gewaltthätigkeiten, oder zugleich verübte Tödtungen, bewirken *Schärfung* der Strafe *c*).

a) Nach der Meynung Einiger, soll dieser Fall sogar Straflosigkeit bewirken. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 183. S. 263. und in seinen *Beiträgen*, S. 445.

b) *Leyser*, Spec. 540. *Boehmer*, z. 127. art. d. P. G. O. § 3.

c) Vergl. den vorhergehenden §.

Zweites Kapitel.

Von der unerlaubten Selbsthülfe, ins besondere von dem Zweikampfe.

§. 214.

Unter *unerlaubter Selbsthülfe*, wird hier jede Handlung verstanden, *durch welche sich jemand in einem Falle, in welchem die Hülfe des Staates möglich war a), sein Recht selbst zu verschaffen sucht b).*

a) Ist die Hülfe des Staates nicht möglich, so ist die Handlung *Nothwehr:* (§. 108.) Vergl. *Grolman,* a. a. O. §. 566.

b) Dadurch unterscheidet sich unerlaubte Selbsthülfe von den *Gewaltthätigkeiten*, welche die Absicht, sich Recht zu verschaffen, nicht zum Grunde haben.

§. 215.

Unerlaubte Selbsthülfe, kann sowohl wegen *Civilansprüchen*, die man an Andere zu machen hat, als auch wegen vorhergegangener *Beleidigungen* geschehen. In letztern Falle heiſst sie *Rache a*).

a) Der Name *Selbstrache* (vindicta *privata*) schreibt sich noch von den Zeiten her, wo man *Strafe* für Rache hielt.

§. 216.

Die Strafe für unerlaubte Selbsthülfe, ist willkührlich *a*). Die Gründe ihrer

Bestimmung, müssen in der hierbei eingetretenen *bösen Absicht*, in der *Art ihrer Ausführung*, und in dem dadurch *verursachten Schaden* gesucht werden, wo dann bald auf Geldbuſse, Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe *b*), bald, wenn die Selbsthülfe blos zur Befriedigung gewisser Civilansprüche und ohne groſse Gewalt geschah, nur auf Ersatz der verursachten Schäden und Kosten und auf Sicherheitsstellung gegen ähnliche Anfälle *c*) erkannt werden kann.

a) *Leyser*, Spec. 594. med. 6. *Koch*, inst. jur. crim. §. 242.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 190.

c) Die Verordnungen der Römischen Gesetze, nach welchen der Inhaber der Rechte wegen unerlaubter Selbsthülfe derselben verlustig ward, (*Quistorp*, a. a. O. §. 189) finden also nicht mehr Statt. *Claproth*, de non usu Decreti D. Marci, et poenae privationis in viam facti statutae, ad l. 13. quod metus causa, et l. 17. C. unde vi. Göttingae 1757. *Geo. Fr. Krause*, de poena Decreti D. Marci ejusque ambiguo in Saxonia usu. Vit. 1766. *Jo. Ad. Theoph. Kind*, poena jus sibi sine judice dicentis jure Romano ac speciatim decreto D. Marci statuta an in foro Saxonico obtineat? in dessen Quaest. forens. Tom. I. Cap. LXXVI. pag 294. Andererer Meynung ist *Eisenhart*, de poena legibus Romanis adversus vindictam privatam sancita in foro adhuc valente. Helmst. 1786. *Leyser*, Spec. 597. med. 1. u. 2. und *Dorn*, a. a. O. §. 257. S. 786.

Anmerk. Schwierigkeiten, welche der Erlangung des Rechtes vor Gerichte im Wege gestanden haben, geben Gründe zur Milderung der Strafe ab. *Klein*, a. a. O. §. 197.

§. 217.

Der *kriegerische Streit* einzelner Bürger gegen einander (der *Landfriedensbruch* §. 239.), der *Landzwang* (§. 297.) und der *Hausfriedensbruch* können ebenfalls die Absicht, sich Recht verschaffen zu wollen, zum Grunde haben, und in dieser Rücksicht *Arten* unerlaubter Selbsthülfe seyn.

Anmerk. Diese Handlungen werden aber hier nicht als Arten der unerlaubten Selbsthülfe behandelt, da ihnen in Rücksicht ihres Erfolges, ein schicklicherer Platz im Systeme angewiesen werden kann.

§. 218.

Eine besondere Art aber der unerlaubten Selbsthülfe, enthält der *Zweikampf, (Duell, pugna singularis)* oder diejenige Handlung, *durch welche sich ein Beleidigter, in einem mit Waffen geführten Streite für die angethane Beleidigung a) Genugthuung zu verschaffen sucht.*

a) Gewöhnlich besteht diese hier in einer *Injurie*. M. s. *Grolman*, a. a. O. §. 569.

Anmerk. Die meisten Strafrechtslehrer setzen das Duell unter die Verbrechen wider die Gesundheit, oder das Leben. M. s. meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechts*. §. 53. Not. 48.

§. 219.

Der Zweikampf kann geschehen: I) nach vorgängiger Verabredung hierzu, *Duell im eigentlichen Sinne* (duellum

praemeditatum): II) auf erfolgten unvermutheten Anfall mit der Aufforderung sich zu wehren (*Attaque*): und III) in der Hitze des Streites über angethane Beleidigung (*Rencontre*).

Anmerk. *Klein*, a. a. O. §. 326. zählt unter die Arten des Zweikampfes auch den *meuchelmörderischen Angriff.* Allein diefs ist er nicht, da ein Duell stets voraussetzt, dafs jeder Theil die Vertheidigung des andern wolle, welches bei dem meuchelmörderischen Anfalle nicht Statt hat. Selbst die *Attaque* würde nicht hieher gehören, wenn sie nicht zugleich die Aufforderung zur Vertheidigung, in sich begriffe.

§. 220.

Aus den gemeinen deutschen Strafgesetzen läfst sich die Strafe für dieses Vergehen nicht bestimmen *a*). Nach dem Gerichtsbrauche und der Natur der Sache, wird eine hierbei vorgefallene Tödtung, nach den Grundsätzen vom Todtschlage beurtheilt, im übrigen willkührliche Strafe festgesetzt *b*).

a) Die *P. G. O.* nämlich erwähnt den Zweikampf gar nicht, und das *Reichsgutachten* v. 1668, nebst dem *Reichsschlusse* v. 1680, ist in Ermangelung einer geschehenen Publication, ohne gesetzliche Kraft.

b) M. s. *Quistorp*, a. a. O. §. 338. vorzüglich *Grolman*, a. a. O. §. 571. 572. u. 574.

Anmerk. Die deutschen Provincialgesetze sind öfters sehr streng in der Androhung der Strafen für den Zweikampf. Allein sie sind nur Blendwerk. Nicht genug, dafs man die gesetzlichen Verordnungen nicht zur Anwendung bringt, begünstigt man (insbesondere bei Militairpersonen) sogar den Zwei-

kampf, denn was ist es anders, wenn man dem sich zum Duelle weigernden den Dienst zu verlassen rathet?!

Drittes Kapitel.

Von der Verhinderung der Ausübung der Strafgerechtigkeit.

§. 221.

Im Allgemeinen, heifst *Verhinderung der Ausübung der Strafgerechtigkeit* eine jede Handlung, welche der richterlichen Gewalt die *Untersuchung* und *Bestrafung* verübter Missethaten *erschwert*, oder *ganz unmöglich macht.*

Anmerk. In dieser weiten Bedeutung nehmen wir aber diefs Vergehen hier nicht, da es in derselben auch Handlungen in sich begreift, welche sich (wie z. B. falsche Aussage vor Gericht, Niederreifsung der Zucht- oder Gefängnifshäuser, gewaltthätige Verhinderung der Gerichtsversammlungen, u. s. w.) zu besondern Arten von Vergehen, wohl gar zum Aufruhre oder noch schwereren Vergehen eignen können.

§. 222.

Ins besondere, begreift *Verhinderung der Ausübung der Strafgerechtigkeit* diejenigen Handlungen unter sich, durch welche die richterliche Gewalt nicht überhaupt in ihren Verrichtungen gestört, sondern nur *an der Bestrafung des einen oder des andern Missethäters verhindert wird.* Diefs geschieht:

I) durch *Befreiung der Gefangenen*, II) durch *unrechtmäſsige Verbergung der Missethäter*, und III) durch *Beförderung der Flucht der Missethäter*.

Anmerk. Zeither hat man diese Art von Vergehen von dem Gesichtspuncte aus, von welchem es hier betrachtet worden ist, nicht dargestellt, sondern blos von einer *Eröffnung (Erbrechung) der Gefängnisse* gesprochen. Daſs dieſs unschicklich sey, lehrt die Natur der Sache. Vergl. Bibliothek kleiner juristischer Schriften von *Hübner* und *Tittmann*. Leipzig, 1799. Th. I. H. 2. S. 109. u. f.

§. 223.

Befreiung der Gefangenen kann theils I) durch *Eröffnung der Gefängnisse (effractio carceris,)* theils II) durch *gewaltsame Entreiſsung des Missethäters aus den Händen der zur Verhaftnehmung ausgeschickten Gerichtsdiener*, geschehen. Der Eröffnung der Gefängnisse, thut die *P. G. O. a*) jedoch nur in wie fern sie von dem *Gefangenwärter* selbst geschehen ist, Erwähnung, und bestimmt für diesen Fall die Strafe, welche dem Gefangenen bevorstand, (die *Talion*). Der Gerichtsbrauch weicht aber von dieser Verordnung ab, so, daſs in beiden Fällen, es mag die Befreiung aus dem Gefängnisse durch den Gefangenwärter selbst, oder durch einen Dritten geschehen seyn, willkührliche Strafe eintritt, welche nach Beschaffenheit des *Vergehens*, um dessen willen jemand

gefangen war, der strafbaren *Absicht b*), und der dabei gebrauchten Mittel *c*) bald in Leibesstrafe, bald in Gefängniſs- und Zuchthausstrafe bestehen kann *d*). Auf gleiche Art, und nach demselben Maaſsstabe, wird die Entreiſsung der Missethäter aus den Händen der Gerichtsdiener, geahndet *e*).

a) Art. 180.

b) Z. B. diese, daſs der Befreite die Art von Vergehen, um deren willen er gefangen saſs, noch weiter fortsetzen könnte. — Bei Vergehen, welche nicht aus einer einzelnen, sondern aus einer Reihe mehrerer Handlungen bestehen, kann in einem solchem Falle sogar Theilnahme angenommen werden; z. B. beim Hochverrathe. *Leyser*, Spec. 564 med. 7. *Quistorp*, a. a. O. §. 192. *Grolman*, a. a. O. §. 478.

c) Je nachdem List oder Gewalt, und bei dieser viel oder wenig, gebraucht worden ist.

d) *Boehmer*, z. 180. art. §. 2. u. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 192. u. 193.

e) *Klein*, a. a. O. §. 519.

Anmerk. 1) Gründe der Milderung und Schärfung der Strafe, kann es hier nicht geben, da die Strafe überhaupt blos willkührlich ist.

2) Der Fall, wenn der Gefangene sich selbst frei macht, gehört gar nicht hieher, ob man ihn gleich mit bei dieser Materie zu erwähnen pflegt.

§. 224.

Verbergung der Missethäter, geschieht I) dadurch, daſs man ihnen eine *Freistädte* giebt *a*), und II) dadurch, daſs man ihren *Aufenthaltsort* nach vorgängiger Aufforderung von Seiten des Richters *nicht entdeckt*. Keinen von beiden

Fällen erwähnen die gemeinen deutschen Strafgesetze; die Strafe ist daher auch für beide willkührlich, und ebenfalls, wie bei dem vorhergehenden Falle, nach der Grösse der strafbaren Absicht, und des Vergehens, dessen sich der Missethäter schuldig gemacht hat, mit öffentlicher Arbeit- Gefängniss- oder Zuchthausstrafe zu ahnden.

a) Hierüber s. m. vorzüglich *Püttmann*, Diss. de receptatoribus: in dessen Adversar. jur. univ. Libr. II. pag. 219. u. f.

§. 225.

Beförderung der Flucht der Missethäter, (in wie fern sie nicht als Folge der im Vorhergehenden angegebenen Handlungen, sondern als ein für sich bestehendes Vergehen betrachtet werden soll,) kann dadurch geschehen, dass man einen Missethäter *wissentlich mit den zu seiner Flucht nöthigen Mitteln selbst, unterstützt a*). Die Strafe ist wie in den vorhergehenden Fällen zu bestimmen.

a) Z. B. durch Unterstützung mit Geld, mit Kleidungsstücken (wenn der Missethäter an seinen eignen erkannt zu werden befürchtet,) mit Pässen: durch Beförderung eines schnelleren Fortkommens u. s. w.

Zweite Ordnung.

Von den Störungen der ökonomischen Verhältnisse des Staats.

Erstes Kapitel.

Beeinträchtigung des Staatsvermögens.

§. 226.

Beeinträchtigung des Staatsvermögens, kann entweder von einer Person geschehen, welcher es vermöge ihres Amtes anvertraut war, oder von einer, bei welcher dieſs nicht der Fall ist. Das Vergehen der ersten Art, wird ins besondere *Cassenveruntreuung* genannt.

Anmerk. Staatsvermögen heiſst hier alles und jedes Geld, welches in öffentlichen Cassen aufbewahrt wird, sey es wirkliches Eigenthum, oder zur Sicherheit niedergelegtes (z. B. Depositengelder): sey es das Vermögen des Staates überhaupt, oder einer einzelnen Stadt, einer Gemeine, einem Gerichte u. s. w. *Quistorp*, a. a. O. § 417 S. 632. *Steltzer*, a. a. O. §. 374. *Grolman*, a. a. O. §. 508.

§. 227.

Cassenveruntreuung (crimen *residui a*) oder *de residuis*,) enthält *diejenige zu eignen Vortheil b*) *geschehene Anwendung des Staatsvermögens, welche von einem zu der Verwaltung des-*

selben verpflichteten Staatsdiener c) *geschieht.*

a) Ueber die Entstehung dieses Namens s. m. *Ernesti*, Clav. Cic. unt. d. W. residuus.

b) Verwendung des Staatsvermögens zu andern öffentlichen Anstalten, als zu welchen es bestimmt war, würde daher nur eine unrechtmäfsige Verwaltung, nicht aber eine Cassenveruntreuung enthalten. *Leyser*, Spec. 621. med. 11. — Ein positiver Schade für den Staat, ist jedoch zu dem Begriffe dieses Vergehens nicht nöthig. *Klein*, a. a. O. §. 533. Selbst der Gebrauch des Staatsvermögens an Statt des zu erhebenden Gehaltes, ist Cassenveruntreuung. *Leyser*, Spec. 621. med. 8. Anderer Meynung ist *Steltzer*, a. a. O. §. 376.

c) Ein von den Cassenbeamten blos privatim angenommener Gehülfe, ist nicht hinlänglich. *Leyser*, Spec. 621. med. 2. 3. u. 5.

Anmerk. Die Absicht, das Unterschlagene wieder zu ersetzen, selbst wenn die Erfüllung derselben sehr leicht geschehen konnte, hebt den Begriff dieses Vergehens nicht auf. *Leyser*, Spec. 621. med. 6. u. 7. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 85. Obsv. 2.

§. 228.

Der 170. art. d. *P. G. O.* spricht blos von der Veruntreuung anvertrauter Güter überhaupt, nicht aber von der durch einen Beamten geschehenen. Er wird daher nach dem Gerichtsbrauche nicht angewendet, und man bestraft Cassenveruntreuung nach der Gröfse des Unterschlagenen, mit Absetzung vom Amte, Geld- Gefängnifs- und Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, auch wohl mit der Festung *a*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 417.

Anmerk. Gelindere Strafe, läſst man vorzüglich dann eintreten, wenn I) der Beamte nicht förmlich beeidigt gewesen ist: *Carpzov*, Qu. 85. n. 35. u. f. und II) wenn bei der Unterschlagung die Absicht zum Grunde lag, dasselbe wieder zu ersetzen, und dieſs auch wahrscheinlich geschehen konnte. *Boehmer*; z. 170. art. d. P. G. O. §. 5. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 418.

§. 229.

Blos *Entwendung des Staatsvermögens* (crimen *peculatus*) wird die Vergreifung an öffentlichen Geldern genannt, wenn diese Handlung *nicht von einem Beamten*, sondern *von einem Dritten* geschieht. Es wird hierbei vorausgesetzt, daſs der Thäter *gewuſst habe, es sey Staatsvermögen a)*, im übrigen aber kommen die Grundsätze vom *Diebstahle* zur Anwendung *b)*, nur daſs ein solches Vergehen härter als anderer Diebstahl geahndet werden muſs.

a) *Grolman*, a. a. O. §. 482.

b) *Stryk*, usus modernus Libr. 48. tit. 13. §. 1.

§. 230.

Betrügerische *Nicht-Entrichtung der schuldigen Abgaben*, ins besondere die sogenannten *Zolldefraudationen* gehören ebenfalls zu den Beeinträchtigungen des Staatsvermögens. Die Strafe der ersteren, ist nach der Gröſse des gemachten Betruges zu bestimmen; die letzteren, ziehen auch noch überdem

Verlust der unverzollten Güter nach sich *a*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 412. *Klein*, a. a. O. §. 521. und *Grolman*, a. a. O. §. 485.

Zweites Kapitel.

Von den Münzvergehen.

§. 231.

Münzvergehen (crimen *monetarium*) überhaupt, bestehen in *jeder aus Gewinnsucht geschehenen Beeinträchtigung des, der höchsten Gewalt im Staate zukommenden Münzregales.*

Anmerk. In mehreren Systemen findet man die Münzvergehen als eine Art des *Majestätsverbrechens* betrachtet. Allein dieſs ist dem Begriffe des Majestätsverbrechens (§. 188. u. 189.) gänzlich zuwider.

§. 232.

Es giebt drei Arten der Münzvergehen: I) die *unbefugte* Verfertigung *ächter* Münzen, (crimen monetae *jure non cussae)*, II) die Verfertigung *unächter* Münzen, *(Münzverfälschung*, cr. mon. *adulteratae,)* und III) die *Verminderung des Werthes schon in Umlauf gebrachter Münzen* (cr. mon. *depravatae)*.

Anmerk. 1) Durch jede dieser Arten von Münzvergehen, geschieht eine Beeinträchtigung des der höchsten Gewalt zustehenden Münzregales. Die höch-

ste Gewalt soll nämlich allen Einzelnen im Staate für den Werth der Münzen Bürge seyn, und diefs kann sie nicht, wenn solche Handlungen geschehen. Sie sind aber auch zugleich Betrügereien gegen Einzelne.

2) In den Systemen hat man zeither diese verschiedenen Arten der Münzvergehen nicht gehörig abgesondert, und nur blos von der *Münzverfälschung (falsa moneta)* gesprochen, obgleich der 111. art. d. *P. G. O.* die angegebenen drei Arten genau unterscheidet. Bestimmter ist schon *Klein*, a. a. O. §. 522. und *Grolman*, a. a. O. §. 488. u. f.

§. 233.

Zum vollkommnen Daseyn der Münzvergehen gehört: I) die *Verfertigung a)* der ächten im Staate geltenden *b)* oder falschen Münzen *c)*, und II) das *Ausgeben* derselben *d)*. Der *Verfertiger* und *Ausgeber* (geschehe die Verbreitung auch durch einen Dritten,) mufs eine und dieselbe Person seyn. Das blofse Ausgeben der Münzen, ohne sie verfertigt zu haben, ist nur *Theilnahme* an dem Münzvergehen.

a) Es ist und mufs einerlei seyn, ob das Geld *geprägt* oder *gegossen* wird. Einen Unterschied hierinne Statt finden zu lassen, wie *Quistorp*, a. a. O. § 164. *Dorn*, a. a. O §. 231. und Andere thun, ist elende Wortspielerei.

b) In Rücksicht *fremder* Münzen, und die auch im Staate nicht gangbar sind, läfst sich blos eine *Betrügerei* gegen den fremden Staat oder Einzelne annehmen. Vergl. *Carpzov*, Qu. 42. n. 11. *Boehmer*, z. 111. art. d. *P. G. O.* §. 7. — Der Deutsche ist in doppelter Hinsicht Staatsbürger (§ 180.), jedes Vergreifen an Reichsmünzen, ist daher Münzvergehen.

c) Alles, was *als Geld* in einem Staate angenommen ist, und als solches gebraucht wird, heifst

hier *Münze*. Vergl. *Steltzer*, a. a. O. §. 345. Also gehören *Schaumünzen* nicht hieher. Die unbefugte Verfertigung des *Papiergeldes* aber, ist Münzvergehen im wahren Sinne. Mit *Steltzer*, a. a. O. §. 359. und *Meister*, princ. jur. crim. §. 329. Not. c. das Gegentheil zu behaupten, ist geistlos.

d) Zu blos *eignem* Gebrauche, kann also jeder Münzen verfertigen.

Anmerk. Das *Einsammeln* und *Einschmelzen* guter Münzen, kann wohl *Polizeivergehen*, nicht aber Münzvergehen seyn. *Klein*, a. a. O. §. 526.

§. 234.

Der 111. art. d. *P. G. O. a*) setzt auf die Münzverfälschung, die Strafe des lebendig Verbrennens *b*), auf das unbefugte Verfertigen ächter Münzen aber, und die Verminderung des Werthes gangbarer Münzen, nach Beschaffenheit der Umstände Leibes- oder Vermögensstrafe *c*). Der ältere Gerichtsbrauch, hat diese Strafen beibehalten *d*), nach dem neueren aber, dürfte die Todesstrafe wohl schwerlich mehr zur Anwendung kommen *e*).

a) Die übrigen Reichsgesetze, ausser der *P. G. O.* beziehen sich blos auf den rechten Gebrauch des Münzregales selbst, nicht auf die Eingriffe in dasselbe von den Staatsbürgern, und gehören mithin nicht hieher. Sie stehen in *Gerstlacher*, Handb. d. teutsch. Reichsgesetze Th. X. S. 1483 — 1487. 1591 — 1600. und 1639. u. f. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 163.

b) « Nemlich welche falsch münß machen, — die sollen nach gewohnheyt auch saßung der recht mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden, — »

c) « Welcher aber der münß ihre rechte schwere, geverlicher weiß benimmbt, oder auch on habende

friheyt müntzte, der soll — nach radt an leib oder gut, nach gestalt der sachen gestrafft werden.»

Die übrigen Worte der P. G. O. beziehen sich blos auf den Fall, wenn jemand in das Münzregal eines fremden Staates Eingriffe thut, und gehören mithin nicht hieher. (In dem 136. art. d. Bamb. P. G. O. sind sie auch weggelassen.) — Erklärt man den 111. art. d. P. G. O. auf die hier gebrauchte Art, so wird man auch weniger Schwierigkeiten in demselben finden, als *Boehmer* z. 111. art. d. P. G. O. §. 1. u. 2. und Andere gefunden haben.

d) Ausgenommen, daſs die Strafe des Feuers nur erst nach der Enthauptung vollstreckt, (*Leyser*, Spec. 618. med. 1. u. 2. *Boehmer*, a. a. O. §. 13. z. E.) und überhaupt zur ordentlichen Strafe nicht blos die Verfertigung, sondern auch das Ausgeben der Münzen erfordert wurde, (*Boehmer*, a. a. O. §. 5. und z. Carpzov. Qu. 42. Obsv. 2.) welches beides zusammen, die P. G. O. nicht für nöthig zu finden scheint. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 164.

e) *Leyser*, Spec. 618. med. 1. *Boehmer*, z. 111. art. d. *P. G. O.* §. 13. z. E. Vorzüglich bestimmt die Anzahl der ausgegebenen Münzen, die Gröſse der Strafe. *Quistorp*, a. a. O. §. 166.

Anmerk. Der 111. art. d. *P. G. O.* bestimmt auch noch für diejenigen, welche durch Hingebung ihrer Häuser zur Verfertigung falscher Münzen, Theilnehmer werden, die Strafe der Einziehung derselben. Vergl. *Leyser*, Spec. 618. med. 5. u. 6. *Quistorp*, a. a. O. §. 165.

Zweite Abtheilung.

Von den

vielfachen oder alternativen

Staatsvergehen.

§. 235.

Zu den vielfachen oder alternativen Staatsvergehen, gehört: I) *jede Verbindung mit dem Feinde des Staates, welche ohne die Absicht zur Aufhebung des Daseyns des Staates oder seiner Verfassung zu wirken, eingegangen worden ist a*). Die Strafe muſs in einem solchen Falle nach der Gröſse der strafbaren Absicht, und des dadurch bewirkten Schadens bestimmt werden *b*).

a) Z. B. wenn man dem Feinde *Munition* oder *Lebensmittel* zuführt, sich als *Spion* gebrauchen läſst, u. s. w. — *Schott*, über das Verbrechen der beleidigten Majestät. §. 12. S. 36. rechnet diese Handlungen zu den Vergehen wider das Daseyn des Staates und seiner Verfassung. Allein zu diesen gehören sie nicht, weil ihnen der Vorsatz dazu fehlt (§. 183). Vergl. *Kleinschrod*, über den Hochverrath, §. 6. im Archive d. Criminalrechts. B. I. St. I. S. 52.

b) *Gmelin*, Grunds. d. Gesetzgeb. v. Verbr. und Str. §. 60. S. 127. findet selbst Todesstrafe in einem solchen Falle für gerecht. Doch scheint er hierbei mehr Handlungen, die zur Landesverrätherei in dem oben (§. 179.) angegebenen Sinne, gehören, vor Augen gehabt zu haben.

§. 236.

II) Das *Verbreiten falscher und für den Staat nachtheiliger Nachrichten.* Wenn dieſs besonders in auswärtige Länder, und zu Zeiten geschieht, wo der Staat in einen Krieg verwickelt ist, oder doch Krieg zu fürchten hat, so würde nach der Analogie, Gefängniſs- Zuchthaus- oder Festungsstrafe eintreten können.

§. 237.

III) Die *Verletzung der Landesgrenzen.* Sie besteht darinne, daſs jemand die Zeichen, welche die Grenze zwischen dem einen und dem andern Staat bestimmen, entweder I) *vernichtet,* oder II) sie widerrechtlich *versetzt,* (*Grenzverrückung, crimen termini publici moti*). Die Absicht, welche diesem Vergehen zum Grunde liegt, kann dasselbe sogar zum Vergehen wider das *Daseyn* des Staates oder seiner Verfassung eignen *a*), wo es dann sogar Todesstrafe nach sich ziehen könnte *b*). Auſser diesem Falle, wird dieſs Vergehen nach dem Gerichtsbrauche *c*) willkührlich mit Gefängniſs - Zuchthaus - oder Leibesstrafe geahndet werden können.

a) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 7. S. 53.

b) *Leyser*, Spec. 558. med. 3. *Boehmer*, z. 114. art. d. P. G. O. §. 5.

c) Der 114. *art. d. P. G. O.* kann nämlich bei der Bestimmung der Strafe für die Verletzung der Landesgrenzen nicht zur Anwendung kommen, da er blos von der Verletzung der Privatgrenzen handelt.

Anmerk. Da die bei diesem Vergehen möglichen Zwecke leichter durch Verrückung der Grenzzeichen, als durch die Vernichtung derselben erreicht werden können, mithin jene Art auch die vorzüglichere ist, so hat man von der Verletzung der Landesgrenzen mehr unter dem Namen der *Grenzverrückung* gesprochen. Auch die über diesen Gegenstand von *C. Guil. Müller* gelieferte Abhandlung führt den Titel: de crimine termini moti. Lips. 1752.

§. 238.

IV) *Aufkündigung alles Gehorsames gegen die Obrigkeit.* Geschieht eine solche Aufkündigung von einer ganzen Gemeinheit, so kann ein Vergehen wider das Daseyn des Staates und seiner Verfassung *a*), oder auch nur Aufruhr daraus entstehen. Wenn dieſs nicht der Fall ist, (welches ins besondere geschehen kann, wenn dieſs nur Ein oder Einige Bürger thun) so muſs die Strafe nach der Strafbarkeit der Absicht und nach Art, auf welche diese Handlung geschehen ist, bestimmt werden *b*).

a) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 8. S. 54—56.

b) Sie würde zum Wenigsten in *Gefängniſsstrafe* bestehen können.

§. 239.

V) *Kriegerischer Streit einzelner Bürger gegen einander.* Es wird hier-

bei vorausgesetzt, daſs mehrere bewaffnete Bürger solche Gewaltthätigkeiten gegen einander verüben, durch welche sie die öffentliche Sicherheit stören, ohne gerade für die Staatsverfassung selbst nachtheilige Folgen hervorbringen zu wollen *a*). — In Deutschland wird dieſs Vergehen mit dem Namen *Landfriedensbruch* (*violatio* oder *crimen fractae pacis publicae*,) belegt, weil es dem *beständigen Landfrieden* zuwider läuft, in welchem einem jeden Sicherheit gegen Privatkriege versprochen worden ist. Der Landfriedensbruch kann in Rücksicht der hierüber gegebenen Gesetze (dem sogenannten *Profanfrieden*, v. J. 1495 und dem *Religionsfrieden*, v. J. 1555) theils in Störungen des ruhigen Besitzes der Güter und persönlicher Rechte, theils in Störungen der freien Ausübung der Religion bestehen *b*). Zur Form des Landfriedensbruches gehört vorzüglich, daſs ein die *öffentliche Sicherheit störender Angriff* von *mehreren bewaffneten* Menschen geschehen sey *c*) und zwar ohne Unterschied, ob der Angriff gegen einzelne Bürger oder gegen eine ganze Gemeinheit gerichtet ist *d*). Die *P. G. O.* *e*) setzt auf diese Vergehen die Strafe des Schwerdtes, welche auch der Gerichtsbrauch beibehalten hat *f*).

a) Daſs der Landfriedensbruch auch in ein gröſseres Vergehen ausarten könne, versteht sich von selbst. Zuweilen kann er auch als *unerlaubte Selbsthülfe* zu betrachten seyn. — Vergl. hierbei *Filangieri*, a. a. O. Th. IV. S. 460. u. f.

b) *Boehmer*, z. 129. art. d. *P. G. O.* §. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 167. u. 171. 172. *Koch*, inst. jur. crim. §. 595.

c) *Boehmer*, a. a. O. *Quistorp*, a. a. O. §. 168 — 170. *Grolman*, a. a. O. §. 456.

d) *Grolman*, a. a. O. §. 456. Anderer Meynung ist *Boehmer*, a. a. O. und *Quistorp*, a. a. O. §. 170.

e) Art. 129. — Die in den übrigen Reichsgesetzen, (in dem *Landfrieden* v. 1495. tit. 3. u. 8. *R. A.* v. 1524. tit. vom Landfrieden v. 1548. tit. 13. u. s. w.) angedrohten Strafen, beziehen sich blos auf die Reichsstände, von welchen hier nicht die Rede ist. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 173.

f) *Boehmer*, z. 129. art. d. *P. G. O.* §. 4. *Berger*, Elect. jur. crim. p. 115. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 174.

§. 240.

VI) *Verletzung der Eidespflicht.* Sie begreift den *falschen Eid*, (*Meineid*, *perjurium*) — wenn eine Unwahrheit wider besseres Wissen vor dem Richter als wahr ausgesagt wird, — und den *Eidesbruch*, (*juramenti violatio*,) — wenn das dem Richter gethane eidliche Versprechen absichtlich nicht erfüllt, ihm vielmehr gerade entgegen gehandelt wird *a*). — In beiden Fällen ist ein Vergehen wider den Staat vorhanden, welcher die Wahrheit von seinen Bürgern zu fordern berechtigt ist *b*). Die *P. G. O.* bestimmt für den Meineid I) in *bürgerli-*

chen Sachen Verlust der Aemter und Würden, Abhauung zweier Finger, und Ersatz des, durch den falschen Schwur einem andern, zugefügten Schadens; II) in *peinlichen* Sachen hingegen, die Strafe der Talion *c*). Von dem Eidesbruche, redet die *P. G. O.* nur in Beziehung auf den *Urphedensbruch d*) und droht für diesen Fall mit der Abhauung zweier Finger *e*). Dem Gerichtsbrauche nach, zieht Meineid und Eidesbruch die Talion und den Verlust zweier Finger nicht mehr nach sich, sondern blos Zuchthaus- und öffentliche Arbeitsstrafe *f*).

a) Es ist also hier blos von einem vor Gericht abgelegtem Eide die Rede.

b) Vergl. hierüber *Chr. Gottl. Konobock*, Abhandl. über den Eid: in *Klein's* Annalen B. XI. S. 211. *Just. von Schmidt genannt Phiseldek*, über den Eid. Helmstädt. 1798. *J. Ernst Chr. Schmidt*, Gedanken über den Eid: in *Grolman's* Magaz. für die Philosophie des Rechts. I. B. II. H. Nr. 3. S. 99. und *Grolman*, über den Eid: in dessen angef. Magaz. I. B. II. H. Nr. 4. S. 115. u. f.

c) Art. 107.

d) *Wolfhard*, de crimine fractae urphedae. Rintel. 1748. *Quistorp*, a. a. O. §. 138.

e) Art. 108.

f) *Beyer*, z. 68. art. d. P. G. O. Pos. 35. und z. 107. art. Pos. 5. *Boehmer*, z. 68. 107. u. 108. art. d. *P. G. O. Struben*, rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 78. *Quistorp*, a. a. O. §. 133. 134. u. 141. Jedoch widersprechen sich die Gelehrten hierinne einander sehr.

Anmerk. Die älteren Strafrechtslehrer stellten die Grundsätze vom Meineide bei den sogenannten Religionsverbrechen auf: *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 93. sieht den Meineid schon als ein Ver-

gehen an, durch welches das wechselseitige Vertrauen im Staate gestört wird. *Klein*, a. a. O. §. 474. und *Grolman*, a. a. O. §. 329. stellen den Meineid unter den Betrügereien auf; in gewisser Rücksicht kann er auch allerdings dahin gehören (§. 282.).

Zweiter Abschnitt.

Von den Bürgervergehen.

Erste Abtheilung.

Von den einfachen Bürgervergehen.

Erste Unterabtheilung.

Von den Vergehen wider die (äufsere) Ehre.

Erstes Kapitel.

Von den Injurien überhaupt.

§. 241.

Unter einer *Injurie a)*, ist jede unerlaubte Handlung begriffen, *durch welche einem Menschen an seiner äussern b) Ehre und guten Namen Abbruch gethan wird.*

a) Die vorzüglichsten Schriften hierüber sind: *Adolph Dieterich Weber*, über Injurien und Schmähschriften. 2te (unveränderte) Aufl. Schwerin und Wismar 1797. u. 1798. II. Th. Ueber Ehre und guten Namen: in *Grolman's* Magaz. für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. Gieſsen 1798. I. B. I. H. Nr. 1. und *Kleinschrod*, Grundlinien der Lehre von Injurien: im Archive des Criminalrechts. I. B. IV. St. Nr. 1.

b) Verletzungen der *innern (absoluten)* Ehre, bei denen die dem Menschen als Menschen zustehende Würde, der Gegenstand ist, kommen hier nicht in Betracht. — Darum müssen auch die Verletzungen der Ehre als Verletzungen erworbener Rechte aufgestellt werden. Vergl. meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechts*. §. 46.

§. 242.

Zum *Thatbestande* der Injurien gehört I) eine *Verletzung der äuſsern Ehre und des guten Namens eines Menschen a)*, II) eine *Handlung*, als die Ursache dieser Verletzung *b*), und III) die *Widerrechtlichkeit* dieser Handlung *c*).

a) Ueber die Begriffe *Ehre*, und *guter Name*, s. m. *Grolman*, a. a. O. S. 7 — 19. und in seinen *Grundsätzen*, §. 335 — 338. *Klein*, a. a. O. §. 208.

b) Auch blos *verschuldet* (ohne *Vorsatz*) kann diese geschehen. *Kleinschrod*, a. a. O. S. 13 — 19. des Archives. *Madihn*, Systema jurispr. crim. §. 127. u. 129. *Klein*, a. a. O. §. 213. und *Grolman*, a. a. O. §. 341. Anderer Meynung ist *Weber*, a. a. O. Th. I. S. 44 — 60.

c) Die Ehre angreifende Handlungen aller Arten, von *Vorgesetzten* gegen ihre *Untergebenen*, in wie fern dieſs innerhalb der Grenzen der Gewalt geschieht, welche sie besitzen, sind also kei-

ne Injurien. *Weber*, a. a. O. Th. I. S. 23 — 27. 61 — 65. *Grolman*, a. a. O. §. 340. Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 220. 223 — 225. — Kann derjenige, welcher von der Obrigkeit über das Verhalten eines Menschen Bericht zu erstatten aufgefordert, die Wahrheit sagt, eine Injurie begehen?

§. 243.

Die *Absicht*, jemanden injuriiren zu wollen, wird in allen den Fällen *vorausgesetzt*, in welchen eine Aeuſserung gegen jemanden, *an und für sich* entehrend ist *a*). Ist dieſs nicht der Fall, dann muſs jene Absicht erst *erwiesen* werden, wobei aber alles auf die *Umstände, unter welchen eine dergleichen Handlung unternommen worden war:* ankömmt *b*).

a) *Klein*, a. a. O. §. 217. Anderer Meynung ist *Weber*, a. a. O. Th. I. S. 71. u. f. *Kleinschrod*, a. a. O. S. 14 — 17. des Archives, und *Quistorp*, a. a. O. §. 306.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 306. *Klein*, a. a. O. §. 218.

Anmerk. Die *Hinzusetzung einer Bedingung*, die *ausdrückliche Erklärung*, nicht injuriiren zu wollen, die *Nennung des Urhebers* einer für einen Dritten schimpflichen Behauptung, und die *Wahrheit* der injuriirenden Behauptung, hebt den Begriff einer Injurie nicht auf. *Weber*, a. a. O. Th. I. S. 169 — 191. *Quistorp*, a. a. O. §. 307. *Klein*, a. a. O. §. 221. u. 222. *Grolman*, a. a. O. §. 349 — 351.

§. 244.

In Rücksicht der *Art, wie die Injurien geschehen*, giebt es theils 1) *wörtliche (verbales)* und *thätliche (reales)*,

jene können wiederum *gesagte (nuncupativae)* oder *geschriebene (scriptae)* oder *symbolische (symbolicae)* seyn: theils II) *mittelbare* und *unmittelbare* Injurien, je nachdem die sie enthaltende Handlung gegen eine Person selbst geschieht, oder gegen andere, die mit jener in genauen Verhältnisse stehen (z. B. Kinder, Ehegatten u. s. w.). In Rücksicht ihres *Gehaltes*, theilt man sie in *grobe* oder *schwere (atroces)* und *geringe* oder *leichte (leves)*. Die Umstände, welche Injurien zu den schweren erheben, können in den *Verhältnissen der Person*, welche injuriirt wird *a*), in dem *Orte*, wo die Injurie geschieht, in der *Handlung*, welche sie bewirkt, und in der *Zeit*, zu welcher sie geschieht, gegründet seyn.

a) Vergl. *Chrph. C. Stübel*, de satisfactione personis inprimisque feminis illustribus de injuriis acceptis praestanda. Viteb. 1788.

§. 245.

Die *P. G. O.* bestimmt die Strafe der Injurien nicht, und auf die *Römischen* Gesetze *a*) nimmt der Gerichtsbrauch wenig Rücksicht *b*). Die Strafe ist daher willkührlich, und besteht, nach Beschaffenheit der Injurie, gewöhnlich in Geld und Gefängnißstrafe, bei besonders schweren Umständen, auch in Leibes- und Zuchthausstrafe *c*).

a) Ueber den Werth dieser Gesetze in der gegenwärtigen Lehre s. m. *Weber*, a. a. O. Th. II. S. 60. u. f.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 316.

c) *Berger*, Elect. jur. crim. S. 89. *Leyser*, Spec. 565. med. 11. *Quistorp*, a. a. O. §. 316.

Anmerk. In der Regel können Injurien *nur erst nach geschehener Anklage* vor Gericht gezogen werden, und eine Untersuchung von Amtswegen kann nur in so fern sich die Injurie zugleich zu einer, die öffentliche Rechtssicherheit, störenden Handlung eignet, Statt finden. *Weber*, a. a. O. Th. II. S. 91. *Klein*, a. a. O. §. 228. *Grolman*, a. a. O. §. 363. u. 364. Das Gegentheil behauptet *Wieland*, a. a. O. §. 495. — Eine von Seiten des Beleidigten geschehene Verzeihung, hebt demnach auch in der Regel alle gerichtliche Untersuchung auf. Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 248.

§. 246.

Um dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen *a*), kann der Injuriant ausser der öffentlichen Strafe, auch noch die Verbindlichkeit auferlegt bekommen, I) zu erklären, dass seine von einem andern gethane Behauptung, eine Lüge sey (*Widerruf b*), *recantatio*, *Palinodia*): II) zu bekennen, dass er gegen die Ehre des Beleidigten etwas Nachtheiliges mit Wahrheit nicht behaupten könne, (*Ehrenerklärung c*): *declaratio honoris*): und III) zu bitten, dass ihm der Beleidigte verzeihen möge, ob er sich gleich mit Unrecht an der Ehre desselben vergangen habe (*Abbitte d*), *deprecatio*). Andere Arten der Privatgenugthuung *e*), wel-

che man sonst zuliefs, sind aufser allen Gebrauch gekommen.

a) Ueber die Privatgenugthuung bei Injurien s. m. *Kleinschrod*, doctrina de reparatione damni delicto dati — ad omnes criminum classes applicata. Spec. II. Actiones injuriarum. Wirceb. 1799.

b) *Widerruf* findet nur bei groben Beschimpfungen, vorzüglich, wenn sie Verleumdungen enthalten, Statt. *Weber*, a. a. O. Th. II. S. 27. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 324—326.

c) Sie findet ins besondere Statt, wenn es bei der Handlung zweifelhaft war, ob sie wirklich in der Absicht zu injuriiren geschehen sey oder nicht. *Weber*, a. a. O. Th. II. S. 32 u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 328. *Grolman*, a. a. O. §. 359.

d) In der Regel mufs sie vor Gericht, und von dem Beleidiger persönlich geschehen. *Weber*, a. a. O. Th. II. S. 29. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 327.

e) Nämlich I) die sogenannte *Würderungsklage (actio aestimatoria)*, wo der Beleidigte sein erlittenes Unrecht zu Geld anschlägt, *Quistorp*, a. a. O. §. 329. und II) die *eigenmächtige Wiedervergeltung, (retorsio) Weber*, a. a. O. Th. II. S. 49—69. *Quistorp*, a. a. O. §. 330. u. 331.

Anmerk. Das Recht, auf Privatgenugthuung zu klagen, erlischt I) nach *Verlauf einer Zeit* von einem Jahre, II) auf vorhergegangene *Verzeihung*, III) wegen *Compensation*, und IV) wegen *Absterben der Personen*, in den Fällen, wo die Klage nicht mehr auf die Erben übergehen kann. Vergl. *Kleinschrod*, a. a. O. pag. 45—53. *Quistorp*, a. a. O. §. 330. 332. u. 334.

Zweites Kapitel.

Von den Schmähschriften und Schandgemählden ins besondere.

§. 247.

Schmähschrift a) (Pasquill b), libellus famosus,) heiſst *jede, durch Schriften c) öffentlich verbreitete Injurie.*

a) Auſser der angeführten Schrift von *Weber*, s. m. Die Frage: was ist ein Pasquill? beantwortet aus der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des Fünften. Hamburg 1791. und *Aug. Corn. Stockmann*, de famosis libellis. Sect. I. Lips. 1799.

b) Die Entstehung dieses Namens, erzählt *Stryk*, Us. mod. Pand. Libr. 47. tit. 20. §. 41.

c) Ob die Schrift *gedruckt*, oder *geschrieben* sey, hat auf den Begriff der Schmähschrift keinen Einfluſs.

Anmerk. Wenn man gewöhnlich zu dem Begriffe einer Schmähschrift erfordert, daſs sie I) ohne Namens Unterschrift seyn, und II) jemanden ein Verbrechen vorwerfen müsse, welches eine Lebens-Leibes-oder dieser gleich geachtete Strafe nach sich zieht; so ist dieſs nur auf Unkunde des Geistes der Gesetze, und der Geschichte derselben gegründet: die Gesetze nehmen bei der Bestimmung der Strafe der Schmähschriften vorzüglich auf jene Umstände Rücksicht, weil bei dem Eintritte derselben das Vergehen vorzüglich schwer wird. Darum machen aber jene Umstände allein das Wesen einer Schmähschrift noch nicht aus. M. s. vorzüglich *Weber*, a. a. O. Th. I. S. 213. u. f. Auch *Klein*, a. a. O. §. 243. u. 244. und *Grolman*, a. a. O. §. 348. u. 365. stimmen dem Vorhergesagten bei.

§. 248.

Der 110. art. d. *P. G. O.* redet nur von dem Falle, wenn jemand, ohne seinen Namen zu nennen, einen andern der Verübung einer Handlung beschuldigt hat, welche eine Lebens- Leibes- oder dieser gleich geachtete Strafe nach sich zieht, und bestimmt dann die Strafe der *Talion a*). Der Gerichtsbrauch weicht aber hiervon ab, und nimmt Gefängniſs- Zuchthaus- und Festungsstrafe an *b*).

a) Im Fall die in einer Schmähschrift enthaltene Beschuldigung für *wahr* befunden würde, soll die Strafe (nach eben diesem Art. der *P. G. O.*) dem Ermessen der Richter überlassen seyn. *Kreſs*, z. 110. art. d. *P. G. O.* §. 9.

b) *Kreſs*, z. 110. art. d. P. G. O. §. 3. *Boehmer*, z. demselb. art. §. 8. *Quistorp*, a. a. O. §. 315.

§. 249.

Jeder, der Schmähschriften wissentlich verbreitet, ist *Theilnehmer*. *Drucker* und *Verleger* der Schmähschriften hingegen, sind dem Pasquillanten *gleich* zu bestrafen, so bald sie *wissentlich* dergleichen Schriften drucken oder verlegen *a*). In diesem Falle nämlich, *befördern* sie die Schmähschriften nicht blos, (welches Sache der Theilnehmer ist [§. 85.]), sondern sie *bringen sie zum Daseyn*, und sind also *Miturheber b*).

a) Unsere Reichsgesetze, der *R. A.* v. 1530. §. 58. v. 1541. §. 40. v. 1567. §. 61. v. 1570. §. 154. und die *R. P. O.* v. 1548. tit. 34. und 1577. tit. 35. bei

Gerstlacher in seinem Handbuche Th. IX. S. 1188. u. f. zwecken zwar auf die Verhinderung der Schmähschriften, durch Vorschriften für Drucker und Verleger, ab, allein sie sind zu allgemein, als daſs sie hier besondern Nutzen gewähren könnten, m. s. *Weber*, a. a. O. Th. II. S. 188. u. f. Der im §. aufgestellten Behauptung stimmt bei *Quistorp*, a. a. O. §. 317. S. 474. *Grolman*, a. a. O. § 365. Die Commentatoren der P. G O. *Clasen*, *Kreſs*, und *Boehmer* erwähnen diesen Fall nicht.

b) Es würden mithin dieselben Grundsätze hierbei zur Anwendung kommen können, welche von den *Machtgebern* und *Bevollmächtigten* bei einem Verbrechen oder Vergehen gelten.

Anmerk. *Drucker*, welche unwissend, daſs eine Schrift zu den Schmähschriften gehöre, dieselbe drucken, können nicht als Theilnehmer betrachtet werden. Haben sie dieselbe *ohne Censur* gedruckt, so können sie blos wegen Verletzung der Censurgesetze bestraft werden.

Buchhändler können wegen bloſser Versendung und Verkauf der Schmähschriften in der Regel ebenfalls nicht bestraft werden, denn sie sind nicht verbunden, sich um den Inhalt der Bücher zu bekümmern. *Clasen*, z. 110. art. d. P. G. O. S. 422. u. f. *Beyer* z. demselb. art. Pos. X. *Koch*, inst. jur. crim. §. 374. Not. 2.

§. 250.

Schandgemählde a) (*pictura famosa s. contumeliosa*) heiſst *jede durch bildliche b*) *Darstellung öffentlich verbreitete Injurie*. Bei ihnen kommen völlig dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche bei den Schmähschriften Statt finden, selbst in Rücksicht der *Mahler*, *Kupferstecher* und *Verleger* der Schandgemählde, gilt dasselbe, was

von den Druckern und Verlegern der Schmähschriften gesagt worden ist *c*).

a) *Jo. Sal. Brunquell*, Diss. de pictura famosa, et de specie juris Germanici, pacto nimirum, quo majores nostri, sub pictura famosa bei Strafe Schandgemähldes sese obligarunt. Occasione Reo. Imp. d. A. 1577. tit. 35. §. 7. Jena. 1733. in dessen *Opusc.* pag. 753 und *Jo. Lud. Klüber*, de pictura contumeliosa. Erlang. 1787.

b) Die Schandgemählde im weitern Sinne genommen, ist es einerlei, ob diese bildliche Darstellung ein bloſses *Gemählde* ist, oder ein *Kupferstich*, oder eine *Münze* u. s. w.

c) Vergl. *Boehmer*, z. 110. art. d. P. G. O. §. 11. *Quistorp*, a. a. O. §. 313. S. 466.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Vergehen wider das Eigenthum.

Erstes Kapitel.

Von dem Diebstahle.

§. 251.

Diebstahl a) *(furtum,)* heiſst *heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus dem Gewahrsam und wider Willen des Besitzers, verbunden mit der Absicht Gewinn zu machen.*

a) Die vorzüglichste Schrift hierüber, ist *Kleinschrod*, de furti vere talis notis characteristicis, consummatione atque supplicio, Wirceburg. 1792.

ins Deutsche übersetzt, und vermehrt steht sie in Ebendesselben *Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und dem peinlichen Processe.* Erlang. 1798. Th. II. Nr. VIII. S. 61. u. f.

§. 252.

Zum *Thatbestande* des Diebstahles wird erfordert: I) eine *fremde bewegliche Sache* als Gegenstand. Es muſs also überhaupt eine *Sache* selbst seyn. Entziehung der *Nutzungen* einer Sache, oder *unerlaubter Gebrauch* derselben, ist bloſser *Betrug a)*, welcher ebenfalls nur bei der Entwendung einer *eignen* Sache *b)* vorhanden ist. Bei *unbeweglichen* Sachen, kann nur blos *Störung des Besitzes (turbatio possessionis)*, nicht aber Diebstahl Statt finden *c)*.

a) *Boehmer*, z. 157. art. d. P. G. O. §. 4. *Hommel*, Rhaps. quaest. Obsv. 268. Der in den Römischen Gesetzen (L. 1. §. 3. *π*. de furt.) mit dem Diebstahle verbundene Begriff, ist also hier nicht anwendbar. Die nach demselben über die hierbei eintretenden Civilverbindlichkeiten, gemachten Verordnungen aber, gelten heute zu Tage allerdings noch. *A. F. Schott*, de furto usus. Lips. 1776.

b) *Boehmer*, a. a. O. §. 4. *Grolman*, a. a. O. §. 287. Anderer Meynung ist *Klein*, a. a. O. §. 427. und *Steltzer*, a. a. O. §. 595. Not. a.

c) *Quistorp*, a. a. O. §. 344. Not. u. *Klein*, a. a. O. §. 426.

§. 253.

II) Die *heimliche Wegnahme* einer solchen Sache *aus dem Gewahrsame und wider Willen des Besitzers.* Das

Vergreifen an einer Sache, welche sich schon in *unsern* Gewahrsame befindet, kann blos *Betrug (Unterschleif)* genannt werden *a*). Indessen ist es nicht nothwendig, daſs sich die Sache gerade in dem Gewahrsame des *Eigenthümers selbst* befunden habe, auch wenn sie dem bloſsen *Inhaber* derselben genommen wird *b*), ist Diebstahl vorhanden. Endlich wird stets vorausgesetzt, daſs diese Wegnahme *ohne offenbare Gewalt c*), mithin *heimlich wider Willen d*) des Inhabers und *wirklich geschehen* sey, welches letztere dann angenommen wird, wenn der Dieb die Sache aus dem fremden Gewahrsam *in den seinigen gebracht*, d. h. sich in den Stand gesetzt hat, *über dieselbe disponiren zu können e*).

a) Diese aus der Natur der Sache flieſsende Behauptung, wird auch vollkommen durch die *P. G. O.* gerechtfertigt. Denn alle in derselben den Diebstahl betreffende Artikel, setzen den Fall voraus, daſs sich die Sache in eines *Andern* Besitze befunden habe, ins besondere ist dieſs aus dem 170. art. erkennbar. Vergl. *Leyser*, Spec. 537. med. 16. u. f. *Boehmer*, z. 157. art. d. *P. G. O.* §. 2. *Hommel*, Rhaps. Obsv. 29. u. 32. und *Koch*, inst. jur. crim. §. 175. Anderer Meynung ist *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. S. 81. u. f. §. 10. und S. 98 — 116.

b) *Struben*, rechtliche Bedenken. Th. III. Bed. 30. *Quistorp*, a. a. O. §. 345. S. 514. *Klein*, a. a. O. §. 427.

c) Denn auſserdem artet die Handlung in *Raub* oder *Erpressung* aus.

d) *Boehmer*, a. a. O. §. 3. *Quistorp*, a. a. O. §. 345. Das *Nicht-Wissen* von der Entwendung, auf Seiten des Inhabers der Sache, ist zu dem Begriffe vom Diebstahle nicht nöthig.

e) *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. S. 65—77. u. 83. u. f. Das bloſse *Ergreifen* einer Sache (um sie wegzutragen oder einzustecken,) macht noch keinen Diebstahl aus: m. s. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. S. 65. 66. 68. u. 85. Auf der andern Seite ist es aber auch nicht nöthig, daſs der Dieb die Sache in seine *Behausung* oder an einen *bestimmten sicheren Ort gebracht habe*, wie Einige (*Carpzov*, Qu. 88. n. 5. *Hommel*, Rhaps. Obsv. 52. *Püttmann*, elem. jur. crim. §. 423.) behaupten. M. s. *Geo. Steph. Wiesand*, Spec. I. jur. crim. Obsv. I. licet fur rem in locum in quem destinavit, nondum pertulerit, tamen furtum jam est consummatum. Vit. 1790. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. S. 85. u. f. *Boehmer*, a. a. O. §. 2. Daſs der Gerichtsbrauch nicht allemal hiermit übereinstimme, zeigt *Quistorp*, a. a. O. §. 342.

§. 254.

III) Die *Absicht, durch die Wegnahme der Sache Gewinn zu ziehen a*). Ob diese Absicht wirklich erreicht worden sey, oder nicht, kömmt hierbei nicht in Betrachtung *b*), genug, daſs die Absicht selbst vorhanden war *c*).

a) *Gewinnsüchtige Absicht*, besteht hier in jedem Wunsche, aus dem unrechtmäſsigen Besitze der Sache einen Vortheil zu ziehen: m. s. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. S. 87—89. *Leyser*, Spec. 537. med. 3. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 85. Obsv. 3. z. E. Also hebt auch ein mit dieser Absicht verbundener redlicher und nützlicher Zweck, den Begriff der gewinnsüchtigen Absicht und des Diebstahles nicht auf: *Klein*, a. a. O. §. 429. *Grolman*, a. a. O. §. 290. Anderer Meynung ist *Quistorp*, a. a. O. §. 346.

b) *Leyser*, Spec. 537. med. 30.

c) Die Nothwendigkeit des Daseyns dieser Absicht, verursacht auch, daſs es nur einen *vorsätzlichen*, nicht auch *verschuldeten* Diebstahl geben kann: m. s. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. S. 89. u. f.

§. 255.

Der Diebstahl wird in den *einfachen* oder *gemeinen*, (furtum *simplex*) und *gesetzlich ausgezeichneten* oder *qualificirten* (furtum *qualificatum*) eingetheilt. Unter dem letzteren hat man einen solchen zu verstehen, *welcher wegen besonders beschwerender Umstände, die bei der Handlung selbst vorkommen* (nicht also in *zufälligen Verhältnissen* ihren Grund haben,) *als eine eigne Art des Diebstahles von den Gesetzen aufgeführt und mit einer besondern Strafe bedroht werden muſs a*).

a) Nach dieser Definition kann der *qualificirte* Diebstahl von demjenigen, bei welchem *Gründe zur Schärfung oder Milderung der Strafe* eintreten, genau unterschieden werden. Wir rechnen also auch den von *nahen Verwandten* gegen einander, und den *wiederholten* Diebstahl nicht zu den qualificirten Diebstahle, wie dieſs *Klein*, a. a. O. §. 440. u. 453. gethan hat, sondern handeln erst bei den Schärfungs- und Milderungsgründen von ihnen.

Anmerk. Die übrigen Eintheilungen des Diebstahles, I) in den Diebstahl, *bei welchem der Dieb ertappt wird oder nicht* (furtum *manifestum* und *non manifestum*) und welchen die P. G. O. im 157. 158. 159. u. 160. art. erwähnt, II) in den *nächtlichen* und den *bei Tage* verübten, und III) in furtum *conceptum*, *oblatum* und *prohibitum* (*Reinhardt*, de diversa furti secundum jus civile et Germanicum idea. Erfurt. 1729. *Dorn*, a. a. O. Th. I. S. 410. 411. u. 416.) sind ganz ohne Nutzen.

§. 256.

Der gemeine Diebstahl ist entweder ein *grofser* oder *kleiner* (furtum *magnum* et *parvum*). Ein *grofser* Diebstahl ist der, bei welchem die entwendete Sache den Werth von fünf Gold-Gülden *a*) enthält oder übersteigt *b*): ein *kleiner* hingegen, wenn die entwendete Sache den Werth von fünf Gülden *nicht erreicht c*). Nach dem Gerichtsbrauche, mufs die entwendete Sache den Werth von *fünf* Gülden *übersteigen d*), aufserdem wird es blos für einen kleinen Diebstahl gehalten. Bei der *Berechnung* dieser Summe *e*), wird auf den *wahren* Werth, und zwar auf den, welchen die Sache *zur Zeit des verübten Diebstahls* hatte, gesehen *f*). Der Werth, welchen die Sache durch besondere Umstände (z. B. durch *Kunst*, *Seltenheit* u. s. w.) oder wegen Liebhaberei des Bestohlnen enthält, kömmt wohl bei der *Wiedererstattung*, nicht aber bei der *öffentlichen Strafe*, in Betracht *g*). Haben mehrere zusammen einen Diebstahl verübt, so mufs der Werth der entwendeten Sache so grofs seyn, dafs *jeder* der Diebe *über fünf* Gülden bei einer gleichen Theilung hätte erhalten *können h*).

a) Nach der Usualerklärung rechnet man an Statt der Gülden, fünf *Ducaten* mit Einschlufs des

Agio derselben. *Krefs*, z. 160. art. d. *P. G. O.* §. 2. n. 1. *Boehmer*, z. 157. art. d. *P. G. O.* §. 5. *Berger*, Elect. jur. crim. pag. 37. *F. A. Hommel*, de furto magno ejusque poena. Lips. 1747. Nach provinciellen Gerichtsbrauche rechnet man auch nach Thalern, Rheinischen Gulden, u. s. w. M. s. *Dorn*, a. a. O. Th. I. S. 430.

b) *Art.* 160. d. P. G. O. «fünff gülden oder darüber werth wer.»

c) *Art.* 157. «und der diebstall under fünff gülden werth, ist eyn — geringer diebstall.»

d) *Carpzov*, Qu. 78. n. 28. *Boehmer*, z. 160. art. d. P. G. O. §. 1. *Quistorp*, a. a. O. §. 353.

e) *Carol. Klien*, de pretio rerum furto ablatarum rite constituendo. Vit. 1798. Vergl. *Ern. Gottfr. Klügel*, Progr. de diffessione venditoris in furti quaestione. Vit 1792.

f) *Klien*, a. a. O. §. 4. *Boehmer*, z. 160. art. d. P. G. O. §. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 353. Bei *Kaufmannswaaren*, pflegt der Gerichtsbrauch auf das Ansehen *Hommels*, Rhaps. Obsv. 86. gestützt, den Werth nach dem Einkaufspreise zu bestimmen. Dafs diefs unrichtig sey, zeigt *Klien*, a. a. O. §. 4. S. 11. u. f.

g) *Boehmer*, z. 160. art. d. P. G. O. §. 5. *Hommel*, a. a. O. vorzüglich *Klien*, a. a. O. §. 5.

h) *Leyser*, Spec. 631. med. 21. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 78. Obsv. 5. *Krefs*, z. 160. art. d. P. G. O. §. 3. *Klien*, a. a. O. §. 7.

Anmerk. Ueber die Ausmittelung des wahren Werthes durch die Angabe des Bestohlnen, und durch Taxatoren s. m. *Boehmer*, z. 160. art. §. 6. *Quistorp*, a. a. O. §. 354. Zu beherzigende Vorschläge hierüber thut *Klien*, a. a. O. §. 8.

§. 257.

Die Strafe für einen (gemeinen) grossen Diebstahl bestimmt die *P. G. O. a*) nicht genau, sondern überläfst die Wahl derselben dem Ermessen des Richters.

Nach dem Gerichtsbrauche, wird gewöhnlich auf eine Leibesstrafe oder auf mehrjähriges Zuchthaus erkannt *b*).

a) *Art.* 160.

b) *Kreſs*, z. 160. art. d. P. G. O. §. 2. n. 4. *Boehmer*, z. demselb. art. §. 2 — 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 359. Auf die Todesstrafe, welche der 160. art. d. *P. G. O.* in den Worten «Mer soll ermeßen werden — und die straff darnach, an leib oder leben urtheylen.» zuläſst, wird nach dem Gerichtsbrauche bei dem gemeinen groſsen Diebstahle nicht mehr erkannt.

§. 258.

Bei dem *kleinen* Diebstahle unterscheidet die *P. G. O. a*) ob er zum *ersten*, *zweiten*, oder *dritten Male* verübt worden ist. Der *erste* Diebstahl soll nach Beschaffenheit der Umstände mit doppelten oder vierfachen Ersatze des Gestohlnen, mit Ausstellung an den Pranger, Landesverweisung und Staupenschlag, oder auch nur mit Gefängniſsstrafe geahndet werden *b*). Der Gerichtsbrauch erkennt auf Ruthenzüchtigung, Ausstellung an den Pranger, und kurzes Gefängniſs *c*).

a) *Art.* 157. 161. u. 162.

b) *Art.* 157. u. 158. Die Umstände, von welchen diese Artikel die Strafe abhängen lassen, sind diese, ob der Dieb auf der That *ertappt* worden sey, oder *nicht*, und ob er noch *Besserung* hoffen lasse, oder nicht. Auf den ersten Umstand, nimmt aber der Gerichtsbrauch keine Rücksicht mehr: m. s. *Kreſs*, z. 157. art. d. P. G. O. §. n. 7. *Quistorp*, a. a. O. §. 360. §. 544. *Koch*, inst. jur. crim. §. 203.

c) *Kress*, z. 157. u. 158. art d. P. G. O. *Boehmer*, z. 157 art. §. 7. und z. 158. art. §. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 360.

§. 259.

Auf den *zweiten* Diebstahl, setzt die P. G. O. *a*) Ausstellung an den Pranger, Landesverweisung und Verstrickung. Der Gerichtsbrauch behält von diesen Strafen nur die Ausstellung an den Pranger bei, die übrigen, hat er in Gefängniſs, Zuchthaus, und öffentliche Arbeit verwandelt *b*).

a) *Art*. 161.

b) *Boehmer*, z. 161. art. d. P. G. O. §. 1. *Quistorp*, a. a. O. §. 361.

Anmerk. Im Fall die *mehreren* Diebstähle *zusammen* einen *groſsen* ausmachen, so soll auch nach den 161. art. die Strafe des groſsen (§. 253.) eintreten. Dieses hat auch der Gerichtsbrauch beibehalten. *Boehmer*, a. a. O. §. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 361. S. 546. Vergl. *Hommel*, Diss. de furto magno §. 11.

§. 260.

Für den *dritten* Diebstahl *a*) bestimmt die *P. G. O. b*), im Fall die ersteren hinlänglich erwiesen worden wären, die Strafe des Stranges bei Mannspersonen, oder des Ertränkens bei Frauenzimmern. Hiervon weicht der Gerichtsbrauch in so fern ab, daſs er I) die *Todesstrafe* nicht auf den bloſsen Beweis der vorhergehenden Diebstähle *c*), sondern nur dann eintreten läſst, wenn der Dieb wegen seiner ersteren Diebereien,

wenigstens *schon einmal bestraft worden ist d)*, die Diebstähle zusammen, einen *grofsen* ausmachen *e)* und *keine Milderungsgründe* vorhanden sind *f)*: in Ermangelung dieser Umstände, auf eine aufserordentliche Strafe, als zehnjährige oder lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnifsstrafe *g)* erkennt; II) die *Todesstrafe* selbst, nicht mehr durch den Strang und das Ertränken, sondern durch das *Schwerdt* zufügen läfst *h)*.

a) Zum Thatbestande eines *dritten* Diebstahls, erfordert man, dafs er *zu unterbrochenen Zeiten*, und an Sachen *verschiedener Art* verübt worden sey, und zwar ohne Rücksicht, ob diese mehreren in demselben Staate oder in verschiedenen vorgefallen sind. *Boehmer*, z. 162. art. d. *P. G. O.* §. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 355. S. 534. Auch ist nach der gewöhnlichen Meynung unter dem *dritten* Diebstahle der *vierte, fünfte* u. f. begriffen. *Clasen*, z. 162. art. d. *P. G. O.* S. 697. *Berger*, Elect. jur. crim. p. 40. u. f. *Boehmer*, a. a. O. §. 6. *Beyer*, z. demselb. art. Pos. 52. Die von den Strafrechtslehrern hierbei angeführten Gründe dürften wohl nicht alle gegründet seyn. — Besonders handelt vom dritten Diebstahle *Chr. Fr. Imm. Schorch*, de furto tertio. Erfurt. 1772. und *Franc. Xav. Phil. Schuck*, de furto tertio. Jenae 1799.

b) *Art.* 162. Vergl. *J. A. Hellfeld*, de justitia poenarum capitalium praesertim in crimine furti periculosi et tertii. Jenae 1772.

c) Selbst das blofse *Bekenntnifs* des Diebes hält der Gerichtsbrauch nicht für genug, sondern verlangt den Beweis auch noch durch *andere Mittel*. M. s. *Boehmer*, z. 162. art. d. P. G. O. §. 3. z. E. *Quistorp*, a. a. O. §. 355. Not. z. §. 362. S. 547. und §. 383. S. 582.

d) *Boehmer*, z. 162. art. d. P. G. O. §. 4. *Derselbe*, z. *Carpzov*, Qu. 78. Obsv. 9. *Berger*,

Elect. jur. crim. p. 40. Nach Anderer Meynung soll der Dieb schon *zweimal* bestraft worden seyn. *Stryck*, Us. mod. Libr. 47. tit. 2. §. 19. *Struben*, rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 107. *Leyser*, Spec. 335. med. 12. *Beyer*, z. 162. art. d. P. G. O. Pos. 53. Auch *Quistorp*, a. a. O. §. 355. scheint dieser Meynung nicht ganz abgeneigt zu seyn, wiewohl er §. 362. die erstere annimmt. Doch wird diese Meynung mit Recht als irrig verworfen.

e) *Kreſs*, z. 162. art. d. *P. G. O.* §. 1. n. 2. *Boehmer*, z. 162. art. d. *P. G. O.* §. 5. *Quistorp*, a. a. O. §. 355. S. 535. Andere, wollen gar nicht auf die *Summe* Rücksicht genommen wissen. *Clasen*, z. 160. art. d. *P. G. O.* *Berger*, El. jur. crim. p. 39. Bei der Berechnung dieser Summe, zählt der Gerichtsbrauch *verjährte* Diebstähle nicht mit, *Berger*, Elect. jur. crim. p. 40. *Boehmer*, a. a. O. §. 3. so wie man auch den wegen früher verübter Diebstähle geleisteten *Ersatz*, oder erhaltenen *Erlaſs* dem Diebe zu Gute kommen läſst. *Kreſs*, z. 162. art. d. *P. G. O.* §. 1. n. 2. *Beyer*, z. demselb. art. Pos. 55. *Boehmer*, z. demselb. art. §. 6. z. E. — Diebstähle hingegen, wegen welcher der Dieb *Begnadigung* erhalten *Beyer*, z. 162. art. Pos. 54. *Boehmer*, a. a. O. §. 3. oder deren Strafe er *wirklich erlitten* oder doch *zuerkannt* bekommen hat, werden bei der Bestimmung der Summe mit in Anschlag gebracht. *Quistorp*, a. a. O. §. 355. S. 536. — Daſs in diesen Stücken der Gerichtsbrauch auf einem unsichern Grunde gebaut sey, wird jeder ohne groſses Nachdenken gewahr werden.

f) *Quistorp*, a. a. O. §. 362. S. 547.

g) *Boehmer*, z. 162. art. d. *P. G. O.* §. 1. *Quistorp*, a. a. O. §. 362.

h) *Kreſs*, z. 162. art. d. *P. G. O.* §. 1. n. 3. *Grolman*, a. a. O. §. 304.

Anmerk. Ueber das *Polizeiverfahren* gegen Personen, die sich wiederholter Diebereien schuldig gemacht haben, s. m. *Klein*, a. a. O. §. 454. Vergl. auch *Kleinschrod*, in seinen Abhandl. Th. II. S. 128 — 132.

§. 261.

Die Umstände, welche einen Diebstahl zu einem *gesetzlich ausgezeichneten* (§. 251.) oder *qualificirten (furtum qualificatum)* eignen, können theils I) in dem *Gegenstande* liegen, welcher gestohlen wird, theils II) in der *geringern Möglichkeit, sich gegen denselben zu schützen*, theils endlich III) in der *Art der Ausführung*. Unter den ersten Fall, gehört der Diebstahl an *Sachen, die unter einem besondern Schutze des Staates stehen*, ins besondere an Sachen, die diesen Schutz deswegen genieſsen müssen, weil sie nur unter Heilighaltung eines allgemeinen Vertrauens, nicht durch Privat-Sorgfalt sicher seyn können (§. 262. 263.); unter den zweiten. der *Hausdiebstahl* (§. 264.): unter den dritten endlich, der *gefährliche, verwegne* und *gewaltsame* (§. 265—269.) Diebstahl.

Anmerk. Eigentlich könnte von allen diesen Diebstählen gesagt werden, daſs bei ihnen eine *geringere Möglichkeit, sich vor ihnen zu schützen*, vorhanden wäre. Allein eine genauere Prüfung der Natur derselben, wird die angegebenen Eintheilungsgründe rechtfertigen, wenigstens entschuldigen.

§. 262.

In Rücksicht des *Gegenstandes*, welcher gestohlen wird, gehört zu einem gesetzlich ausgezeichneten Diebstahle der *Kirchendiebstahl*, (oder *Kir-*

chenraub a), *sacrilegium*). Unter diesem ist ein solcher Diebstahl zu verstehen, *bei welchem eine, zur Feyer des öffentlichen Gottesdienstes unmittelbar oder mittelbar b) dienende Sache, aus einer Kirche c) entwendet wird d)*. Die in der *P. G. O. e)* für denselben bestimmten Strafen, sind nach Beschaffenheit der Umstände, entweder Todesstrafen, (lebendig Verbrennen) oder schwere Leibesstrafen. Diese Verordnungen leiden jedoch unter den *Protestanten* keine Anwendung, weil sich ihre Begriffe von der *Heiligkeit* einer Sache, mit den Begriffen der *Katholiken*, (welche die *P. G. O.* angenommen hat,) nicht vertragen *f*). Indessen da der Kirchendiebstahl allerdings schwerer ist, als der gemeine *g*); so pflegt auch nach dem Gerichtsbrauche bei dieser Art von Diebstahl eine härtere Strafe einzutreten, als für den gemeinen *h*).

a) Man nennt zwar auch den Kirchendiebstahl ausschliesend *Kirchenraub,* wenn er mit Gewaltthätigkeit verübt worden ist. Allein sehr oft werden auch um der Wichtigkeit willen, die man in dieser Art von Diebstahl zu finden glaubte, die Worte *Kirchenraub* und *Kirchendiebstahl* für gleichbedeutend gebraucht.

b) Auf die *Heiligkeit* der Sache, kömmt nach geläuterten Begriffen nichts an. Alles, was Eigenthum der Kirche ist, kann auch Gegenstand des Kirchendiebstahls seyn.

c) Wird die der Kirche gehörende Sache nicht aus der Kirche entwendet, sondern aus einem an-

dern (Privat-) Orte, wo sie in Verwahrung lag, so ist auch kein Kirchendiebstahl vorhanden. Denn nicht blos weil diese Sachen Eigenthum einer kirchlichen *Gesellschaft* sind, sondern auch deswegen, weil sie nur in einem *unbewohnten Gebäude* aufbewahrt werden können, müssen sie unter einem besondern Schutze des Staates stehen.

d) Die *P. G. O.* nimmt im 171. art. den Kirchendiebstahl in einem andern Sinne. «Item, heisst es, stelen von geweichten dingen oder stetten — geschicht in dreyerley weiß Zum ersten, wann eyner etwas heyligs oder geweichts stielt an geweichten stetten, Zum andern, wann eyner etwas geweichtes an ungeweichten stetten stielt, Zum dritten, wenn eyner ungeweichte ding an geweichten stetten stielt.» Auch der Gerichtsbrauch verbindet einen andern Begriff mit dem Kirchendiebstahle: m. s. *Quistorp*, a. a. O. §. 386. S. 590. Vergl. *de Boehmer*, de variis sacrilegii speciebus ex mente juris canonici. Hal. 1727. *Phil. Jac. Heisler*, Erläuterung des 172. u. 174. art. der P. G O. K. Carls V. in *Schott*, jur. Wochenbl. Jahrg. IV. S. 134. und *C. Guil. Robert*, Progr. exhibens succinctam explicationem distinctionis inter sacrilegium simplex et qualificatum ad illustrandum art. 172. et 174. C. C. Marburg. 1784.

e) Art. 172 — 174.

f) *Quistorp*, a. a. O. §. 388. *Klein*, a. a. O. §. 452. *Grolman*, a. a. O. §. 307. Auch unter den *Katholiken* dürften wohl schwerlich mehr die in der *P. G. O.* gedrohten Strafen zur Anwendung kommen. — Ueber den Fall, wenn ein der *Protestantischen* Religion zugethaner Richter über einen *Katholiken*, und umgekehrt, ein *Katholischer* Richter über einen *Protestanten* wegen eines verübten Kirchendiebstahles zu richten hat, s. m. *Boehmer*, z. Carpzov Qu. 89. Obsv. 1. und *Ebendenselben*, z. 172 art. d. P G. O. §. 1. Ob die hier aufgestellten Grundsätze richtig seyen, kann hier nicht untersucht werden.

g) Ausführlich handelt hiervon *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 123.

h) M. s *Kreſs* und *Boehmer*, z. 172 — 174. art. d. *P. G. O.* *Stryk*, us. mod. libr. 48. tit. 13. §. 3. und *Quistorp*, a. a. O. §. 388. u. f.

§. 263.

Aus demselben Grunde wie der Kirchendiebstahl ist als *gesetzlich ausgezeichneter* Diebstahl anzunehmen die Entwendung I) der *bei Feuers- Wasser- und Kriegsnoth geretteten Sachen a)*, II) der *in Grabmälern befindlichen Sachen b)*, III) der auf den Feldern stehenden *Ackergeräthe, Bäume, Feldfrüchte* u. s. w. *c)*, IV) des *auf Weiden getriebenen Viehes d)*, V) des *Wildes e)*, VI) der *Fische aus öffentlichen Teichen f)*, und VII) des *Holzes*, ins besondere des *Flöfsholzes g)*.

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 373. S. 565. *Dorn*, a. a. O. §. 148. S. 450. Vergl. *Boehmer*, z. 160. art. d. *P. G. O.* §. 9. S. 774. u. f.

b) Der Gerichtsbrauch ist sehr inconsequent, wenn er hier die Grundsätze gemeiner Diebstähle eintreten läſst. *Berger*, Elect. jur. crim. p. 51. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 83. Obsv. 4. *Quistorp*, a. a. O. § 373. S. 564. Von den Grundsätzen nach den Canonischen Gesetzen, s. m. *Boehmer*, jus eccl. Prot. Libr. III. Tit. 28. §. 10. — Einige rechnen auch die Beraubung hingerichteter Missethäter hierher. *Berger*, a. a. O. und *Dorn*, a. a. O. §. 132. S. 384.

c) Von der Beraubung des *Pfluges*, handelt die Reuter Bestallung v. J. 1573. §. 69. — Den Diebstahl an *Feldfrüchten* erwähnt die *P. G. O.* im 167. art. Vergl. über die hierher gehörigen Arten von Diebstählen *Chr. Gottl Hommel*, de furtis agrariis eorumque poenis. Vit. 1792. *Jo. Aug. Apel*, Progr. Leges in delicta circa arbores. Lips. 1796. *Boehmer*, z. 167. art. d. *P. G. O.* *Berger*, Elect. jur. crim. p. 55. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 364.

d) Diese Art von Diebstahl führt auch den Namen *crimen abigeatus*. M. s. *Geo. Lud. Boehmer*, de abigeatu et furto equorum. Götting. 1742. in Dessen *Elect. jur. civ.* Tom. III. E. 21. *Püttmann*, ad l. 1. et 3. π. de abig. in *Dessen* Adversar. jur. univ. Libr. II. Cap. XXVII. pag. 190. *Berger*, a. a. O. p. 61. u. f. *Struben*, rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 107. *Quistorp*, a. a. O. §. 366.

e) *Ant. Seidenstiker*, de furibus ferarum. Helmstad. 1777. *Ern. Gottfr. Chr. Klügel*, de furto ferarum ejusque poena, praesertim in terris Saxoniae. Vit. 1782. *Kleinschrod*, Abhandl. vom Wilddiebstahl, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand. Erlangen 1790. *Ebenderselbe*, Noch etwas über das Verbrechen des Wilddiebstahles. in seinen Abhandl. aus dem peinl. Rechte. Th. II. Nr. XII. S. 405. u. f. *Boehmer*, z. 169. art. d. *P. G. O.* §. 3. *Berger*, a. a. O. p. 60. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 367.

f) Art. 169. d. *P. G. O.* — *Boehmer*, z. diesen art. §. 1. und z. Carpzov. Qu. 84. Obsv. 3. *Berger*, a. a. O. p. 58. *Quistorp*, a. a. O. §. 363.

g) Art. 168. d. *P. G. O.* — *Boehmer*, z. diesem art. §. 1. u. 2. *Berger*, a. a. O. pag. 57. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 365.

Anmerk. Die individuelle Beschaffenheit eines jeden Staates, kann die Zahl dieser Art von Diebstählen vermehren. So gehört z. B. nach den Chursächsischen Gesetzen, das Aufsuchen der *Edelsteine*, der *Perlen* und *Perlenmuscheln*, das Entwenden des *Kobalds* und der *blauen Farbe* hieher: m. s. *Erhard*, Handbuch des Chursächs. peinlich. Rechts. Th. I. §. 364. u. 365. Eben so können in Staaten, welche an der See gelegen sind, *Strandgüter (Austern)* u. s. w. Gegenstände seyn, welche dergleichen Diebstähle begründen: m. vergl. *H. F. Kramer*, Versuch einer system. Darstellung des peinl. Rechts. Schleswig. 1798. §. 116—121.

§. 264.

Unter *Hausdiebstahl* im eigentlichen *a*) Sinne, (*furtum domesticum*,) ist derjenige Diebstahl zu verstehen, wel-

cher *von Dienstbothen an Sachen, die ihre Herrschaften besitzen*, begangen wird *b*). Die *P. G. O.* erwähnt diese Art von Diebstahl nicht, und es kommen daher, weil auch die *Römischen* Gesetze hierbei nicht in Betracht kommen können *c*), blos *Provincialgesetze* zur Anwendung, welche insgesammt darinne übereinkommen, daſs sie den Hausdiebstahl mit einer härteren Strafe belegen, als den gemeinen *d*). Auch die meisten Strafrechtslehrer *e*) stimmen hier für eine härtere Strafe.

a) Ich sage ausdrücklich im eigentlichen Sinne, denn wenn man unter Hausdiebstahl einen von *nahen Verwandten* gegen einander verübten Diebstahl versteht, so nimmt man den Hausdiebstahl im uneigentlichen, mit dem *Sprachgebrauche* weniger übereinkommenden Sinne. Vergl. *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 322.

b) Eine vorzügliche Schrift hierüber, ist die von *Chr. Aug. Günther*, de furto domestico. Lips. 1785. besonders im II. Cap. Als eine Unterart des Hausdiebstahles, ist der *Hofdiebstahl* anzusehen: m. s. *C. F. Erbe*, rechtliche Abhandlung über den Hofdiebstahl. Frankf. und Leipz. 1775. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 573. S. 565. — Uebrigens muſs hier bemerkt werden, daſs es bei dem Hausdiebstahle nicht darauf ankomme, ob der Dienstbothe in *Lohn* und *Kost*, oder blos in *Lohne* gestanden habe. Die Behauptung des Gegentheils (*Quistorp*, a. a. O. §. 578. S. 575.) ist also ganz irrig.

c) M. s. *Günther*, a. a. O. pag. 15. u. f.

d) *Günther*, a. a. O. pag. 24. u. f. *Geo. Henr. Ayrer*, de furti domestici poena in terris Brunsuicensibus. Götting. 1738. *Koch*, inst. jur. crim. §. 209. *Meister*, princ. jur. crim. §. 230. not. a.

e) *Krefs*, z. 165. art. d. *P. G. O.* §. 5. *Boehmer*, z. demselb. art. §. 7. *Quistorp*, a. a. O §. 378. *Klein*, a. a. O. §. 440. Anderer Meynung ist *Leyser*, Spec. 567. med. 2. 4. 5.

Anmerk. Auch bloſsen *Unterschleif* bedrohen die meisten Provinzialgesetze mit einer härteren Strafe, wenn er von Dienstbothen verübt wird. Vergl. *Boehmer*, z. 165. art. §. 7. z. E.

§. 265.

Gefährlicher a) Diebstahl, (furtum qualificatum) heiſst derjenige, *welcher mit der Absicht, im Fall gefundenen Widerstandes Gewalt zu brauchen, und mit einer zu diesem Zwecke geschehenen Bewaffnung verübt wird.* Zur Vollbringung dieses Diebstahls ist I) ein *wirklich verübter Diebstahl b)* und II) das *Führen der Waffen* zu der angegebenen Absicht c) nöthig. Wirklicher *Gebrauch* der Waffen *d)*, und *Bewaffnung vor dem Eingehen zum Stehlen e)*, ist nicht nothwendig.

a) Von den älteren, und auch noch von mehreren der neueren Strafrechtslehrer, wird diese Art des Diebstahls *qualificirter* genannt. Erst seit *Boehmer*, in seinen Elem. jurispr. crim. §. 160. und in seinen *Meditt.* z. 159. art. d. *P. G. O.* §. 1. u. 2. ist der Name *gefährlicher* Diebstahl aufgekommen, welcher auch aus einleuchtenden Gründen den Vorzug verdient.

Vorzügliche Schriften hierüber, sind: *F. A. Hommel*, de furto qualificato. Lips. 1759. *von Winckler*, de furto periculoso observationes quaedam. Lips. 1787. in *Dessen* Opusc. minor. Vol. I. Coroll. XVIII. S. 174. u. f. und *Kleinschrod*, Abhandl. über den Begriff und Wesen des Diebstahls. Betracht. VI. in *Dessen* Abhandlungen aus dem peinl. Rechte. Th. II. S. 117—123.

b) *Krefs*, z. 159. art. d. *P. G. O.* §. 2. *Boehmer*, z. demselb. art. §. 10. *Püttmann*, Adversar. jur. univ. Libr. II. Cap. 23. S. 176. *Klein*, a. a. O. §. 446. Anderer Meynung ist *Hommel*, de furto qual. §. 18. u. 24. und *von Winckler*, a. a. O. S. 177. u. f.

c) « damit er jemandt der jm widerstandt thun wolt, verletzen möcht, » sagt der 159. art. d. *P. G. O.* Vergl. *Hommel*, a. a. O. §. 14. *Boehmer*, a. a. O. §. 6. und *Ebenderselbe*, z. Carpzov. Qu. 79. Obsv. 1. — Ueber den Begriff der Waffen s. m. *Hommel*, a. a. O. §. 13. *von Winckler*, a. a. O. Obsv. 6. S. 182. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 351.

d) *Hommel*, a. a. O. §. 17. *Boehmer*, a. a. O. §. 7. *Quistorp*, a. a. O. §. 351 Vergl. *Hommel*, Rhaps. Obsv. 412. n. 3. *von Winckler*, a. a. O. Obsv. III. S. 178. u. 179. *Grolman*, a. a. O. §. 299.

e) Auch das Ergreifen der Waffen an dem *Orte des Diebstahles*, kann hinlänglich seyn. *Boehmer*, a. a. O. §. 7. *Quistorp*, a. a. O. §. 351. S. 425. u. f. *Steltzer*, a. a. O. §. 613. Unbestimmt ist *Krefs*, z. 159. art. d. *P. G. O.* §. 6. u. 7. *Hommel*, a. a. O. §. 16.

Anmerk. Bei einem von *mehreren* verübten Diebstahle, brauchen nicht *alle* Waffen bei sich geführt zu haben. *Boehmer*, z. 159. art. d. *P. G. O.* §. 6. S. 751. *von Winckler*, a. a. O. Obsv. V. S. 181. u. f.

§. 266.

Von dem gefährlichen Diebstahle, ist I) der *verwegene Diebstahl (furtum audax)* verschieden. Unter diesen ist ein solcher begriffen, *welchen der Dieb nicht ohne grofse Gefahr seiner selbst, ins besondere nicht ohne die Gefahr, leicht entdeckt zu werden und schwer entweichen zu können, zu verüben im Stande ist.* Vorzüglich ist ein durch

Einsteigen verübter Diebstahl, ein *verwegener* zu nennen, und dann kömmt es besonders darauf an, daſs das Einsteigen selbst *gefährlich* sey *a*), in welcher Rücksicht es auch *ohne Leitern b*) und *von Oben nach Unten c*) geschehen kann.

a) *Boehmer*, *z.* 159. art. d. *P. G. O.* §. 5. *Dorn*, a. a. O. §. 143. S. 421. *Klein*, a. a. O. §. 444. Gefahr für den zu Bestehlenden, ist nicht nöthig. Die gegentheiligen Behauptungen der Gelehrten hierinne, gründen sich darauf, daſs man sich den verwegenen Diebstahl mit dem *gefährlichen* stets *vereint* dachte.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 350. S. 522. *Grolman*, a. a. O. §. 298. Anderer Meynung ist *Boehmer*, a. a. O. §. 5. und *Steltzer*, a. a. O. §. 612.

c) *Struben*, rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 99. *Quistorp*, a. a. O. §. 350. S. 523. *Grolman*, a. a. O. §. 298. Das Gegentheil behauptet *Boehmer*, a. a. O. §. 5. und *z.* Carpzov. Quaest. 97. Obsv. 5.

Anmerk. 1) Der verwegene Diebstahl ist deswegen härter zu bestrafen, weil der Dieb dadurch, daſs er sich selbst dabei in eine so wahrscheinliche Gefahr begiebt, vorzüglich gefährliche Gesinnungen verräth.

2) Der verwegene Diebstahl macht eine *eigene* Art des *gesetzlich ausgezeichneten* Diebstahles aus, und sollte daher auch besonders abgehandelt werden. Wir schalten aber die von ihm, so wie auch die von dem *gewaltsamen* Diebstahle (im folg. §.) geltenden Grundsätze bei der Lehre von dem gefährlichen Diebstahle ein, um bei dieser Zusammenstellung, die Natur dieser verschiedenen Diebstähle desto genauer entwickeln zu können.

§. 267.

Auch II) der *gewaltsame Diebstahl (furtum violentum,)* muſs von dem ge-

fährlichen unterschieden werden *a*). Er ist ein solcher, *welcher mittelst gewaltsamer Aufhebung der, zu einer sicheren Verwahrung inne habender Sachen von dem Besitzer derselben getroffenen Anstalten, verübt wird.* Vorzüglich gehört das *Einbrechen* hieher, zu welchem dann I) ein *Aufbewahrungsgebäude b*) als der Gegenstand, an welchen die Gewalt geschieht, und II) eine durch *gewaltsame Mittel c*) *geschehene Eröffnung desselben*, erfordert wird.

a) *Engelhard*, Versuch eines allgem. peinl. Rechts §. 303. stellt diesen Diebstahl als eine *besondre Art* des gesetzlich ausgezeichneten auf. *Servin*, a. a. O. S. 346. u. f. verwechselt ihn mit dem *Raube*, dessen Verschiedenheit sich unten ergeben wird. Auch *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 325—327. ist sehr unbestimmt.

b) Ein *Wohnhaus* ist also nicht gerade nöthig, m. s. *Krefs*, z. 159. art. §. 1. n. 2. u. 3. *Boehmer*, z. demselb. art. §. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 349. *Klein*, §. 443.

Bei dem Lesen der von den Gelehrten hierüber aufgestellten Behauptungen, darf man nicht vergessen, daſs dieſs immer nur mit Rücksicht auf den Umstand, geschehen sey, daſs der gewaltsame Diebstahl *zugleich* einen *gefährlichen* enthalten solle. — Auf die Beschaffenheit der Gebäude in Rücksicht ihrer Festigkeit, kömmt nichts an. *Krefs*, a. a. O. §. 5. n. 3. *Struben*, rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 107. §. 4. und Th. II. Bed. 15 — *Kisten*, *Schränke* u. s. w. geben keinen Gegenstand des Einbruches ab, wie *Carpzov*, Qu. 79. Nr. 34. *Krefs*, z. 159. art. d. *P. G. O.* §. 1. n. 3. u. A. behaupten: m. s. *Steltzer*, a. a. O. §. 611. *Grolman*, a. a. O §. 297. n. 2. und in dessen *Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft*. Th. I. St. II. S. 57 — 63.

c) Z. B. durch *Brechstangen*, sie seyen von Holz oder von Eisen. *Leyser*, Spec. 586. med. 11. *Boehmer*, a. a. O. §. 3. Auch der Gebrauch des *Pulvers* kann zu den gewaltsamen Mitteln gehören. *Krefs*, z. 159. art. §. 5. n. 2. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 79. Obsr. 3. *Koch*, inst. jur. crim. §. 191. Anderer Meynung ist *Grolman*, a. a. O. §. 297. — Eröffnung eines Gebäudes mit *bloſser Hand*, ohne Instrumente, ist nicht zureichend, *Quistorp*, a. a. O. §. 349. S. 520. u. f. so wie auch Eröffnung durch *Dietriche* oder *Nachschlüssel*, blos *List*, nicht aber Gewalt enthält. *Klein*, a. a. O. §. 443. — *Tödtliche* Instrumente, sind nur dann nöthig, wenn der verwegene Diebstahl zugleich als *gefährlicher* angesehen werden soll.

Anmerkung.

In den Systemen findet man den *gefährlichen*, *verwegenen* und *gewaltsamen* Diebstahl nicht abgesondert aufgestellt, (nur *Engelhard*, a. a. O. §. 303. u. 304. macht hiervon eine Ausnahme). Auch nennt man gewöhnlich einen solchen Diebstahl, welcher durch bloſses Einsteigen und Einbrechen, ohne die Absicht, bei gefundenen Widerstande Gewalt zu brauchen, einen *gefährlichen*. Der 159. art. d. *P. G. O.* und der 160. art. z. E. nennt freilich auch den durch bloſses Einsteigen und Einbrechen verübten Diebstahl einen *gefährlichen*. Allein die in der *P. G. O.* gelieferte *Beschreibung* kann nur den *Gesetzgelehrten*, insbesondere den *Urtheilssprecher* verbinden; dazu nämlich, daſs er auch bei einen auf diese Art verübten Diebstahl, auf die in den angeführten Gesetzen gedrohte Strafe erkenne. Der *Rechtsgelehrte* hingegen braucht seine *Definition* (wenn es anders eine solche seyn soll,) nicht danach zu formen, sondern muſs die angegebenen drei Arten des Diebstahles genau unterscheiden. Denn in den *Gesetzen* sollte ebenfalls auf diese Verschiedenheit Rücksicht genommen werden, obschon der Fall sehr leicht ist, daſs *ein* Diebstahl, die Eigenschaften jener verschiedenen, *zusammen in sich*

vereinigt haben kann, wie diefs von *Engelhard*, a. a. O. §. 304. *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. S. 117—123. *Klein*, a. a. O. §. 442. S. 345. und von *Grolman*, a. a. O. §. 296. und in seiner *Bibliothek für die peinl. Rechtswissenschaft* I. Th. II. St. Abhandl. 2. S. 54—56. u. 64. u. f. (welche die Gültigkeit der Bestimmungen der *P. G. O.* in Rücksicht des Einsteigens und Einbrechens, als Umstände, die einen *gefährlichen* Diebstahl bewirken, zu rechtfertigen gesucht haben,) mit vielem Scharfsinne gezeigt worden ist.

Uebrigens hat schon der Gerichtsbrauch bei dem *gefährlichen* Diebstahle stets vorzüglich darauf Rücksicht genommen, dafs dem zu Bestehlenden aus dem Diebstahle *Gefahr seines Lebens und seiner Gesundheit* entstehe: m. s. *Quistorp*, a. a. O. §. 349. S. 520. u. §. 352. S. 528. und der vorzüglichste Kommentator *Boehmer*, z. 159. art. d. *P. G. O.* §. 3. 4. u. 5. spricht von dem *Einsteigen* und *Einbrechen* eines Diebes, nur mit Beziehung auf eine solche Gefahr. Die Natur der Sache, rechtfertigt die in den vorhergehenden §§. aufgestellten Begriffe vollkommen.

§. 268.

Den *gefährlichen* Diebstahl will die *P. G. O.* nach Beschaffenheit der Umstände *a*) entweder mit einer *schweren Leibesstrafe*, (von welcher sie Ausstechung der Augen und Abhauung der Hand als Arten angiebt,) oder mit einer *Lebensstrafe*, und zwar bei Mannspersonen mit dem Strange, bei Frauenzimmern mit dem Ertränken geahndet wissen *b*). Der Gerichtsbrauch erkennt auf verstümmelnde Strafen gar nicht mehr *c*), und auf die Todesstrafe nur dann, wenn

besonders beschwerende Umstände dabei eintreten *d*). Als Art der Todesstrafe, bedient sich der Gerichtsbrauch des Schwerdtes ohne Unterschied des Geschlechtes *e*), und erkennt im Fall der Unanwendbarkeit der Todesstrafe, auf Zuchthaus, Festung oder öffentliche Strafe *f*).

a) Dafs die hierbei in der *P. G. O.* gedrohte Strafe nicht bestimmt in der Todesstrafe bestehe, sondern willkührlich sey, hat *J. Casp. Heimburg*, de furto armato. Jen. 1761. §. 78. und *Kleinschrod*, a. a. O. Th. II. S. 124. u. f. gegen *Boehmer*, z. 159. art. d. *P. G. O.* §. 16. *Quistorp*, a. a. O. §. 358. u. f. und And. m. erwiesen. Vergl. die von *Hellfeld*, (§. 256. n. b) angef. Diss.

b) Art. 159. d. *P. G. O.* — Ob die hier gedrohte Strafe auch auf den Diebstahl durch *Einbruch* oder *Einsteigen* bezogen werden könne, zieht *Hommel*, de furto qualificato §. 11. und *Dorn*, a. a. O. §. 143. S. 428. nicht ohne Grund in Zweifel. Das Gegentheil behauptet *Grolman*, Bibliothek f. d. peinl. Rechtswissenschaft. Th. I. St. II. S. 51 — 54.

c) *Krefs*, z. 159. art. d. P. G. O. §. 5. n. 3. *Boehmer*, z. demselb. art. §. 20. *Beyer*, z. demselb. art. Pos. 40.

d) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 79. Obsv. 5. *Koch*, inst. jur. crim. §. 201. *Grolman*, Grunds. d. Criminalrechtswissenschaft. §. 305. Ueber einige Fälle, in welchen man die Todesstrafe gerade zu verwirft, s. m. *Boehmer*, z. 159. art. d. *P. G. O.* §. 18. *Quistorp*, a. a. O. §. 358. S. 541. *Püttmann*, Adversar. jur. univ. Libr. II. Cap. 23. S. 176. u. f.

e) Im Fall auch noch auf den Strang erkannt werden sollte, *Quistorp*, a. a. O. §. 358. S. 540. *Koch*, a. a. O. §. 201. not. so wird doch diese Strafe wenigstens nicht mehr vollstreckt.

f) *Boehmer*, z. 159. art. d. *P. G. O.* §. 20. *Quistorp*, a. a. O. §. 380. S. 578. u. f. *Steltzer*, a. a. O. §. 624.

§. 269.

Auf den *verwegenen* und *gewaltsamen* (durch Einsteigen und Einbrechen verübten) Diebstahl, nimmt die *P. G. O.* als auf *für sich bestehende Arten* von Diebstählen, nicht Rücksicht, und setzt daher auch keine besondere Strafen für sie fest *a*). Nach dem Gerichtsbrauche, werden diese Arten der Diebstähle, (also wenn sie nicht in einen gefährlichen ausarten,) mit Zuchthaus- oder öffentlicher Arbeitsstrafe belegt *b*).

a) Nicht ohne Grund könnte man jedoch annehmen, dafs die Worte des 160. art. d. *P. G. O.* «Wo aber der dieb zu solchem (bei dem *grossen*) diebstall gestiegen oder gebrochen, oder mit waffen als vorsteht, gestolen hett, so hett er damit wie obgemelt, das leben verwirkt.» dem *blofsen Einsteigen* und *Einbrechen* in dem Falle Todes- oder schwere Leibesstrafe androhten, wenn dadurch ein *grofser* Diebstahl verübt worden wäre.

b) Man vergl. den vorhergehenden §. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

§. 270.

Als besondere Gründe zur *Milderung* der auf den Diebstahl gesetzten Strafen, nimmt man die Fälle an, wenn I) der Dieb *jung a*), oder II) ein *naher Verwandter des Bestohlnen* war *b*), wenn III) der Diebstahl *aus Hungersnoth c*)

oder IV) in der Absicht geschah, *sich wegen eines inne habenden Rechtes sicher zu stellen d)*, oder V) wenn das Gestohlne *ersetzt e)*, oder endlich VI) *erlassen* worden ist *f)*.

a) Diesen gemeinen Milderungsgrund, stellt die *P. G. O.* im 164 art. als einen besondern auf. Was hierbei der Gerichtsbrauch beobachte, findet man bei *Quistorp*, a. a. O. §. 379.

b) Art. 165. d. *P. G. O* In gewisser Rücksicht hat diese Verordnung allerdings ihren rechtlichen Grund. Allein ich glaube doch, daſs der Gerichtsbrauch dieselbe nicht so unbedingt annehmen sollte, wie *Quistorp*, a. a. O. §. 377. *Grolman*, a. a. O. §. 313. und Andere bezeugen. Denn sollte wohl der Fall eine Milderung verdienen, wenn Aeltern ihren Kindern ein mit vieler Mühe erspaartes Vermögen entwenden, und sie dadurch in Noth versetzen?? — Der Gerichtsbrauch nennt einen solchen Diebstahl nicht *furtum*, sondern *amotio*.

c) Art. 166. d. *P. G. O.* — Von der *höchsten Noth* (§. 110.) ist hier nicht die Rede. Auch muſs der Diebstahl wirklich mit drückender Armuth entschuldigt werden können, und es wird daher die Gröſse desselben, und die Zeit, zu welcher er geschah, in Anschlag kommen müssen. Blos an *Eſswaaren*, braucht er jedoch nicht begangen worden zu seyn. *A. Fr. Schott*, de furto ex necessitate commisso ad art. 166. C. C. C. Tübingen. 1772. in *Plitt* Anal. jur. crim. p. 184. *C. Fr. Walch*, de furto fame dominante facto. Jen. 1789. *Quistorp*, a. a. O. §. 374—376 Vergl. *Steltzer*, a. a. O. §. 628. u. 629. und *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 315—320.

d) Z. B. bei *Dienstbothen*, um des rückständigen Lohnes willen. *Struben*, rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 107. §. 9. (Die gewinnsüchtige Absicht muſs aber hierbei immer noch vorhanden seyn.) — Auch könnte überhaupt der Umstand, einen an sich erlaubten Zweck durch den mittelst Diebstahls gezogenen Gewinn, zu befördern in

Anschlag kommen. Vergl. *Leyser*, Spec. 537. med. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 346. *Dorn*, a. a. O. §. 147. S. 447.

e) Die *P. G. O.* führt den *Ersatz*, nicht als Milderungsgrund auf. Der Gerichtsbrauch nimmt ihn aber, in Vertrauen auf die Worte des 160. art. d. *P. G. O.* « **wie schedlich dem beschedigten der diebstall sein mag** » und ganz wider die Grundsätze des *Rechtes*, als einen vorzüglichen Milderungsgrund an. *Ferd. Aug. Hommel*, de mitiganda furti poena, ob restitutionem rei ablatae. Lips. 1737. *Quistorp*, a. a. O. §. 382. u. f. *Klein*, a. a. O. §. 436. *Grolman*, a. a. O. §. 312. Vergl. dagegen *Lud. Godofr. Madihn*, de poena capitali in furto haud mitiganda ob restitutionem rei ablatae. Halae. 1757.

f) Auch der *Erlaſs* der Wiedererstattung von Seiten des Bestohlnen, kann dem Rechte nach, durchaus nicht als Milderungsgrund gelten. Doch braucht ihn der Gerichtsbrauch als solchen: m. vergl. die in der vorhergehenden Note angeführten Schriftsteller.

§. 271.

Eigene Gründe zur *Schärfung* der Strafe des Diebstahles sind: I) *Verbindung mit einer Diebesbande a*) und II) Verübung des Diebstahles *zur Nachtzeit b*).

a) *Steltzer*, a. a. O. §. 634. *Grolman*, a. a. O. §. 314.

b) *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 321.

Anmerk. Oeftere Wiederholung der That, ist zwar ein gemeiner Schärfungsgrund, kömmt aber bei der Bestrafung des Diebstahles besonders zur Anwendung. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 369. S. 558. u. f. — Eben dieſs gilt auch von dem Falle, wenn der Diebstahl von besonders *bestellten Wächtern*, (*Schildwachen*,) von *Gastwirthen*, und andern dergleichen Personen, welche eine besondre Pflicht hierbei verletzen, verübt wird. *Quistorp*, a. a. O. §. 373. S. 565. *Dorn*, a. a. O. §. 148. S. 450.

§. 272.

Die Wiedereinsetzung des Bestohlnen in den Besitz der ihm entwendeten Güter, muſs ebenfalls ein Hauptaugenmerk bei der Ausübung des Rechtes im Falle begangener Diebstähle seyn. Es steht daher dem Bestohlnen nicht allein das Recht zu, *sich eigenmächtig in den Besitz der ihm entwendeten Sachen zu setzen*, (er darf sie *vindiciren a)*) und *Klage* deswegen zu erheben *b)*, sondern die Obrigkeit muſs auch *vermöge ihrer Amtspflicht*, mithin auch *ohne Zuthun des Bestohlnen* selbst, für die Wiedererstattung des Eigenthumsrechtes desselben besorgt seyn *c)*.

a) M. vergl. *Quistorp*, rechtl. Bemerkungen. Th. II. Bem. XXXVI. S. 127.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 384. und *Schmidt*, von gerichtl. Klagen und Einreden. §. 1161 — 1171. S. 785. u. f. (der *Weberischen* Ausg.) — Auf den doppelten und vierfachen Ersatz, gehen diese Klagen heute zu Tage nicht mehr, ob dieſs gleich noch im 157. u. 158. art. d. *P. G. O.* gestattet wird.

c) Art. 158. 207. 208. 213. d. *P. G. O.* — Schade, daſs diese Verordnungen, besonders die im 157. art. d. *P. G. O.* «und (soll) vor allen dingen dem beschedigten der diebstall oder der werth dafür, so es in des diebs vermögen ist, wiederumb werden — » von so mancher Obrigkeit nicht so beherzigt werden, als sie es *von Rechts wegen* sollten. — Auch verdiente der Vorschlag, welchen *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 332. thut, — *den Dieb*, nämlich, welcher nicht im Stande ist, das gestohlne Gut zu ersetzen, so *lange zur Arbeit anzuhalten, bis der Werth des Gestohlnen hier-*

durch gewonnen worden ist, — allerdings die strengste Anwendung. Dann würde auch der Streit der Gelehrten über die Frage, *ob dem Bestohlnen, bei entstandenem Concurse zu dem Vermögen des Diebes, ein Pfandrecht zustehe oder nicht,* ganz ohne Nutzen seyn.

(Der gewöhnlichen Meynung nach, soll dem Bestohlnen kein Pfandrecht zustehen. *Boehmer,* z. Carpzov. Qu. 80, Obsv. 11: *de Winckler,* Progr. de patrimonio furum juste distribuendo. Lips. 1788. in Dessen Opusc. min. Vol. I. P. I. Coroll. XVII. pag. 167. u. f. *Quistorp;* a. a. O. §. 385. und in seinen Beiträgen, Nr. XXXIII. S. 498. u. f. Allein man zieht hierbei den Umstand nicht in Betracht, *dafs die* Gläubiger *eines Diebes sich* freiwillig *in ein solches Verhältnifs mit demselben begeben haben, da sich im Gegentheile der* Bestohlne *ganz* wider seinen Willen *und ohne sein geringstes Verschulden in ein solches Verhältnifs mit ihm gesetzt sehen mufs.*)

Zweites Kapitel.

Von dem Raube.

§. 273.

Raub, (rapina, robbaria a), depraedatio,) heifst *eine aus gewinnsüchtiger Absicht und durch gewaltsamen Angriff auf den Inhaber, geschehene Besitzergreifung von einer beweglichen fremden Sache b).*

a) Dieser Name kömmt von dem Worte *roven (rauben)* her. M. s. *Wachter,* Glossar. unt. d. W. *roven,* pag. 1226.

b) *Mart. Gottl. Pauli,* de vera rapinae indole ejusque ex princ. jur. Sax. elector. coercitione, Vit.

1777. und *Püttmann*, de crimine robbariae: in *Dessen*, Adversar. jur. univ. Libr. II. Cap. 24. pag. 180.

§. 274.

Zum *Thatbestande* des Raubes, gehört I) *Entwendung einer Sache*, — bei welcher die meisten Erfordernisse, die zur Entwendung beim *Diebstahle* verlangt werden, (§. 252 — 254.) nothwendig sind *a*), — und II) *gewaltsamer Angriff b*) *auf den Besitzer der Sache*, welcher jedoch nicht Tödtung bewirkt *c*) und blos darauf gerichtet ist, den Schutz der Sache von Seiten ihres Inhabers abzuhalten oder ihn zur Uebergabe zu zwingen *d*).

a) *Boehmer*, z. 126. art. d. P. G. O. §. 1—3. *Quistorp*, a. a. O. §. 397. u. 398. *Klein*, §. 455. u. 456.

b) Der gewaltsame *Angriff* enthält das unterscheidende Zeichen des Raubes vom *gefährlichen Diebstahle*.

c) In dem entgegengesetzten Falle würde es *Raubmord* (§. 130.) seyn. *Boehmer*, a. a. O. §. 5.

d) *Boehmer*, a. a. O. §. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 399. *Grolman*, a. a. O. §. 372. u. f.

Anmerk. Die älteren Strafrechtslehrer nannten den Raub öfters *Strafsenraub*. Allein dieser ist nur eine Art des Raubes, denn der Ort, an welchem der Raub geschieht, hat auf den Begriff desselben selbst, keinen Einfluſs. Vergl. *Leyser*, Spec. 539. und *Hommel*, Rhaps. Obsv. 406.

§. 275.

Die *Strafe* des Raubes ist nach der *P. G. O. a*) Todesstrafe, welche durch

das Schwerdt, oder durch eine andere, durch Gewohnheit eines jeden Landes angenommene Todesart vollzogen werden soll. Der Gerichtsbrauch hat diese Strafe beibehalten *b*).

a) Art. 126. Es geschieht hier eine Berufung auf die *Römischen* Gesetze, und man hat daher behauptet, daſs diese Strafe auch nur unter den in den Römischen Gesetzen (L. 28. §. 10. π. de poenis.) angegebenen Umständen eintreten könne. *Leyser*, Spec. 535. med. 23. u. Spec. 539. med. 5—8. *Struben*, rechtl. Bedenken. Th. I. Bed. 158. *Klein*, a. a. O. §. 457. und in seinen Annalen B. VII. S. 165. Nach Anderer (der richtigern) Meynung sind die Römischen Gesetze nur in Rücksicht der Art der Strafe erwähnt. *Grolman*, über die Strafe des Raubes: in seiner Bibliothek für die peinl. Rechtswissenschaft. Th. I. St. I. S. 96. u. f. *Ebenderselbe*, Grundsätze des Criminalrechts §. 375. *Boehmer*, z. 126. art. d. P. G. O. §. 8. *Quistorp*, a. a. O. §. 401. *Koch*, inst. jur. crim. §. 248.

b) *Boehmer*, a. a. O. *Quistorp*, a. a. O. §. 402. Vergl. *C. G. G. Glave*, Diss. de poena rapinae. Hal. 1771.

§. 276.

Eigene *Milderungsgründe* giebt es bei dem Raube nicht *a*). Als *Schärfungsgründe* werden dieselben Umstände angenommen, welche bei dem Diebstahle als solche gelten (§. 270.), und dann besteht die Schärfung nach dem Gerichtsbrauche in der Flechtung des Körpers auf das Rad *b*).

a) *Grolman*, a. a. O. §. 376. u. 377. Vergl. über den Gerichtsbrauch hierbei, *Boehmer*, z. 126. art. d. *P. G. O.* §. 9—13. *Quistorp*, a. a. O. §. 403. u. 404. *Stelzer*, a. a. O. §. 649.

b) *Boehmer*, a. a. O. §. 8. *Berger*, Elect. jur. crim. pag. 65. *Quistorp*, a. a. O. §. 402.

Anmerk. Auch in Rücksicht der *Privatgenugthuung* geben die von der Genugthuung wegen verübten Diebstahles (§. 272.) aufgestellten Grundsätze die Norm ab.

Drittes Kapitel.

Von den Beeinträchtigungen des Vermögens Anderer durch Betrug.

§. 277.

Betrug, (*falsum a*) *sensu lat.*) heiſst im Allgemeinen jede *vorsätzlich und durch Verletzung der Wahrheit gegebene Veranlassung solcher Umstände, welche einen Menschen in Schaden setzen können b*). Betrug im engern Sinne, (in welchem er hier genommen wird,) bezieht sich blos auf *Beeinträchtigungen des Vermögens.*

a) Der Unterschied, welchen die Römer zwischen *falsum* und *stellionatus* annahmen, (*Püttmann*, elem. jur. crim. §. 526. und *Dorn*, a. a. O. §. 159.) findet heute zu Tage nicht mehr Statt. *Boehmer*, z. 112. art. d. *P. G. O.* §. 2.

b) Betrug in dieser Bedeutung, kann auch Beeinträchtigungen der auf *Leben*, *Gesundheit*, *Ehre* u. s. w. zustehenden Rechte enthalten. Allein da der Betrug am häufigsten in Rücksicht des Vermögens Anderer gespielt wird, so pflegt man auch die von ihm geltenden Grundsätze mit Nutzen in dieser Beziehung aufzustellen, und verweist bei der Beurtheilung des Betruges als Beeinträchti-

gung der Ehre, Gesundheit u. s. w. auf die von den Verletzungen jener Rechte aufgestellten Grundsätze.

Vorzügliche Beiträge zu der Lehre von dem Betruge liefert *J. Theoph. Seger*, de crimine stellionatus. Lips. 1770. und *Kleinschrod*, über den Begriff und die Erfordernisse des Verbrechens der Verfälschung: im Archive des Criminalrechts. B. II. St. I. Nr. VI. S. 135—153.

§. 278.

In Beziehung auf den *Betrogenen*, kann der Betrug entweder I) so verübt werden, daſs der Betrogene selbst dabei *handelt*, wenn nämlich eine *Täuschung* geschieht, d. h. wenn der Mensch vorsätzlich (sey es durch Darstellung der Unwahrheit oder durch Verheimlichung der Wahrheit,) in Irrthum versetzt und in diesem Irrthume eine ihm schädliche Handlung zu unternehmen verleitet wird: oder II) so, daſs der Betrogene blos *leidet*, indem der ihm Nachtheil bringende Umstand *unvermerkt (heimlich,)* durch *einseitiges* Handeln des Betrügers hervorgebracht wird.

Anmerk. Auch kann ein *Dritter*, (welcher *C.* heiſsen mag) von einem Betrüger, (den wir *A.* nennen wollen.) *getäuscht* werden, so, daſs dieser *C.* zum Schaden eines gewissen *B.* eine Handlung zu unternehmen verleitet wird.

§. 279.

In Beziehung auf den *Betrüger*, kann man sich den Betrug verübt denken: I) durch *Fälschung (falsum sensu angust.)*

wenn man Personen oder Sachen Eigenschaften beilegt, welche ihnen nicht zukommen: II) durch *Unterschlagung (suppressio, interversio,)* wenn man sich fremde anvertraute Sachen als Eigenthum anmaaſst, und III) durch *blossen Miſsbrauch des in uns gesetzten Vertrauens (fraudatio,)* wenn keine Unterschlagung geschieht.

Anmerk. Es versteht sich wohl von selbst, daſs die hier angegebenen Arten der Ausführung des Betruges, nicht um ihrer logisch richtigen Verschiedenheit, sondern blos um der Deutlichkeit willen besonders aufgestellt worden sind. — Auch bei *Grolman*, a. a. O. §. 321. u. 322. findet sich eine ähnliche Entwickelung.

§. 280.

Zum *Thatbestande* des Betrugs gehört: I) das *Daseyn solcher Umstände, welche einen Verlust am Vermögen nach sich ziehen können a)*, II) eine *Verletzung der Wahrheit b)*, (als die Ursache der Entstehung jener Wirkung,) III) *Vorsatz c)*, und IV) *die Absicht, einen Menschen in die beschriebenen Verhältnisse zu bringen d)*.

a) Daſs also jemand durch den Betrug wirklich Verlust erleide, ist nicht nothwendig, genug, daſs er in *einen solchen* Zustand gebracht worden ist, *in welchem er den* Verlust *würde haben* erleiden müssen, *wenn* keine Vorkehrungen dagegen *getroffen worden wären*. Die Strafrechtslehrer *Kleinschrod*, in der angef. Abhandl. §. 9. S. 151. des Archives. *Quistorp*, a. a. O. §. 407. *Koch*, inst. jur. crim.

§. 536. *Grolman*, a. a. O. §. 323. und Andere, scheinen wohl nur das Gegentheil zu behaupten.

b) Wie sie *geschehen* könne, ist aus den vorhergehenden §. 274. u. 275. zu beurtheilen.

c) Es giebt also keinen *verschuldeten* Betrug (falsum *culposum*). M. s. *Quistorp*, a. a. O. §. 406. *Klein*, a. a. O. §. 468. Anderer Meynung ist *Kleinschrod*, a. a. O. §. 7. S. 147. des Archives: doch behauptet er diefs nur nach allgemeinen Grundsätzen, da die positiven Gesetze, vorzüglich der 112. u. 113. art. d. *P. G. O.* den *Vorsatz* ausdrücklich verlangen.

d) *Gewinnsüchtige* Absicht, ist also zu dem Begriffe des Betrugs nicht gerade nothwendig, sie kann auch blos darauf gerichtet seyn, *Schaden zu stiften*. M. s. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 7. S. 147. des Archives.

Anmerk. Nicht jeder Betrug gehört hier in das System, denn nicht jeder Betrug enthält eine *strafbare* Handlung (vergl. §. 23.). Zu einer strafbaren Handlung wird der Betrug nur dann geeignet, wenn er eine *so besondere Unverschämtheit, List, und Fertigkeit zu betrügen* enthält, dafs sich daraus auf den bösen Willen nicht blos ein einzelnes, sondern jedes Individuum betrügen zu können, im Fall es die Gelegenheit giebt, mithin auf eine allgemeine Gefahr schliefsen läfst. M. s. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 3. *Klein*, a. a. O. §. 468. S. 371. Strenger ist *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 350.

§. 281.

Die *Strafe* des Betrugs mufs im Allgemeinen nach der Gröfse des Schadens, in dessen Gefahr der Betrogene gesetzt worden ist, und nach der Strafbarkeit der Absicht abgemessen werden *a*). Ueberhaupt ist also der Betrug wie ein Diebstahl zu bestrafen *b*). Die deutschen Strafgesetze stellen zwar nirgends diese

allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung des Betruges auf, allein die Verordnungen über einzelne Arten desselben, lassen auf den Willen der Gesetzgeber, den Betrug nach dem angegebenen Maafsstabe zu strafen, mit gutem Grunde schliefsen.

a) M. s. *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 347.

b) *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 347. S. 383. u. 384. u. §. 351. *Grolman*, a. a. O. §. 324. Der Gerichtsbrauch stimmt im Ganzen ebenfalls mit dem Oben Gesagten überein *Quistorp*, a. a. O. §. 409. wiewohl mehrere Strafrechtslehrer eben nicht die richtigen Grundsätze hierbei aufstellen. *Carpzov*, Qu. 93. n. 83. *Krefs*, z. 112. art. d. *P. G. O.* §. 10. *Boehmer*, z. demselb. art. §. 5. u. 6. *Leyser*, Spec. 617. med. 1. *Stryk*, us. mod. libr. 48. tit. 10. §. 2. — Gegen die Behauptung, dafs auch Todesstrafe wegen des Betrugs eintreten könnte, erklärt sich mit Recht *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 352. ausdrücklich.

§. 282.

Die Arten von Betrug, welche die Gesetze besonders erwähnen *a*), sind: I) *Grenzverrückung b*), II) *Münzverfälschung c*), III) *Meineid d*).

a) Die Gesetze erwähnen meist nur diejenigen Betrügereien, welche einen besondern Namen haben. Man hat daher Gelegenheit zu der Eintheilung der Betrügereien in *genannte* und *ungenannte* (falsa *nominata* et *innominata*) genommen, welche aber ganz ohne Nutzen ist. — Eine andere Eintheilung der Betrügereien, welcher sich *Klein*, a. a. O. §. 471. u. f. bedient, ist die in *gemeine* und *qualificirte*, oder *gesetzlich ausgezeichnete*.

b) Hier kann nur von der Verrückung der *Privatgrenzen* die Rede seyn, denn Vergreiffung an *öffent-*

lichen Grenzen gehört zu den Staatsvergehen (§. 237.). — Der 114. art. d. *P. G. O.* setzt Leibesstrafe auf einen solchen Betrug, ohne die Art der Grenzen zu bestimmen. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 210. u. f.

c) Von dieser ist bereits Oben (§. 231. u. f.) gehandelt worden.

d) M. s. §. 240.

§. 283.

IV) Die Verfertigung *falscher Siegel, Urkunden, Rechnungsbücher* und anderer Arten von Documenten *a*), will die *P. G. O. b*) an Leib oder Leben gestraft wissen. Der Gerichtsbrauch erkennt gewöhnlich auf Gefängniſs oder Zuchthaus, und nur unter beschwerenden Umständen zugleich auf eine Leibesstrafe *c*).

a) Z. B. *Wechsel, Schuldverschreibungen, Diplome, Attestate* u. s. w.

b) Art. 112.

c) *Boehmer*, z. 112. art. d. *P. G. O.* §. 5. *Quistorp*, a. a. O. §. 410. — Von dem Gebrauch der Todesstrafe in einem solchen Falle handelt *Boehmer*, a. a. O. §. 6.

§. 284.

V) Betrug durch *falsches Maaſs* oder *Gewicht*, soll nach der *P. G. O. a*) mit Landesverweisung oder Staupenschlag, auch wohl mit dem Tode geahndet werden. Nach dem Gerichtsbrauche ist die Strafe willkührlich *b*).

a) Art. 113.

b) *Chr. Henr. Breuning*, de modo coercendi furta et stellionatus in rebus mercatorum. Lips. 1776. *Boehmer*, z. 113. art. d. *P. G. O.* §. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 413. S. 626.

§. 285.

VI) Von dem *Verkaufen unächter Waaren für ächte*, erwähnen die Gesetze *a*) nur die Verfälschung des *Weines*, und auch dieſs erwähnen sie mehr als eine dem Leben und der Gesundheit gefährliche Handlung. Sie wollen das bloſse Verfälschen der Weine ohne gestifteten Schaden, auſser der Wegschüttung desselben, mit einer Geldbuſse von 100 Fl. rheinisch, für jeden verfälschten Eimer, bestraft wissen *b*). — Es gehört aber das Verkaufen jeder Art unächter Waaren, für ächte, ins besondere aber das Verkaufen solcher Waaren hieher, deren Aechtheit nicht jeder Käufer, sondern nur ein Kunstverständiger beurtheilen kann, z. B. *Gold*- und *Silberwaaren*, *Edelsteine* u. s. w.

a) Die *Reichs-Abschiede* v. 1487. 1495. 1498. vorzüglich v. 1497. tit. 72. v. 1500. tit. 33. u. *Reform: guter Pol.* v. 1548. tit. 19.

b) Der Gerichtsbrauch weicht von dieser Verordnung ab, und bestraft dieſs Vergehen willkührlich *Quistorp*, a. a. O. §. 413. S. 627. *Steltzer*, a. a. O. §. 667. wenn es anders überhaupt bestraft zu werden pflegt, worüber schon *Boehmer*, z. 113. art. d. *P.* G. *O.* §. 1. p. 390. klagt.

§. 286.

VII) Der *Unterschlagung anvertrauter Güter* droht die *P. G. O. a*) die auf den Diebstahl gesetzte Strafe. Der Gerichtsbrauch weicht aber von dieser Verordnung ab, und läſst nur willkührliche Strafe eintreten *b*).

a) Art. 170. Vergl. *Paul. Guil. Schmidt*, de effectu possessionis et custodiae circa furtum, ad illustrandum art. 170. C. C. Jen. 1756.

b) *Kreſs*, z. 170. art. d. *P. G. O.* §. 1. u. 2. *Beyer*, z. demselb. art. Pos. X. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 417. S. 631. u. §. 419. Schon *Boehmer*, z. 170. art. d. *P. G. O.* §. 4. tadelt diese Abweichung des Gerichtsbrauches, welche ohnstreitig in den für den Diebstahl bestimmten zu harten Strafen, und die die Gelehrten umschiffen wollten, ihren Grund hat.

Anmerk. Auch das *Zurückbehalten gefundener Sachen*, gehört hieher. *Grolman*, a. a. O. §. 332. Vergl. *Chr. Henr. Breuning*, de furto rei casu amissae. Lips. 1765. *C. Fr. Triller*, de variis furtorum generibus praesertim de furto inventionis. Vit. 1785.

§. 287.

VIII) Der *Zauberei (crimen magiae)* und *Wahrsagerei* thut die *P. G. O. a*) zwar Erwähnung, allein die Verordnung derselben ist heute zu Tage unanwendbar, da sie ganz im Geiste des ehedem hierüber herrschenden Aberglaubens abgefaſst ist. Nach dem Gerichtsbrauche tritt willkührliche Strafe ein, die sich jedoch auch auf Zuchthausstrafe erstrecken kann *b*).

a) Art. 109.

b) *Boehmer*, z. 109. art. d. *P. G. O.* §. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 148. *Klein*, a. a. O. §. 476.

§. 288.

IX) Die *Prävarication*. In der engeren Bedeutung versteht man unter dieser *jede von einem Sachwalter zum Schaden des Clienten dem Gegner geleistete Hülfe*. In der weiteren Bedeutung nimmt man Prävarication auch bei *jeder Person an, welche einer andern in Rechtsangelegenheiten Schutz zu leisten verbunden ist, und diesen Pflichten gerade zu entgegen handelt a*). Die *P. G. O. b*) redet nur von der Prävarication in der engern Bedeutung, und bestimmt für diesen Fall Ausstellung an den Pranger, Landesverweisung mit Staupenschlag. Der Gerichtsbrauch erkennt nur unter beschwerenden Umständen auf Leibesstrafe, gewöhnlich auf Geld- und Gefängnißstrafe, Suspension und Remotion vom Amte *c*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 428—430. *Steltzer*, a. a. O. §. 679. *Klein*, a. a. O. §. 473.

b) Art. 115.

c) *Boehmer*, z. 115. art. d. *P. G. O.* §. 7. *Quistorp*, a. a. O. §. 433.

Anmerk. Das sogenannte crimen syndicatus (*Quistorp*, a. a. O. §. 434.) gehört zu den Staatsvergehen. Vergl. oben §. 200. not. *b*.

§. 289.

X) Der *Banquerout a*) (*dolosa cessio bonorum, crimen dolosi decoctoris,*) soll nach einigen *Reichsgesetzen b*) vorzüglich mit Verlust der bürgerlichen Ehre, Unfähigkeit zu Aemtern und Würden und mit Gefängnifsstrafe geahndet werden. Der Gerichtsbrauch (wenn er anders eine Strafe zuläfst, so strafwürdig *c*) auch diese Betrügerei ist!!) erkennt auf Gefängnifs und Zuchthausstrafe *d*).

a) Ueber die verschiedenen Arten desselben s. m. *Klein*, a. a. O. §. 479. in der Anmerk.

b) *R. P. O.* v. 1548. tit. 22. §. 1. und v. 1577. tit. 23. §. 2. — Vergl. *Quistorp*, von der Strafe der Bankerutirer oder der bösen Schuldner nach älteren und neueren Gesetzen: in Dessen Beiträgen. Nr. XIII. S. 177. u. f. und *Püttmann*, de cessione bonorum contumeliosa. Lips. 1784. in *Dessen* Opusc. jur. crim. Nr. VI. p. 155.

c) M. s. *von Soden*, a. a. O. Th. I. §. 351. Das strenge Urtheil, welches *Filangieri*, a. a. O. B. II. Kap. 25. von den Banquerouteurs gefällt hatte, hat er im IV. B. 48. Kap. S. 531. u. f. gemildert.

d) *Quistorp*, a. a. O. §. 442.

§. 290.

Zu den Betrügereien, welche die gemeinen deutschen Strafgesetze nicht erwähnen, doch aber eine besondere Rücksicht derselben verdient hätten, gehört I) der *Büchernachdruck a*), II) das *falsche Spielen b*), III) die *falschen Angaben angenommener Taxatoren, Feld-*

messer c) u. s. w. IV) die *Erwerbung gewisser Vortheile durch unerlaubte Mittel*, als: durch Annehmung falscher Namen *d*), durch ungegründetes Gevatterbitten, oder Wiederholung der Taufe *e*), durch Erdichtung gewisser Krankheiten, Unglücksfälle *f*) u. s. w.

a) M. s. *Pütter*, der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774. *Quistorp*, a. a. O. §. 414. *Grolman*, a. a. O. §. 334. — Vergl. *Kant*, metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 128. u. f. (d. 2ten Aufl.) und *C. Sal. Zachariae*, de dominio, quod est auctori in libris a se conscriptis. Vit. 1799. Vertheidigt haben den Büchernachdruck vorzüglich *Hofbauer*, Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle 1795. S. 330. und *Stephani*, Grundlinien der Rechtswissenschaft. §. 342.

b) *Beyer*, z. 112. art. d. *P. G. O.* Pos. 9. u. 10. *Steltzer*, a. a. O. §. 661.

c) *Leyser*, Spec. 128. *Dorn*, a. a. O. §. 161. S. 497.

d) *Quistorp*, a. a. O. §. 411.

e) *Beyer*, z. 112. art. d. *P. G. O.* Pos. 8. *Quistorp*, a. a. O. §. 414. S. 628. *Steltzer*, a. a. O. §. 668.

f) *Beyer*, a. a. O. Pos. 5. — Die Reichsgesetze und namentlich der *R. A.* v. 1512. tit. 3. §. 5. und die *R. P. O.* v. 1548. tit. 8. und v. 1577. reden nicht von Bettlern in wie fern sie Betrüger sind, sondern in wie fern sie als Müssiggänger den Staatsbürgern zur Last liegen, und deswegen zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden sollen.

§. 291.

Eigene *Gründe zur Schärfung* und *Milderung der Strafe*, giebt es bei den Betrügereien nicht, sondern es kommen

die bei dem Diebstahle geltenden zur Anwendung *a*). Auch in Rücksicht der *Privatgenugthuung*, gilt dasselbe, was in dieser Rücksicht bei dem Diebstahle gesagt worden ist.

a) M. s. jedoch *Quistorp*, a. a. O. §. 415.

Viertes Kapitel.

Von den Beschädigungen des Vermögens anderer aus Rache, Bosheit oder Muthwillen.

§. 292.

Von den *Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit oder Muthwillen*, (*damnum injuria datum*,) gehören nur diejenigen hieher, welche den Urheber derselben zugleich auch für einen *der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Menschen* ankündigen *a*). Sie können z. B. durch Vergiftung oder Tödtung des Viehes, Umbrechung der Bäume, Anzündung gewisser Gebäude oder Sachen, (in wie fern sich dieſs nicht zur Brandstiftung eignet,) u. s. w. geschehen *b*).

a) Auſserdem kann die Beschädigung nur eine *Privatgenugthuung*, nicht eine *Strafe* nach sich ziehen.

b) Oefters können dergleichen Handlungen auch solche seyn, welche man sonst unter dem Namen der *öffentlichen*- und *Privatgewalt* (*vis publica* et *privata*) aufzuführen pflegte. *Quistorp*, a. a. O. §. 188. *Dorn*, a. a. O. §. 244. u. 257. *Klein*, a. a. O. §. 190. *Grolman*, a. a. O. §. 367—370.

Anmerk. Auch solche Handlungen gehören nicht hieher, die (wie z. B. *Brandstiftung*, *Ueberschwemmung*, *Vergiftung der Brunnen und Weiden*, und *eſsbarer Thiere*,) zugleich dem Leben und der Gesundheit der Bürger gefährlich sind.

§. 293.

Die deutschen Strafgesetze erwähnen dergleichen Handlungen nicht besonders. Nach dem Gerichtsbrauche ist die Strafe für sie nach Beschaffenheit der bösen Absicht, der Ausführung der That, und der Gröſse des zugefügten Schadens, Geld- Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe *a*).

a) *Boehmer*, z. 125. art. d. *P. G. O.* §. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 188. S. 270. §. 190. S. 272. §. 191. S. 278. §. 197. S. 288. und §. 203. S. 298. *Klein*, a. a. O. §. 480.

Zweite Abtheilung.

Von den vielfachen oder alternativen Bürgervergehen.

Erstes Kapitel.

Von den Drohungen und einigen Arten derselben ins besondere.

§. 294.

Drohung, (minae) heiſst *jede Handlung*, deren Unternehmung *eine Erklärung enthält, die Rechte Anderer verletzen zu wollen.*

Anmerk. Die *Drohungen* sind hier zu den *vielfachen* Bürgervergehen gezählt worden, wenn gleich eine Drohung bestimmt auf die Verletzung eines gewissen Rechtes gerichtet seyn kann. Denn eben der Umstand, daſs sie auf alle und jede Rechte gerichtet werden können, eignet sie zu *vielfachen* Vergehen.

§. 295.

Ob die Drohungen *mit*, oder *ohne Bedingung* ausgestoſsen werden, hat auf den Begriff selbst, keinen Einfluſs *a*), genug, daſs sie auf eine solche Art geschehen, welche die Ausführung derselben mit Wahrscheinlichkeit befürchten läſst *b*).

a) *Leyser*, Spec. 533. med. 12. u. 13.

b) *Kreſs*, z. 129. art. d. *P. G. O.* §. 2. n. 3. *Boehmer*, z. demselb. art. §. 3. Auch schon bloſse Worte, können unter Umständen, eine Drohung zu begründen hinreichend seyn. *Leyser*, Spec. 533. med. 9. §. 292.

§. 296.

Bei der Bestimmung der Strafe ausgestoſsener Drohungen, kömmt es auf die Beschaffenheit der Rechte, welchen Gefahr gedroht wird, und auf die Grade an, in welchen die Ausführung der angedrohten Gefahr wahrscheinlich gemacht wird *a*). Die *P. G. O. b*) bestimmt insbesondere für den Fall, wenn sich der Drohende verbirgt, sich mithin der obrigkeitlichen Aufsicht entzieht, die Strafe des Schwerdtes. Nach dem Gerichtsbrauche wird mit Rücksicht auf die angegebenen Umstände, Geldstrafe, Leibesstrafe, Gefängniſs, oder Zuchthaus zuerkannt *c*). Zuweilen erkennt man gar nicht auf Strafe, sondern läſst es bei einer *Sicherheitsstellung* von Seiten des Drohenden bewenden *d*), doch kann diese auch noch auſser der Strafe Statt finden *e*).

a) Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 192. und *Grolman*, a. a. O. § 512.

b) Art. 128. — Der 129. art. d. *P. G. O.* redet blos von den *Befehdungen*, gehört mithin nicht hieher, da die Natur derselben eine offenbare Gewalt in sich begreift. — Die Strafrechtslehrer verstehen jedoch gewöhnlich auch *Drohungen*

unter der *Befehdung.* Vergl. *Boehmer*, z. 129. art. d. *P. G. O.* § 3.

c) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 37. Obsv. 7. *Leyser*, Spec. 553. med. 22. *Hommel*, Rhaps. Obsv. 130. *Quistorp*, a. a. O. §. 177. S. 254. u. f.

d) *Leyser*, Spec. 553. med. 21. — Im Fall der Drohende nicht im Stande wäre, eine solche Sicherheitsleistung zu thun, so soll er gefänglich inne gehalten werden: art. 176. d. *P. G. O.* Vergl. *Boehmer*, z. Carpzov. a. a. O. auch Quaest. 18. Obsv. 8. und in s. Meditt. z. 176. art. d. *P. G. O.* §. 4. *Dorn*, a. a. O. § 255. S. 781.

e) *Quistorp*, a. a. O. §. 177. S. 254. und Dessen Abhandl. *von den zur Sicherheit einzelner Leute, die mit schweren oder leichten Uebeln von andern bedroht werden, zu nehmenden Maafsregeln*; in seinen Beiträgen Nr. XLV. S. 674.

Anmerk. Freiwillige *Zurücknahme* der Drohung, gehört hier ins besondere zu den Milderungsgründen. *Leyser*, Spec. 553. med. 22.

§. 297.

Einige Drohungen haben von der Art und Weise, wie sie ausgestofsen werden, besondere Namen erhalten. Hierher gehört der *Landzwang*, das *Wegelager* und *Vorwarten*.

I.
Von dem
Landzwange.

§. 298.

Unter *Landzwang* versteht man *Drohung einer Verletzung gegen eine ganze Gemeinde von einer Person, welche*

unbekannt ist, oder sich verborgen hat a).

a) Vergl. *Berger,* Elect. jur. crim. pag. 116. und *Quistorp,* a. a. O. §. 176.

§. 299.

Die *P. G. O. a*) bestimmt für die Landzwinger die Strafe des Schwerdtes. Nach dem Gerichtsbrauche pflegen die, für die gegen Einzelne ausgestoſsenen Drohungen, gewöhnlichen Strafübel *b*) jedoch in einem höheren Grade einzutreten.

a) Art. 128.

b) M. s. oben §. 292. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

II.
Von dem
Wegelager und Vorwarten.

§. 300.

Unter *Wegelager, (Wegelagerung, obsessio viarum,)* versteht man *diejenige Handlung, wo jemand in einem Hinterhalte auf öffentlichem Wege Vorübergehende (Reisende) erwartet, um Mord oder Raub zu begehen a).* Geschieht dieſs Erwarten aber nicht in dieser Absicht, sondern blos *um Vorübergehende zu injuriiren oder sonst*

auf eine Art zu beschädigen, so wird diefs das *Vorwarten (Aufpassen, expectatio simplex,)* genannt.

a) Oefters verbindet man mit dem Wegelager noch einen weiteren Begriff. Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 482. und *Grolman*, a. a. O. §. 513.

§. 301.

Die deutschen Gesetze erwähnen das Wegelager und Vorwarten nicht besonders *a*). Die Strafe für beides ist mithin willkührlich und nach Beschaffenheit der bösen Absicht und der verübten Thätlichkeiten zu bestimmen, wo sie gewöhnlich Gefängnifs- Zuchthaus, öffentliche Arbeit, oder wohl noch härtere Strafe seyn kann *b*).

a) Der 128. art. d. *P. G. O.* in welchem mehrere Strafrechtslehrer das Wegelager und Vorwarten mit Strafe bedroht glauben, *(Krefs*, und *Boehmer*, z. diesem Art. und Andere,) enthält nicht ein Wort davon.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 179. u. 180. *Dorn*, a. a. O. §. 256.

Zweites Kapitel.

Von der

Brandstiftung.

§. 302.

Brandstiftung a) *(crimen incendii)* heifst *vorsätzliches Anzünden einer solchen Sache, durch deren Brennen der*

Aufenthaltsort mehrerer Menschen in Gefahr gebracht wird. Geschieht diess in der Absicht, Mord oder Raub zu begehen, so wird die That *Mordbrand* (incendium *qualificatum*) genannt *b*).

a) Weniger schicklich ist der Name Feueranlegen.

b) Dieser Unterschied zwischen Brandstiftung und dem Mordbrande ist nicht in der *P G. O.*, wohl aber in den älteren Deutschen Gesetzen, namentlich in dem *Sachsenspiegel*, B. II. Art. 13. und in dem *Schwabenspiegel*, Cap. 114. gegründet. M. s. *Boehmer*, z. 125. art. d. *P. G. O.* §. 5. *Quistorp*, a. a. O. §. 198. und *Dorn*, a. a. O. §. 128. S. 375.

Anmerk. Gewöhnlich setzt man die Brandstiftung unter die Vergehen wider das Eigenthum, auch wohl unter die Staatsvergehen. Dass diess mit keinem Grunde geschehe, ist in meinem *Versuche über die Behandl. des peinl. Rechts.* §. 51. Not. 47. gezeigt worden.

§. 303.

Zum Thatbestande einer Brandstiftung, gehört: I) eine *solche Sache, deren Brennen dem Aufenthaltsorte der Menschen Gefahr bringt a)*, es sey nun eine *eigne* oder *fremde b)*: II) das *wirkliche Brennen dieser Sache*, nicht blos der brennbaren Materialien *c*): und III) der *Vorsatz*, diese Wirkungen hervorzubringen *d*).

a) *Einzeln* stehende und *unbewohnte* Häuser, können also in der Regel nicht Gegenstände einer Brandstiftung seyn. Vergl. *Boehmer*, z. 125. art. d. P. G. O. §. 2. z. E.

b) *Beyer*, z. 125. art. d. *P. G. O.* Pos. 21. *Klein*, a. a. O. §. 490. und in seinen Annalen. B. III. S. 66.

c) Dieſs behauptet *Berger*, Elect. jur. crim. p. 118. *Dorn*, a. a. O. Th. I. §. 127. Das Gegentheil zeigt *Quistorp*, a. a. O. §. 196. *Klein*, in s. Annalen. Th. XIII. S. 139. — Andere gehen wieder (wie *Boehmer*, z. 125. art. d. *P. G. O.* §. 1. zeigt) zu weit, wenn sie *gänzliche Verbrennung* der Sachen verlangen.

d) Auſserdem ist es *Feuerverwahrlosung* (§. 307.). — Daſs der Brandstifter aber den ganzen Erfolg des Brandes beabsichtigt haben solle, ist nicht nöthig. *Quistorp*, a. a. O. §. 197.

Anmerk. Die Ausmittelung des Thatbestandes erfordert eine schnelle und genaue Besichtigung der *Brandstätte*. Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 491.

§. 304.

Die *P. G. O.* *a*) setzt die Strafe des lebendig Verbrennens auf die Brandstiftung, ohne nur irgend einen Umstand dabei zu berücksichtigen. Der Gerichtsbrauch wendet diese Verordnung nur auf den *Mordbrand* an *b*) und läſst bei der *einfachen* Brandstiftung blos die Strafe des Schwerdtes oder auch blos Zuchthaus- und Festungsstrafe zu *c*).

a) Art. 125. „Item die boßhaftigen überwundenen brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden.“

b) Doch dürfte hiervon heute zu Tage schwerlich mehr als Verbrennung des Körpers nach der Enthauptung übrig seyn. Vergl. *Steltzer*, a. a. O. §. 694.

c) *Boehmer*, z. 125. art. d. *P. G. O.* §. 8. u. 9. *Quistorp*, a. a. O. §. 201.

§. 305.

Eigene Gründe zur *Milderung* der Strafe, giebt es hierbei nicht *a*). Unter den gemeinen aber, kömmt hier vorzüglich eine *thätige Reue*, d. h. eifriges Bestreben des Brandstifters, gleich nach Vollendung der That die Folgen derselben zu vernichten *b*), in Betrachtung.

a) Nichts desto weniger sind in den Systemen mehrere derselben erdacht worden, von welchen *Quistorp*, a. a. O. §. 202. und *Dorn*, a. a. O. §. 130. S. 378. u. f. ein vollständiges Register liefert.

b) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 39. Obsv. 1. und z. 125. art. d. *P. G.* O. §. 11. p. 514. *Beyer*, z. demselb. art. Pos. 7. *Grolman*, a. a. O. §. 553.

§. 306.

Auch als Gründe zur *Schärfung* der Strafe, können nur *gemeine* aufgefunden werden, unter diesen ist aber besonders I) die *Verbindung Mehrerer* zu dieser That, und II) *ausdrücklich beabsichtigte gröfsere Gefahr* für das Leben und Eigenthum der Menschen, in Erwägung zu ziehen *a*).

a) *Boehmer*, z. 125. art. d. *P. G. O.* §. 10. *Klein*, a. a. O. §. 493. *Grolman*, a. a. O. §. 454.

Anmerk. Wegen der Gröfse des entstandenen Feuers *an und für sich*, wird die Strafe nicht geschärft. *Quistorp*, a. a. O. §. 196. S. 288. *Koch*, inst. jur. crim. §. 528.

§. 307.

Blos durch Fahrlässigkeit erregte Feuersbrunst, heiſst *Feuerverwahrlosung* (incendium *culposum a)*) und wird nach der Gröſse der Schuld mit Geld- und Gefängniſs- auch wohl noch härterer Strafe geahndet *b*).

a) *Jo. Godofr. Bauer*, Progr. de singulari culposi specie incendii. Lips. 1752. in dessen Opusc. Acad. Tom. I. Nr. XXXI. p. 339. *Quistorp*, Beiträge Nr. XIV. S. 202. und *Geo. Jac. Fr. Meister*, practische Bemerkungen. Th. II. Bem. XXIII. S. 223.

b) *Leyser*, Spec. 541. *Beyer*, z. 125. art. d. *P. G. O.* Pos. 1. *Berger*, Elect. jur. crim. p. 119. *Quistorp*, Grunds. des peinl. R. §. 203. *Klein*, a. a. O. §. 495.

Anmerk. Der Umstand, daſs der durch Feuerverwahrlosung gestiftete Schade *ersetzt* werden könne, *oder nicht*, sollte bei der Bestimmung der Strafe einer solchen Fahrlässigkeit schlechterdings nicht in Betracht kommen, wie dieſs aber doch nach dem Gerichtsbrauche zu geschehen pflegt.

§. 308.

Bei der Brandstiftung sowohl, als bei der Feuerverwahrlosung, findet die Verbindlichkeit zum *Schadenersatze* Statt, und die hierauf abzweckenden *öffentlichen Anstalten*, z. B. die sogenannten *Brandcassen a*), sind in der Regel nur in Ermangelung des Schadenersatzes von Seiten des Urhebers der Feuersbrunst, in Anspruch zu nehmen. Bei dem Schadenersatze wegen Feuerverwahrlosung, sind Hausväter für die Ihrigen nur in so

fern verbunden, in wie fern sie sich selbst dabei einiges haben zu Schulden kommen lassen *b*).

a) Vergl. *Dorn*, a. a. O. §. 131. S. 382.

b) *Beyer*, z. 125. art. d. *P. G. O.* Pos. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 204. und in seinen Beiträgen Nr. XIV. S. 202.

Drittes Kapitel.

Von der Ueberschwemmung.

§. 309.

Ueberschwemmung, welche dadurch bewirkt werden kann, daſs man Dämme durchsticht, oder Canäle eröffnet, gehört nur in so fern hieher, in wie fern der Aufenthaltsort der Menschen dadurch in Gefahr gebracht wird *a*).

a) Auſserdem gehört die Ueberschwemmung zu den oben (§. 292.) angegebenen Vergehen.

Anmerk. In den Systemen wird dieſs Vergehen gewöhnlich übergangen, oder nur beiläufig, und zwar öfters am unrechten Orte angeführt. *Meister*, princ. jur. crim. §. 202. rechnet es zu den Vergehen, wo das Vermögen anderer aus Bosheit oder Muthwillen beschädigt wird. *Kramer*, system. Darstellung des peinl. Rechts §. 87. führt es bei Gelegenheit der Lehre von den Gewaltthätigkeiten auf. *Grolman*, a. a. O. §. 454. in d. Not. hält es gar keiner besonderen Aufstellung werth, da die Gesetze über dasselbe schweigen. Am richtigsten hat es *Klein*, a. a. O. §. 496. nach Anleitung des *Preuſsischen* Gesetzbuches betrachtet.

§. 310.

Die gemeinen deutschen Strafgesetze *a)*, erwähnen die Ueberschwemmung gar nicht, und es können daher in Ermangelung besonderer Landesverordnungen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Brandstiftung, mit welcher sie in gleichem Verhältnisse steht *b)*, zur Anwendung gebracht werden *c)*.

a) Die Verordnung des Sachsenspiegels, B. II. Art. 16. dafs man diejenigen, *welche Deiche* abgraben *oder* durchstechen, *brennen*, und diejenigen, *welche* Rath *dazu geben*, *ewiglich verweisen* solle, scheint nicht das Wesen dieses Vergehens gehörig zu berücksichtigen.

b) Vergl. *Gmelin*, Grunds. der Gesetzgeb. von Verbr. u. Str. §. 92. S. 189.

c) Schon *Frölich von Frölichsburg*, in seinem Kommentar über die *P. G. O.* Th. II. B. IV. Tit. 17. S. 393. hält die Strafe des Schwerdtes für zulässig, welchem auch *Boehmer*, z. 114. art. d. *P. G. O.* §. 4. p. 393. u. f. und *Quistorp*, a. a. O. §. 212. Not. n. beistimmen.

Anhang.

Von den

Polizei - Vergehen.

§. 311.

Zu den *Polizeivergehen* gehört jede Handlung, *durch welche Anstalten verletzt werden, die um des Wohlbefindens im Staate willen getroffen worden sind a).*

a) M. s. oben §. 12. *A*. 1. u. §. 14. *A*. Vergl. auch meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechts*. §. 52.

Anmerk. Die Polizeivergehen gehören eigentlich nicht in das System des Strafrechts, weil wir in diesem blos mit den *Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete*, nicht aber mit dem *Wohlbefinden in demselben* zu thun haben. Allein da die Polizeiwissenschaft noch nicht auf diese Art von der Strafrechtswissenschaft gesondert worden ist, so war es auch hier nothwendig, dieselben noch mit zu erwähnen. Indessen wird hier nur von denjenigen Polizeivergehen die Rede seyn, welche man zeither für das sogenannte *peinliche Recht* vorbehalten glaubte und in demselben mit aufzuführen gewohnt war.

Erster Abschnitt.

Von den Vergehen, durch welche die Ruhe und Ordnung im Staate gestört wird.

Erstes Kapitel.

Von den Störungen der öffentlichen Ruhe im Staate.

§. 312.

Die Störungen *öffentlicher Ruhe* und *Ordnung* im Staate sind nur in so fern als Polizeivergehen zu betrachten, in wie fern sie blos Bosheit oder Ausgelassenheit *a*), nicht aber die Absicht zum Grunde haben, für die Staatsverfassung selbst nachtheilige Folgen hervorzubringen, oder sich gegen die Obrigkeit aufzulehnen. Ihre Bestrafung muſs sich theils nach der Gröſse des dadurch angerichteten Schadens, theils nach dem Grade der bei der Unternehmung solcher Handlungen selbst, geäuſserten und den Eigenschaften eines Ordnung und Ruhe liebenden Bürgers zuwider laufenden Gesinnungen richten.

a) Hieher gehört z. B. jeder auf öffentlichen Strassen oder Plätzen gemachter Lärm, Störungen öffentlicher Feyerlichkeiten (des Gottesdienstes), öffentlicher *Processionen*, *Leichenzüge*, u. s. w.

§. 313.

Ins besondere gehört zu dieser Art von Vergehen 1) der *Tumult (turba)*, unter welchem *ein solches Zusammenlaufen mehrerer Menschen* zu verstehen ist, *das eine gemeinschaftliche und mit Störung der öffentlichen Ruhe verbundene Verübung gewisser Ungebührnisse zum Zweck hat a*). Die gemeinen deutschen Strafgesetze erwähnen den Tumult nicht besonders, die Strafe ist daher willkührlich und wird nach Beschaffenheit der Umstände in Geld- und Gefängniſs- auch wohl kurzer Zuchthausstrafe bestehen können *b*).

a) Dergleichen Ungebührnisse können entweder blos darinne bestehen, Lärm zu erregen, oder Gewaltthätigkeiten gegen Privatpersonen auszuüben.

Die Absicht darf also durchaus nicht die seyn, sich der Obrigkeit zu widersetzen, denn in diesem Falle würde *Aufruhr* (§. 210.) vorhanden seyn.

b) Sind Gewaltthätigkeiten gegen Privatpersonen beim Tumulte verübt worden, so kommen die Grundsätze von den *gehäuften* Vergehen (§. 40.) zur Anwendung, da der Tumult ein für sich bestehendes Vergehen ausmacht.

Anmerk. In den Systemen findet man gewöhnlich den Tumult nicht besonders aufgestellt. Nur bei Gelegenheit der Lehre vom *Aufruhre* wird er erwähnt, öfters auch mit diesem verwechselt.

§. 314.

II) *Unerlaubte Gesellschaft (Orden).* Nicht der Zweck allein, kann eine Gesellschaft zur unerlaubten machen, auch schon die bloſse Verbindung zu derselben ohne obrigkeitliche Bestätigung, kann sie dazu eignen *a*), wenn nur aus ihrem Daseyn der allgemeinen Ordnung und Ruhe zuwider laufende Folgen zu befürchten sind *b*), worinne der vorzüglichste Grund ihrer Strafbarkeit liegt. Gewöhnlich zieht die Verbindung mit solchen Gesellschaften Geld-: oder Gefängniſsstrafe nach sich *c*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 209. Vergl *Jo. A. Gehler*, de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda. Lips. 1786. und meine Abhandl. *de ambitu et limitibus juris supremae inspectionis* etc. Götting. 1796. §. 32. pag. 36.

b) *Engelhard*, allgem. peinl. Recht. §. 395.

c) Es ist hier blos von der Bestrafung unerlaubter Gesellschaften an sich die Rede, nicht in wie fern sie einen dem Daseyn des Staates oder seiner Verfassung nachtheiligen Zweck zum Grunde haben. Vergl. *Kleinschrod*, in s. Abhandl. *über den Hochverrath*, §. 8. im Archive des Criminalrechts, B. I. St. I. S. 57. u. f.

Zweites Kapitel.
Von den Störungen der Ruhe einzelner Bürger, ins besondere *von dem Hausfriedensbruche.*

§. 315.

Nur von denjenigen Störungen der Ruhe einzelner Bürger ist hier die Rede, welche nicht zugleich ein Verbrechen oder Vergehen enthalten. Mit Störung der öffentlichen Ruhe (§. 312. u. 313.) dürfen sie ebenfalls nicht verbunden seyn, sondern sie müssen innerhalb eines Privatgebietes verübt werden. Diese führen nun den allgemeinen Namen *Hausfriedensbruch (violatio pacis domesticae)*, unter welchem mithin *jede unrechtmässige Störung der, einem jeden in seiner Wohnung zukommenden, Freiheit a*) zu verstehen ist. Der *Burgfriedensbruch* (violatio pacis *burgensis*) enthält dieselben Eigenschaften, nur ist er, wie der Name lehrt, von weiterem Umfange *b*). Die Strafe für denselben, muſs sich nach der Strafbarkeit der Absicht und der Beschaffenheit verübter Thätlichkeiten richten, wo sie in Geld- Gefängniſs- auch wohl Zuchthausstrafe bestehen kann *c*).

a) Dieſs kann z. B. durch eigenmächtiges Dableiben in der Wohnung Anderer, durch unbefugtes Eindringen in dieselbe u. s. w. geschehen. M. s. *Klein*, a. a. O. §. 202. Selbst das Eingehen in eines andern Wohnung *ohne Anzuklopfen*, kann hieher gerechnet werden. *Fichte*, Grundl. des Naturr. Th. II. S. 78. Anderer Meynung ist *Grolman*, a. a. O. §. 370. Not. 2.

b) Gewöhnlich verbindet man mit diesem die Störung der Ruhe eines Residenzschlosses, wiewohl mit Unrecht. *Leyser*, Spec. 591. *de Winckler*, Progr. de violata domus dominicae securitate. Lips. 1789. in dessen Opusc. min. P. I. pag. 184.

c) *Quistorp*, a. a. O. §. 191. S. 277. *Koch*, inst. jur. crim. §. 610. u. 611.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vergehen, durch welche dem Staate dienstfähige Bürger entzogen werden.

Erstes Kapitel.

Selbstmord.

§. 316.

Der *Selbstmord (autochiria, propricidium)*, wenn er wirklich *verübt worden ist*, kann keine *Strafe* nach sich ziehen, weil diese ein Subject voraussetzt, das das Strafübel als solches empfinden kann *a*). Nur bei dem *Versuche* zum Selbstmorde läſst sich also eine

Strafe denken *b*), und auch in diesem Falle kann sie rechtlicher Weise nur in so fern eintreten, in wie fern sich jemand absichtlich dadurch den bürgerlichen Obliegenheiten zu entziehen sucht. Die *P. G. O. c*) erwähnt zwar den Selbstmord, bestimmt aber keine Strafe für denselben. Nach dem Gerichtsbrauche bestraft man den Versuch zum Selbtsmorde mit kurzem Gefängniſs, oder öffentlicher Arbeit *d*), und schärft diese Strafe, wenn hierdurch zur Verletzung besonderer Pflichten (z. B. bei Schwangeren) Veranlassung gegeben werden konnte *e*). Wirklich verübter Selbstmord, pflegt heute zu Tage an den meisten Orten nur die Folge noch nach sich zu ziehen, daſs den Selbstmördern keine feyerliche Beerdigung gestattet wird, das sogenannte unehrliche Begräbniſs *f*) aber, kömmt auſser Gebrauch.

a) Schon *Beyer*, z. 135. art. d. *P. G. O.* Pos. 1. sagt dasselbe.

b) Vergl. meinen *Versuch über die wissenschaftl. Behandl. des peinl. Rechts*. §. 53. S. 163.

c) Art. 135. — Hier wird nur in der Rücksicht von dem Selbstmorde gesprochen, daſs er nicht als Mittel dienen solle, dem Staate das durch verübte Verbrechen verwirkte Vermögen zu entziehen.

d) *Carpzov*, Qu. 2. Nr. 48. u. 49. *Berger*, Elect. jur. crim. p. 97. *Hommel*, Rhaps. Quaest. Obsv. 127. *Mylius*, z. Beyer, a. a O. Pos. 13. In vielen Fällen bleibt heute zu Tage auch der versuchte Selbstmord ungeahndet. Vergl. *Beyer*, a. a. O. Pos. 4.

e) *Mylius*, z. Beyer, a. a. O. Pos. 16. *Quistorp*, a. a. O. §. 300. S. 443. *Klein*. a. a. O. §. 265.

f) In der Beschaffenheit, in welcher *Mylius*, z. Beyer, a. a. O. Pos. 21. u. 22. und *Quistorp*, a. a. O. §. 299. S. 440. dasselbe beschreiben, ist es wohl schon seit geraumer Zeit nicht mehr gebräuchlich gewesen.

Anmerk. Wie eingewurzelt die auf religiösen Aberglauben gegründeten Meynungen über das Verfahren gegen Selbstmörder gewesen seyn müsse, zeigt das große Heer von Schriften über diesen Gegenstand. Man findet sie aufgezählt bei *Gmelin*, Grunds. der Gesetzgeb. über Verbr. u. Str. §. 78. S. 163. u. f. und bei *(Blümner)* Litteratur des Criminalrechts §. 105.

Zweites Kapitel.

Selbstverstümmelung.

§. 317.

Selbstverstümmelungen, können ebenfalls nur in der Rücksicht Strafe nach sich ziehen, in welcher dieß bei dem Versuche zum Selbstmorde der Fall seyn konnte, nämlich wenn sie in der Absicht, sich der Erfüllung bürgerlicher Verbindlichkeiten zu entziehen, geschehen. Ins besondere gilt dieß von Personen, die sich dem *Soldaten-Stande* entziehen wollen *a*). Die Beschaffenheit der Verbindlichkeiten, deren sich jemand durch Verstümmelung entledigen wollte, giebt den Maaßstab zur Strafe für dieselbe ab *b*). Gewöhnlich besteht sie in kurzem Gefängnisse *c*).

a) M. s. hierüber *Püttmann*, Diss. de murcis. Lips. 1779. in Dessen Opusc. jur. crim. Nr. II. p. 27.
b) *Grolman*, a. a. O. §. 448.
c) *Hommel*, Rhaps. Quaest. Obsv. 419.

Drittes Kapitel.

Unrechtmäfsige Verlassung des Staates,
ins besondere
Verleitung zu derselben.

§. 318.

Nicht jede *Verlassung des Staates* kann den Bürgern für eine strafbare Handlung angerechnet werden. Nur eine solche kann dafür gelten, *welche in der Absicht, sich den Diensten des Staates zu entziehen, oder unter Umständen geschieht, die für den Staat nachtheilige Folgen hervorbringen*, wie diefs z. B. der Fall seyn kann, wenn die Auswanderungen der Bürger überhaupt in grofsen Haufen, oder zu Zeiten geschehen, wo der Staat schon durch andere Umstände einen grofsen Verlust an Bürgern erlitten hätte, oder wenn dadurch ein feindlicher Staat an Macht gewinnen könnte u. s. w. *a*). Die Strafe für ein solches Vergehen pflegt nach dem Gerichtsbrauche *b*) gewöhnlich Einziehung des Vermögens, auch wohl Gefäng-

nifsstrafe zu seyn, im Fall man der Flüchtlinge wieder habhaft geworden wäre *c*).

a) Die von *Quistorp*, a. a. O. §. 393. und in seinen Beiträgen. Nr. XXI. S. 335. angegebenen Beispiele, dürften wohl schwerlich alle passend seyn.

b) Die Reichsgesetze, (*R. A.* v. 1529. §. 10. u. 1555. §. 23. das I. P. O. Art. V. §. 30. und das *Kaiserl. Edict*, v. 7. Jul. 1768. in *J. G. F. Heydii*, Diss. de jure emigrandi in Germania. Tübing. 1775) reden nur im Allgemeinen von der Verhinderung des schädlichen Auswanderns der Bürger.

c) *Quistorp*, a. a. O. §. 394. *Grolman*, a. a. O. §. 516. Vergl. *Steltzer*, a. a. O. §. 381. u. f.

§. 319.

Ins besondere kann die *Verleitung* der Bürger zu unrechtmäfsigem Auswandern, für eine strafbare Handlung befunden werden. Die Strafe derselben würde sich theils nach der Beschaffenheit der Beweggründe, deren sich jemand bedient, um die Bürger für seinen Vorschlag, auszuwandern, zu gewinnen, theils aber auch nach den Schaden richten müssen, welchen der Staat dadurch haben kann. Gefängnifs, oder wohl gar Zuchthausstrafe, würde das hierbei anzuwendende Strafübel seyn können.

Anmerk. Im Fall bei einer solchen Verleitung die Beweggründe dazu, *Mifsvergnügen gegen die Regierung und die Verfassung des Staates* erregen, oder *die Absicht, einen feindlichen Staat zu begünstigen*, zum Grunde liegen sollte, so würde diefs Polizeivergehen in Landesverrätherei, oder in ein anderes Staatsvergehen ausarten, und mit-

hin nach den von der Bestrafung dieser geltenden Grundsätzen zu beurtheilen seyn.

§. 320.

Das *Anwerben zu Kriegsdiensten für fremde Staaten*, wenn es von *Fremden* geschieht *a*), kann nur in so fern als Polizeivergehen betrachtet und bestraft werden, in wie fern dergleichen Werber als *zeitliche* Bürger (subditi *temporarii*) angesehen werden können. Auſserdem würde dieſs als eine *feindseelige* Handlung (§. 31. u. 157. Not. a.) betrachtet und geahndet werden müssen.

a) *J. A. Ickstatt*, de illicitis militum conquisitionibus in territorio alieno earumque poenis. Wirceb. 1738. in *Dessen* Opusc. Tom. I. pag. 346.

Dritter Abschnitt.

Von den Vergehen, durch welche der physische Wohlstand der Bürger gehindert wird.

Erstes Kapitel.

Wucher.

§. 321.

Unter *Wucher* (*usuraria pravitas*) ist diejenige Handlung zu verstehen, *wo*

jemand unter gesetzlich verbotenen und dem Schuldner zum offenbaren Schaden gereichenden Bedingungen, Credit giebt a). Ins besondere der *Zinswucher* geschieht I) wenn mehr als 6 *Procent* als Zinsen genommen werden *b*), und II) wenn Zinsen von Zinsen genommen werden *c*) *(anatocismus)*. Für *vollbracht* wird der Wucher dann angesehen, wenn der beabsichtigte Gewinn wirklich gezogen worden ist *d*).

a) Aus diesem Begriffe ergiebt sich, 1) daſs bei *jeder Art* gegebenen Credites, (nicht gerade bei dem Ausleihen des Geldes,) Wucher Statt finden könne: und 2) daſs der *Gewinn* selbst, nicht stets in *Gelde*, sondern in jeder andern Art von Gewinn bestehen könne.

b) *R. Pol. O.* v. 1530. tit. 26. §. 7. v. 1548. tit. 17. §. 7. u. v. 1577. tit. 17. §. 8. Ausnahmen hiervon enthalten die Fälle, wenn Darlehne *in kleinen Summen*, und *auf kurze Zeit* gegeben werden, oder wenn der Creditgeber bei dem Geschäfte *groſser Gefahr ausgesetzt ist*, *Quistorp*, a. a. O. §. 343. S. 665. *Grolman*, a. a. O. §. 521. wo selbst nach den meisten Landesgesetzen höhere Zinsen zu nehmen erlaubt ist.

c) Nach Einiger Meynung soll auch dieſs für Wucher gehalten werden, *wenn die Zinsen so hoch auflaufen, daſs sie das Capital übersteigen.* Allein es widerspricht mit Recht *Koch*, inst. jur. crim. §. 620. u. Not. 6.

d) *R. P. O.* v. 1577. tit. 17. §. 1. u. 8. *Leyser*, Spec. 246. med. 6. *Quistorp*, a. a. O. §. 446.

§. 322.

Die *P. G. O.* erwähnt den Wucher gar nicht. Die angeführten *Reichsgesetze* reden nur von dem Zinswucher,

und bestimmen aufser der Wiedererstattung des wucherischen Gewinnstes, Einziehung des *vierten* Theiles des Capitals, welcher der Obrigkeit und dem Schuldner zu gleichen Theilen zufallen soll *a*). Der Gerichtsbrauch behält diese Verordnung bei, läſst aber auch noch auſserdem zuweilen Gefängniſsstrafe zu *b*). Die Strafe für solche Art Wucher, welche nicht in dem Annehmen übermäſsiger Zinsen besteht, muſs sich nach der Grösse des genommenen Gewinnstes richten, wo sie ebenfalls in Erlegung einer Geldsumme oder in Gefängniſsstrafe bestehen kann.

a) Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 448. und in seinen Beiträgen. Nr. XXV. S. 388.

b) *Berger*, Elect. jur. crim. pag. 66. u. 437. *Hommel*, Rhaps. Obsv. 603. n. 1. u. 3. *Quistorp*, in s. Beiträgen S. 411. *Koch*, inst. jur. crim. §. 623.

Anmerk. Die Gesetze über die Verhinderung des Wuchers, gehören mit zu denen, welche, ihrer besten Abfassung ohnerachtet, in vielen Staaten gewöhnlich ohne Wirkung bleiben. Schon die Menge der hierüber gelieferten Schriften, spricht für die Wahrheit dieser Behauptung. M. s. (*Blümner*) Litteratur des Criminalrechts. §. 115.

Zweites Kapitel.

Vor- und Aufkauf.

§. 323.

Vor- und *Aufkauf* (crimen *dardanariatus a)*) begreift diejenige Handlung in sich, wo jemand *Lebensmittel, oder andere zu den Bedürfnissen des gemeinen Lebens gehörige Waaren an sich bringt b), um eine Theurung derselben zu veranlassen und sie mit desto gröſserem Gewinne wieder zu veräuſsern c).* Besteht der Gegenstand dieses Vergehens in Fruchtwaaren, so wird es crimen *defraudatae annonae* genannt.

a) Ueber den Ursprung dieses Namens s. m. *Püttmann*, elem. jur. crim. §. 249. Not. a.

b) Das Aufkaufen solcher Sachen, welche zu den gemeinen Bedürfnissen nicht gerechnet werden können, kann mithin auch dieſs Vergehen nicht begründen.

c) Die verschiedenen Arten, wie dieſs Vergehen verübt werden kann, beschreibt *Quistorp*, a. a. O. §. 206. und *Dorn*, a. a. O. §. 262. S. 798. u. f.

Anmerk. Auch das Aufkaufen *aus Vorsorge* und in *mäſsigem Vorrathe* kann nicht hieher gehören. Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 464. *Grolman*, a. a. O. §. 518.

§. 324.

Die *P. G. O.* übergeht den Vor- und Aufkauf mit Stillschweigen *a*). Nach einigen *Reichsgesetzen b*) sollen nicht allein die aufgekauften Waaren, sondern auch die übrigen Güter des Aufkäufers eingezogen werden. Nach dem Gerichtsbrauche, findet nur die Einziehung der aufgekauften Güter nebst einer andern nach der Gröſse des gestifteten Schadens zu bestimmenden Strafe Statt *c*).

a) Einige führen hier den 113. art. d. *P. G. O.* an, allein mit Unrecht, da er von der Verfälschung an Maaſs und Gewicht handelt.

b) *R. Pol. O.* v. 1548. tit. 18. §. 2. und v. 1577. tit. 18. §. 1.

c) *Quistorp*, a. a. O. §. 208.

Anmerk. Obrigkeiten, welche Aufkäufern keinen Einhalt thun, ist in den angeführten Reichsgesetzen eine Geldstrafe von 100 *Mark löthigen Goldes* gedroht.

Drittes Kapitel.

Glücksspiele und Wetten.

§. 325.

Glücksspiele, (Hazardspiele) heissen diejenigen, *bei welchen die Entscheidung des Gewinnens und Verlierens nicht von Geschicklichkeit und Kenntniſs, sondern blos vom Zufall abhängt.* Sie sind nicht überhaupt, son-

dern nur in so fern verboten, in wie fern sie *um Geld* gespielt werden, und mithin die Spielenden in Gefahr setzen, einen *ansehnlichen* Verlust zu erleiden.

Anmerk. 1) Die Gesetze müssen *bestimmen*, was ein ansehnlicher Verlust seyn solle.

2) Glücksspiele, in wie fern sie als *Gesellschaftsspiele* gespielt werden, und in wie fern die Gesellschaft nicht darauf abzweckt, dergleichen Spiele zu spielen, gehören nicht zu denjenigen, welche die Gesetze unter Strafe verbieten können.

§. 326.

Die *P. G. O.* redet von den Glücksspielen nicht. Nach dem Gerichtsbrauche und den meisten Provincialgesetzen, besteht die Strafe in der Erlegung einer Geldsumme oder in Gefängniſs. Als Theilnehmer werden hier ins besondere Gastwirthe angesehen, und ebenfalls an Gelde, oder mit Verlust des Rechtes zur Gastwirthschaft bestraft.

Anmerk. Der Streit, ob die *Römischen* Gesetze hier zur Anwendung kommen können (*Quistorp*, a. a. O. §. 436.), ist wohl nicht so wichtig, da es bekannt ist, daſs die in jenen gedrohte *Strafe* der Einziehung der Häuser durch den Gerichtsbrauch gänzlich abgeschaft, die Verordnungen aber, welche das *Recht auf das gewonnene Geld*, und die *Eintreibung des verlohrnen* an den meisten Orten beibehalten worden seyen.

§. 327.

Den Glücksspielen werden die *Wetten* gleich gesetzt, in wie fern nämlich theils I) der *Gegenstand* derselben an

sich unerlaubt, oder so beschaffen ist, daſs der über ihn geführte Streit blos durch Zufall entschieden, die Entwickelung desselben mithin nicht nach Gründen berechnet werden kann: theils II) die Wettenden sich dabei in Gefahr eines *ansehnlichen Verlustes* begeben. Die Strafe für dergleichen unerlaubtes Wetten, ist Geld- oder Gefängniſsstrafe *a*).

a) Vergl. *Eisenhart*, in s. Rechtshändeln. Th. VI. Nr. 14. und *Quistorp*, a. a. O. §. 437.

Anmerk. Nach mehreren Provincialgesetzen, ist auch das Spielen in fremden *Lotterien*, ins besondre in *Zahlenlotterien*, bei Strafe verboten, und dieſs nicht mit Unrecht. Allein was soll man dazu sagen, *daſs Hazardspiele und Wetten verboten und bestraft, die Lotterien aber, welche doch weit nachtheiligere Folgen haben als jene, (weil sie selbst auf den gemeinsten und ärmsten Mann Einfluſs haben,) als Erwerbsmittel von den Staaten betrachtet werden?!!*

Vierter Abschnitt.

Von den Vergehen, durch welche die Sittlichkeit der Bürger gehindert wird.

Erste Abtheilung.

Von zweckwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebes (sogenannte Fleisches-Verbrechen).

§. 328.

Zweckwidrig heiſst die Befriedigung des Geschlechtstriebes dann, wenn sie ohne die Absicht Kinder zu zeugen und diese gemeinschaftlich zu erziehen, geschieht, (welches in der Ehe angenommen wird). Eine jede solche Befriedigung, wird mit dem Namen *Fleischesverbrechen (delictum carnis)* belegt, und in den Gesetzen für eine strafbare Handlung erklärt *a*).

a) *Chrstph. C. Stübel,* quatenus actiones, quae vulgo delicta carnis dicuntur, e principiis juris publici universalis sint coercendae. Vit. 1793. Daſs sie nicht in die Classe von peinlichen Verbrechen gehören, hat schon *Joh. Jac. Cella,* von Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfäl-

len. Zweibrücken u. Leipzig. 1787. §. 19—23. gezeigt.

§. 329.

Ob die *Aus-* und *Einlassung des Saamens* zum Thatbestande dieser Vergehen gehöre, oder ob die *Einlassung des Gliedes* schon hinlänglich sey, kann nicht im Allgemeinen, sondern nur nach der Natur einer jeden Art dieser Vergehen bestimmt werden *a*).

a) Für das letztere, stimmt wohl nicht mit Unrecht *Engelhard*, allgem. peinl. Recht. §. 358. Alle übrige Strafrechtslehrer sind der entgegengesetzten Meynung.

§. 330.

Die zweckwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes wird in die *einfache*, und *qualificirte* eingetheilt. Zu jener, gehört *Schwächung*, *Hurerei*, und *Concubinat*; zu dieser *Ehebruch*, *vielfache Ehe*, und *Blutschande*.

Anmerk. *Unnatürliche* Befriedigung des Geschlechtstriebes *(Sodomie)*, wird mit mehrerem Nutzen im Systeme übergangen, als erwähnt.

Erste Ordnung.

Von der einfachen.

Erstes Kapitel.

Schwächung.

§. 331.

Schwächung (stuprum) wird derjenige Beischlaf genannt, *welchen eine unverheyrathete Mannsperson, mit einem unverheyratheten ehrbaren Frauenzimmer verübt.*

Anmerk. 1) Bei dieser sowohl, als auch bei den folgenden Arten der sogenannten Fleischesvergehen, wird stets vorausgesetzt, daſs der Beischlaf von beiden Personen freiwillig (nicht erzwungen, wo es *Nothzucht* seyn würde,) verübt worden sey.

2) Ein geschwächtes Mädchen, ist keine *Hure*. Ihre Kinder sind *Fall-* oder *Jungfernkinder*, nicht *Hurkinder*.

§. 332.

In der *P. G. O.* wird der Schwächung keine Erwähnung gethan. Nach dem Gerichtsbrauche tritt auf die Schwächung überhaupt nur dann eine Strafe ein, wenn sie unter beschwerenden Umständen geschehen ist, oder eine Schwängerung zur Folge gehabt hat *a*), wo sie dann in mässiger Geldbuſse oder kurzem Gefängnisse für beide Theile besteht *b*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 477. *a*.

b) *Geo. Lud. Boehmer*, de mulctis stuprorum, vulgo Gend- oder Huren-Brüchen, praesertim secundum jus Brunsuico-Luneburgicum. Götting. 1749. in dessen Elect. jur. civ. Tom. III. El. 22. p. 251. *Pufendorf*, Obsv. jur. univ. T. I. Obsv. 46. *Struben*, rechtl. Bedenken Th. II. Bed. 108. — Ueber die Zweckmäſsigkeit dieser Strafen s. m. vorzüglich *Cella*, von Strafen unehlicher Schwängerungen. (2te Aufl.) Anspach 1784. *Ebenderselbe*, Antwort auf eines Ungenannten Gedanken über die Strafen unehlicher Schwängerungen. Anspach 1784. und *Dessen* Abhandl. über Verbr. u. Strafen in Unzuchtsfällen. §. 51. u. f. *von Soden*, a. a. O. §. 382 — 386. Vergl. auch *Hommel*, Rhaps. Obsv. 330. und *Quistorp*, Entwurf zu einem Gesetzbuche in Strafsachen §. 315.

Anmerk. 1) Die für Schwächung entrichteten Geldbuſsen, kann in der Regel der untere Richter einziehen. *R. Pol. O.* v. 1577. tit. 36. *Pufendorf*, Obsv. jur. univ. T. I. Obsv. 46. §. 2. *Leyser*, Spec. 658. med. 6.

2) Ob die Untersuchung selbst, vor die niedre oder Obergerichtsbarkeit gehöre, muſs nach der Gröſse der Strafe, und nach Verträgen und Herkommen beurtheilt werden. *de Winckler*, Coroll. jur. crim. VII. in s. Opusc. min. Vol. I. P. I. p. 29. *Püttmann*, de foro stupri simplicis. in s. Advers. jur. univ. Libr. II. Cap. XVI. p. 156. *Quistorp*, a. a. O. §. 377. b. *Koch*, inst. jur. crim. §. 278. Schol. 1. und *Dorn*, a. a. O. §. 180. S. 546. u. f.

§. 333.

Geschärft wird die Strafe wegen *Wiederholung a*) *betrügerischer Verführung b*) und wegen *persönlichen Verhältnissen*, die zur Unterlassung dieses Vergehens hätten bestimmen sollen, z. B. wenn die Schwächung an zur Aufsicht anvertrauten Frauenzimmern *c*), an

der Frau oder Tochter der Herrschaft *d*) u. s. w. geschehen ist. Grund zur *Milderung* der Strafe, ist das unter zwei Personen Statt findende *Verhältniſs der Verlobten e*) (*anticipatus concubitus*).

a) *Struben*, rechtl. Bedenken. Bed. 108. *Meister*, practische Bemerkungen. Th. II. Bem. 22.

b) *Leyser*, spec. 580. med. 7. u. 9. will sogar auf eine Todesstrafe in diesem Falle erkannt wissen. Vergl. dagegen *Quistorp*, a. a. O. §. 477. a. S. 720.

c) *Carpzov*, Qu. 69. n. 23. *Koch*, inst. jur. crim. §. 277.

d) *Leyser*, Spec. 581. med. 4. seq. Wohl zu merken, nur im Fall hierbei Ungleichheit des Standes vorhanden ist. — Ueber die Bestrafung einer an Frauenzimmern, die zur Familie des Landesherrn gehören, verübten Schwächung, s. man *Boehmer*, z. 120. art. d. P. G. O. §. 22. welchem *Quistorp*, a. a. O. §. 377. S. 721, und *Klein*, a. a. O. §. 371. S. 289, widersprechen.

e) *Boehmer*, jus eccl. Prot. Libr. IV. Tit. 1. §. 59. *Quistorp*, Abhandl. welcher Beischlaf als ein solcher, der unter der Hoffnung der Ehe vollbracht worden, anzusehen sey? in s. Beiträgen. Nr. XXIX. S. 456. Wird, im Fall erfolgter Ehe, die Frau erst im siebenten Monat von dem aus dem vorehelichen Beischlafe erzeugten Kinde entbunden, so pflegt keine Strafe einzutreten.

Anmerk. Die Verschiedenheit der *Religion*, insbesondere die zwischen *Christen* und *Juden* vorgefallene Schwächung wird heute zu Tage kein mit dem *Rechte* und der *Menschenwürde* vertrauter Richter für einen Fall zur Schärfung der Strafe ansehen. *Grolman*, a. a. O. §. 545. Vergl. die entgegengesetzten Meynungen der Gelehrten hierüber bei *Quistorp*, a. a. O. §. 377. a. S. 720. u. f. und bei *Koch*, inst. jur. crim. §. 277. Schol. 1.

§. 334.

Die *Privatverbindlichkeiten*, welche sich Mannspersonen, im Fall eine Schwächung mit Schwängerung verbunden seyn sollte, zuziehen, bestehen I) darinne, das Kind zu *ernähren a*), und die *Kosten der Niederkunft, Taufe* und *Begräbniſs* des Kindes zu tragen, II) darinne, das geschwächte Frauenzimmer entweder zu *heyrathen b*) oder *auszustatten*. Die genaueren Bestimmungen über diese Verbindlichkeiten, ins besondere über die Fälle, durch welche dieselben aufgehoben werden können, und wie viel die Summe der Ausstattung enthalten müsse, sind nach Provincialgesetzen und Gewohnheiten zu beurtheilen *c*).

a) Gewöhnlich erstreckt sich diese Verbindlichkeit bis zu dem 12ten und 14ten Jahre der Kinder, je nachdem sie weiblichen oder männlichen Geschlechtes sind. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 482. u. 483.

b) Mit vollkommenen Rechte verordnet dieſs C. 1. u. 2. X. de adulteriis.

c) Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 479—481. 484. u. 485. *Ebenderselbe*, in sein. Beiträgen. Nr. XLVII. S. 705. und *rechtlichen Bemerkungen*, Th. I. Bem. LXXVI. S. 251. *Dorn*, a. a. O. §. 182. u. f.

Anmerk. Zu beherzigende Vorschläge in Rücksicht der hierbei zu beobachtenden Politik, giebt *Cella*, von Strafen unehlicher Schwängerungen, *Ebenderselbe*, über Verbr. u. Str. in Unzuchtsfällen. §. 52. u. f. und *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 388—390.

Die Gerechtigkeit fordert, Schwängerer, die kein Vermögen besitzen, ihre in außerehelichen Beischlafe erzeugten Kinder zu ernähren, zur Arbeit anzuhalten.

Zweites Kapitel.

Hurerei.

§. 335.

Hurerei (fornicatio s. scortatio) heißt *Beischlaf mit einer unverheyratheten Weibsperson, welche sich um Gewinnstes oder Wollust willen, von mehreren dazu brauchen läßt.*

Anmerk. Den Character einer *Hure*, enthält mithin der Umstand, daß der Beischlaf *ohne besondere* Neigung *zu dem beischlafenden Individuo zugelassen wird.*

§. 336.

Weder die *P. G. O.* noch die übrigen von der Hurerei redenden *Reichsgesetze a)* bestimmen die Strafe derselben. Nach dem Gerichtsbrauche besteht die Strafe für Hurer, gewöhnlich in Geldbuße, oder in Gefängnißstrafe; Huren hingegen werden mit Gefängniß, Verweisung, oder wohl gar Zuchthausstrafe belegt *b)*.

a) *R. Pol. O.* v. 1548. tit. 25. und v. 1577. tit. 26.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 475.

§. 337.

Gegen Huren, zieht sich der Schwängerer nicht die Verbindlichkeit zur *Heyrath* oder *Ausstattung* zu. Wohl aber kann jeder, der den Beischlaf mit einer Hure verübt, von Rechts wegen zur Ernährung des Kindes (wenigstens zu gleichen Theilen mit den übrigen Beischläfern) angehalten werden, so bald nur die Möglichkeit erwiesen ist, daſs das Kind aus seinem Beischlafe entstanden seyn könne *a*).

a) Man vergl. die Behauptungen der Gelehrten hierüber bei *Quistorp*, a. a. O. §. 482. S. 740.

Drittes Kapitel.

Concubinat.

§. 338.

Unter *Concubinat* ist *eine, zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes ohne Beobachtung der gesetzlichen Feyerlichkeiten der Ehe, und blos um der Befriedigung des Geschlechtstriebes willen eingegangene Verbindung*, zu verstehen.

Anmerk. Der *Concubinat* darf nicht mit der *natürlichen*- oder *Gewissens-Ehe (matrimonium conscientiae)* verwechselt werden, welche bis auf die Unterlassung der Trauung, alle Eigenschaften einer gültigen Ehe enthält. Am bestimmtesten findet man den Unterschied zwischen Concubinat und andern ähnlich scheinenden Verbindungen entwickelt, bei *Grolman*, a. a. O. §. 537.

§. 339.

Die *P. G. O.* erwähnt den Concubinat gar nicht. Die übrigen *Reichsgesetze a)* verbieten ihn zwar, setzen aber keine Strafe für denselben fest. Die Strafe ist daher willkührlich, gewöhnlich besteht sie in Geldbuſse oder Gefängniſsstrafe *b)*.

a) *R. Pol. O.* v. 1530. tit. 33. v. 1548. tit. 25. und v. 1577. tit. 26.

b) *Carpzov*, Qu. 30. n. 41. *Hommel*, Rhaps. Obsv. 78. u. 391. *Quistorp*, a. a. O. §. 495. Eine härtere Strafe, als für den gemeinen Beischlaf, will *Eisenhart*, in s. Rechtshändeln Th. V. S. 396, zugefügt wissen: das Gegentheil behauptet *Stryk*, Us. mod. Git. de concubinatu §. 3.

Anmerk. Die *Civil-Verbindlichkeiten*, sind hier dieselben wie bei der Schwächung.

Zweite Ordnung.

Von der qualificirten.

Erstes Kapitel.

Ehebruch.

§. 340.

Ehebruch (adulterium), heiſst *Verletzung der ehelichen Treue, durch einen während der Ehe mit einer andern Person vollzogenen Beischlaf a)*. Er kann entweder *einfacher* oder *doppelter* Ehebruch (adulterium *simplex* et *duplicatum*) seyn, je nachdem der die eheliche Treue brechende Beischlaf von zwei

Ehegatten, oder nur von einem Ehegatten und einer unverheyratheten Person verübt wird *b*).

a) Die *Mosaischen* (Lev. XVIII. 20. u. XX. 10. Deut. XXII. 22.) und *Römischen* (L. 6. §. 1. L. 34. §. 1. *π*. L. 18. C. ad Leg. Jul. de adult.) Gesetze verstanden unter Ehebruch nur den Beischlaf, welcher mit einer Ehefrau, nicht umgekehrt, der mit einem Ehemanne verübt ward. Erst die *Canonischen* Gesetze (c. 15. C. XXXII. qu. 5.) veranlaſsten die Annahme des der Natur der Sache angemessenen Begriffes, welche auch ausdrücklich im 120. art. d. *P. G. O.* geschah. Vergl. ins besondere *Kleinschrod*, Beiträge zur Lehre vom Ehebruche §. 1—6 in Dessen Abhandl. aus dem peinl. Rechte und Processe Th. II. Nr. X. S. 271.

b) Ungegründet ist die Eintheilung des Ehebruches in den *eigentlichen* und *uneigentlichen* (adulterium *verum* et *quasi adulterium*), welcher letztere in der Verletzung der einem Verlobten versprochenen Treue, bestehen soll. Ia selbst die in der Praxis angenommene Meynung, daſs ein solcher Beischlaf härtere Strafe als der gemeine nach sich ziehen müsse, *Boehmer*, *z*. 120. art. d. *P. G. O.* ist irrig.

Anmerk. 1) Die unverheyrathete Person, welche mit der verheyratheten den Beischlaf ausübt, begeht der Natur der Sache nach keinen *Ehebruch*; vergl. *Kleinschrod*, in d. angef. Abhandl. §. 12—14. S. 298. u. f. seiner Abhandl.

2) Da bei der *Scheidung von Tisch und Bette* die Ehe noch nicht für aufgelöſst anzusehen ist, so kann auch von den auf diese Art geschiedenen Personen allerdings ein Ehebruch begangen werden. *Boehmer*, a. a. O. §. 3. *z*. E. *Quistorp*, a. a. O. §. 340. S. 684.

§. 341.

Der Gerichtsbrauch erfordert zum Thatbestande des Ehebruches, *Einlassung des Saamens*, wenn auf eine *pein-*

liche Strafe erkannt werden soll, im Gegentheil hält sie diese nicht für nöthig *a*). Nach der Natur der Sache, ist diese keineswegs nothwendig *b*).

a) *Leyser*, Spec. 576. med. 14. *Struben*, rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 24. *Jo. Godofr. Bauer*, Progr. de veritate criminis perpetrati, corpus delicti vocari solita, in adulterio. Lips. 1739. in Dessen Opusc. Acad. Tom. I. Nr. XXX. pag. 329. *Quistorp*, a. a. O. §. 450. Allenfalls witzig, aber nicht wahr, ist der hier von *Steltzer*, a. a. O. §. 551. Not. 1. gemachte Unterschied zwischen *Verletzung ehelicher Treue*, und *Beleidigung ehelicher Liebe*.

b) Schon *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 61. Obsv. 1. und in s. Meditatt. z. 120. art. d. *P. G. O.* §. 5. u. 14. hat diefs behauptet, und diefs wird noch mehr bestärkt, wenn man bedenkt, dafs schändliche Kunstmittel die Einlassung des Saamens verhindern, oder diese nach Beschaffenheit der Umstände (z. B. bei einer schon *schwangeren* Weibsperson,) doch nicht auf die gehörige Art geschehen könne, für welchen letzteren Fall *Mylius*, z. Beyer z. 120. art. d. *P. G. O.* Pos. 35. das inconsequente Verfahren der Praxis bezeigt.

§. 342.

Die *P. G. O. a*) bestimmt die Strafe des Ehebruches nicht genau, sondern verweist auf die *Römischen b*) Gesetze, welche doch wegen dem in ihnen enthaltenen verschiedenen Begriffe von Ehebruche (§. 340. Not. a.) keine Anwendung leiden können *c*). Nach dem neueren Gerichtsbrauche, zieht der Ehebruch mit Rücksicht, ob ein doppelter oder einfacher Ehebruch vorhanden ist, und nach Beschaffenheit anderer dabei eintre-

tender Umstände, Geld- Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe nach sich *d*).

a) Art. 120.

b) Vergl. über den Sinn der Worte der *P. G. O.* «nach sage unser vorfarn und unser Keyserlichen rechten» *Koch*, instit. jur. crim. §. 310. Not. 3.

c) *Boehmer*, z. 120. art. d. *P. G. O.* §. 8. *Quistorp*, a. a. O. §. 458. Vergl. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 18—20. S. 312. u. f. seiner Abhandl.

d) *Boehmer*, a. a. O. *Cella*, a. a. O. §. 61. *Quistorp*, a. a. O. §. 459. *Steltzer*, a. a. O. §. 554. Vergl. *Jo. Godofr. Bauer*, de adulterio cum soluta commisso ejusque poena. Lips. 1762. in Dessen Opusc. Acad. Nr. XXXII. p. 343. — Ob der *Ehebruch* von Seiten des Mannes und der Frau gleich strafbar sey? s. *Cella*, a. a. O. §. 71. Der ältere Gerichtsbrauch, und viele (noch nicht abgeschafte!) Landesgesetze wollen den Ehebruch mit der Todesstrafe geahndet wissen.

Anmerk. Von Amts-wegen, darf bei dem Ehebruche nicht verfahren werden, denn der Richter würde den beleidigten Ehegatten *injuriiren*, weil er ihn durch das Verfahren von Amts wegen, öffentlich für einen Hahnrey erklärt. Vergl. *Cella*, a. a. O. §. 62. u. 65. Auch dem Gerichtsbrauche, und selbst den Gesetzen, ist diese Behauptung nicht zuwider. *R. Pol. O.* v. 1577. tit. 26. §. 2. *Boehmer*, a. a. O. §. 18. *Meister*, practische Bemerkungen. Th. I. Bem. XXVII. S. 226. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 21—23. S. 318. u. f. seiner Abhandl.

§. 343.

Als eigener Grund zur *Milderung* der Strafe des Ehebruches *a*) kann die *Verzeihung* und *Fürbitte des beleidigten Gatten* gelten *b*). Als Gründe zur *Schärfung* der Strafe, können weiter keine, als die bei der Schwächung (§. 333.) angegebenen aufgeführt werden.

a) Von den Gelehrten sind mehrere derselben ausgedacht worden: (vergl *Quistorp*, a. a O. §. 464 u. 465. *Dorn*, a. a. O. §. 195. *Klein*, a. a. O. §. 380.) sie sind aber fast insgesammt unzulässig. *Püttmann*, de causis nonnullis poenam adulterii mitigandi spuriis. in Dessen Advers. jur univ. Libr. II. Cap. XXII. pag. 169.

b) Hätte der beleidigte Ehegatte durch seine Klage wegen Ehebruches, nicht selbst schon sich seines Rechtes, daſs seine Schande öffentlich bekannt werde, begeben, so würde in diesem Falle sogar Straflosigkeit eintreten müssen: vergl. oben die Anmerk. zum vorhergehenden §.

§. 344.

Eine *Privatgenugthuung* tritt bei dem Ehebruche für den beleidigten Gatten nicht ein, man müſste denn die durch die Gesetze zugestandne Befugniſs, sich des treulosen Ehegatten zu entledigen, und einen Theil des Vermögens desselben an sich zu behalten, dahin rechnen wollen *a*).

a) Vergl. über diese Folgen *Quistorp*, a. a. O. §. 461—463. *Dorn*, a. a. O. §. 199.

Zweites Kapitel.

Vielfache Ehe

§. 345.

Vielfache Ehe, (*bigamia-polyandria*, *polygynia* —) heiſst *wissentliche Verbindung einer Person mit mehreren andern*, *anderen Geschlechtes*, *zu einer ehelichen Gesellschaft.*

Anmerk. Wir reden hier von der vielfachen Ehe *als eine zu zweckwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebes führende Gesellschaft.* In wie fern sie also auch als *Betrug* gegen den schon vorhandenen Ehegatten und den noch hinzukommenden seyn kann, kömmt hier nicht in Betracht.

§. 346.

Zum *Thatbestande* der vielfachen Ehe gehört: I) eine *schon verheyrathete Person*, und II) die *erfolgte Trauung a*). Die wirkliche *Vollziehung eines Beischlafes*, ist zu dem Begriffe der vielfachen Ehe nicht nothwendig *b*).

a) Die *P. G. O.* verlangt diese im 121. art. durch die Worte « in gestalt der heyligen ehe — nennen ». Vergl. *Boehmer*, z. 121. art. d. P. G. O. §. 2.

b) Wenn man mit *Boehmer*, a. a. O. §. 1. *Quistorp*, a. a. O. §. 466—468. und den übrigen Strafrechtslehrern behauptet, daſs der *Beischlaf* erfolgt seyn müsse; so liegt dieser Behauptung offenbar eine Verwechselung der Sache selbst mit ihren Folgen, zum Grunde. Die eheliche *Gesellschaft*, und nicht der *Beischlaf*, ist hier der Gegenstand unsrer Betrachtungen. — Daſs die Gelehrten von einer *Consummation* der Ehe durch den Beischlaf träumten, geht uns nichts an, und wenn es nach der Trauung noch von einer Consummation der Ehe die Rede seyn kann, so muſs sie es dann erst seyn, *wenn Kinder erzeugt und erzogen worden sind.*

§. 347.

Die *P. G. O.* will die vielfache Ehe nicht gelinder als den Ehebruch und peinlich gestraft wissen *a*), der Gerichtsbrauch nimmt mithin ebenfalls die Strafe des Ehebruches zum Maaſsstabe für die

Strafe der vielfachen Ehe an, setzt aber noch eine Schärfung hinzu *b*).

a) Art. 121. — Ueber den Sinn dieses Artikels s. m. *Aug. Fr. Schott*, de poena bigamiae ordinaria. Lips. 1771. *J. Chr. Eschenbach*, de poena bigamiae. Rostoch. 1787. *Joh. Gottl. Gonne*, von dem Unterschiede der — Carolinischen und — Brandenburgischen, auch Bambergischen P. G. O. in Bestrafung der zwiefachen Ehe: in *Schott*, jur. Wochenblatte I. Jahrg. S. 573. u. f. vorzüglich *Grolman*, über die Strafe der Bigamie, in der Biblioth. für die peinl. Rechtswissenschaft. Th. I. St. I. Nr. 3. S. 81. u. f.

b) *Boehmer*, z. 121. art. d. *P. G. O.* §. 6—8. *Quistorp*, a. a. O. §. 471.

§. 348.

Eigene Gründe zur *Milderung* und *Schärfung* der Strafe, giebt es bei der vielfachen Ehe nicht *a*), doch können die bei der Schwächung und dem Ehebruche in dieser Rücksicht aufgeführten Umstände, z. B. *Verzeihung des beleidigten Ehegatten b*), in Betrachtung kommen *c*).

a) Man findet zwar in den Systemen (*Quistorp*, a. a. O. §. 472. *Dorn*, a. a. O. §. 203.) die Umstände, wenn die *erste Ehe durch den Beischlaf noch nicht vollzogen worden*, oder wenn sie eine *vermeintliche Ehe* (matrimonium *putativum*) oder wenn bei der neuen Ehe *kein Beischlaf* hinzugekommen war u. s. w. angegeben, allein sie dürfen nur gehört werden, um sie für unzulässig zu erklären.

b) *Jo. Mich. Griebner*, de intercessione conjugum in crimine bigamiae. Vit. 1711. in dessen Opusc. Acad. Tom. V. pag. 71. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 66. Obsv. 3. u. z. 121. art. d. *P. G. O.* §. 9. *Berger*, Elect. jur. crim. pag. 196.

c) Nach der Natur der Sache würde *hinzugekommener Beischlaf*, einen Schärfungsgrund abgeben müssen.

§. 349.

Privatgenugthuung findet in Ansehung des ersten Ehegatten, nicht Statt, sondern ihm bleiben nur die in Rücksicht des Ehebruches gültigen Befugnisse (§. 344.). Der betrogene zweite Ehegatte aber, ist allerdings Privatgenugthuung, die sich wie bei der Schwächung auf Ausstattung, oder auf Ersatz anderer zugefügten Schäden beziehen kann, zu fordern berechtigt.

Drittes Kapitel.

Blutschande.

§. 350.

Blutschande (incestus) heifst *Beischlaf unter solchen Verwandten, die zu einer Familie* (im strengsten Sinne) *gehören.*

Anmerk. Der Begriff der Blutschande kann nicht nach der Natur der Sache bestimmt werden, (denn in dem *Rechtsgesetze* ist von der Blutschande nicht die Rede,) sondern man muſs ihn nach dem *Grunde*, um dessen willen ein Beischlaf der Art *verboten* ist, entwickeln. — Den Begriff nach den Eheverboten zu bestimmen, (wie diefs die Strafrechtslehrer thun,) ist offenbar falsch, denn niemand hält den Beischlaf unter *Geschwister-Kindern* für Blutschande, und dennoch ist ihnen die

Ehe untersagt. — Vorzüglich dient zur Berichtigung der Begriffe über Blutschande *Cella*, a. a. O. §. 80. u. 81. *Joh. Dav. Michaelis*, von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen. (2te Aufl.) Göttingen 1761. und *Ebendesselben*, Mosaisches Recht, Th. V. §. 265.

§. 351.

Zum *Thatbestande* der Blutschande gehört: I) ein *Beischlaf*, mit allen seinen Erfordernissen *a*), und II) eine *solche Verwandtschaft* der beischlafenden Personen, die sie zu Gliedern einer Familie im engsten Sinne verbindet *b*). Ob diese Verwandtschaft durch ehelichen oder unehelichen Beischlaf entstanden sey, hat auf den Begriff der Blutschande keinen Einfluſs *c*).

a) Auch hier grassirt die inconsequente Behauptung, daſs Einlassung des Saamens erfordert werde, so bald eine Todesstrafe eintreten solle: m. s. *Phil. Jac. Heisler*, observationes select. de incestu. Hal. 1780. *Struben*, rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 29. *Quistorp*, a. a. O. §. 504. u. Andere. Vergl. dagegen *Boehmer*, z. 117. art. d. *P. G. O.* §. 1.

b) Z. B. *Vater* und *Tochter*, *Mutter* und *Sohn*, *Bruder* und *Schwester*. Vergl. *Cella*, a. a. O. §. 80. S. 136. — Verdient es wohl einer ausdrücklichen Erklärung, daſs die *geistliche Verwandtschaft* (consanguinitas *spiritualis*) nicht hieher gehöre?!

c) *Quistorp*, a. a. O. §. 503. S. 776. *Klein*, a. a. O. §. 398.

Anmerk. Möchte man doch die irrigen und ganz unnützen Eintheilungen der Blutschande, in incestum *juris divini* und *juris humani*, — *verum* und *quasi incestum*, — *juris gentium* und *juris civilis*, nicht einmal mehr zu nennen brauchen.

§. 352.

Die *P. G. O. a*) verweist in Rücksicht der Strafe auf die *Römischen* Gesetze, welche für Vornehme Einziehung ihres Vermögens und das Exilium, für Personen aus den niedern Ständen Leibesstrafe drohten *b*). Der Gerichtsbrauch ist schon längst von der Ungerechtigkeit abgekommen, Blutschande mit dem Tode zu bestrafen, und läſst nur noch Gefängniſs, Zuchthaus von 6 — 10 (selten von mehreren) Jahren, und öffentliche Arbeitsstrafe zu *c*).

a) Art. 117.

b) Nov. 12. Cap. 1. Die älteren Römischen Gesetze sind dunkel. Vergl. *Boehmer*, z. 117. art. d. *P. G. O.* §. 4. und *C. Chph. Hofacker*, Diss. sistens historiam et rationem juris incestum prohibentis. Tübing. 1787.

c) *Boehmer*, a. a. O. §. 6. u. 7. *Quistorp*, a. a. O. §. 506. a *Steltzer*, a. a. O. §. 565. — Vergl. wegen des älteren Gerichtsbrauches, *Dorn*, a. a. O. §. 206. S. 632. u. f.

Anmerk. Im Falle der Unbekanntschaft mit der Statt findenden Verwandtschaft, kann nur einfacher Beischlaf angenommen werden.

§. 353.

Eigene Gründe zur *Schärfung a*) oder *Milderung b*) der Strafe der Blutschande, giebt es nicht. Doch kömmt in Rücksicht der Milderung der gemeine Grund, *Einfalt*, hier besonders zur Anwendung.

a) M. s. *Grolman*, a. a. O. §. 554.

b) Die Milderungsgründe, welche gewöhnlich angeführt werden, (*Boehmer*, z. 117. art. d. *P. G. O.* §. 8. u. 9. *Quistorp*, a. a. O. §. 597. *Dorn*, a. a. O. §. 207.) sind gemeine, nur mit Rücksicht auf die Blutschande vorgestellt.

Anhang.

Von der Kuppelei und Hurenwirthschaft.

§. 354.

Kuppelei (lenocinium sensu lat.) heiſst *vorsätzliche Unterstützung verbotener Wollust, Befriedigung*. Sie wird ins besondere *Hurenwirthschaft (lenocinium sensu angust.)* genannt, *wenn Huren gedungen und an andere wiederum verdungen werden*. Beides kann *gewerbsmäſsig* getrieben werden *a*).

a) Anderer Meynung ist besonders *Grolman*, a. a. O. §. 560.

Anmerk. Gewöhnlich stellt man die Kuppelei und Hurenwirthschaft als eine Art der fleischlichen Verbrechen auf, nennt sie aber doch *uneigentliche* (?) fleischliche Verbrechen. Warum sie dafür nicht gelten, mithin auch nur Anhangsweise bei der Lehre von der zweckwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes aufgestellt werden können, ist in meinem *Versuche über die Behandl. des peinl. R.* §. 54. Not. 49. gezeigt worden.

§. 355.

Zum *Thatbestande* der Kuppelei und der Hurenwirthschaft, gehört *Hervorbringung derjenigen Umstände, welche die zweckwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes möglich machen.* Auf die Umstände, ob der Beischlaf wirklich erfolgt *a*), ob die Absicht der Kuppelei Gewinnsucht oder Vergnügen sey, und ob der Kuppler seine Absicht befriedigt gesehen habe oder nicht *b*), kommt bei dem Begriffe dieser Vergehen nichts an.

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 518. *Klein*, a. a. O. §. 422. Anderer Meynung ist *Boehmer*, z. 122. art. d. *P. G. O.* §. 3.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 516. *Grolman*, a. a. O. §. 563. — (Lenocinium *gratuitum* et *quaestuosum*.) —

§. 356.

Die *P. G. O. a*) will Kuppelei und Hurenwirthschaft nach Beschaffenheit der Umstände mit Landesverweisung, Ausstellung an den Pranger, Abschneidung der Ohren, oder Staupenschlag geahndet wissen. Nach dem Gerichtsbrauche pflegt Ausstellung an den Pranger, Ortsverweisung oder Gefängnißstrafe (selten über ein Jahr) einzutreten *b*).

a) Art. 123.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 521. S. 805. *Steltzer*, a. a. O. §. 586. Ueber die Strafbarkeit dieser Ver-

gehen überhaupt, s. m. vorzüglich *Grolman*, a. a. O. §. 561.

§. 357.

Eigene Gründe zur *Milderung* der Strafe, giebt es nicht *a*). Als Gründe zur *Schärfung* derselben, sind ins besondere die Umstände anzunehmen, wenn jemand seine *Frau* oder *Kinder* verkuppelt (lenocinium *qualificatum*). Die *P. G. O. b*) erwähnt diese Fälle besonders, bestimmt aber die Strafe nicht genau, sondern verordnet blos Ehrlosigkeit und die in den *Römischen* Gesetzen gedrohte Strafe *c*). Nach dem Gerichtsbrauche tritt mehrjährige Arbeits- oder Gefängnißstrafe ein *d*).

a) Die von den Strafrechtslehrern hier aufgestellten Milderungsgründe, (*Boehmer*, z. 122. art. d. *P. G. O.* §. 9. *Quistorp*, a. a. O. §. 522.) entkräften sich selbst.

b) Art. 122.

c) Die *Römischen* Gesetze haben aber wenig Anwendung gefunden, weil man sich über die in der 14. *Nov.* gebrauchten Worte «*novissima supplicia*» nicht zu verständigen wußte. Einige verstehen darunter die Todesstrafe, wie *Matthaei*, de crimin. Tit. III. Cap. 2. *Hommel*, Rhaps. Obsv. 226. Das Gegentheil behauptet *Ern. Fr. Haupt*, de suppliciis lenonum secundum Nov. XIV. an Dessen Diss. de poena adulterii ex lege Julia de coercendis adulteriis. Lips. 1797. Vergl. dagegen Bibliothek kleiner jur. Schriften B. I. H. I. von *Hübner* und *Tittmann*, S. 25. u. f.

d) *Quistorp*, a. a. O. §. 521. Vergl. *Cella*, a. a. O. §. 91. u. 94.

Zweite Abtheilung.

Von Handlungen gegen die der Religion schuldige Ehrfurcht (sogenannte Religions-Verbrechen).

§. 358.

Jede Handlung, *durch welche ein Bürger zu erkennen giebt, daſs er keine Achtung für die Religion habe,* ward sonst mit dem Namen *Religionsverbrechen* belegt. Der Staat kann verlangen, daſs niemand dergleichen Gesinnungen äuſsere, weil die Religion zugleich ein Grundpfeiler der Staatsverbindung ist, und also mit vollkommnen Rechte dieselben bestrafen *a*).

a) Vergl. *Chph. C. Stübel,* Diss. quatenus actiones religioni non convenientes ex principiis juris publici universalis poenis criminalibus coerceri possint. Vit. 1791. *Grolman,* a. a. O. §. 527. — Schon längst ist man davon zurück gekommen, dergleichen Vergehen als *Injurien* gegen die Gotthei zu betrachten und zu ahnden.

Erstes Kapitel.

Gotteslästerung.

§. 359.

Gotteslästerung (blasphemia a)) heiſst *jede gegen die Gottheit ausge-*

stoſsene Schmähung durch Worte oder Handlungen.

a) Ueber die Entstehung dieses Namens s. m. *Püttmann,* elem. jur crim. §. 98.

Anmerk. Die Eintheilungen der Gotteslästerung in *mittelbare* und *unmittelbare,* in *mündliche* und *thätliche*, in *schwere* und *geringe*, sind von wenig Nutzen. Vergl. jedoch *Quistorp*, a. a. O. §. 119. u. 120.

§. 360.

Nach der *P. G. O. a*) und einigen andern *Reichsgesetzen b*), soll Strafe am Leben, Verstümmelung, oder andere harte Leibesstrafe eintreten. Nach dem neueren Gerichtsbrauche pflegt selten eine härtere als Gefängniſs oder öffentliche Arbeitsstrafe, auch wohl nur Geldbuſse einzutreten *c*).

a) Art. 106.

b) *R. Pol. O.* v. 1548. tit. 1. und v. 1577. tit. 1. Die älteren Reichsgesetze (z. B. der *R. A.* v. 1500. tit. 33. v. 1512. tit. 4. *R. Pol. O.* v. 1530. tit. 1 — 7.) sind unbestimmter.

c) *Boehmer*, z. 106. art. d. *P. G. O.* §. 7. u. 8. *Hommel*, Rhaps. Quaest. Obsv. 246. n. 5. u. 19. *Quistorp*, a. a. O. §. 123. *Püttmann,* elem. jur. crim. § 107.

Anmerk. Die *R. Pol. O.* v. 1577. tit. 1. §. 4. u. 5. will diejenigen, welche Gotteslästerung nicht anzeigen, als Theilnehmer angesehen und bestraft wissen. Vergl. dagegen *Boehmer,* a. a. O. §. 10. und *Steltzer,* a. a. O. §. 325.

§. 361.

Bei der *Milderung* der Strafe, kommt hier besonders *Trunkenheit*, in welcher

die Gotteslästerung ausgestoſsen ward, und *Einfalt* in Betrachtung *a*).

a) Vergl. *Boehmer*, z. 106. art. d. *P. G. O.* §. 9. *Quistorp*, a. a. O. §. 126 u. 127. und *Koch*, inst. jur. crim. §. 402. u. 403. — Auch werden von diesen Schriftstellern noch andere Milderungsgründe angeführt, welche aber unzulässig sind.

Zweites Kapitel.

Ketzerei. Sectenstiftung.

§. 362.

Ketzerei a) (*haeresis*) heiſst *öffentliche und aus unredlichen Absichten geschehene Verbreitung wissentlich falscher* (also nicht *wahrer*,) *Religionsgrundsätze b*).

a) Vergl. c. 27. Ca. XXIV. qu. 3. u. *Gundling*, von dem Ursprunge des Wortes Ketzer, in s. Gundlingianis. P. II. p. 158. u. f.

b) c. 28. Ca. XXIV. qu. 3. besonders daselbst c. 29. « — *sed qui sententiam suam, quamvis falsam atque perversam, nulla pertinaci animositate defendunt, praesertim quam non audacia suae praesumtionis pepererunt, sed a seductis, atque in errorem lapsis parentibus acceperunt, quaerunt autem cauta sollicitudine veritatem, corrigi parati, cum invenerint, nequaquam sunt inter Haereticos deputandi.* » Vergl. *Steltzer*, a. a. O. §. 333 — 338.

Anmerk. Bei öffentlich angenommenen *Lehrern der Kirche*, verhält sich dieſs anders. Diese dürfen selbst wahre Meynungen, wenn sie den einmal angenommenen Lehrsätzen, (*die sie vorzutragen* vereidet sind,) zuwider laufen, als Kirchenlehrer nicht verbreiten. *Stephani*, Grundlinien der Rechtswissenschaft, §. 618. — Ob es heilsam sey, durch Nicht-Erwähnung religiöse Irrthümer

in *Vergessenheit* zu bringen, bedarf wohl keines Beweises.

§. 363.

Ins besondere kann die Ketzerei strafbar befunden werden, so bald sie mit der *Sectenstiftung* verbunden ist, d. h. *wenn sich jemand auf eine Unruhe erregende Art Anhänger für seine den angenommenen Religionslehren zuwiderlaufenden und falschen Meynungen zu verschaffen sucht a*).

a) Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 487. und *Grolman*, a. a. O. §. 525.

§. 364.

Die *P. G. O.* erwähnt die Ketzerei nicht, und die Strafe ist daher heute zu Tage lediglich dem Ermessen des Richters überlassen. Gewöhnlich besteht sie in Gefängnißstrafe, auch wohl in der Landesverweisung *a*).

a) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 44. Obsv. 1. *Leyser*, Spec. 566. med. 32. *Quistorp*, a. a. O. §. 145.

Anmerk. Das Verfahren gegen die Ketzer zu den Zeiten der Finsterniß, wird immer unvergeßlich bleiben.

Drittes Kapitel.

Störung des Gottesdienstes.

§. 365.

Unter *Störung des Gottesdienstes* wird hier *jede Gewaltthätigkeit oder*

unsittliches Betragen begriffen, durch welche die religiösen Handlungen selbst unterbrochen, oder die an ihnen Antheil nehmenden Personen, in ihrer Andacht gestört werden.

Anmerk. Nach Beschaffenheit der Umstände, kann dieſs Vergehen auch als eine die *öffentliche Ruhe* störende, nicht blos als eine *der Religion schuldigen Ehrfurcht* zuwider laufende Handlung betrachtet werden. M. vergl. oben §. 302.

§. 366.

Die Strafen für Vergehen von der Art, sind nach Beschaffenheit der Umstände Geldbuſse, Gefängniſsstrafe, Ausstellung an das gemeine Halseisen, und körperliche Züchtigung *a*).

a) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 44. Obsv. 4. *Steltzer*, a. a. O. §. 332. Vergl. *von Bülow* und *Hagemann*, practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Hannover 1798. B. I. Nr. VI.

Fünfter Abschnitt.

Von den Vergehen, durch welche zur Aufsicht, Bequemlichkeit und zur Annehmlichkeit im Staate getroffene Anstalten verletzt werden.

§. 367.

Zu den Vergehen, durch welche Anstalten verletzt werden, die zur Aufsicht,

zur Bequemlichkeit, zur Annehmlichkeit und Verschönerung des Wohnortes dienen, und andere den Bürgern wohlthätige Vortheile verschaffen können, kann ins besondere das *Vergreiffen an Schildwachen a)*, an *Meilensäulen b)*, das *Abreifsen* oder *Verderben öffentlich angeschlagener Verordnungen* aus Muthwillen *c)*, das Vergreiffen an öffentlichen *Spatziergängen* durch Umbrechen der Alleen, Beschädigung aufgestellter Statüen u. s. w. gerechnet werden. Auch bei diesen Vergehen tritt gewöhnlich Geldbuſse, körperliche Züchtigung und Gefängniſsstrafe ein.

a) *Boehmer*, z. 114. art. d. *P. G. O.* §. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 191. S. 275. *Steltzer*, a. a. O. §. 389.

b) *Boehmer*, a. a. O. *Quistorp*, a. a. O. §. 212. S. 310.

c) M. s. oben §. 194.

Zweites Buch.

Praktische Strafrechtswissenschaft und Gesetzkunde.

Einleitung.

Von der Strafgewalt, ins besondere in Deutschland.

§. 368.

Die *Strafgewalt*, *(potestas poenalis* s. *criminalis)* heiſst der *Inbegriff der Gerechtsamen, welche der höchsten Gewalt im Staate zur Ausübung des Rechtes zu strafen, zustehen* (§. 10.).

§. 369.

Die Gerechtsamen der Strafgewalt selbst, bestehen aus der Befugniſs, theils I) *Strafgesetze* (§. 11. u. 12.) *zu geben*, theils II) *sie in Anwendung zu bringen*. (Zu beiden ist auch *Verbindlichkeit* vorhanden §. 10.)

Anmerk. Die Strafgewalt kömmt hier nicht in so fern in Betrachtung, in wie fern daraus der Umfang der in ihr enthaltenen Rechte beurtheilt werden soll, sondern nur in so fern, in wie fern dadurch die aus ihnen hervorgehenden Verfügungen zu unsrer Erkenntnifs gebracht werden können.

§. 370.

Das Recht, die Strafgesetze zur Anwendung zu bringen, (wovon hier im praktischen Theile der Strafrechtswissenschaft nur allein die Rede ist §. 18.) läfst die Strafgewalt durch *Beamte* ausüben, und nur Einiges behält sie sich hierbei vor, z. B. ein *Aufsichtsrecht*, ein *Bestätigungsrecht* (bei Todesstrafen,) und das Recht, einen *Machtspruch zu thun a*).

a) Vergl. meinen *Versuch über die Behandl. des peinl. Rechts.* §. 58. S. 176.

§. 371.

Die Strafgewalt schreibt aber selbst die Regeln vor, nach welchen die Ausübung jenes Rechtes, die Strafgesetze in Anwendung zu bringen, geschehen soll. Dergleichen Vorschriften enthalten dann folgende Bestimmungen: I) *wer* soll die Befugnifs zur Ausübung jenes Rechtes haben, und in *wie weit* soll ihm dieselbe in Rücksicht der Strafgewalt selbst sowohl, als in Rücksicht anderer Beamten zustehen *a*), II) *was für Personen* soll sich ein mit diesem Rechte beliehener Beamter hierbei bedienen *b*), und III)

in welcher Form und Ordnung sollen die hierauf abzweckenden Geschäfte vorgenommen werden *c*).

a) *Strafgerichtsbarkeit.*
b) *Strafgericht.*
c) *Strafprocess, Verfahren in Strafsachen.*

§. 372.

Die Strafgewalt steht in Deutschland theils dem *Kaiser und Reiche*, theils den *Reichsständen* vermöge ihrer Landeshoheit zu.

§. 373.

I) Die Strafgewalt des *Kaisers und Reichs* erstreckt sich blos auf *Reichsunmittelbare Personen a*). Sie wird als *gesetzgebende* Gewalt, auf den Reichs- und Deputationstagen *b*), als *vollstreckende* hingegen, durch die Reichsgerichte, vorzüglich durch den Reichshofrath *c*) ausgeübt.

a) *Jo. Ulr. de Cramer*, de jurisdictione caesaris in causis criminalibus immediatorum: in Dessen Opusc. Tom. IV. Nr. XXIII. p. 530. *Chr. Fr. Geo. Meister*, vollständige Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland. (2te Aufl.) Göttingen 1776. S. 364. u. f. *Pütter*, instit. jur. publ. §. 330. Vergl. *Jul. Fr. Malblank*, conspectus rei judiciariae Romano-Germanicae. Norimb. et Altdorf. 1797. §. 191. u. f.

b) *W. Cap.* art. 2. §. 4. u. 5.

c) *Meister*, Einleit. S. 343. u. f.

Anmerk. Was für Veränderungen in dieser Lehre, die Veränderungen der politischen Verfassung des Deutschen Reiches hervorgebracht haben, (*Pütter*, a. a.

O. §. 245. und Dessen histor. Entwickelung Th. III. S. 236. u. f.) muſs dem mündlichen Vortrage überlassen bleiben.

§. 374.

II) Den *Reichsständen* steht die Strafgewalt in vollem Umfange in ihren Staaten *a*) zu. Sie sind daher nicht allein berechtigt, Strafgesetze jeder Art, selbst den Reichs-Strafgesetzen widersprechende, zu geben *b*), sondern auch auf keine Art bei der Ausübung derselben eingeschränkt, da nur die sogenannte *Nichtigkeitsklage* von mittelbaren Reichsunterthanen an die Reichsgerichte gebracht werden kann *c*), die *Appellationen* hingegen in Straffällen, für ganz unzulässig erklärt worden sind *d*).

a) Auch in fremden Landen können Reichsstände vermöge einer *Servitut* die Strafgewalt auszuüben befugt seyn. Vergl. *Meister*, a. a. O. S. 329. und *Quistorp*, a. a. O. §. 558.

b) Die der *P. G. O.* zu Ende der Vorrede angehangene sogenannte *salvatorische Clausel*, auf welche man sich gewöhnlich zum Beweise dieser Behauptung beruft, redet eigentlich blos von alten hergebrachten Gewohnheiten.

c) *Cam. Ger. O.* Th. II. tit. 28. §. 5. Vergl. *Malblank*, a. a. O. §. 234. u. 235.

d) *R. A.* v. 1530. §. 95. und *Cam. Ger. O.* a. a. O. *Quistorp*, a. a. O. §. 779.

Anmerk. Daſs den *Reichsrittern* nach der Natur der Sache eben die Rechte wie den übrigen Reichsständen zukommen müssen, leidet keinen Zweifel. Allein nach Verträgen und Herkommen finden viele Ausnahmen hierinne Statt. Vergl. *Meister*, Einleit. S. 325. u. f. *Estor*, kleine Schriften, B. III. S. 281. u. f.

Erstes Hauptstück.

Von der Strafgerichtsbarkeit.

Erstes Kapitel.

Von dem Begriffe und Eintheilungen der Strafgerichtsbarkeit.

§. 375.

*Strafgerichtsbarkeit (Criminal-*oder *peinliche Gerichtsbarkeit, jurisdictio criminalis)* im weitern Sinne, heiſst *dasjenige von der höchsten Gewalt verliehene Recht, Verbrechen und Vergehen* (§. 26. u. 27.) *untersuchen und mit Strafen ahnden zu dürfen.*

§. 376.

Im engeren Sinne, — wo die Strafgerichtsbarkeit den Namen *hohe* oder *Obergerichtsbarkeit* (jurisdictio *alta, superior* s. *sublimis)* führt, und der *niedern* oder *Untergerichtsbarkeit,* (jurisdictio *bassa* s. *inferior,)* entgegengesetzt wird, — heiſst sie *das Recht, schwere a) Verbrechen und Vergehen untersuchen und mit Strafen ahnden zu dürfen b).*

a) Man nennt dergleichen Verbrechen oder Vergehen *peinliche Fälle*, (causae *poenales* s. *criminales*). — Welche Fälle für solche angesehen werden können, ist oben (§. 41.) gezeigt worden. — Hierbei ist aber noch zu bemerken, dafs die Bestimmung, was peinliche Fälle seyen, von der in *thesi* gesetzten Strafe (nicht von der in *hypothesi*) abhänge. Vergl. *Danz*, Grundsätze der summarischen Processe §. 150. Not. S. 240. (d. 1. Aufl.) und *Quistorp*, a. a. O. §. 535. Not. h.

b) Es wäre sehr zu wünschen, dafs man zur Vermeidung der vielen Unordnungen, welche daher entstehen, dafs man den Begriff der Strafgerichtsbarkeit von der Gröfse der Strafe abhängen läfst, — die Grenzen der Strafgerichtsbarkeit und Polizeigerichtsbarkeit, durch Gesetze bestimmte. Die Natur der verschiedenen strafbaren Handlungen selbst, (vergl. §. 14. und 24.) könnte hierbei eben so die Grundlage abgeben, wie diefs bei der Bestimmung der Grenzen der Strafrechts- und Polizeirechtswissenschaft der Fall war. — Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 43.

Anmerk. Die Kenntnifs der ehedem von der Strafgerichtsbarkeit gewöhnlichen Namen, als *Ungericht, Centgericht* oder *Hohe Cent*, *Blutbann*, *Königsbann*, *Fraifsgericht* oder *Fraifscent*, *Malefizgericht*, *Halsgerichtsbarkeit* u. s. w. kann zum Beweise der Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit von Nutzen seyn. M. s. hierüber *Boehmer*, z. 1. art. d. *P. G. O.* §. 2. *Meister*, Einleit. S. 303. u. f. *Dorn*, a. a. O. §. 296. S. 42. u. f.

§. 377.

Die Strafgerichtsbarkeit ist I) in Rücksicht des *Grundes*, um dessen willen sie jemanden zusteht, entweder die *persönliche* oder *dingliche* (jurisdictio poenalis *personalis* et *realis*). Jene, wird vermöge eines Amtes ausgeübt *a*), diese, wegen dem Besitze eines Grundstückes, welches damit beliehen ist. Die dingli-

che Strafgerichtsbarkeit kann wiederum *Erbgerichtsbarkeit* (jurisd. poenal. *patrimonialis* s. *praediatoria,)* seyn, wenn sie auf jeden Erben übergeht, oder einer *Personengemeinheit* als ein Eigenthumsrecht zugestanden seyn, wie z. B. Universitäten, Domcapiteln u. s. w.

a) Ist diess Amt wegen einen besonderen Fall errichtet, so heisst diess eine *Commission*. Daher die Eintheilung in die *ordentliche* und *ausserordentliche* oder *commissarische* Strafgerichtsbarkeit (jurisd. poenal. *ordinaria* et *delegata)*.

Anmerk. Wenn man die Strafgerichtsbarkeit als ein Recht Verbrechen und Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen überhaupt, (nicht als ein von der höchsten Gewalt verliehenes) betrachtet; so hat die Eintheilung in die *eigene (eigenmächtige)* und *verliehene* Strafgerichtsbarkeit (jurisd. *propria* et *vicaria* s. *administratoria)* allerdings ihren Grund.

§. 378.

II) In Rücksicht der *Straffälle*, als Gegenstände der Strafgerichtsbarkeit, findet die Eintheilung in die *uneingeschränkte (allgemeine Cent* jurisd. poenal. *omnimoda* s. *omnigena)* und die *eingeschränkte* (die *besondere* oder *Fraisscent*, jurisd. poenal. *(specialis* s. *limitata)* Statt. Bei ersterer, erstreckt sich das Recht der Untersuchung und Bestrafung auf alle und jede Arten von Straffällen, bei letzterer, hingegen nur auf einige, (auf die sogenannte vier *Haupt-Wrogen* oder *Rügen a)*).

a) Vergl. *Meister*, Einleit. S. 589. u. f. und *Dorn*, a. a. O. §. 299.

Anmerk. Auch die *Zaun-* und *Pfahlgerichte* (jurisd. *circumsepta*), die *Strassengerichte*, die *academischen* und *Kriegsgerichte* können hierher gezählt werden.

§. 379.

III) In Rücksicht der *gerichtlichen Handlungen* selbst, die vermöge der Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit vorgenommen werden können, wird sie in die *vollstreckende (Blutbann)* und in die *nicht vollstreckende* (jurisd. poenal. *executiva* et *non executiva*) eingetheilt. Mit jener, ist das Recht verbunden, das Strafurthel vollstrecken zu dürfen, mit dieser, nicht. In dem letzteren Falle kann sie wieder entweder die *blos untersuchende (mere inquisitiva)* oder die *zugleich entscheidende (simul decisiva)* seyn *a*).

a) Diese Eintheilung ist schon in der *P. G. O.* im 81. u. 219. art. gegründet.

Zweites Kapitel.

Von den Arten, die Strafgerichtsbarkeit zu erwerben.

§. 380.

Dem Rechte nach, kann die *Erwerbung* der Strafgerichtsbarkeit nur mit-

telst einer *ausdrücklichen Uebertragung (Verleihung)* von Seiten der höchsten Gewalt im Staate geschehen, denn nur von dieser kann es abhängen, durch wen das Recht, die Strafgesetze in Anwendung zu bringen, ausgeübt werden soll (§. 371.).

Anmerk. Es ist merkwürdig, daſs so viele Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes durch die Geschichte bestätigt werden. Von je her hat man in Deutschland die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit (so wie der Gerichtsbarkeit überhaupt,) als abhängig von der höchsten Gewalt betrachtet. Daher das Sprüchwort, «*wo der Kaiser hinkommt, da steht ihm das Recht offen*», daher noch heute zu Tage der Satz, «*imperator est fons omnis jurisdictionis.*» Vergl. hierbei *Chr. Gottl. Biener*, de jurisdictione ordinaria et exemta. Lips. 1777. Cap. I. §. 4—9. und *Joh. Ludw. Klüber*, über die Geschichte der Gerichtslehen. Erlangen 1785.

§. 381.

Umstände, die in der ehemaligen Staatsverfassung ihren Grund haben, haben Veranlassung gegeben, auch die *Verjährung* als eine Art der Erwerbung der Strafgerichtsbarkeit, anzunehmen. Ist von der Verjährung gegen den Landesherrn die Rede, dann wird eine *unvordenkliche* Verjährung erfodert, bei welcher der ungestörte Besitz zum Wenigsten von 40 Jahren, durch Documente, oder durch 50 Jahre alte Zeugen erwiesen werden muſs *a*). Bei der Verjährung gegen andere Inhaber der Strafge-

richtsbarkeit hingegen, ist schon eine Verjährungszeit von 10 bis 20 Jahren hinreichend *b*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 561. — Die verschiedenen Meynungen der Gelehrten, über die Zulässigkeit einer Verjährung gegen den Landesherrn, prüft ausführlich *Meister*, Einleit. S. 448—461.

b) *Quistorp*, a. a. O. und *Dorn*, a. a. O. §. 302. S. 65.

§. 382.

Bei der Verleihung der *Gerichtsbarkeit überhaupt a*), ist die Verleihung der *Strafgerichtsbarkeit* nicht mit begriffen *b*), weil die letztere auf die Verwaltung solcher Geschäfte des Staates abzweckt, deren Uebertragung um ihrer Wichtigkeit willen ein ganz eignes Vertrauen der höchsten Gewalt voraussetzt, mithin der Natur der Sache nach, die Anwendung der Strafgesetze die Errichtung ganz eigner Aemter nothwendig macht *c*).

a) Der Ausdruck, «*mit allen Gerichten*», oder, «*mit allen und jeden Gerichten*», gehört nicht mehr unter die allgemeinen, und läſst in der Regel auch auf die Verleihung der Strafgerichtsbarkeit schlieſsen.

b) M. s. vorzüglich *Meister*, Einleit. S. 461—472. *Klein*, a. a. O. §. 44. *Eichmann*, Erklärungen des bürgerlichen Rechtes. Th. IV. S. 339. u. f. und *Glück*, Commentar über die Pandecten. III. Th. I. Abth. S. 44. u. f. Anderer Meynung ist *Boehmer*, z. 1. art. d. *P. G. O.* §. 11. *Quistorp*, a. a. O. §. 559. *Struben*, rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 122. Geprüft findet man die verschiedenen Meynungen bei *Meister*, Einleit. S. 472—480. vorzüglich bei *Eichmann*, a. a. O.

e) Auch bei Streitigkeiten über Verleihungen der Gerichtsbarkeit aus älteren Zeiten, kann diese Regel Anwendung leiden, und um so mehr, da man sich sonst hierbei der verschiedenen der Strafgerichtsbarkeit eigenthümlichen Namen (§. 376. *A.*) bediente. Vergl. *Buri*, Erläuterung des in Deutschland geltenden Lehnrechtes. Fortsetz. III. S. 669. u. f.

§. 383.

Ob bei einer allgemeinen Verleihung der Strafgerichtsbarkeit, dieselbe als in ihrem *vollen Umfange*, oder nur *eingeschränkt* (§. 378. u. 379.) verliehen angenommen werden könne, mufs aus der Verfassung eines jeden Landes beurtheilt werden, wo mithin die Entscheidung von der Gewohnheit, die Untersuchung gewisser Verbrechen und Vergehen, oder die Abfassung des Strafurthels, oder endlich die Vollstreckung desselben von der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit ausgenommen seyn zu lassen, abhängt *a*).

a) M. vergl. die zu dem vorhergehenden §. angeführten Schriftsteller.

§. 384.

Der *Beweis* für die Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit *überhaupt* so wohl, als für den *Umfang* derselben, wird durch Urkunden (Lehnbriefe, Contracte, gerichtliche Protocolle,) durch Zeugen und durch die sogenannten *Fraifszeichen*, als Galgen, Räder, Rabensteine u. s. w. geführt *a*).

a) Ausführlich handelt hiervon *Meister*, Einleit. S. 423 — 440. Vergl. auch *Quistorp*, a. a. O. §. 560. *Dorn*, a. a. O. §. 301.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Strafgerichtsbarkeit.

§. 385.

Die *Wirkungen*, welche der Besitz der Strafgerichtsbarkeit nach sich zieht, bestehen theils in dem *Gerichtszwange*, theils in dem Rechte, *die zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nöthigen Anstalten zu treffen*, und *die aus ihr entspringenden Vortheile zu genieſsen*, theils endlich in der Verbindlichkeit, die *Lasten zu tragen, welche mit jener Ausübung verbunden sind.*

§. 386.

Der *Gerichtszwang* heiſst hier *das Recht eines Inhabers der Strafgerichtsbarkeit, nach dem Grade der Verleihung derselben, die Verbrechen und Vergehen derjenigen Personen, untersuchen und bestrafen zu können, die sich innerhalb seines Gerichtsbezirkes aufhalten.*

Anmerk. Die Grenzen eines *Gerichtsbezirkes*, werden durch den Umfang des Gebietes eines jeden Ortes bestimmt.

Sind mehrere Gerichte an einem Orte; so richtet sich der Umfang des Gerichtszwanges nach den verschiedenen *Classen* oder *Ständen*, zu denen die Einwohner dieses Ortes gehören.

§. 387.

Der Gerichtszwang begründet auf Seiten des Urhebers eines Verbrechens oder Vergehens, den *Gerichtsstand (forum, competentia fori,)* welcher in *derjenigen Verbindlichkeit eines Missethäters* besteht, *zu leiden: daſs die von ihm verübte That von einem gewissen Richter untersucht und bestraft werde.* Das Wort Gerichtsstand, kann diesem nach auch *für den Ort selbst*, wo sich Missethäter stellen und ihre Thaten untersuchen und bestrafen lassen müssen, genommen werden.

§. 388.

Man hat eine doppelte Art des Gerichtsstandes zu unterscheiden; den *gemeinen* und den *besonderen, befreiten* oder *privilegirten* (forum *commune* et *speciale* s. *privilegiatum).*

§. 389.

Zu dem *gemeinen* Gerichtsstande gehört I) der *des Wohnortes* (forum *domicilii,)* welcher nicht allein durch den wirklichen Aufenthalt, sondern auch durch die Geburt, (wo er dann forum *originis* heiſst,) und durch den Besitz lie-

gender Güter (jedoch nur wenn der *Landsassiat* daselbst gelten sollte,) begründet werden kann *a*): II) der *des begangenen Verbrechens oder Vergehens*, (forum *delicti commissi*,) für welchen der Ort gilt, wo die Haupthandlung geschehen ist *b*): und III) der *der Ergreiffung des Missethäters* (forum *deprehensionis*,) welcher jedoch nur bei den schwereren Verbrechen und Vergehen von Wirkung ist *c*).

a) *Steltzer*, a. a. O. §. 61. *Klein*, a. a. O. §. 46. und *Grolman*, a. a. O. §. 589.

b) M. s. *Meister*, Einleit. S. 621 — 641. *Quistorp*, a. a. O. §. 570. S. 66. — Die Eintheilung in den Gerichtsstand des *versuchten*, *angefangenen* und *vollendeten* Verbrechens, (forum del. *attentati*, *inchoati* et *consummati*) ist völlig unnütz. — Ueber den Fall, wenn die That auf der *Grenze* geschehen ist, s. m. *Chph. C. Stübel*, de foro delicti in confinio civitatum commissi: Vit. 1793.

c) Vergl. *Quistorp*, in seinen Beiträgen Nr. LII. S. 806. u. f. *de Winckler*, Progr. de officio judicis deprehensionis. Lips. 1787. in *Dessen* Opusc. min. V. I. P. I. Coroll. XV. p. 148. und *Kleinschrod*, von dem Gerichtsstande der Deprehension in peinlichen Fällen: im Archive des Criminalrechts. B. II. St. III. Nr. III. S. 35. u. f. — Die Reichsgesetze (d. *R. A.* v. 1548. art. 16. §. 1. v. 1559. §. 161. u. 162. und *R. Pol. O.* v. 1577. tit. 23. §. 2) haben diesen, durch den Gerichtsbrauch eingeführten Gerichtsstand ausdrücklich bestätigt.

§. 390.

Die Deutschen Reichs - Gesetze ertheilen keinem von diesen drei Gerichtsständen den Vorzug *a*). Nach der Na-

tur der Sache aber, sollte diesen der Gerichtsstand *der verübten That* haben. Allein gewöhnlich ist dieſs nicht so *b*), und es entscheidet im Zweifelsfalle, blos die *Prävention c*). Diese begründet nämlich die Verbindlichkeit, den Missethäter, dem Richter, welcher zuerst gegen denselben gerichtlich verfahren hat, zurückzuschicken *d*); jedoch nur dann, wenn von der Prävention gegen Richter *eines und desselben Landes* die Rede seyn sollte, denn auſserdem kann diese Verbindlichkeit nur im Fall besondere Verträge oder Gewohnheiten vorhanden sind, hervorgebracht werden *e*).

a) Auch die wenigsten Provincialgesetze, enthalten hierüber eine Verordnung, so sehr auch die hierbei eintretenden Irrungen und Streitigkeiten von der Nothwendigkeit derselben zeigen. — Die *Römischen* Gesetze L. 7. §. 5. u. 22. ff. de accusat. et inscript. L. 3. ff. de officio praesid. L. 1. C. ubi senatores. L. 7. u. 11. ff. de custod. et exhibit. reor. u. s. w. welche ausdrücklich dem Gerichtsstande *der verübten That* den Vorzug ertheilen, werden mit Grunde hier für unanwendbar erklärt, da sie von dem Falle, wenn die Concurrenz zwischen verschiedenen *Provinzen* geschieht, handeln.

b) Die Strafrechtslehrer *Meister*, Einleit. S. 674. *Quistorp*, a. a. O §. 572. *Klein*, a. a. O. §. 46. *Grolman*, a. a. O. §. 592. scheinen nur von dem Gegentheile zu zeigen, da sie durch ihre Behauptungen den Gerichtsbrauch nicht erweisen.

c) Die *Prävention* wird durch die Ladung zur Verantwortung begründet. — Gegen die irrige Behauptung der Strafrechtslehrer, (*Meister*, Einleit. S. 655 — 660. *Quistorp*, a. a. O. §. 574.

S. 75. und Andere,) welche die Prävention nur erst nach geschehener Ladung zur Specialinquisition Statt finden lassen wollen; erklärt sich schon *Reuſs*, in der unten (Not. e. zu diesem §.) angef. Diss. §. 28. und *Grolman*, a. a. O. §. 593. Not. 3.

d) Dieſs nennt man die *Auslieferung der Missethäter (exhibitio delinquentium)*. Vergl. *C. Theod. Gutjahr*, de exhibitione delinquentium secund. princ. juris publici universalis, gentium, Romani atque Saxonici. Spec. I. et II. Lips. 1795. u. 1797.

e) M. s. *Jo. Aug. Reuſs*, de juribus ac obligationibus specialium Germaniae rerum publicarum inter se in exercenda jurisdictione criminali obviis. Stuttgardiae 1787. wo man auch (§. 21.) mehrere Beispiele dergleichen geschlossener Verträge gesammelt findet. — Die *Reichsgesetze* machen nur 1) bei dem unerlaubten Verlassen des Staates, *Landfriede*, v. 1548. art. 16. §. 3. 2) bei Desertionen der Soldaten von der Reichsarmee, *R. A.* v. 1641. art. 47. und 3) bei Duellen, *Kaiserl. Commiss. Decret* v. 22. Septbr. 1664. (in der neuen Samml. der R. A. Th. IV. S. 560.) eine Ausnahme.

Anmerk. Eine andere Frage ist die; *ob der Richter, unter dessen Gerichtsbezirk die That verübt ward, verbunden sey, den Missethäter dem Richter eines fremden Staates abzunehmen?* Die Strafrechtslehrer *Leyser*, Spec. 596. med. 6. und *Meister*, Einleit. S. 648. u. f. verneinen diese Frage geradezu, bedenken aber nicht, daſs dieſs höchst ungerecht sey, weil der Staat, in welchem das Verbrechen oder Vergehen verübt ward, die Verbindlichkeit zu strafen auf sich hat. Das gegentheilige Verfahren hat zur Folge, daſs der fremde (zur Bestrafung weder verbundene noch dabei interessirte) Staat, die Missethäter ungehindert zu neuen Schandthaten ihre Straſse ziehen läſst. Beispiele hiervon, giebt es leider genug!!

§. 391.

Befreit oder *privilegirt* kann der Gerichtsstand theils I) in Rücksicht der *That selbst a*) seyn, theils II) in Rück-

sicht des *Ortes*, wo sie verübt ward *b*); theils XIII) in Rücksicht der *Personen*, von denen sie verübt ward. Sollte der Fall eintreten, daſs gewisse Handlungen keinen Aufschub leiden könnten; so wird der Richter, vor welchen der gemeine Gerichtsstand begründet ist, durch den Befreiten in seinem Verfahren nicht behindert *c*). Auch wird der befreite Gerichtsstand in Ansehung der Personen, in gewisser Hinsicht nur in so fern berücksichtigt, in wie fern die That an dem Orte geschieht, wo die Person den befreiten Gerichtsstand genieſst, mit der Veränderung des Aufenthaltsortes, geht dann auch das Recht des befreiten Gerichtsstandes verloren *d*).

a) Z. B. *Vergehen wider die Majestät* (§. 191. A.), die sogenannten *Religionsverbrechen*, *Jagd-Forst-* und *Accis-Vergehen* u. s. w.

b) Z. B. Verbrechen oder Vergehen, welche *auf öffentlichen Landstraſsen* verübt worden sind. *de Winckler*, Progr. de jurisdictione criminali in via regia. Lips. 1786. in dessen Opusc. min. V. I. P. I. Coroll. XIV. p. 131. *Pufendorf*, de jurisdict. Germ. P. II. S. 5. §. 29. u. f. *Ahasv. Fritsch*, de regali viar. publicar. jure. Cap. I. nr. 7. u. f. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 110. Obsv. 5. Vergl. dagegen *Struben*, rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 81.

c) *Leyser*, Spec. 80. med. 4. *Claproth*, Vorstellung des Processes. S. 8. *Ebenderselbe*, in d. summar. Processe Abschn. V. Hauptst. I. Tit. 2. §. 456.

d) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 110. Obs. 15. *Meister*, Einleit. S. 709. *Quistorp*, a. a. O. §. 684. S. 85. *Koch*, inst. jur. crim. §. 686.

§. 392.

Die Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand haben, sind I) *Reichsunmittelbare*, welche vor die Reichsgerichte gehören *a*). Eine Ausnahme findet dann Statt, wenn sie sich in Diensten einer andern Reichsunmittelbaren Person befinden, und in dieser Eigenschaft ein Verbrechen oder Vergehen verüben *b*).

a) M. s. oben §. 369. und die daselbst angeführten Schriftsteller, mit welchen noch *Chr. Fr. Geo. Meister*, de jure quod in delictis personarum illustrium obtinet. Götting. 1748. *Quistorp*, a. a. O. §. 577—582. verglichen werden kann.

b) *Leyser*, Spec. 88. med. 11. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 110. Obsv. 16. *Meister*, Einleit. S. 368. u. f.

Anmerk. Ob die *Familie* des Regenten, nur vor diesem oder ebenfalls vor den Reichsgerichten ihren Gerichtsstand habe, ist streitig. Für die erstere Meynung s. m. vorzüglich *Sam. Stryck*, de foro principum et privatorum communi. Hal. 1700. in Dessen Diss. Halens. Vol. I. Nr. 25. *G. F. F. Helmershausen*, de subjectione territoriali personarum inprimis illustrium. Lips. 1737. und *Joh. Pet. von Ludwig*, ob ein regierender Fürst die Gerichtsbarkeit über seine Kinder und Verwandte habe? in dessen gel. Anzeigen, B. III. S. 698. für die letztere hingegen, *Pütter*, primae lineae juris privati principum. §. 73. *Meister*, Einleit. S. 382. u. f. und *Quistorp*, a. a. O. §. 580.

§. 393.

II) *Gesandte* (nebst ihrem Gefolge *a*)) auf den Reichstägen oder an Höfen. Sie erkennen nur die sie sendende höchste Gewalt als ihren Richter an *b*).

Machen sie sich eines Vergehens wider das Daseyn des Staates oder seiner Verfassung schuldig; so kann gegen sie als Feinde verfahren werden.

a) Nicht aber die zu ihrer Bedienung gehörenden Personen. Doch wird noch sehr darüber gestritten. M. s. vorzüglich *Jo. Gottfr. Krause*, de jurisdictione in legatos statuum eorumque comites S. R. I. Archimareschallo et hinc Vice-Mareschallo in comitiis competente. Viteb. 1738. *C. Fr. Treitschke*, ob die am Kaiserlichen Hofe residirenden Reichsständischen Gesandten der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths unterworfen sind? Leipz. 1777. *Pfeffinger*, Vitriar. illustr. Tom. III. pag. 812. *Meister*, Einleit. S. 710.

b) *Jo. Ambrosius*, de judice competente legati ejusque comitum. Vindeb. 1774. *Quistorp*, a. a. O. §. 582. S. 82. *Dorn*, a. a. O. §. 310. S. 102. u. f.

§. 394.

III) *Mitglieder des Cammergerichts a)*, über welche das Cammergericht selbst die Gerichtsbarkeit hat. IV) *Minister* und *(wirkliche) Räthe*. Zur Untersuchung einer von ihnen verübten strafbaren Handlung, wird gewöhnlich eine Commission niedergesetzt *b*). V) *Adliche*. Sie stehen in der Regel unter den höchsten Landesgerichten *c*).

a) M. s. die Abhandl. *Kurze Ausführung, was es mit der Jurisdiction über des K. G. Kanzleipersonen für eine Beschaffenheit habe?* in *Mosers* Staatsarchiv. 1754. B. II. S. 96. u. f. *Jo. Steph. Pütter*, de foro delinquentis officialis cancellariae in supremo camerae imperii judicio. Götting. 1762. in Dessen Opusc. rem. jud. imp. illustr. Nr. X. pag. 396. u. f.

b) *Leyser*, Spec. 79. med. 1. u. Spec. 80. *Meister*, Einleit. S. 714. *Quistorp*, a. a. O. §. 586. *Püttmann*, elem. jur. crim. §. 749. Bei Ministern und Räthen auswärtiger Regenten, wenn sie sich im Lande aufhalten, findet jedoch dieser Gerichtsstand nicht Statt. Vergl. *Chr. E. Rudow*, von den Rechten, welche ein Regent über auswärtiger Regenten vornehme Bediente in gewissen Fällen besitzt. Jena. 1756.

c) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 110. Obsv. 15. *Meister*, Einleit. S. 704. u. f. *Dorn*, a. a. O. §. 310, §. 101.

§. 395.

VI) *Geistliche.* Sie haben ihren Gerichtsstand vor dem geistlichen Gerichte *a*), (dem Consistorio), jedoch blos in Rücksicht geringerer Vergehen. In Rücksicht der schwereren, haben sie ihn nur bis zur Specialinquisition, mit deren Anfange sie an den weltlichen Richter überliefert werden *b*).

a) *Jo. Henr. Sibrand*, de foro clericorum privilegiato. Rostoch. 1752. *(Joh. Chph. Maier)* Von dem evangelischen geistlichen Gerichtsstande in zeitlichen Sachen. Tübingen. 1781. *Boehmer*, jus eccl. Prot. Libr. II. Tit. II. §. 63. u. 67. *Wiese*, Grunds. des Kirchenrechts. (2. Aufl.) §. 138. u. 433.

b) *Jo. A. Helfeld*, de jurisdictione seculari in clericos delinquentes. Jen. 1771. in Dessen Opusc. Nr. XIII. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 110. Obsv. 18. *Meister*, Einleit. S. 695. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 583.

§. 396.

VII) *Academische Bürger* (und *Schutzverwandte)* in wie weit nämlich die Universitäten mit der Gerichtsbarkeit

beliehen sind *a*). — Personen, die sich in der Absicht zu studiren auf eine Universität begeben, genieſsen diesen Gerichtsstand selbst noch vor ihrer Inscription *b*).

a) *Leyser*, Spec. 77. *Meister*, Einleit. S. 408. u. f. 707—709. *Quistorp*, a. a. O. §. 584. *Dorn*, a. a. O. §. 308.

b) *Meister*, a. a. O. S. 708.

§. 397.

VIII) *Soldaten a*). Auch beurlaubte Soldaten behalten noch diesen Gerichtsstand bei *b*), nicht aber verabschiedete, welche ihrer ordentlichen Obrigkeit wieder unterworfen werden *c*).

a) *Chr. Just. Wideburg*, von der Gerichtsbarkeit über die Verbrechen der Landmiliz. Jena. 1761. *Geo. Henr. Ayrer*, de foro militis delinquentis. Götting. 1762.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 585. S. 88. Provincial-Gesetze machen hier zuweilen eine Ausnahme. *Jo. Chr. Greilich*, de competentia judicis ordinarii in puniendis militum delictis. Gieſsae 1762. *Engelbrecht*, Select. Observatt. for. Obsv. 75. *Pufendorf*, proc. crim. Lun. Cap. V. §. 12. p. 39. *Püttmann*, de foro militum extraordinario, in Dessen Adversar. jur. univ. Libr. II. Cap. XIX. pag. 163.

c) *Quistorp*, a. a. O. *Dorn*, a. a. O. §. 306. S. 83.

§. 398.

Auſser dem Gerichtszwange steht dem Inhaber der Strafgerichtsbarkeit das *Recht* zu, *die zur Ausübung derselben nöthigen Anstalten treffen zu können*

(§. 385.). Diese können sich theils auf die *Untersuchung* beziehen, wie z. B. die Anordnung der Richter, Actuarien, Gerichtshalter *a*) u. s. w. das Recht zur Verhaftnehmung, zur Erlassung der Steckbriefe, Requisitorialschreiben der Nacheile u. s. w. *b*), theils auf die *Vollstreckung der Strafe*, wie z. B. Errichtung der Galgen *c*), Rabensteine, der Gefängnisse *d*) u. s. w. *e*).

a) *Boehmer*, z. 2. art. d. *P. G. O.* §. 1. *Quistorp*, a. a. O. §. 564. S. 57.

b) M. s. *Malblanc*, conspec. rei jud. Rom. Germ. §. 99.

c) Ueber die Errichtung der Galgen enthält der 215. u. 217. art. d. *P. G. O.* einige Vorschriften.

d) Nicht aber *Zuchthäuser*. Vergl. *Geo. Jac. Fr. Meister*, de jure ergastula instituendi ex jurisdictione criminali patrimoniali haud fluente. Götting. 1784. und *Ebendesselben*, practische Bemerkungen. Th. I. S. 34. — Doch kann eine Ausnahme vermöge des Rechtes der Polizeigewalt Statt finden.

e) Vergl. *Meister*, Einleit. S. 531—544. *Dorn*, a. a. O. §. 300.

§. 399.

Die *Vortheile* welche der Inhaber der Strafgerichtsbarkeit zu genieſsen hat, müſſen nach Provinzialgesetzen bestimmt werden *a*). In der Regel bestehen sie blos in dem Rechte die Geldstrafen einzuziehen *b*).

a) *Malblank*, a. a. O. §. 100. *Meister*, Einleit. S. 498—517. *Quistorp*, a. a. O. §. 565.

b) *Struben*, rechtliche Bedenken Th. III. Bed. 41. *Meister*, a. a. O. S. 518. u. f.

§. 400.

Die mit der Strafgerichtsbarkeit verbundenen *Lasten*, bestehen in der Regel, in der Verbindlichkeit, die zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nöthigen Anstalten in gehörigen Stand zu erhalten, öfters auch die Kosten zu tragen, welche die Anstellung der Untersuchungen und die Vollstreckung der Strafe verursachen. Auch die Verbindlichkeit Findelkinder zu erziehen, gehört nach mancher Orte Gewohnheit hieher *a*).

a) M. s. hierüber *Malblank*, a. a. O. §. 101. *Meister*, Einleit. S. 547 — 553. *Quistorp*, a. a. O. §. 566. S. 62.

Viertes Kapitel.

Von den Arten, auf welche die Strafgerichtsbarkeit verlohren gehen kann.

§. 401.

Verlust der Strafgerichtsbarkeit wird I) durch *Mißbrauch* derselben, er bestehe in unrechtmäßiger Gelindigkeit oder Strenge *a*) und II) durch Unterlassung der Ausübung derselben, einen Zeitraum von 30 Jahren hindurch *b*) bewirkt.

a) *Gust. Henr. Mylius,* de privatione jurisdictionis ob ejus abusum. Lips. 1755. *Boehmer*, z. 1. art. d. *P. G. O.* §. 9. *Meister*, Einl. S. 558 — 565. *Quistorp*, a. a. O. §. 567.

b) *Meister*, Einleit. S. 566. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 568.

Anmerk. Während der gerichtlichen Untersuchung, ob jemanden die Strafgerichtsbarkeit bei dem Eintritte der angegebenen Fälle noch länger zustehen solle oder nicht, kann sie auch suspendirt werden. Vergl. *Dorn*, a. a. O. §. 302. S. 67.

Zweites Hauptstück.

Von dem

Strafgerichte.

§. 402.

Eine Versammlung mehrerer Personen, welche die Untersuchung und Entscheidung strafbarer Handlungen (§. 23 — 27. u. 376. Not. a.) *zum Zweck hat,* wird ein *Strafgericht (judicium poenale* oder *peinliches Gericht, (jud. criminale)* genannt.

Anmerk. Oefters wird auch das Wort Strafgericht für gleichbedeutend mit dem *Orte*, an welchem die Versammlung befindlich ist, (mit dem *Strafgerichtshofe* oder *Stube)* genommen.

Die übrigen Bedeutungen, welche man dem Worte Strafgericht unterlegt, sind meistentheils falsch, oder unnütz.

§. 403.

Die Personen, welche zu einem Strafgerichte gehören, sind: I) der *Richter*.

Dieſs ist diejenige Person, welche die, zur Untersuchung und Entscheidung der vorkommenden Straffälle nöthigen gerichtlichen Handlungen nach den Vorschriften der Gesetze leitet. Der Richter soll nach Vorschrift der *P. G. O. a*) die Eigenschaft eines *frommen, ehrbaren, verständigen* und *erfahrnen* Mannes in sich vereinigen, und muſs zur Gewiſsheit einer treuen Erfüllung ſeiner Pflichten, besonders vereidet werden *b*).

a) Art. 1. — Eben so schön als wahr ist die Beschreibung, welche *Grolman*, a. a. O. §. 582. von den Eigenschaften eines Richters macht: «*Menschenachtung, Gerechtigkeit, Menschenliebe seyen die Tugenden unsrer Richter; — — der Mensch und das Recht ihr unablässiges Studium.*» Möchten doch unsere Richter diesen gerechten Forderungen nicht so selten entsprechen!! — Schätzbare Beiträge zur Bildung guter Richter liefert *von Ekartshausen*, von der Würde des Richteramtes. München 1788. *Schaumann*, in seinen Ideen zu einer Criminalpsychologie. Halle 1792. *Klauhold*, Bild eines vollkommenen Richters. Gieſsen 1798. Vergl. *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 440—443. — Die eben so schätzbaren Beiträge welche *Kleinschrod* in mehreren Schriften hierüber giebt, werden weiter unten angeführt werden.

b) Die *P. G. O.* liefert dazu im 3. art. ein besonderes Formular, welches jedoch heute zu Tage nicht mehr gebraucht zu werden pflegt. *Meister*, Einleit. S. 58. *Quistorp*, a. a. O. §. 539. S. 20.

Patrimonialgerichtsherren, welche selbst das Amt eines Richters verwalten, sollen nach *Quistorp*, a. a. O. §. 539. S. 19. den Richtereid zu leisten nicht verbunden seyn (?).

§. 404.

II) Die *Beisitzer* (*adsessores*). Sie sind dem Richter zur Seite gesetzt, um gemeinschaftlich über die vorkommenden Fälle Recht zu sprechen. Nach dem Gerichtsbrauche, heiſsen die Beisitzer *Schöppen a*) (scabini), und werden blos der Feyerlichkeit wegen und um Zeugniſs über das gerichtliche Verfahren ablegen zu können, zugezogen *b*). Sie müssen besonders vereidet werden *c*), und nach dem Geiste der *P. G. O. d*) wenigstens *zwei* in jedem Strafgerichte gegenwärtig ſeyn *e*).

a) Ueber den Ursprung dieses Namens von der Gewohnheit, daſs die Beisitzer dem Richter das Urtheil *sköpen* oder *schöpfen*, (*finden*) muſsten, s. m. *Meister*, Einleit. S. 68.

b) *Boehmer*, z. 1. art. d. *P. G. O.* §. 5. *Leyser*, Spec. 70. und *Quistorp*, a. a. O. §. 543. — Das Amt der Schöppen hat mithin eine ganz andere Gestalt erhalten, als es in den ältern Zeiten hatte. M. s. *Fr. Brummer*, de scabinis medii aevi et recentioribus. in den *Brummerianis* herausgegeb. von *Georg Beyer*, Leipz. 1712. p. 263. und *Blümner*, scabini judiciorum criminalium ad legem Carolinam poenalem descripti. Lips. 1799. besond. im II. Cap.

c) Das im 4. art. d. *P. G. O.* abgefaſste Formular eines Eides, ist nur für die eigentlichen Beisitzer, nicht für die Schöppen.

d) Die *P. G. O.* verlangt nämlich nach Verschiedenheit der Fälle (*Quistorp*, a. a. O. §. 544.) bald zwei, bald vier, fünf bis acht Schöppen. Art. 12. 13. 46. 47. 71. 81. 131. u. 149.

e) *Berger*, Oecon. jur. Libr. IV. Tit. VI. p. 705. (ed. Winckler.) *Leyser*, Spec. 70. med. 7. *Boehmer*, z. 181. art. d. *P. G. O.* §. 3. *Meister*,

a. a. O. S. 78. — Provinzialgesetze machen jedoch zuweilen hiervon eine Ausnahme. Vergl. *Meister*, princ. jur. crim. §. 365.

§. 405.

III) Der *Gerichtsschreiber*, (*Actuarius*, oder — in den höhern Gerichten — *Gerichtssekretäir*, *Protonotäir*). Sein Geschäft ist, über die vor Gericht vorgenommenen Handlungen sowohl, als über die bei denselben über den zu untersuchenden Fall gemachten Erfahrungen einen schriftlichen Aufsatz (*Protocoll*, *Registratur*) zu verfertigen, und die daraus entstandenen Acten aufzubewahren *a*). Ausserdem ist seine Gegenwart auch um des mehreren Zeugnisses willen nöthig, daher in der Regel weder der Richter noch einer der Schöppen seine Stelle vertreten kann *b*): auch muss er besonders zu der Führung der angegebenen Geschäfte vereidet seyn *c*).

a) *Meister*, Einleit. S. 83. *Quistorp*, a. a. O. §. 546 und 549.

b) Die *P. G. O.* scheint diese der Natur der Sache angemessene Behauptung im 1. 5. 46. 47. 56. 94. u. 181. art. zu bestätigen. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 547. und *Grolman*, a. a. O. §. 585. Nach dem Gerichtsbrauche pflegt jedoch insbesondere bei den Dorfgerichten, der Gerichtshalter auch zugleich die Stelle des Gerichtsschreibers zu vertreten, doch muss er dann ebenfalls besonders vereidet seyn, auch gewöhnlich einen Beisitzer mehr zuziehen. *Boehmer*, z. 1. art. d. *P. G. O.* §. 8. und z. 5. art. z. E. *Dorn*, a. a. O. §. 290.

S. 29. §. 291. S. 33. *Danz,* summar. Prozesse. §. 157.

c) *Boehmer*, z. 5. art. d. *P. G. O.* *Leyser*, Spec. 71. med. 8. *Quistorp*, a. a. O. §. 548. S. 30.

§. 406.

Die Gegenwart aller dieser genannten Personen bei der Verhandlung der gerichtlichen Geschäfte, wird die *besezte Gerichtsbank* (judicium poenale *rite constitutum*) genannt. Sie besteht demnach stets aus dem Richter, Actuarius und wenigstens zwei Schöppen *a*), und ist bei allen den gerichtlichen Handlungen nothwendig, welche auf die Entscheidung der Sache einen unmittelbaren Einfluſs haben *b*).

a) Wenn die gerichtliche Handlung zur Beurtheilung einer Sache geschieht, die eine besondere Kenntniſs voraussetzt; so müssen auch noch Kunstverständige, z. B. Wundärzte u. s. w. zugezogen werden.

b) *Kreſs*, z. 84. art. d. *P. G. O.* §. 2. *Leyser*, Spec. 70. med. 7. *Quistorp*, a. a. O. §. 545. und *Grolman*, a. a. O. §. 581. — Die *P. G. O.* erwähnt im 46. 47. u. 181. art. einige von diesen Fällen.

Anmerk. Auch wird in der Regel die Nothwendigkeit einer besetzten Gerichtsbank nur dann behauptet, *wenn der zu untersuchende Fall* ein solcher *ist, der eine* Lebens-Leibes-*oder* dieser gleichgeachtete Strafe *nach sich zieht.* Vergl. *Boehmer*, z. 181. art. d. *P. G. O.* §. 3. z. E. *Quistorp*, a. a. O. §. 544. S. 25 u. f.

§. 407.

Ist die Gerichtsbank bei den beschriebenen gerichtlichen Handlungen nicht

gehörig besetzt gewesen; so ist das Verfahren *nichtig*, doch pflegt man, im Fall es blos an den Schöppen gefehlt haben, und sonst nur alles auf die gesetzliche Art geschehen seyn sollte, auch etwa besondere Umstände (z. B. das Geständniſs des Angeschuldigten) die Untersuchung erleichterten, die vor nicht gehörig besetzter Gerichtsbank unternommenen Handlungen, bei Kräften zu erhalten *a*).

a) *Boehmer*, z. 181. art. d. *P. G. O.* §. 3. *Berger*, Supplem. ad Elect. jur. crim. p. 512. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 544. Vergl. *Klein*, in seinen Annalen Th. VI. S. 45. u. f.

§. 408.

Auch ein Mangel in Rücksicht der Eigenschaften, welche bei einer jeden Gerichtsperson als solcher nach den Gesetzen erfordert werden (§. 403 — 405), bewirkt in der Regel Nichtigkeit des Verfahrens, wiewohl man auch hier mehrere Fälle annimmt, unter denen dasselbe rechtliche Wirkung haben kann *a*).

a) Vergl. *Boehmer*, z. 5. art. d. *P. G. O.* §. 1. *Leyser*, Spec. 71. med. 10. *Meister*, princ. jur. crim. §. 367.

Anmerk. Ueber die Einwendungen, welche der Angeschuldigte gegen den Richter machen kann, (wohin die exceptio judicis, *incompetentis*, *inhabilis*, *suspecti* u. s. w. gehören,) s. m. *Quistorp*, a. a. O. §. 540.

§. 409.

Vor dem Strafgerichte können auch *Ankläger* erscheinen *a*), doch führen sie diesen Namen nur dann, wenn sie den ganzen Strafprocefs vom Anfange bis zu Ende in eigenen Namen führen. Personen, die eine verübte That bei dem Richter blos anzeigen, damit dieser die Untersuchung anzustellen im Stande sey, sie selbst aber, Genugthuung für die angethane Beleidigung erhalten, heifsen *Denuncianten*. Sind die Ankläger vom Staate besonders bestellt, so werden sie *Fiscäle* *b*) genannt.

a) Jeder aus dem Volke kann diefs seyn. *Grolman*, a. a. O. §. 173.

b) Ausführlich handelt von den *Fiscälen* ihrer Entstehung, Verrichtungen u. s. w. *Meister*. Einleit. S. 178—216. *Quistorp*, a. a. O. §. 550.

§. 410.

Bevollmächtigte (Procuratores,) können vor dem Strafgerichte nur im Namen des *Anklägers* erscheinen *a*). Für den *Angeschuldigten*, wird kein Bevollmächtigter zugelassen, ausgenommen bei ganz geringen Vergehen und zur Abwartung minder wichtiger gerichtlicher Handlungen *b*).

a) Art. 12 u. 14. d. P. G. O. Vergl. *Just. Henn. Boehmer*, de potestate procuratoris in criminalibus. Hal. 1726. in Dessen Exercitt. ad Pand. Tom. II. Exerc. 32 u. 33.

b) *Boehmer*, a. a. O. §. 31. *von Boehmer*, z. Carp-

zov. Qu. 105. Obsv. 2. *Meister*, Einleit. S. 290. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 551. S. 67. u. f.

§. 411.

Die Unterbedienten in dem Strafgerichte sind: der *Gerichtsdiener*, der *Büttel* oder *Gerichtsknecht*, der *Gefangenwärter (commentariensis)*, der *Scharfrichter a*) und der *Knecht* desselben, (der *Schinder b*)).

a) Verdient es heute zu Tage wohl noch einer Erwähnung, daſs der Scharfrichter *nicht anrüchtig* sey?!

b) Was kann die Vernunft dazu sagen, diese Personen, deren Geschäfte im Staate doch nothwendig sind, für *infam* zu halten, und ihre Kinder, wenn sie ihnen bei ihrem Gewerbe geholfen haben, ohne Legitimation in keine Zunft aufzunehmen?

Anmerk. Genauer beschreiben die Geschäfte dieser Personen, *Meister*, Einleit. S. 119 — 144. und *Quistorp*, a. a. O. §. 552 — 554.

Drittes Hauptstück.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Strafsachen oder von dem Strafprocesse.

Erster Abschnitt.

Von dem Begriffe und den Eintheilungen des Strafprocesses.

§. 412.

Strafprocefs (*peinlicher*- oder *Criminalprocefs*, processus *poenalis* s. *criminalis*) heifst die *Art und Weise, wie ein Straffall vor Gericht untersucht, beurtheilt und bestraft wird.* Die Lehre von dem Strafprocesse giebt demnach theils I) darüber Aufschlufs, *was* für Handlungen vor Gericht zu jenem Zwecke vorgenommen werden müssen, theils II) darüber, *wie* sie vorgenommen werden, und III) *in welcher Ordnung* sie auf einander folgen müssen.

Anmerk. Die Lehre der Kunst *Acten zu verhandeln* und *mit denselben umzugehen*, gehört mithin nur in so fern zu der Lehre vom Strafprocesse, in wie fern sie zur Beantwortung der zweiten Frage, wie die gerichtlichen Handlungen vorgenommen werden müssen, nothwendig ist.

§. 413.

Das *Wesentliche* eines Strafprocesses, ist alles das, *was zur Beurtheilung, Entscheidung und Bestrafung eines jeden Straffalles nothwendig vorhanden seyn muſs a)*. Was hingegen geschieht, *ohne zugleich die Möglichkeit einer Beurtheilung, Entscheidung und Bestrafung zu begründen*, ist das *Ausserwesentliche* (*Zufällige*) des Strafprocesses.

a) Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 542. und *Grolman*, a. a. O. §. 576.

§. 414.

Der Strafproceſs kann entweder *Anklage-* oder *Untersuchungsproceſs* (processus poenal. *accusatorius* et *inquisitorius*) seyn *a*). Jener wird nach geschehener förmlichen Anklage *b*) einer Privatperson *c*) angestellt, und von derselben bis zu Ende fortgeführt: dieser wird ohne vorhergegangene Anklage vom Richter von Amts wegen geführt *d*).

a) *Joh. Chr. Eschenbach*, von den Eintheilungen und Quellen des Criminalprocesses. Rostock 1788. in *Plitt's* Repertor. für das peinl. Recht. B. II. Nr. 5. S. 159.

b) Eine blofse *Anzeige*, welche dem Richter von einem verübten Straffalle gethan wird, (eine *Denunciation)* begründet mithin keinen Anklageprocefs.

c) Ist der Ankläger eine öffentlich dazu bestellte Person, (ein *Fiscal*) so wird der Procefs der *Fiscalische* genannt.

d) Vergl. *Aemil. Lud. Homberg zu Vach*, de diversa indole processus inquisitorii et accusatorii. Marburgi 1754. in *Plitt* Analect. jur. crim. Nr. X. p. 365. und *Kleinschrod*, Ueber den Werth des Anklage- und Untersuchungsprocesses gegen einander, u. s. w. im Archive des Criminalrechts, B. II. St. IV. Nr. I.

Anmerk. Erst durch die Ueberhandnehmung des Canonischen Rechtes, ist der *Untersuchungsprocefs* in *Deutschland* in Gebrauch gekommen. M. s. vorzüglich *Chr. Thomasius*, de origine processus inquisitorii. Hal. 1711. in *Dessen* Dissertatt. Vol. III. Nr. 88. *Eschenbach*, in der Fortsetzung zu *Meisters* vollständ. Einleit. zur peinl. Rechtsgel. Schwerin u. Wismar. 1795. S. 26. u. f. *Malblank*, Geschichte der *P. G. O.* S. 61. u. f. *Danz*, summar. Processe. §. 165.

§. 415.

Der Strafprocefs wird ferner in den *ordentlichen* und *summarischen* (processus poenal. *ordinarius* et *summarius*) eingetheilt. Bei dem letzteren werden nur die wesentlichen Handlungen *a*) des Strafprocesses vorgenommen, bei dem ersteren hingegen, müssen auch die ausserwesentlichen Handlungen geschehen.

a) Vergl. oben §. 413.

§. 416.

Geschieht der Untersuchungsprocefs *auf eine beim Richter über einen ge-*

wissen Straffall gethane Anzeige, welche gewöhnlich mit der Bitte *um Hülfe in Rücksicht der Privatgenugthuung* verbunden ist *a*), so wird der Proceſs der *Rügen*- oder *Adhäsionsproceſs b*) genannt.

a) Die sehr zweckmäſsige Verordnung, — daſs der Richter in Civilsachen, in Rücksicht der Privatgenugthuung nicht mit ins Spiel komme, weil die Untersuchungen selbst dadurch nur verlängert werden müssen, — enthält der 189. 201. u. 207. art. d. *P. G. O.*

b) Gewöhnlich nennt man ihn auch den *Denunciationsproceſs*, vergl. *Herrm. Becker*, de tertia specie processus, mixti scil. s. denunciatorii, ejusque indole et differentia a processu tam civili quam criminali. Rostoch. 1760. Den Namen *Adhäsionsproceſs*, legt ihm *Eschenbach*, von den Eintheil. des Criminalprocesses §. 7. S. 175. u. f. von *Plitt's* Repertorio, bei. Vergl. auch *Kleinschrod*, Diss. theoria processus sic dicti denunciatorii seu potius adhaesionis in causis criminalibus obvenientis. Wirceb. 1797.

Anmerk. Die Eintheilung des Strafprocesses in den *reinen* und *gemischten*, ist theils falsch, theils ohne allen Nutzen. Vergl. vorzüglich *Eschenbach*, a. a. O. §. 6. u. 7.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitteln zur Anstellung einer Untersuchung in Strafsachen.

§. 417.

Die *Mittel* zur *Anstellung* einer Untersuchung in Strafsachen, betreffen hier

vorzüglich die Versicherung oder Wiedererlangung der Person des Verdächtigen. Sie sind verschieden, je nachdem der Beschuldigte der Flucht *blos verdächtig*, oder wirklich *schon entflohen ist.*

Erstes Kapitel.

Von den Mitteln, wenn der Beschuldigte der Flucht blos verdächtig ist.

§. 418.

Ist der Beschuldigte *der Flucht blos verdächtig a)*, so können die Mittel zur Anstellung einer Untersuchung gegen ihn, in dem *Verhafte*, in der *Bewachung im Hause*, und in der *Leistung einer Bürgschaft* bestehen.

a) In der Regel muſs bei jedem Missethäter angenommen werden, daſs er entfliehen wolle, um sich der gesetzlichen Strafe zu entziehen. Die Grade eines solchen Verdachtes, richten sich theils nach der *Gröſse des bevorstehenden Strafübels*, theils nach den *persönlichen Verhältnissen* des Missethäters, z. B. ob er angesessen sey u. s. w.

§. 419.

I) Mit dem *Verhafte* (*custodia* s. *incarceratio reorum*) kann nur dann gegen jemanden verfahren werden, wenn 1) die

Rede von einem solchen Falle ist, *welcher eine Lebens- Leibes- oder eine dieser gleichgeachtete Strafe nach sich zieht a):* wenn 2) *groſser Verdacht gegen eine gewisse Person als Urheber vorhanden ist b),* wenn 3) das Freiseyn der verdächtigen Person, *Verhinderung der richterlichen Untersuchung* durch die *Flucht* desselben *c)*, oder durch eine schädliche *Zusammenkunft mit Mitverbrechern d)* befürchten läſst, und wenn 4) der Verhaft *nur das einzige sichere Mittel ist,* die Verhinderung des gerichtlichen Verfahrens zu vermeiden *e)*.

a) Schon die *P. G. O.* sagt dieſs nicht undeutlich im 11. art. Vergl. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 111. Obsv. 1. und z. 11. art. d. *P. G. O.* §. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 642. u. 645. *Dorn*, a. a. O. §. 336. Nicht ganz richtig urtheilt hiervon *Leyser*, Spec. 563. med. 3. — Bei Personen geringeren Standes, und welche keinen *beständigen Wohnort* haben, leiden die vorgetragenen Grundsätze eine *Ausnahme:* vergl. *Danz*, summar. Processe §. 174.

b) *Wie groſs* dieser *Verdacht* gegen eine Person seyn müsse, läſst sich im allgemeinen nicht bestimmen, und bleibt mithin die Beurtheilung desselben, dem Ermessen des Richters überlassen. M. s. d. 6. 11. u. 218. art. d. *P. G. O.* *Boehmer* z. Carpzov. Qu. 111. Obsv. 2. und z. 11. art. d. *P. G. O.* §. 3. *Beyer*, z. demselb. art. Pos. 9. *Quistorp*, a. a. O. §. 647. u. 648.

c) Der Verdacht der Flucht wird gemindert, wenn der Angeschuldigte mit Gütern angesessen ist, vergl. *Boehmer*, z. 11. art. d. *P. G. O.* §. 2. — Die Gröſse des Verdachtes der *Flucht* kann allerdings die Mängel zum Theil ersetzen, welche sich bei

den vorher genannten Erfordernissen zum Verhafte finden sollten. Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 654.

d) Mithin müssen auch Mitschuldige sorgfältig im Gefängnisse von einander gebracht werden: art. 11. d. *P. G. O.* Vergl. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. III. Obsv. 8. *Quistorp*, a. a. O. §. 650. *Klein*, a. a. O. und *Grolman*, a. a. O. §. 619.

e) Wo also, *Hausarrest*, oder *Leistung einer Bürgschaft* hinlänglich ist; da kann der Verhaft nicht Statt finden. Vergl. *Boehmer*, z. 11. art. d. *P. G. O.* §. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 642. u. 646.

§. 420.

Aus dem Zwecke des Verhaftes folgt, I) daſs er *nie in Strafe ausarten dürfe.* Der Gefangene muſs daher alle die Bequemlichkeiten genieſsen können, die dem Zwecke seiner Gefangenhaltung nicht entgegen sind *a*), am wenigsten darf das Gefängniſs seiner Gesundheit nachtheilig seyn *b*). II) Der Verhaft muſs *sogleich aufgehoben werden*, so bald die *Gründe zu dem Verdachte, daſs er die That verübt habe*, oder *entfliehen werde*, wegfallen, oder so bald die *Wahrscheinlichkeit* eintritt, daſs *keine schwere Strafe erfolgen werde c*). — Zur Abwendung aller üblen Folgen des Verhaftes, steht dem zu Verhaftenden das Recht zu einer *Vertheidigungsschrift* und *Appellation*, auch ein *Klagerecht* gegen den ungerecht handelnden Richter zu *d*).

a) Der 11. art. d. *P. G. O.* sagt ausdrücklich, « unnd ist da bei sonderlich zumerken, daß die gefengknuß

zu behaltung, und nit zu schwerer geverlicher peinigung der gefangenen sollen gemacht und zugericht sein.» Vergl. auch den 218. art. und L. 11. C. de custodia reor. Sehr schön spricht hiervon *Filangieri*, a. a. O. Th. III. S. 137 — 145. *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 507 — 511. und *Grolman*, a. a. O. §. 620.

b) Zu beherzigend sind die Vorschriften, welche *von Massow*, in seiner Anleitung zum practischen Dienst der K. Preussischen Regierungen, Landes- und Unter-Justiz-Collegien u. s. w. Berlin. 1792. den Richtern über ihr Verhalten bei Verhaftnehmungen giebt. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 649. u. 650. *Wagnitz*, historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 2 Theile. Halle. 1791 — 1794.

c) *Quistorp*, a. a. O. §. 645. S. 177.

d) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 111. Obsv. 9. und z. 11. art. d. *P. G. O.* §. 5. *Quistorp*, a. a. O. §. 650. S. 187. u. §. 661. u. f. *Dorn*, a. a. O. §. 339.

§. 421.

III) Der *Arrest*, (*Hausarrest*, *Bewachung im Hause*,) kann dann, wenn wenig Verdacht vorhanden ist, oder bei geringeren Vergehen, in Fällen, wo keine Caution geleistet werden kann, oder bei Personen aus den höheren Ständen *a*) oder unter Umständen, wo eine Flucht eben nicht zu befürchten ist *b*), Statt finden. Die Kosten, welche hierdurch veranlaſst werden, muſs gewöhnlich der Arrestant selbst tragen.

a) *Carpzov*, Qu. 111. Nr. 6. *Quistorp*, a. a. O. §. 646. u. 648. Die entgegengesetzte Meynung *Leyser's*, Spec. 563. med. 11. und *Boehmer's*, z. 11. art. d. *P. G. O.* §. 8. läſst sich wohl leicht widerlegen.

b) Z. B. wenn der Angeschuldigte krank läge.

§. 422.

IV) Die *Leistung einer Caution* ist in der Regel nur bei geringeren Vergehen *a*), bei groſsen nur, im Fall wenig Verdacht vorhanden seyn sollte, zulässig. Sie geschieht durch *Bürgen*, und *Pfänder b*): durch den *Eid* aber nur unter besondern Umständen, welche in Rücksicht der That oder des Thäters *c*) eintreten.

a) *Jo. Matth. Martini*, de cautione criminali. Bützov. 1777. *Kreſs*, z. 11. art. d. *P. G. O.* *Boehmer*, z. demselb. art. §. 8. *Quistorp*, a. a. O. §. 645. S. 177. u. f. 646. S. 179. 662. S. 208. — Gewöhnlich nimmt man hier die Fälle an, auf welche *Landesverweisung*, *Zuchthaus auf kurze Zeit* (auf 2 Jahre), *Gefängniſs* oder *Geldstraſe* einzutreten pflegt. Vergl. *Püttmann*, elem. jur. crim. §. 806.

b) Wie groſs hier die zur Sicherheit zu gebende Geldsumme seyn müsse, ist dem Ermessen des Richters überlassen. Sie kann sich bis auf 500 Rthlr., auch wohl noch drüber belaufen. *Quistorp*, a. a. O. §. 645. not. r. Vergl. *Steltzer*, a. a. O. §. 719.

c) *Struben*, rechtliche Bedenken. Th. IV. Bed. 168. *Quistorp*, a. a. O.

Anmerk. Ueber das Verfahren des Richters, im Fall der Angeschuldigte das mittelst einer geleisteten Caution gegebene Versprechen bricht, s. m. *Quistorp*, a. a. O. §. 841.

Zweites Kapitel.

Von den Mitteln, wenn der Beschuldigte wirklich entflohen ist.

§. 423.

Um eines *flüchtig gewordenen* Missethäters wieder habhaft zu werden, kann sich der Richter der *Nacheile*, der *Ersuchungsschreiben*, der *Steckbriefe*, der *Beschlagnehmung der Güter* des Entflohenen, der *öffentlichen Ladung*, und des *sicheren Geleites* bedienen.

Anmerk. In der Regel sind alle diese Mittel nur unter der Voraussetzung, daſs eine *schwere (peinliche)* Strafe eintreten werde, und daſs schon *grosser Verdacht* gegen eine bestimmte Person vorhanden sey, zulässig. *Quistorp*, a. a. O. §. 822. *Danz*, summar. Processe. §. 181. Not. a. Die Ausnahmen müssen aus der Beschaffenheit der Umstände beurtheilt werden.

§. 424.

I) Die *Nacheile*, (*jus sequelae*, oder *Amtsfolge*, *sequela praefectoria*) besteht in dem *Rechte*, *einen flüchtig gewordenen Missethäter durch Gerichtsdiener verfolgen und einfangen zu lassen a*). In der Regel kann der Richter dieſs Recht nur innerhalb seines Gerichtsbezirkes ausüben und darf mithin den Missethäter in fremden Gerichtsbezirken

desselben Landes, oder eines andern, nicht verfolgen *b*). Verträge und Gesetze machen jedoch zuweilen eine Ausnahme, wie dieſs z. B. in den Reichsgesetzen *c*) bei Landfriedensbrechern und Räubern geschieht. Nach dem Gerichtsbrauche pflegt indessen die Verfolgung des Missethäters, dem Richter wohl erlaubt zu seyn, nur die Verhaftnehmung selbst und die Wegführung desselben muſs dem Richter, in dessen Gerichtsbezirke dieſs geschieht, zur Erlaubniſsertheilung gemeldet werden *d*).

a) *Chr. Wildvogel,* de persecutione delinquentium. Jen. 1700. *Mich. Chr. Müller,* de jure facinorosos sequela praefectoria persequendi. Altdorf. 1714.

b) *Dorn,* a. a. O. §. 436. S. 569. *Danz,* summar. Processe. §. 182. Not. a.

c) Die *Handhabung des Landfriedens* v. 1495. Tit. vom Nacheilen auf frischer That. Der *R. A.* v. 1522. tit. 27. v. 1548. §. 20. v. 1555. §. 36. u. 37. und v. 1559. §. 22. u. f. Doch ist auch dieſs nicht ohne Einschränkungen bestimmt. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 824. S. 470.

d) *Quistorp*, a. a. O. §. 824. *Dorn,* a. a. O. §. 436. *Steltzer,* a. a. O. §. 791.

Anmerk. Die *Haussuchung*, welche gewöhnlich in den Systemen als ein eignes Mittel zur Entdeckung und Gefangennehmung des Missethäters aufgeführt wird, kann nur als eine die Ausübung des Rechtes der Nacheile begleitende Handlung betrachtet werden.

§. 425.

II) Die *Ersuchungs*- oder *Requisitorialschreiben, (litterae requisitoriales,)* sind solche Schriften, *in welchen ein bestimmter a) Richter, unter dessen Gerichtsbezirk sich der Missethäter begeben hat, von der verübten That und der Wahrscheinlichkeit des gegen denselben Statt findenden Verdachtes, benachrichtigt, und um die Verhaftnehmung und Auslieferung desselben gebeten wird b)*. Diesem Schreiben wird in der Regel ein *Versicherungsschein (Reversalen)* angehangen, in welchem dem aufgeforderten Richter die Erklärung gegeben wird, daſs man die Verhaftnehmung und Auslieferung *blos als Gefälligkeit ansehen* und *in ähnlichen Fällen ein Gleiches thun wolle c)*.

a) Hierdurch unterscheiden sich die *Requisitorialschreiben* von den *Steckbriefen* (§. 426.).

b) *Chr. Jac. de Zwierlein,* de litteris requisitorialibus ex usu Romanorum et Germanorum antiq. et recent. Gotting. 1756. Zu dem wesentlichen Inhalte dieser Schriften, gehört 1) eine genaue *Beschreibung der Person des Thäters* und 2) seiner *That,* 3) die *Angabe der Gründe des Verdachtes* und 4) der *Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit.* Vergl. *Dorn,* a. a. O. §. 436. S. 568. *Danz,* summar. Processe. §. 183.

c) *Quistorp,* a. a. O. §. 825.

Anmerk. Der aufgeforderte Richter kann nur in so fern dem an ihn erlassenen *Ersuchungsschreiben* Folge leisten, in wie fern dieſs ohne den, von der Verhaftnehmung geltenden, Grundsätzen (§. 419. u. f.)

zu nahe zu treten, geschehen kann. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 826. und *Danz*, Grundsätze des Processes. § 28.

§. 426.

III) Die *Steckbriefe (litterae arrestoriae*, s. *patentes*) heissen *offene Schreiben, in welchen ein Verbrechen oder Vergehen und dessen (wahrscheinlicher) Urheber auf das genaueste beschrieben, und alle Richter, unter deren Gerichtsbezirk der Missethäter sich begeben haben könnte, gebeten werden, ihn in Verhaft zu bringen und auszuliefern a*). Die Bekanntmachung der Steckbriefe geschieht gewöhnlich durch die Zeitungen, oder auch durch reitende, oder Fussbothen *b*). Auch Steckbriefe müssen die sogenannten *Reversalen* enthalten.

a) *Kleinschrod*, über die Natur und Erfordernisse der Steckbriefe in peinlichen und andern Fällen: in *Dessen* Abhandlungen aus d. peinl. Rechte u. Processe. Th. II. Nr. XI. S. 329. u. f.

b) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 23. S. 370. *Quistorp*, a. a. O. §. 827. *Dorn*, a. a. O. §. 437. S. 571. u. f.

§. 427.

IV) Der *Beschlag* oder die *Aufzeichnung der Güter (consignatio bonorum delinquentis)* besteht in einer *gerichtlichen Verfertigung eines Verzeichnisses der Güter eines Missethäters und in der Einschränkung des Eigenthums-*

rechtes an denselben, welche den Zweck hat, den entflohenen Missethäter zur Rückkehr zu nöthigen a). Bewegliche *Güter*, werden vor Gericht niedergelegt, unbewegliche hingegen werden in der Regel den Verwandten des Entflohenen unter dem (eidlichen oder mittelst einer Caution gegebenen) Versprechen dem Flüchtigen nichts davon zukommen zu lassen, zur Bewirthschaftung übergeben *b*).

a) Die Verordnungen der *P. G. O.* hierüber, sind im 206. art. enthalten. Ausführlich handelt hiervon *Kleinschrod*, (in der aus dem Lat. übersetzten und umgearbeit. Abhandl.) über die Aufzeichnung der Güter eines Verdächtigen oder Verbrechers: in Dessen Abhandlungen. Th. II. Nr. VII. — Auch Sicherung in Rücksicht der Privatgenugthuung kann der Zweck der Beschlagnehmung der Güter seyn.

b) *Boehmer*, z. Carpzov, Qu. 140. Obsv. 2. und z. 206. art. d. *P. G. O.* §. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 830.

Anmerk. Daſs aus dieser gerichtlichen Handlung für die Erben und ins besondere für die Personen, welche aus dem Vermögen des entflohenen Missethäters ihren Unterhalt zu fordern haben, kein Schade entstehen dürfe, ist in dem 206. art. d. *P. G. O.* z. E. ausdrücklich gesagt. Vergl. *Beyer*, z. 206. art. d. *P. G. O.* *Quisturp*, a. a. O. §. 830. S. 480. *Dorn*, a. a. O. §. 438. S. 577. u. f.

§. 428.

V) Die *öffentliche Ladung* (*Edictalcitation*) wird hier — im Fall die vorher beschriebenen Mittel fruchtlos angewendet worden seyn sollten, — auf eben die

Art erlassen, wie die in bürgerlichen Sachen, d. h. in *dreier* Herren Ländern *a*). Die in ihr enthaltene Aufforderung zur Stellung vor Gericht, geschieht zwar stets unter der Warnung, im Falle des Aufsenbleibens für überführt erklärt zu werden, allein gewöhnlich wird der Geladene auch noch nach Ablauf der bestimmten Zeit mit seiner rechtlichen Vertheidigung gehört *b*), und nur nach dem Zusammentreffen besonderer Umstände, vorzüglich wenn mit Grunde vermuthet werden kann, dafs der Beschuldigte die That wirklich verübt habe, und ohnerachtet der erhaltenen Erkenntnifs von der für ihn erlassenen Ladung absichtlich nicht erscheint, werden mögliche Strafübel gegen ihn verhangen *c*).

a) Vergl. *Dorn*, a. a. O. §. 437. S. 574. u. f. *Püttmann*, elem. jur. crim. §. 1030. *Kleinschrod*, in seinen Abhandlungen. Th. II. S. 399—403.

b) *Leyser*, Spec. 628. *Quistorp*, a. a. O. §. 831. *Danz*, summar. Processe. §. 192.

c) Vergl. *de Winckler*, de reo contumace. in *Dessen* Opusc. min. Vol. I. P. I. Coroll. X. p. 85. und *Kleinschrod*, über das Contumacialverfahren gegen peinlich Angeklagte: im Archive des Criminalrechts. B. I. St. III. Nr. XIX. S. 124. u. f.

§. 429.

VI) Das *sichere Geleite a*) *(salvus conductus)* enthält *diejenige von dem zuständigen Richter dem Missethäter*

unter der Bedingung, den an ihn ergangenen Ladungen Folge zu leisten, gegebene schriftliche und mit dem Gerichtssiegel bekräftigte b) Versicherung, ihn so lange, als bis etwas peinliches werde erkannt werden, nicht gefangen zu nehmen. In diesem Sinne, wird das sichere Geleite das *besondere* genannt, und dem *allgemeinen* entgegengesetzt, welches Sicherheit vor Verhaftnehmung blos an den angesetzten Gerichtstagen verspricht *c*). Das sichere Geleite ist mit der Verbindlichkeit zu einer Caution, durch Bürgen, Pfänder und Eid verknüpft *d*) und erlischt vorzüglich, so bald etwas peinliches erkannt worden ist, oder der Angeschuldigte den Bedingungen, unter denen es ertheilt ward, zuwider handelt *e*).

a) Die *P. G. O.* handelt von dem sichern Geleite im 76. u. 156. art. — *Kleinschrod*, Versuch einer vollständigen Theorie der Lehre vom sichern Geleite: in *Dessen* Abhandlungen, Th. II. Nr. IX. S. 133. u. f.

b) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 112. Obsv. 8.

c) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 7. S. 147. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 832. Nach dem Gerichtsbrauche wird bei dem *allgemeinen* sichern Geleite unter den Gerichtstagen der demselben vorhergehende und nachfolgende Tag mit verstanden. *Carpzov*, Qu. 112. n. 13. *Meckbach*, Anmerkungen z. 76. art. d. *P. G. O.* S. 165.

d) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 28 — 41. *Quistorp*, a. a. O. §. 839. *Danz*, summar. Processe. §. 190.

e) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 42. *Quistorp*, a. a. O. §. 840.

Dritter Abschnitt.
Von der Form und Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen.

Erste Abtheilung.
Von dem Verfahren bei der Untersuchung selbst.

Erste Unterabtheilung.
Von dem Untersuchungs-Processe.

Erster Titel.
Von dem ordentlichen Untersuchungs-Processe.

Erste Ordnung.
Von dem Verfahren bei der General-Inquisition.

§. 430.

Der Untersuchungsproceſs kann aus zwei Theilen bestehen, aus der *Gene-*

ral- und *Special-Inquisition* (inquisitio *generalis* et *specialis*). Unter jener, hat man *den ersten Theil des Untersuchungsprocesses* zu verstehen, *in welchem überhaupt untersucht wird, ob ein gewisses Verbrechen oder Vergehen verübt worden, und von wem diefs geschehen sey:* unter dieser, ist *der zweite Theil des Untersuchungsprocesses* begriffen, *in welchem ins besondere untersucht wird, ob und in wie weit sich eine gewisse Person, auf welche nach der Generalinquisition der Verdacht eines verübten Verbrechens oder Vergehens vorzüglich begründet worden ist, desselben schuldig gemacht habe a*).

a) Die Begriffe, welche die Strafrechtslehrer von der General- und Specialinquisition aufstellen, stimmen sehr wenig mit einander überein. M. s. vorzüglich *Eschenbach*, vom Begriffe der General-Inquisition. Rostock 1789. in *Plitt's* Repertor. für das peinl. R. Th. II. Nr. VI. S. 191. und *Ebenderselbe* in der Fortsetzung zu Meisters vollständ. Einleit. S. 15. *Klein*, über den wesentlichen Unterschied der General- und Special-Inquisition: im Archive des Criminalrechts, B. I. St. I. Nr. III. S. 70. u. f. *Ebenderselbe* in s. Grundsätzen §. 548. u. 549. *Quistorp*, a. a. O. §. 592. und *Grolman*, a. a. O. §. 177. u. 598. — Hier sind die Begriffe mit der Voraussetzung, dafs die ganze Untersuchung wirklich in die angegebenen zwei Theile zerfalle, aufgestellt worden.

Anmerk. Nicht stets wird der Untersuchungsprocefs mit Rücksicht auf diese verschiedenen Theile, geführt. In vielen Fällen, ist nur ein ununterbroche-

nes Verfahren, auf welches sogleich das Erkenntniſs selbst folgt. — Zur Zeit der Entstehung des Untersuchungsprocesses in Deutschland, konnte die angegebene Trennung desselben, wegen der von ihm überhaupt damals angenommenen Meynungen (*Eschenbach*, a. a. O. S. 44. u. f.) allerdings einigen Nutzen haben, heute zu Tage ist sie aber offenbar unnütz, ja wohl auch schädlich, wenigstens um des Einflusses willen, den sie auf die Form der Untersuchung selbst hat.

Erstes Kapitel.

Von der

Begründung der General-Inquisition.

§. 431.

Jeden in Erfahrung gebrachten Umstand, welcher mit Wahrscheinlichkeit auf ein verübtes Verbrechen oder Vergehen schlieſsen läſst, kann und muſs der Richter so zu benutzen suchen, wie es seine Verbindlichkeit zur allgemeinen Sicherheit durch Ahndung der Rechtsverletzungen beizutragen, verlangt *a*). Er kann daher alles vornehmen, was ihm eine genauere Kenntniſs von seinen Vermuthungen über eine geschehene Rechtsverletzung geben kann *b*). Doch darf er auf eine blos so allgemeine Veranlassung gegen eine *bestimmte* Person nicht auf eine Art handeln, daſs er diese dadurch öffentlich als eine der Vollbringung jener That verdächtige Person darstellte.

a) Daſs sich der Richter, eine jede Rechtsverletzung vermöge seines inhabenden Amtes zu untersuchen nicht anmaaſsen dürfe, ist aus dem theoretischen Theile der Strafrechtswissenschaft klar. Daſs aber auch öfters die Richter hier die Grenzen ihrer inhabenden Gewalt überschreiten, lehrt leider die Erfahrung.

b) Vergl. *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 474. vorzüglich *Grolman*, a. a. O. §. 599.

§. 432.

Will der Richter gegen eine gewisse Person ins besondere verfahren, so, daſs sie dadurch als der That vorzüglich verdächtig dargestellt wird; so muſs er dazu eine ganz besondere Veranlassung haben. Diese kann entweder durch eine *glaubwürdige Anzeige (Denunciation)* oder durch ein *allgemeines Gerücht* gegeben werden *a*). Welcher Umstand aber auch immer den Richter zur Anstellung einer Untersuchung veranlaſst haben mag, so muſs er diesen, zur Sicherheit, daſs er gerecht verfahre, in den Acten selbst, genau aufzeichnen *b*).

a) Mehrere Strafrechtslehrer (*Carpzov*, Qu. 108. *Dorn*, a. a. O. §. 316. *Claproth*, Einleit. in die summar. Processe. §. 501. u. f.) führen auch die Anzeigen als Gründe zur Anstellung einer General-Inquisition an, allein mit Unrecht, wie *Quistorp*, a. a. O. §. 596. gezeigt hat. Vergl. *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 475. und *Grolman*, a. a. O. §. 600.

b) Der 7. art. d. *P. G. O.* sagt dieſs nicht undeutlich. Vergl. *Leyser*, Spec. 560. med. 26. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 108. Obsv. 7. und z. 6. art. d. *P. G. O.* §. 3. *Quistorp*, a. a. O. §. 596.

§. 433.

Die *Glaubwürdigkeit* einer Anzeige hängt ab: I) von den *Gründen*, welche der Denunciant für die Wahrheit seiner Behauptung anzugeben im Stande ist *a*): II) von den *persönlichen Verhältnissen* des *Angebers (Denuncianten)*, z. B. wenn er eine an sich glaubwürdige Person ist, von der Untersuchung keinen Vortheil zu hoffen hat, u. s. w. *b*): und III) von den *persönlichen Eigenschaften* des *Angegebenen (Denunciaten)*, ob dieser z. B. wohl eine Person ist, welcher man diese That zutrauen kann.

a) *Richter*, de probabilitate, ex argumentis quae profert denuntians, rite determinanda. Altorf. 1743.

b) *Boehmer*, z. 6. art. d. *P. G. O.* §. 8. *Struben*, rechtliche Bedenken. Th. III. Bed. 37. *Quistorp*, a. a. O. §. 594. *Dorn*, a. a. O. §. 316. S. 121. u. f. *Grolman*, a. a. O. §. 601. Vergl. auch die von *Quistorp* und *Kleinschrod* über die Fähigkeit der Denuncianten als Zeugen, unten (§. 480. Not. *d*) angeführten Schriften. — Mehrere Strafrechtslehrer sprechen dem Beichtvater das Recht ab; ihm anvertraute Missethaten mit Erfolge dem Richter anzeigen zu können!!

Anmerk. Ist die Denunciation nicht glaubwürdig; so kann sie den Richter blos aufmerksam machen (§. 431.). Ins besondere kann diess bei einer anonymischen Denunciation der Fall seyn. *Klein*, a. a. O. §. 550. *d*.

§. 434.

Der Denunciant ist blos verbunden, alle Umstände, die er über ein verübtes

Verbrechen weiſs, dem Richter anzugeben, und seine Aussage eidlich für wahrhaft zu erklären *a*). Den Beweis hingegen seiner Anzeige zu führen, Caution zu stellen *b*), oder die Kosten der Untersuchung zu tragen *c*), ist seine Schuldigkeit nicht. — Der Denunciant kann die Verschweigung seines Namens nur so lange fordern, so lange dieſs ohne Hindernisse für die Entdeckung der Wahrheit und Darstellung der Vertheidigungsgründe, geschehen kann *d*).

a) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 108. Obsv. 7. und z. 6. art. d. *P. G. O.* §. 9.

b) Doch kann auch der Denunciant selbst nach Beschaffenheit der Umstände, in Verwahrung gebracht werden. *Boehmer*, z. Carpzov. a. a. O.

c) *Carrach*, von der Schuldigkeit, die Unkosten einer Inquisition zu tragen. Halle 1774. §. 7. *Quistorp*, ob und in wie ferne ein bloſser Angeber oder Denunciant zu den Kosten der Inquisition gehalten sey? in *Dessen* Beiträgen. Nr. IX. S. 138.

d) *Boehmer*, z. 6. art. d. *P. G. O.* §. 6. z. E. *Quistorp*, a. a. O. §. 595. *Dorn*, a. a. O. §. 316. S. 126.

Anmerk. Falsche Anzeigen, welche aus Bosheit geschehen sind, werden nach dem Gerichtsbrauche wie Verläumdungen bestraft: *Quistorp*, a. a. O. §. 595. Doch verdienen sie noch eine härtere Ahndung, weil sie zugleich eine Täuschung der Obrigkeit enthalten.

§. 435.

Das *allgemeine Gerücht*, kann den Richter dann zur Anstellung einer Untersuchung gegen eine gewisse Person be-

rechtigen, wenn I) der *Grund der Entstehung desselben*, *zugleich einen Grund der Wahrscheinlichkeit* für das, was durch das allgemeine Gerücht verbreitet wird, enthält, und II) wenn die *bekannten Eigenschaften der Person*, von welcher das Gerücht geht, dieselbe *an sich* schon in einem verdächtigen Lichte erscheinen lassen *a*).

a) M. s. hierüber art. 6. u. 25. §. 1. d. *P. G. O. Quistorp*, a. a. O. §. 593. *Danz*, summarische Processe. §. 169.

Anmerk. Ist die Behauptung von dem Daseyn einer gewissen Begebenheit zur allgemeinen Ueberzeugung gelangt; so ist *Notorietät* vorhanden.

§. 436.

Hat der Richter auf eine der angegebenen Arten Veranlassung zu einem Untersuchungsprocesse erhalten; so muſs er sich noch ehe er gegen die verdächtig gewordene Person selbst, etwas unternimmt *a*), davon zu überzeugen suchen, *was für eine Art* von Verbrechen oder Vergehen verübt worden sey *b*).

a) Eine Ausnahme würde z. B. Gefahr der Flucht des Verdächtigen begründen, wo der Richter allerdings zur Verhaftnehmung schreiten, allein weiter keine Handlung gegen ihn unternehmen könnte.

b) Art. 6. d. *P. G. O.* Vergl. *Grolman*, a. a. O. §. 604.

Zweites Kapitel.

Von der Erörterung des Thatbestandes.

§. 437.

Den *Thatbestand* (§. 32. u. f.) *erörtern*, heifst *alle Umstände, die eine gewisse Handlung begleitet haben, aufsuchen, und beurtheilen, zu welcher Art von Verbrechen oder Vergehen sie sich eigne.*

§. 438.

Der Zweck der Erörterung des Thatbestandes ist dieser: *Gewifsheit desselben (certitudo corporis delicti)* zu erhalten. Diese besteht aber *in der Ueberzeugung von dem wirklichen Daseyn der zum Wesen eines Verbrechens oder Vergehens gehörenden Umstände.*

§. 439.

Die gerichtlichen Handlungen, welche hierauf abzwecken, bestehen in Fällen, wo keine sinnlichen Spuren zurückgeblieben sind, meist nur in *Abhörung der Zeugen a)*; im Gegentheile aber, in der *Einnehmung des Augenscheines.*

a) M. s. *Quistorp*, a. a. O. §. 597. S. 106. *Danz*, summar. Processe. §. 170.

§. 440.

Die *Einnehmung des Augenscheines (Besichtigung, inspectio ocularis)* besteht in *derjenigen gerichtlichen Handlung, wo der Richter sinnliche Gegenstände, aus denen das Wesen eines gewissen Verbrechens oder Vergehens beurtheilt werden kann, mit eignen Augen untersucht.* Sie muſs von dem Richter *a*) ohne Verzug (bei wichtigen Fällen,) *b*) mit Zuziehung des Actuarii, zweier Schöppen *c*) und nach Beschaffenheit der Umstände in Gegenwart vereidigter Kunstverständigen geschehen. Ueber die ganze Handlung und die bei derselben aufgefundenen Thatsachen, wird von dem Actuarius eine Registratur abgefaſst *d*).

a) In der Regel muſs dieſs der *competente* Richter seyn, doch kann es Ausnahmen geben. M. s. vorzüglich *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 26. Obsv. 3. p. 56. u. f. Vergl. auch *Quistorp*, a. a. O. §. 603. *Dorn*, a. a. O. §. 320. S. 138.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 597. Not. e.

c) Art. 149. d. *P. G. O.* Vergl. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 26. Obsv. 3. p. 57. *a.*

d) Selbst die kleinsten Umstände müssen hierbei auf das genaueste aufgezeichnet werden, so bald nur einigermaaſsen vermuthet werden kann, daſs bei der Entscheidung der Sache auf sie etwas ankommen werde.

Anmerk. Die Einnehmung des Augenscheines kann auch als ein *Beweismittel* betrachtet werden. M. s. unten §. 471.

§. 441.

Die Gegenstände, auf welche der Richter bei der Besichtigung seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind so verschieden, als es die Handlungen selbst sind, deren Beschaffenheit auf diese Art untersucht werden soll.

Anmerk. Ueber einige von diesen Gegenständen, nach Verschiedenheit der zu untersuchenden Handlungen s. m. *Quistorp*, a. a. O. §. 608. *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 486 — 499. *Dorn*, a. a. O. §. 320. u. f. *Grolman*, §. 667 — 616. *Danz*, summar. Processe. §. 172.

§. 442.

Wenn die Besichtigung bei Tödtungen (wo sie *Section, Leichenschau, inspectio cadaveris* genannt wird,) oder bei Verwundungen geschieht, so ist vorzüglich auf die Beschaffenheit der Wunden, nach ihrer Gröſse, Breite, Tiefe, und der Zeit, wenn sie zugefügt worden sind *a*) u. s. w. Rücksicht zu nehmen. Die Besichtigung selbst, muſs hier bei besetzter Gerichtsbank (§. 435.) und nach dem Gerichtsbrauche *b*) von einem Arzte *c*) und Wundarzte geschehen, welche hierzu besonders vereidet seyn müssen *d*), im Fall nicht ihres Amtes wegen eine Ausnahme zu machen wäre *e*). Von diesen muſs dann der Befund der Sachen in einer Schrift (welche der *Wundzettel* oder *visum repertum* genannt wird,) genau

aufgezeichnet werden *f*). Nichts destoweniger aber bleibt die Registratur des Actuarius hierbei nothwendig *g*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 605.

b) Der 149. art. d. *P. G. O.* erwähnt blos die *Wundärzte*, nicht auch die *Aerzte*. — (*Koch*, instit. jur. crim. §. 722. p. 366. u. f. will diesen Art. blos von den Besichtigungen bei Tödtungen im Tumulte, verstanden wissen.)

c) Gewöhnlich ist dieſs ein *Land-* oder *Stadtphysicus*. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 604. und *Danz*, summar. Processe. §. 171.

d) Doch ist auch schon die bloſse Gegenwart der Wundärzte hinlänglich, wenn keine Aerzte zu haben seyn sollten. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 26. Obsv. 3. p. 56. *a*. art. 149. d. *P. G. O.* — Vergl. *Boehmer*, z. Carpzov. a. a. O. p. 55. *b*.

e) Z. B. Wenn sie schon als *Physici* zu allen Handlungen von der Art überhaupt vereidet worden sind. *Quistorp*, a. a. O. §. 604. S. 118. *Danz*, summar. Processe. §. 171. Not. c. — Der als *Doctor Medicinae* geleistete Eid, ist nicht hinlänglich. *Boehmer*, z. Carpzov. a. a. O. p. 56. *a*. *Quistorp*, a. a. O. Anderer Meynung ist *Danz*, summar. Processe, a. a. O. und *Koch*, instit. jur. crim. §. 722. Not. 2.

f) *Quistorp*, a. a. O. §. 605. S. 120. u. f. *Dorn*, a. a. O. §. 321. S. 146. u. f. Vergl. *Joh. Pet. Brinkmann*, Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige *visa reperta* zu liefern: und wie die Rechtsgelehrten wissen können, ob von Seiten der Ersteren das gehörige beobachtet worden. (2. Aufl.) Düſseldorf, 1791.

g) *Dorn*, a. a. O. §. 321. S. 144.

Anmerk. Die *Lungenprobe* kann hier besonders den Richter beschäftigen: vergl. oben §. 139. Not. *b*. *Dorn*, a. a. O. §. 322. *Grolman*, a. a. O. §. 609. und *Danz*, summar. Processe. §. 171. Not. *d*.

§. 443.

Die Besichtigung kann insbesondere den Namen *Haussuchung (perscrutatio domestica)* führen, wenn sie bei Diebstählen geschieht *a*). Sie ist entweder die *allgemeine*, oder die *besondere*, je nachdem sie sich auf einen ganzen Ort oder Gasse u. s. w. oder nur auf die Wohnung einer (oder einiger) bestimmten Person erstreckt, in welchem Falle schon ein grofser Verdacht gegen diese Person vorhanden seyn mufs *b*). Die Art und Weise, wie die Haussuchung geschehen soll, ob vom Richter selbst, oder blos von seinen Abgeordneten, hängt von den Umständen und dem Ermessen des Richters ab *c*). Die Gegenwart des Actuars aber ist wegen der über den Befund der Sachen zu fertigenden Registratur *d*), stets nothwendig.

a) M. s. *Kleinschrod*, über die Haussuchung, als ein Mittel, den Beweis in peinlichen Fällen zu befördern: §. 5. im Archive des Criminalrechts. B. II. St. III. Nr. IV. S. 47. *Steltzer*, a. a. O. §. 730. *Grolman*, a. a. O. §. 615.

b) Gewöhnlich verlangt man hier halben Beweis. *Quistorp*, a. a. O. §. 610. *Ebenderselbe*, in seinen rechtlichen Bemerkungen. Th. I. Bem. XXXI. S. 122. *Dorn*, a. a. O. §. 324. *Danz*, summar. Processe §. 186.

c) *Quistorp*, in s. rechtl. Bem. a. a. O. S. 126. Not. *d*. *Claproth*, summar. Processe. §. 520.

d) *Dorn*, a. a. O. §. 324. S. 159. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 10. S. 63. des Archives.

§. 444.

Daſs der Zweck aller dieser Handlungen, die *Gewiſsheit des Thatbestandes* zu erhalten (§. 438.), durch die bloſse Unternehmung derselben wirklich erreicht werde, ist nicht nöthig *a*). Auch die folgenden Handlungen, müssen öfters noch zur Erreichung jenes Zweckes dienen. Nichts desto weniger hängt von dem Erfolge der eben beschriebenen gerichtlichen Handlungen, die Bestimmung der folgenden ab.

a) Eine andere Frage (und welche mit der gegenwärtigen nicht verwechselt werden darf,) ist diese, ob die Gewiſsheit des Thatbestandes bei der Zuerkennung der Strafe nothwendig sey, wovon unten die Rede seyn wird.

§. 445.

Ist nämlich der Richter *überzeugt* worden, daſs *gar kein* Verbrechen oder Vergehen verübt worden sey; so muſs auch sogleich alle fernere Untersuchung aufhören *a*), auch zur Aufhebung der schon getroffenen Maaſsregeln, das Nöthige verfügt werden *b*).

a) *Grolman*, a. a. O. §. 617.

b) Z. B. Loslassung des gefänglich eingezogenen Verdächtigen (§. 420.).

§. 446.

Hat aber der Richter Umstände entdeckt, welche auf das Daseyn eines gewissen Verbrechens oder Vergehens

schliefsen lafsen, oder hat er Gewifsheit des Thatbestandes erhalten; so wird er dadurch in der Untersuchung fortzufahren berechtigt, wobei nun sein vorzügliches Geschäft auf die *Entdeckung des Thäters* gerichtet seyn mufs.

§. 447.

Der Richter kann dadurch insbesondere berechtigt werden, den Verdächtigen zur Verantwortung vor Gericht zu fordern, worinne die *Ladung (citatio)* besteht. Im Fall der Verdächtige aber die Ladung nicht achtet, oder die Flucht befürchten läfst, so kann er zur *gewaltsamen Ergreiffung und Führung zum Gerichte (citatio (?) realis)* oder zu den übrigen Mitteln, der Person des Verdächtigen habhaft zu werden (§. 423. u. f.) schreiten.

Anmerk. Wie sehr jemand verdächtig seyn müsse, um ihn zur Verantwortung vor Gericht fordern zu können, und welcher Richter die Ladung vornehmen dürfe; wird aus dem Vorhergehenden beurtheilt werden können.

Drittes Kapitel.

Von dem summarischen Vernehmen.

§. 448.

Ist der Verdächtige vor Gericht gestellt; so wird er von dem Richter über

die ihn verdächtig machenden Umstände befragt, welches die *Vernehmung a*) (*examen rei*) genannt wird. Insbesondere aber heifst die Vernehmung, welche hier geschieht, die *summarische* (examen *summarium*), im Gegensatze von der *articulirten*, welche bei der Specialinquisition geschieht (§. 457.).

a) Die Befragung der *Zeugen* (nicht des Verdächtigen) wird nicht Vernehmung sondern *Abhörung* genannt.

Anmerk. 1) Der Verdächtige wird, so lange die Generalinquisition dauert, *Inculpat* genannt. *Quistorp*, a. a. O. §. 665. S. 212.

2) Die vorzüglichsten Schriften hierüber, sind *C. Traug. Fischer*, von der summarischen Vernehmung im peinlichen Processe. Leipzig. 1789. *Fr. W. Wangermann*, Anweisung zum Inquiriren. Lemgo. 1796. und vorzüglich *Kleinschrod*, über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bei peinlichen Verhören und der Erforschung der Wahrheit: im Archive des Criminalrechts. B. I. St. I. Nr. I. u. St. II. Nr. XI. S. 67.

§. 449.

Das summarische Vernehmen ist so bald als möglich anzustellen *a*) und in jedem Falle nothwendig, selbst wenn der zu Vernehmende auf der That ertappt worden wäre, oder dieselbe schon eingestanden hätte *b*). Es fängt mit Fragen über die *persönlichen Verhältnisse* des Verdächtigen an, worauf die *Ermahnung die Wahrheit auszusagen* folgt, und die Befragung über die *That selbst*

und alle dieselbe begleitende Umstände, den Beschluſs macht *c*).

a) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 2. S. 2. u. f. des Archives. *von Soden*, a. a. O. §. 537. *Dorn*, a. a. O. §. 341. S. 233.

b) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 108. Obsv. I. u. II. *Quistorp*, a. a. O. §. 663. Anderer Meynung ist *Carpzov*, Qu. 108. n. 68. und *Beyer*, z. 6. art. d. *P. G. O.* Pos. 2.

c) Vergl. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 3—5. S. 5—15. des Archives. *Grolman*, a. a. O. §. 656. *Danz*, summar. Processe. §. 195. S. 301.

Anmerk. Die Vernehmung des Inculpaten ist nicht auf ein Verhör eingeschränkt, sondern kann von dem Richter mehrmals wiederholt werden. *Steltzer*, a. a. O. §. 756.

§. 450.

Der Richter muſs bei dem Vernehmen der Verdächtigen weder über sein Richteramt, den Menschen, noch über den Menschen, sein Richteramt vergessen. Sein Streben muſs daher *blos* auf Erforschung der *Wahrheit* gehen, sie spreche *für* oder *wider* den Verdächtigen *a*). Er muſs das Vernehmen so einrichten, daſs der Verdächtige mehr selbst erzählt, er hingegen dieser Erzählung durch seine Fragen blos folgt *b*). Die Fragen selbst, dürfen weder *verfänglich (captiös c))* seyn, noch *Suggestionen* (in welchen dem Gefragten die Umstände vorgesagt werden, welche man erst von *ihm* erfahren will) *d*) enthalten. Kann der Richter solche Fragen, welche,

um Widersprüche oder Unwahrscheinlichkeiten zu heben, geschehen müssen, nicht ohne die freie Erzählung des Inculpaten zu unterbrechen, thun; so muſs er sie bis nach geendigter Vernehmung verschieben *e*).

a) Vortreffliche Regeln hierüber giebt *Kleinschrod*, a. a. O. §. 9. S. 20. u. f. des Archives. *von Soden*, a. a. O. §. 440. u. f. *Grolman*, a. a. O. §. 201.

b) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 5. u. 8. S. 11. u. 17. des Archives. *Gmelin*, Grunds. der Gesetzgeb. von Verbr. u. Str. §. 184.

c) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 15. S. 33. des Archives. *Klein*, a. a. O. §. 544.

d) Art. 56. d. *P. G. O.* Vergl. *Kleinschrod*, über Suggestionen im peinlichen Processe. Würzburg. 1787. und (vermehrt) in *Dessen*, Abhandl. aus dem peinl. Rechte. Th. I. Nr. II. S. 61. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 669. u. f. — Eben so unzuläſsig ist es, durch falsche *Versprechungen* das Geständniſs dem Inculpaten zu entlocken. *Gebh. Chr. Bastineller*, de confessione sub promissione impunitatis facta. Viteb. 1726. *Conr. Guil. Strecker*, de inductione judicis ad confitendum inculpatum delictum. Erford. 1733. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 113. Obsv. 10. *Quistorp*, a. a. O. §. 672. — Die Behauptung, daſs eine auf eine unerlaubte Art von dem Richter dem Inculpaten abgenöthigte Antwort, bei der Beurtheilung der Sache, gar nicht berücksichtigt werden könne, ist irrig. *Grolman*, a. a. O. §. 654. u. 655.

e) Ich stimme also weder denen bei, welche wie *Kleinschrod*, a. a. O. §. 23. S. 82. u. f. d. II. St. des Archives *Quistorp*, a. a. O. §. 664. u. A. m. dem Richter unbedingt die Erlaubniſs geben, den Verdächtigen während des Verhöres auf Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten aufmerksam zu machen: noch denen, z. B. *von Soden*, a. a. O. §. 536. welche dem Richter dieſs unbedingt absprechen.

Anmerk. 1) Spricht der Inculpat eine fremde Sprache, so muſs wenigstens ein *vereideter Dolmetscher* zugezogen werden. *Quistorp*, a. a. O. §. 672. *A.* S. 229. *Danz*, summar. Processe. §. 195.

2) Bei der Vernehmung *tauber* und *stummer* Personen, legt man entweder die Fragen schriftlich vor, oder zieht Personen zu, welche die Zeichen derselben verstehen. M. s. *Quistorp*, a. a. O. §. 672. *A.* S. 228. Vergl. *Danz*, summar. Processe. §. 195. S. 302.

3) Halsstarrige Missethäter, kann der Richter sogar durch Zwangsmittel bestimmte Antworten zu geben, anhalten, wiewohl dieſs nie ohne groſse Vorsicht geschehen kann. M. s. *Quistorp*, von den Zwangsmitteln zur Beugung des Ungehorsams eines Angeschuldigten u. s. w. in *Dessen* Beiträgen. Nr. XLVI. S. 687. *Ebenderselbe*, Anweisung für Richter beim Verfahren in Criminalsachen gegen solche, welche die Wahrheit nicht gestehen wollen. Leipzig 1789. Vergl. auch *Kleinschrod*, in der angef. Abhandl.

§. 451.

Die Form des summarischen Vernehmens, verlangt I) die *Besetzung der Gerichtsbank a)*; II) eine *Registratur* über die Form der ganzen Handlung sowohl, als über die Aussage des Inculpaten *b)*: III) die *Vorlesung der Registratur* zur Erklärung ob sie auch die Aussage des Inculpaten genau enthalte *c)*, und IV) die *Unterschrift der Registratur* von den anwesenden Gerichtspersonen *d)*.

a) *Fischer*, von der summar. Vernehmung, S. 28. u. f. *Danz*, summar. Processe. §. 195.

b) In der Registratur müssen wo möglich die Worte des Inculpaten beibehalten werden. Vergl. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 108. Obsv. 9. *von Soden*, a. a. O. §. 539. *Dorn*, a. a. O. §. 341.

S. 237. u. §. 464. S. 683. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 32. S. 106. d. II. St. d. Archives.

c) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 108. Obsv. 9. *Fischer*, a. a. O. S. 68. u. f. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 14. S. 31. u. f. und §. 33. S. 109. d. II. St. des Archivs.

d) Nach dem Gerichtsbrauche findet jedoch zuweilen eine Ausnahme Statt, so, daſs die Unterschrift des Actuarius schon hinlänglich ist. *Boehmer*, z. 182. art. d. *P. G. O.* §. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 673. S. 230.

Viertes Kapitel.

Beschluſs der General-Inquisition.

§. 452.

Hat sich der Verdächtige bei dem summarischen Vernehmen *vollkommen gerechtfertigt*, so wird er auch sogleich *frei gesprochen*.

§. 453.

Ist aber der Verdacht hierdurch nur noch mehr *bestätigt*, oder *vergröſsert* worden, oder hat der Inculpat die ihm Schuld gegebene That *eingestanden*, so kann zur *Special-Inquisition* geschritten werden, wenn nur sonst die dazu nöthigen Erfordernisse (§. 455. u. f.) vorhanden sind.

§. 454.

Allein wenn sich der zu untersuchende Fall zur Special-Inquisition nicht eig-

net, oder der Richter aus dem Erfolge des summarischen Vernehmens und der Verrichtung anderer gerichtlicher Handlungen *a*), mit Grunde vermuthen kann, daſs durch die Special-Inquisition ein Mehreres ebenfalls nicht entdeckt werden werde *b*); so wird das ganze Verfahren mit der General-Inquisition beendigt *c*). Gewöhnlich wird dann in einem solchen Falle so verfahren, daſs der Richter den Inculpaten nochmals über einige bestimmte Punkte (welche hier *Interrogatoria*, oder *Artikel* schlechthin heiſsen,) vernimmt *d*), und dann die Acten zum Spruche verschickt, wo dann öfters (wenn insbesondere noch mehrere Zweifel Statt finden sollten, welche nicht gut erörtert werden können,) die ganze Sache mittelst des *Reinigungseides* abgethan zu werden pflegt *e*).

a) Z. B. aus der *Gegenstellung der Zeugen*, u. s. w.

b) *Geständniſs* der That, oder *Ertappung* auf derselben, giebt keinen Grund ab, die Untersuchung mit der General-Inquisition zu schlieſsen. *Koch*, instit. jur. crim. §. 779.

c) *Dan. Nettelbladt*, de sententia condemnatoria sine präevia inquisitione speciali, Halae. 1777. §. 12. in *Dessen* Exercitatt. academ. Nr. 28. Vergl. *Boehmer*, z. 20. art. d. *P. G. O.* §. 14. *Quistorp*, a. a. O. §. 665.

d) *Boehmer*, z. 20. art. d. *P. G. O.* §. 19. *Quistorp*, a. a. O. §. 665. S. 212. *Dorn*, a. a. O. 350. S. 267.

e) *Boehmer*, z. 20. art. d. *P. G. O.* §. 18. *Meister*, princ. jur. crim. §. 400.

Anmerk. Die Lehre von der *Beweisführung*, von der *Vertheidigung*, der *Versendung der Acten*, und dem *Strafurtheile*, ist hier bei der Beschreibung der General-Inquisition übergangen worden, wiewohl alle diese Handlungen auch schon bei dieser vorkommen. Es sind diese Lehren bei der Special-Inquisition aufgestellt worden, weil diefs an diesem Orte am besten ohne Wiederholungen zu verursachen, geschehen konnte.

Zweite Ordnung.
Von dem Verfahren
bei der
Special-Inquisition.

Erstes Kapitel.
Von der
Begründung der Special-Inquisition.

§. 455.

Soll die Untersuchung mit der General-Inquisition nicht beendigt (§. 454.), sondern zur Special-Inquisition geschritten werden; so wird dazu erfordert, dafs I) der zu untersuchende Fall, *ein schwerer* sey, auf welchen *in thesi* eine Lebens- Leibes- oder eine dieser gleich geachtete Strafe steht *a*); dafs II) der *Thatbestand sehr wahrscheinlich dargethan b*), und III) gegen den Inculpaten *ein sehr hoher Grad des Verdachtes c*) vorhanden sey.

a) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 107. Obsv. 1. und z. 20 art. d. *P. G. O.* §. 10. *Quistorp*, a. a. O. §. 665 u. 667. *Steltzer*, a. a. O. §. 763. Anders urtheilt hierüber *Leyser*, Spec. 560. med. 15. *Beyer*, z. 6. art. d. *P. G. O.* und And. m.

b) *Boehmer*, z. 6. art. d. *P. G. O.* §. 13. *Quistorp*, a. a. O. §. 667. Gewöhnlich erfordert man hierbei halben *Beweis*.

c) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 108. Obsv. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 667. *Dorn*, a. a. O. §. 350. S. 264. u. f. Auch hierbei verlangt man halben *Beweis*.

§. 456.

Da die Special-Inquisition mehrere nachtheilige Folgen mit sich führt *a*); so wird dem Inculpaten öfters eine *Vertheidigungsschrift (defensio pro avertenda inquisitione)* gegen sie einzureichen verstattet *b*), auch nur erst nach eingeholtem rechtlichen Erkenntnisse zur Anstellung derselben geschritten *c*).

a) Z. B. der Name *Inquisit* (da er vorher blos *Inculpat* heiſst: §. 443. *A.* 1.) Suspension von Aemtern, Ausschlieſsung aus Zünften, Unfähigkeit, Zeugniſs ablegen zu können u. s. w. Vergl. *Boehmer*, z. 20. art. §. 6. *Quistorp*, a. a. O. §. 674. *Dorn*, a. a. O. §. 350. S. 266. u. f. — Wie lange soll das Vorurtheil über das Schändende der Special-Inquisition noch herrschen?? Vergl. *von Soden*, a. a. O. §. 541. u. 542. und *Grolman*, a. a. O. §. 666.

b) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 115. Obsv. 3. u. 10. und z. 20. art. d. *P. G. O.* §. 7—15. *Quistorp*, a. a. O. §. 675. *Koch*, instit. jur. crim. §. 784—788. — Daſs eine solche Vertheidigungsschrift nicht zugelassen werden sollte, zeigt *Kleinschrod*, über die Rechte — des Richters bei peinl. Verhören S. 12. d. I. St. I. B. des Archives. und *Klein*, über den Unterschied der General- und

Specialinquisition. in dem angef. St. des Archives. S. 91.

c) Diese Gewohnheit gründet sich auf die Verordnung des 219. art. d. *P. G. O.*

Zweites Kapitel.

Von dem articulirten Vernehmen.

§. 457.

Der Anfang der Special-Inquisition, geschieht mit der *Befragung des Verdächtigen über Artikel a)*, weswegen denn auch das *Vernehmen* selbst, den Namen *articulirtes (examen articulatum)* führt.

a) Die *Artikel* unterscheiden sich von den *Fragen* des Richters bei dem *summarischen* Vernehmen, dadurch, daſs sie nicht so wohl auf eine zusammenhängende Erzählung der Thatumstände, als vielmehr blos auf eine genauere und wiederholte Erklärung über gewisse Umstände abzwecken, auch vor der Vorlegung derselben, von dem Richter (wenigstens im Grundrisse) entworfen werden. Vergl. vorzüglich *Kleinschrod*, in der angef. Abhandl. §. 10. S. 22. u. f. des Archives. und *Grolman*, a. a. O. §. 667.

§. 458.

Den Stoff zu den Inquisitional-Artikeln liefern die bei der General Inquisition gefertigten Acten *a*). Sie dürfen sich in der Regel nur auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen, über welches

die Untersuchung geführt wird *b*), allein hier müssen sie Umstände enthalten, welche eben so gut die Unschuld als die Schuld des Inquisiten an den Tag bringen können *c*). Der Form nach, müssen sie deutlich und kurz abgefaſst seyn, auch nicht mehr als *eine* Frage enthalten *d*). — Uebrigens dürfen sie weder captiös seyn, noch Suggestionen enthalten (§. 450.).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 668. S. 216.

b) *Danz*, summar. Processe. §. 201. Not. *a*. Vergl. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 12. u. Not. g. S. 28. des Archives.

c) Vergl. ins besondere den 47. art. d. *P. G. O.* *Quistorp*, a. a. O. §. 668. Not. *n*. und *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 546.

d) Ausführlich beschreibt die Erfordernisse der Inquisitional Artikel *Kleinschrod*, a. a. O. §. 11 — 14. *Quistorp*, a. a. O. §. 668. *Dorn*, a. a. O. §. 351. S. 270. u. f. *Danz*, summar. Processe. §. 201.

Anmerk. Die Inquisitional-Artikel sind entweder *allgemeine* oder *besondere*. Jene betreffen blos die persönlichen Verhältnisse des Inquisiten, diese beziehen sich nur auf das Schuld gegebene Verbrechen oder Vergehen.

§. 459.

In Rücksicht der *Form*, weicht das articulirte Vernehmen von dem summarischen nicht ab. Es muſs mithin ebenfalls vor besetzter Gerichtsbank, nach vorgängiger Ermahnung zur Aussage der Wahrheit, und mit Beobachtung der bei der Fertigung und Vorlesung der Regi-

stratur nöthigen Umstände u. s. w. (§. 451.) geschehen.

Anmerk. Ueber die Gemüthsstimmung des Richters bei dem articulirten Vernehmen, vergl. vorzüglich *Kleinschrod*, in d. angef. Abhandl. §. 16. u. f. S. 67. des II. St. des Archives.

§. 460.

Gesteht der Inquisit bei dem articulirten Vernehmen die That ein, — oder wiederholt er das schon gethane Geständniſs, — so wird die Beweisführung in der Regel dadurch überflüſsig. *Leugnet* er aber die ihm Schuld gegebene That, dann muſs sogleich zur Beweisführung geschritten werden.

Anmerk. Das, nach dem verschiedenen Erfolge dieser gerichtlichen Handlungen, verschiedne Verfahren des Richters, begründet die folgenden Untersuchungen von dem *Geständnisse* und dem *Beweise*.

Drittes Kapitel.

Von dem

Geständnisse.

§. 461.

Geständniſs (confessio) heiſst *Erklärung eines Angeschuldigten, daſs das, was ihm Schuld gegeben wird, wahr sey.*

Anmerk. Gewöhnlich wird das Geständniſs zu den *Beweismitteln* gerechnet, und *regina probationum* genannt (?).

§. 462.

Die gewöhnlichen Eintheilungen des Geständnisses, sind die I) in das *gerichtliche* und *aufsergerichtliche*, II) in das *bedingte* und *unbedingte*, und III) in das *wahre* und *vermuthete* (confessio *vera* et *ficta*). Das letztere wird durch Thatsachen begründet, deren Daseyn mit Wahrscheinlichkeit die Einräumung der Schuld gegebenen That hoffen läfst *a*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 679.

Anmerk. Die Eintheilung in das *erzwungene* und *freiwillige* Geständnifs, ist von wenig Nutzen, weil ein erzwungenes Geständnifs nur unter ganz besondern Umständen von rechtlicher Wirkung seyn kann.

§. 463.

Ein gültiges Geständnifs mufs in der Regel folgende Eigenschaften haben *a*). Es mufs I) *frei* und *mit Ueberlegung b*), II) *deutlich*, (keiner vielfachen Auslegung fähig,) III) *wahrscheinlich*, (an sich so wohl, als in Rücksicht anderer mit demselben verglichener Umstände *c*)), IV) *vor dem zuständigen Richter d*) und *bei besetzter Gerichtsbank* abgelegt worden seyn.

a) Vergl. vorzüglich *Quistorp*, a. a. O. §. 680. *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 565—571. *Grolman*, a. a. O. §. 635.

b) *Zwang* und *Abwesenheit des Verstandes*, hebt also den Begriff des Geständnisses auf.

c) Aus diesem Grunde verlangt man, *daſs der Thatbestand gehörig erörtert sey*. M. s. *Leyser*, Spec. 561. med. 1. u. 2. *Boehmer*, z. 6. art. d. *P. G. O.* §. 15. *Quistorp*, §. 681. — Ob die Nothwendigkeit der Gewiſsheit des Thatbestandes, stets gegründet seyn, mithin als Regel angenommen werden könne, dürfte wohl sehr zu bezweifeln seyn. Vergl. *Klein*, a. a. O. §. 102.

d) *Boehmer*, z. 32. art. d. *P. G. O.* — Der Grund hiervon liegt darinne, daſs sich der Staat gerade von diesem Richter und nicht von einem andern über die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigten benachrichtigt wissen will. — Der Staat will aber auch sicher seyn, daſs dieser Richter bei der Erörterung der Wahrheit genau verfahre, darum will er Gewährsmänner, und darum die Nothwendigkeit der besetzten Gerichtsbank.

§. 464.

Auf ein unter den angegebenen Umständen geschehenes Geständniſs, kann mit gutem Grunde ein rechtliches Erkenntniſs gebaut werden *a*). Einem *aussergerichtlichen* Geständnisse schreibt man nur die Kraft des sogenannten halben Beweises zu *b*). *Bedingtes* Geständniſs, (bei welchem jedoch die übrigen nöthigen Erfordernisse angetroffen werden,) bewirkt, in so weit die Beschuldigung eingeräumt worden ist, Gewiſsheit, in Rücksicht der übrigen Umstände, ist Beweisführung nothwendig *c*). Ein *vermuthetes* Geständniſs kann nie Gewiſsheit hervorbringen. Nach dem Gerichtsbrauche bewirkt es eine auſserordentliche Strafe *d*). Eben dieſs muſs von dem *erzwungenen* Geständnisse gelten *e*).

a) *Carpzov*, Qu. 126. n. 1. u. 2. *Boehmer*, z. 22. art. d. *P. G. O.* §. 1. *Quistorp*, a. a. O. §. 680.

b) *Leyser*, Spec. 473. med. 2. u. Spec. 637. med. 5. *Boehmer*, z. 32. art. d. *P. G. O. Quistorp*, a. a. O. §. 682. *Koch*, instit. jur. crim. §. 817.

c) Vergl. *Grolman*, a. a. O. §. 195. u. 636. *Danz*, summar. Processe. §. 207.

d) *Quistorp*, a. a. O. §. 679. *Dorn*, a. a. O. §. 354. S. 286. u. f. und §. 356.

e) *Quistorp*, a. a. O. §. 684. *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 570. S. 172. u. f.

Anmerk. Es ist rathsam, in vielen Fällen auch nothwendig, daſs der Richter selbst nach geschehenem Geständnisse, von den möglichen Beweismitteln Gebrauch mache.

§. 465.

Widerruf eines Geständnisses, kann nur dann von Wirkung seyn, *wenn er mit Anführung solcher Umstände geschieht, welche die Gründe zu nichte machen, die den Richter zuvor dem Geständnisse Glauben beizumessen nöthigten.* Dieſs kann der Fall seyn, wenn erwiesen wird, daſs das Geständniſs nicht frei, oder zu einer Zeit gethan worden war, zu welcher der Angeschuldigte seine Besinnung nicht hatte, und die Nebenumstände zugleich diesem Geständnisse widersprechen, oder wenn das Gegentheil durch Zeugen dargethan werden kann *a*).

a) Art. 57. d. *P. G. O.* Vergl. *Leyser*, Spec. 632. med. 16. u. 17. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 126. Obsv. 6. und z. 57. art. d. *P. G. O. Quistorp*, a. a. O. §. 687. *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 582—589. *Klein*, a. a. O. §. 105.

Viertes Kapitel.

Von dem

Beweise.

§. 466.

Beweis (probatio) heiſst *Darstellung der Gründe für die Wahrheit einer Behauptung* (oder *Thatsache,*) *welche Ueberzeugung hervorbringt.*

Anmerk. Ueberzeugung heiſst *Erkenntniſs* aller *Gründe für die Wahrheit einer Sache, wodurch das* Gegentheil *vernünftiger Weise* (mit Beistimmung anderer Gründe,) nicht *angenommen werden kann.*

§. 467.

Beweismittel (medium probandi) heiſst *derjenige Umstand, aus welchem die Gründe für die Wahrheit einer Sache hergeleitet werden.*

§. 468.

So bald eine Behauptung (oder Thatsache) *bewiesen* ist, so bald ist sie auch *gewiſs,* d. h. sie hat in der *Wirklichkeit* eben dieselben Eigenschaften, die man ihr in der *Vorstellung* beilegt.

§. 469.

Ist eine Behauptung (oder Thatsache) nicht bewiesen, so kann sie entweder I) *wahrscheinlich* seyn, wenn die Gründe

für dieselbe, die Gründe des *Gegentheiles* überwiegen: oder II) *zweifelhaft*, wenn die Gründe *für* und *wider* dieselbe, von *gleichem* Gehalte sind: oder III) *unwahrscheinlich*, wenn die Gründe *für* dieselbe *schwächer* sind, als für das *Gegentheil*.

Anmerk. 1) Es kömmt hierbei nicht auf die Zahl der Gründe, sondern auf die Wichtigkeit derselben an. Hundert *unwichtige* Gründe, heben nicht einen *wichtigen* auf, so sehr auch die Behauptungen der Gesetzgelehrten widersprechen.

2) In der Sprache der *Juristen*, heifst der Beweis, so wie er oben (§. 466.) definirt worden ist, der *vollständige* (probatio *plena*) und wird dem *unvollständigen* Beweise (probatio *minus plena*,) entgegen gesetzt, wo er dann wieder bald *semiplena major*, bald *semiplena in specie*, bald *semiplena minor* seyn soll. Die erste Art enthält nichts anders, als was im §. *wahrscheinlich*, die zweite, was *zweifelhaft*, die dritte endlich, was *unwahrscheinlich* genannt ward. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 676. und *Dorn*, a. a. O. §. 353. S. 282. u. f.

Die Behauptung vieler Gesetzgelehrten, dafs es an einem sogenannten *unvollständigen* Beweise *genüge*, wenn entweder die Rede von geringen Vergehen sey, oder wenn er zu Gunsten des Angeschuldigten (gegen das Recht,) gebraucht werden solle, bedarf keiner ausführlichen Widerlegung.

§. 470.

Der Beweis kann entweder I) *natürlich* (*unkünstlich*, probatio *inartificialis*,) seyn, wenn die Gründe, auf welche er gebaut ist, die Wahrheit *unmittelbar* angeben, oder II) *künstlich* (probatio *artificialis*,) wenn die Wahrheit erst

mittelbar (durch Schlüsse) von gewissen Gründen abgeleitet werden kann.

I.

Von dem

natürlichen Beweise.

§. 471.

Der natürliche Beweis wird geführt I) durch *Einnehmung des Augenscheines*, II) durch *Urkunden*, III) durch *Zeugen*, IV) durch die *Gegenstellung (Confrontation,)* und V) durch den *Reinigungseid.*

Anmerk. Die Lehre von der *Einnehmung des Augenscheines*, ist schon oben (§. 440. u. f.) abgehandelt worden.

A.

Von den Urkunden.

§. 472.

Urkunden, (documenta s. instrumenta) heifsen hier *schriftliche Aufsätze, aus denen ein Grund für die Behauptung, dafs jemand ein Verbrechen oder Vergehen verübt habe, hergeleitet werden kann.*

§. 473.

Die Urkunden können theils I) von der That *unmittelbar* zeugen, wenn von einer solchen die Rede ist, welche durch einen schriftlichen Aufsatz begangen wird, (z. B. eine Schmähschrift,) und dann beweisen sie völlig, daſs die That geschehen sey. Zum Beweise aber, daſs sie gerade von diesem, und von keinem andern Subjecte verübt worden sey, ist Geständniſs *(recognitio)* oder der Gebrauch anderer Beweismittel nöthig *a*).

a) Z. B. zwei classische *Zeugen*. Vergl. *Boehmer*, z. Carpzov Qu. 114. Obsv. 1. *Klein*, a. a. O. §. 108. *Grolman*, a. a. O. §. 191. u. 631. — *Vergleichung der Handschriften (comparatio litterarum)* ist zum Beweise nicht hinreichend. *Quistorp*, a. a. O. §. 708. *Danz*, Grunds. des Processes. §. 337 — 339.

§. 474.

Zeugen die Urkunden II) *mittelbar* von einer That, so können sie entweder 1) eine Erklärung über ein *künftiges* Verbrechen, oder 2) eine Erzählung (ein Geständniſs) über eine *schon verübte* That enthalten. Im ersten Falle kann nur die Absicht, die That verüben zu *wollen*, bewiesen werden, im zweiten hingegen, wird die Wirkung eines *aussergerichtlichen* Geständnisses angenommen *a*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 709. *Dorn*, §. 358. *Grolman*, a, a. O. §. 632. *Danz*, summar. Processe. §. 209.

§. 475.

Oeffentliche Urkunden (documenta *publica*, — *welche sich auf eine vor dem Richter vorgenommene, und von demselben beschriebene Handlung gründen*, —) haben rechtliche Vermuthung für sich, und beweisen vollkommen *a*), es müſste denn das Gegentheil dargethan werden können *b*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 708. *Grolman*, a. a. O. §. 633.

b) *Geiger*, von dem Beweis durch den Eid gegen ein gerichtliches Protocoll: in *Geigers* und *Glük's* merkwürdigen Rechtsfällen. Th. I. Nr. XI. *Danz*, Grunds. des Processes. §. 330.

B.

Von den Zeugen.

§. 476.

Unter *Zeugen* (*testes*), sind hier Personen zu verstehen, *welche sich über das Daseyn und die Eigenschaften einer Thatsache, die sie selbst wahrgenommen, vor Gericht erklären.*

§. 477.

Wer als Zeuge gelten können soll, muſs I) die Wahrheit *wissen können*, und II) sie auch *aussagen wollen*.

§. 478.

I) Wer die Wahrheit gar *nicht wissen kann*, ist ein *unfähiger* Zeuge (testis *inhabilis*). Zu diesen gehören *Kinder a)*, *Wahnsinnige b)*, überhaupt alle diejenigen, welchen *die* Sinne abgehen, durch welche sie *allein* über die Thatsache, von welcher die Rede ist, Kenntniſs hätten erhalten können *c*).

a) *Hommel*, Rhaps. Obsv. 211. p. 222. *Steltzer*, §. 746. Not. *e*. Doch können nach *Quistorp*, a. a. O. §. 693. S. 264. auch Kinder bei schweren Missethaten summarisch abgehört werden. Vergl. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 114. Obsv. 4.

b) *Hommel*, Rhaps. Obsv. 211. *Quistorp*, a. a. O. §. 690. Eine Fähigkeit zum Zeugniſs während einem dilucido intervallo, räumt ihnen *Dorn*, a. a. O. §. 360. S. 306. ein.

c) Vergl. vorzüglich *Leyser*, Spec. 283.

§. 479.

II) Zeugen, welche die Wahrheit aussagen *können*, heiſsen *fähige* (testes *habiles*). Sie können wieder entweder *verdächtige* oder *unbescholtene* Zeugen seyn.

§. 480.

Verdächtige Zeugen (testes *suspecti*) heiſsen diejenigen, welche die Wahrheit zwar aussagen *können*, von denen aber doch zu befürchten ist, daſs sie dieselbe nicht aussagen *wollen*. Zu diesen gehören 1) diejenigen, *welche mit dem An-*

geschuldigten in einem besondern Verhältnisse stehen a), als: *Verwandte* bis zum dritten Grade bürgerlicher Berechnung *(comput. jur. civ.)*, *Freunde b)*, *Hausgenossen*, *(Brödlinge,)* *Feinde c)*, *Denuncianten d)* u. s. w. 2) diejenigen, *welche sich durch ihren Lebenswandel ein öffentliches Mißtrauen gegen ihre Rechtschaffenheit zugezogen haben e)*, als *Verbrecher*, *Meineidige*, *notorisch unmoralische Personen*, u. s. w. 3) diejenigen, *welche sich selbst zum Zeugniß anbieten und deren Charakter unbekannt ist f)* und 4) diejenigen, *welche sich in ihren Aussagen widersprechen g)*.

a) Vergl. *Leyser*, Spec. 283. *Quistorp*, a. a. O. §. 692. u. 694. Auch den *Beichtvater* rechnet man hieher!

b) Die *P. G. O.* erwähnt im 64. art. ausdrücklich die belohnten Zeugen.

c) Vergl. *Püttmann*, de inimicitiis capitalibus, earumque in jure effectibus. in *Dessen* Adversar. juris univ. Libr. I. Cap. I. pag. 15. u. f.

d) Diese sind jedoch nur unter gewissen Umständen verdächtig. M. s. vorzüglich *Quistorp*, über das Zeugniſs eines Anbringers oder Denunciantens in Criminal- und Straf-Sachen: in *Dessen* rechtlichen Bemerkungen. Th. I. Bem. LXXI. S. 226. u. f. und *Kleinschrod*, über die Fähigkeit eines Angebers oder Denuncianten zu einem Zeugnisse in peinlichen Fällen: in *Dessen* Abhandl. aus d. peinl. Rechte. Th. I. Nr. VI. S. 261. u. f.

e) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 114. Obsv. 4. und z. 66. art. d. *P. G. O.* §. 1. *Quistorp*, a. a. O. §. 690. S. 256. u. f. §. 691. u. 696.

f) Die *P. G. O.* verordnet dieſs im 63. art. ausdrücklich. Vergl. *Boehmer*, z. diesem art. *Quistorp*, a. a. O. §. 695. S. 269.

g) Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 690. S. 256. und *Dorn*, a. a. O. §. 360. S. 309.

§. 481.

Unbescholtene oder *classische* Zeugen *a*), (testes *classici* s. *omni exceptione majores*) heiſsen diejenigen Personen, *welche die Wahrheit wissen können und keinen Verdacht, daſs sie dieselbe nicht aussagen wollen, wider sich haben.* Das *Alter* derselben kömmt nur in so fern in Betracht, in wie fern sich aus diesem auf die Fähigkeit, die Wahrheit wissen zu können, mit Grunde schlieſsen läſst, und in wie fern es zur Vereidung hinreichend ist *b*). Das *Geschlecht* aber c) und die *Religion d*) der Zeugen hat hierbei gar keinen Einfluſs.

a) Im 66. art. d. *P. G. O.* werden sie *genugsame* Zeugen genannt.

b) Der Gerichtsbrauch nimmt nach Beschaffenheit der Umstände, das 18te, 16te, auch wohl das 14te Jahr für hinlänglich an. *Hommel*, Rhaps. Obsv. 211. pag. 228. *Quistorp*, a. a. O. §. 693. (Vergl. *Geo. Stephan Wiesand*, Progr. de aetate ad jurandum in causis criminalibus idonea. Vit. 1791.) Anderer Meynung ist *Leyser*, Spec. 272. med. 5. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 114. Obsv. 6. und z. 66. art. d. *P. G. O.* §. 2. — Vergl. hierbei *Quistorp*, Nützliche Vorsicht bei Abhörung von Zeugen, die noch nicht zum Abendmal gewesen: in *Dessen* rechtlichen Bemerkungen. Th. I. Bem. XL. S. 138.

c) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 114. Obsv. 5. Vergl. jedoch *Quistorp*, a. a. O. §. 696.

d) Nach dem Gerichtsbrauche, wird in das Zeugnifs eines *Juden* gegen einen Christen, ein Mifstrauen gesetzt!! *Quistorp*, a. a. O. §. 694. S. 265.

§. 482.

Das, was *zwei classische* Zeugen als wahr vor Gericht ausgesagt haben, wird auch als (*völlig*) *erwiesen* angenommen *a*). *Ein* classischer Zeuge, selbst wenn noch andere, *nicht classische*, seiner Aussage beistimmten, kann keinen (völligen, sondern nur *unvollständigen* — mehr als *halben* —) Beweis hervorbringen *b*). Die Aussage *mehrerer verdächtiger* Zeugen bewirkt höchstens nur *Wahrscheinlichkeit*, deren Grade theils nach der Beschaffenheit dieser Zeugen, theils nach dem Zusammentreffen ihrer Aussagen mit andern Umständen beurtheilt werden mufs *c*).

a) Die *P. G. O.* sagt diefs in mehreren Artikeln (23. 30. u. s. w.), vorzüglich im 67. art. Vergl. *Boehmer*, z. diesem art. *Quistorp*, a. a. O. §. 705. *Grolman*, a. a. O. §. 188. u. 629. Nach dem Gerichtsbrauche, wird noch überdem *Gewifsheit des Thatbestandes* erfordert.

b) Art. 23. u. 30. d. *P. G. O. Boehmer*, a. a. O. und z. Carpzov. Qu. 114. Obsv. 7. *Grolman*, a. a. O. §. 189.

c) *Struben*, rechtliche Bedenken. Th. I. Bed. 2. Vergl. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 114. Obsv. 8. Doch sind die Meynungen der Gelehrten hierüber sehr verschieden. M. s. *Quistorp*, a. a. O. §. 706. *Koch*, instit. jur. crim. §. 842.

§. 483.

Ob die Zeugen zulässig seyen, und in wie weit, hat der Richter zu beurtheilen *a*). *Unfähige* Zeugen, verwirft er sogleich, *verdächtige* aber werden gewöhnlich (jedoch unvereidet,) der Vollständigkeit wegen ebenfalls mit abgehört *b*).

a) *Leyser*, Spec. 283. med. 1. *Hommel*, Rhaps. Obsv. 210.

b) *Beyer*, z. 66. art. d. *P. G. O.* Pos. 10. *Boehmer*, z. demselb. art. §. 3. *Grolman*, a. a. O. §. 189. u. 629.

§. 484.

Der Richter ist berechtigt, einen jeden, bei welchem er eine Kenntniſs von der zu untersuchenden Thatsache vermuthet, zur Ablegung des Zeugnisses vorzuladen *a*) und jeder Bürger ist dieſs zu thun verbunden, so, daſs er sogar durch Strafübel dazu angehalten werden kann *b*).

a) Befindet sich der Zeuge unter einem fremden Gerichtsbezirke, so wird er mittelst eines *Requisitorial - Schreibens* vorgeladen; denn nur wenn die Entfernung des Aufenthaltsortes des Zeugen, von dem, wo die Untersuchung geschieht, gar zu groſs seyn sollte, pflegt der Obrigkeit des Zeugen, die Abhörung desselben überlassen zu werden. Vergl. *Boehmer*, z. 72. art. d. *P. G. O.* §. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 701. *Dorn*, a. a. O. §. 364.

b) *Boehmer*, a. a. O. §. 3. *Quistorp*, a. a. O. §. 702. Eine Ausnahme findet z. B. bei nahen *Verwandten* Statt.

§. 485.

Die Abhörung der Zeugen selbst, muſs vor besetzter Gerichtsbank vorgenommen werden *a*). Zuerst werden den Zeugen allgemeine Fragen über ihre Person und andere dergleichen Umstände vorgelegt *b*), worauf sie, — in der Regel *noch ehr* die besondern Fragen über den zu untersuchenden Fall geschehen *c*) — vereidet werden *d*). Die Fragen selbst, hängen von der Willkühr des Richters ab *e*). Nach geschehener Abhörung, muſs die darüber gefertigte Registratur denen Zeugen, aus dem Grunde, damit sie sich über die Richtigkeit ihrer Aussage erklären können, nochmals vorgelesen werden.

a) Art. 71. d. *P, G. O. Quistorp,* a. a. O. §. 704. — Ueber geringfügige Sachen können Zeugen auch bei unbesetzter Gerichtsbank abgehöret werden.

b) Auch gehören diejenigen Fragen hieher, welche der Richter thun muſs, um gewiſs zu werden, daſs sich die Zeugen nicht in der Person des Angeschuldigten irren. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 704. S. 285. *Dorn,* a. a. O. §. 366. S. 325.

c) *Boehmer,* z. 70. art. d. *P. G. O.* §. 4. *Quistorp,* a. a. O. §. 699. S. 277. Nach dem Gerichtsbrauche pflegt die Vereidung, öfters in Gegenwart des *Angeschuldigten* oder des Sachwalters desselben, zu geschehen. *Danz,* summar. Processe. §. 208. — Auch geschieht die Vereidung der Zeugen nach Provincialgesetzen, erst nach ihrer Abhörung.

d) In der Regel ist niemand von der *Vereidigung* frei. M. s. *Danz,* Grunds. des Processes. §. 310. Ausnahmen finden bei Personen Statt, welche über

Gegenstände, die zu ihrer Amtsverrichtung gehören, und in dieser Rücksicht schon vereidet sind, Zeugniſs ablegen sollen. *Quistorp*, a. a. O. §. 699. S. 275. u. f. Vergl. jedoch *Boehmer*, z. 70. art. d. *P. G. O.* §. 4.

e) Den Stoff zu denselben, liefern die bei den schon vorhergegangenen gerichtlichen Handlungen, in Erfahrung gebrachten Umstände. Sie können auch in der Artikelsform vorgelegt werden. *Quistorp*, a. a. O. §. 697. u. 698. *Danz*, summar. Processe. §. 208. — Die Aussagen der Zeugen in einen förmlichen *Rotel* zu bringen, ist nicht allgemein gewöhnlich. *Danz*, a. a. O.

C.

Von der Gegenstellung.

§. 486.

Stimmen I) die Aussagen der Zeugen *unter einander a*) oder II) die Aussagen der Zeugen, mit den des *Angeschuldigten*, oder III) die Aussagen *mehrerer Angeschuldigter unter einander*, nicht überein; so bedient man sich der *Gegenstellung (confrontatio)* d. i. eine solche gerichtliche Handlung, *wo derjenige, dessen Aussage mit der, eines andern, nicht übereinkömmt, dieselbe in dessen Gegenwart wiederholen, und beide sich den Widerspruch so erklären müssen, daſs die Unwahrheit der einen Aussage dadurch entdeckt werde.*

a) Die Verschiedenheit der Aussagen der Zeugen, wird *singularitas testium* genannt. Vergl. *Dorn*, a. a. O. §. 373. S. 337. u. f.

§. 487.

Zwischen Zeugen und Zeugen, so wie auch zwischen Angeschuldigten und Angeschuldigten, kann die Gegenstellung in der Regel, ohne Bedenken geschehen. Nicht so zwischen *Zeugen* und *Angeschuldigten*, wo sie um des Nachtheils willen, welcher dem Zeugen hieraus entstehen kann, öfters unterbleiben mufs *a*), und wo dann an ihrer Stelle, die *Vorlesung der abweichenden* (wahrscheinlicheren) *Aussage*, zweckmäfsig ist *b*).

a) *Kleinschrod*, über die Nothwendigkeit den Gebrauch der Confrontationen im peinlichen Processe einzuschränken: in *Dessen*, Abhandlungen. Th. I. Nr. III. S. 116. — Dem *Confrontanten* (demjenigen, dessen Aussage mit der Lage der Sachen mehr übereinstimmt, und der den andern eines Besseren überführen soll,) wird auch nach dem Gerichtsbrauche eine Vertheidigung dagegen erlaubt. *Quistorp*, a. a. O. §. 715. S. 303. und *Danz*, summar. Processe. §. 212. welches *Eschenbach*, Progr. de defensione pro avertenda confrontatione. Rostoch. 1784. in *Dessen*, Commentatt. jur. P. I. Nr. IV. für unzuläfsig erklärt. — Ueber die Abfassung solcher Vertheidigungsschriften, s. *Dorn*, a. a. O. §. 376.

b) *Kleinschrod*, in d. angef. Abhandl. §. 21. u. f.

§. 488.

In Beziehung auf die Form, läfst sich von der, der Gegenstellung, weiter nichts eigenthümliches sagen *a*), als dafs sich stets nur *zwei und zwei* Personen auf einmal vor Gericht über die Verschiedenheit ihrer Aussagen besprechen müssen *b*).

Diese gegenseitige Erklärung geschieht ganz nach dem Gutbefinden des Richters, ohne dabei nur an irgend eine Förmlichkeit des Civilprocesses gebunden zu seyn *c*), oder die Unterredung selbst, durch den Gebrauch vorher entworfener Artikel einschränken zu müssen *d*).

a) In Rücksicht der Besetzung der Gerichtsbank, Ermahnung zu wahrhafter Aussage, Verfertigung der Registratur u. s. w. gilt dasselbe, was oben von der Form bei der Vernehmung der Angeschuldigten (§. 451.) und der Abhörung der Zeugen (§. 485.) gesagt worden ist.

b) *Koch*, instit. jur. crim. §. 849. *Danz*, summar. Processe. §. 211. Vergl. *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 643.

c) Gewöhnlich wird behauptet, man könne sich jeder (nach Art des Civilprocesses,) der confrontirenden Personen nur zweimal erklären, m. s. *Quistorp*, a. a. O. §. 720. Dieſs verwirft aber mit Recht als eine unzuläſsige Gewohnheit *Grolman*, a. a. O. §. 663.

d) *Steltzer*, a. a. O. §. 752.

§. 489.

Kann der in den Aussagen enthaltene Widerspruch durch die Gegenstellung nicht gehoben werden; so muſs der Richter diesen Mangel durch andere Beweismittel zu ergänzen suchen *a*).

a) Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 721. *Dorn*, a. a. O. §. 375. und *Danz*, summar. Processe. §. 211. S. 333.

D.

Von dem Reinigungseide.

§. 490.

Reinigungseid (juramentum purgatorium) heifst der Eid, *durch welchen eine des Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person, ihre Unschuld gegen die wider sie vorhandenen Anzeigen versichert.*

Anmerk. Der Reinigungseid ist zuerst durch die *Canonischen* Gesetze in Deutschland in Gebrauch gekommen. M. s. *Malblank*, Geschichte d. *P. G. O.* und *Ebenderselbe*, doctrina de jurejurando. Norimbergae. 1781. p. 459. u. f.

§. 491.

Der Reinigungseid findet nur dann als Beweismittel Statt, wenn I) die Wahrheit auf andere Art nicht erörtert werden kann, II) der Verdacht gegen den Angeschuldigten sehr grofs ist, und III) der Fall weder zu den geringen *a*), noch zu denen gehört, welche mit einer Todesstrafe geahndet werden *b*).

a) Der Gerichtsbrauch mancher Länder macht jedoch hiervon Ausnahmen.

b) *J. H. Boehmer*, de usu juramenti purgatorii in criminalibus. Hal. 1732. in *Dessen* Exercitt. ad Pandect. Exerc. 48. *Leyser*, Spec. 142. med. 6—8. *Quistorp*, über die Zuläfsigkeit des Erfüllungseides in peinlichen Fällen: in *Dessen* Beiträgen Nr. XIX. S. 310. und a. a. O. §. 757 — 759. *Danz*, summar. Prozesse. §. 221. Ausser-

dem wird auf eine ausserordentliche Strafe erkannt. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 116. Obsv. 6.

Anmerk. 1) Der Richter darf den Reinigungseid ohne *daſs in einem* Urthel *darauf* erkannt *worden wäre*, als Beweismittel nicht gebrauchen. *Carpzov*, Qu. 113. n. 42. *Quistorp*, a. a. O. §. 761.

2) Um einen Reinigungseid schwören zu können, wird nach dem Gerichtsbrauche ein Alter von 14. Jahren erfordert. *Geo. Steph. Wiesand*, Progr. de aetate ad jurandum in causis criminalibus idonea. Videb. 1791. *Boehmer*, z. 164. art. d. *P. G. O.* §. 2. — Der 164. art. d. *P. G. O.* auf welchen man sich hierbei beruft, (*Quistorp*, a. a. O. §. 758. u. A. m.) redet von der Urphede, nicht aber vom Reinigungseide.

3) Auch gegen den Reinigungseid wird eine Vertheidigung zugelassen. *Quistorp*, a. a. O. §. 758. S. 366. *Dorn*, a. a. O. §. 399. S. 441.

§. 492.

Die Eidesformel muſs dem Schwörenden einige Tage vor dem Schwörungstermine zur Prüfung mitgetheilt werden *a*). Ehr die Ablegung des Eides geschieht, wird der Schwörende im Gericht nochmals vor Meineid gewarnt, wozu man öfters einen Geistlichen zuzieht *b*). Ob die Ablegung des Eides unter besondern Feierlichkeiten *c*) geschehen solle, hängt von der Willkühr des Richters ab. Dieſs alles aber muſs vor besetzter Gerichtsbank geschehen, und in einer Registratur genau beschrieben werden.

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 762. *Danz*, summar. Processe §. 221. S. 354.

b) *Mylius*, de admonitione de vitando perjurio, quae fit per clericum. Lips. 1733. *Fischer*, de

veritate per clericum eruenda. Vit. 1758. *Quistorp*, a. a. O. §. 762.

c) Dergleichen Feierlichkeiten sind beschrieben bei *Quistorp*, a. a. O. §. 760. *Koch*, instit. jur. crim. §. 890. und *Dorn*, a. a. O. §. 399. Doch darf der Richter nicht leicht der Observanz entgegen handeln.

§. 493.

Der Ablegung des Reinigungseides sowohl, als der Verweigerung desselben, wird völliger Beweis zugeschrieben. Im ersten Falle wird Unschuld des Verdächtigen angenommen, und es erfolgt Freisprechung *a*), im zweiten Falle hingegen geht der Grund zu einer rechtmäſsigen Beschuldigung hervor, welches mithin auch Verurtheilung, wenigstens zu einer ausserordentlichen Strafe, bewirkt *b*).

a) *Ca. Godofr. Theod. Winckler*, (praes. *Wiesand*) de usu et effectu jurisjurandi purgatorii. Viteb. 1796. §. 6. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 116. Obsv. 8. *Struben*, rechtliche Bedenken. Th. I. Bed. 61. *Quistorp*, a. a. O. §. 763. Nach Auffindung neuer Verdachtsgründe, ist jedoch eine neue Untersuchung nicht unzuläſsig. — Freisprechung von der Erstattung der Untersuchungskosten, ist selten die Folge des geleisteten Reinigungseides.

b) *Breyning*, de poena purgatorii non praestiti in processu criminali. Lips. 1777. *Struben*, rechtliche Bedenken. Th. V. Bed. 136. *Quistorp*, a. a. O. §. 764.

Anmerk. Die nachtheiligen Folgen, welche sonst mit dem Reinigungseide verbunden zu seyn pflegten, finden heute zu Tage nicht alle mehr Statt. Insbesondere muſs auch die Frage, *ob ein* Geistlicher *nach abgelegten Reinigungseide sein Amt beibehalten könne?* bejahend beantwortet werden. Vergl. *Breyning*, an purgatorium in causa criminali

a clerico praestitum, sit justa remotionis causa, Lips. 1776. und *Winckler*, a. a. O. §. 7. u. 8.

II.
Von dem künstlichen Beweise oder von den Anzeigen.

§. 494.

Der künstliche Beweis, wird aus *Thatsachen* geführt, *aus denen sich mittelbar durch Urtheile und Schlüsse, ein Grund für die Wahrheit herleiten läſst.* Diese Thatsache selbst, heiſst *Anzeige* (*indicium*).

Anmerk. Es giebt Anzeigen der *Schuld* und der *Unschuld.* Nur von ersteren ist hier die Rede, weil sich diese nach jenen beurtheilen lassen. Anzeigen der Unschuld stellt *Gmelin*, Grunds. der Gesetzgeb. von Verbr. u. Str. S. 369—381. auf. — Vergl. bei dieser Materie überhaupt, *J. C. Woltaer*, Diss. quae semiologiae criminalis capita quaedam summa tractat. Halae. 1790.

§. 495.

Die Anzeigen sind I) entweder *gemeine* oder *besondere* (indicia *communia* et *propria*,) je nachdem sie bei allen und jeden, oder nur bei gewissen Verbrechen oder Vergehen gefunden werden können: II) entweder *nahe* oder *entfernte* (indicia *proxima* et *remota*) je

nachdem sie grofse oder nur geringe Wahrscheinlichkeit für die Behauptung hervorbringen *a*).

a) M. s. vorzüglich *Klein*, a. a. O. §. 111. und *Grolman*, a. a. O. §. 198. u. 639.

Anmerk. Die Anzeigen können auch als Gegenstände des Beweises vorkommen, in wie fern sie den Thatbestand selbst ausmachen. Daher die Eintheilung in indicia *corporis delicti* und *auctoris*.

§. 496.

Die Beweiskraft der Anzeigen, hängt theils davon ab, ob sie an sich erwiesen sind, und einander bestätigen *a*), theils davon, ob sie nahe oder entfernte sind. Einer *nahen* Anzeige, welche völlig bewiesen ist, schreibt man die Kraft eines halben Beweises zu *b*). Eben diese Wirkung haben auch *mehrere entferntere* völligbewiesene Anzeigen *c*). *Mehrere nahe* und vollkommen erwiesene Anzeigen können unter Umständen vollständigen Beweis bewirken *d*).

a) *Grolman*, a. a. O. §. 200. *Danz*, summar. Processe. §. 194. S. 298.

b) Art. 30. d. *P. G. O.*

c) Art. 27. d. *P. G. O.* Die mehreren Anzeigen müssen aber einander selbst bestätigen. Vergl. *Gmelin*, Grunds. d. Gesetzgeb. S. 382. *Klein*, a. a. O. §. 115. *Grolman*, a. a. O. §. 640.

d) Der 22. art. d. *P. G. O.* erklärt sich ausdrücklich dagegen. *Jo. Justin. Weismantel*, Progr. de condemnatione facinorosorum ex indiciis, ad art. 22. C. C. C. Erford. 1791. *Grolman*, §. 641 — 642. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 710—712.

Anmerk. Das Schwankende eines auf Anzeigen gegründeten Beweises, hat gezeigt *Püttmann*, de lubrico indiciorum. Lips. 1785. in *Dessen* Opusc. jur. crim. Nr. VIII. p. 221.

I.

Gemeine Anzeigen.

§. 497.

Die *P. G. O.* führt als *gemeine* und zwar *nahe* Anzeigen, folgende auf: I) das Finden einer dem Beschuldigten gehörigen Sache an dem Orte der verübten That *a*): II) die Aussage *eines* vollgültigen Zeugen *b*); III) die Anzeige eines Mitschuldigen *c*) wenn die Umstände, unter denen sie geschehen ist, dieselbe glaublich machen: IV) ein aussergerichtliches Geständniſs *d*): und V) Drohungen, auf welche bald darauf die That erfolgt ist *e*).

a) Art. 29. d. *P. G. O.*
b) Art. 30. d. *P. G. O.*
c) Art. 31. d. *P. G. O.*
d) Art. 32. d. *P. G. O.*
e) Art. 32. d. *P. G. O.*

§. 498.

Zu den *gemeinen* aber *entfernten* Anzeigen rechnet die *P. G. O. a*) folgende: I) allgemeines Gerücht eines schlechten Lebenswandels: II) Gegenwart an

dem Orte der verübten That auf eine verdächtige Art: III) Aehnlichkeit der Personen, welche bei der Vollbringung der That gesehen worden, mit den Angeschuldigten: IV) Umgang mit schlechten Personen, die als Missethäter *der Art* bekannt sind: V) Feindschaft zwischen dem Angeschuldigten und Verletzten: VI) Bezüchtigung von dem Verletzten, besonders von einem Sterbenden: VII) Ergreifung der Flucht nach erfolgter That.

a) Im 25. art.

Anmerk. Andere gemeine entfernte Anzeigen, z. B. *Veränderung der Kleider; Erkundigung nach den Folgen der That, Gesuch der Freundschaft des wahrscheinlichen Richters, grofse Gemüthsveränderung nach der That* u. s. w. findet man bei *Quistorp*, a. a. O. §. 626. *von Globig und Huster*, Abhandl. von der Criminalgesetzgeb. S. 318. u. f. *Gmelin*, Grunds. d. Gesetzgeb. von Verbr. und Str. S. 348. u. f. *Dorn*, a. a. O. §. 330.

II.

Besondere Anzeigen.

§. 499.

I) Anzeigen bei Verbrechen *wider das Leben;* und zwar *A*) beim *Todtschlage überhaupt* sind: 1) Gegenwart des Verdächtigen zur Zeit des verübten Todtschlages auf eine verdächtige Art *a*): 2) Besitz der dem Erschlagenen zur Zeit

des Todtschlages gehörenden Sachen *b*), ohne den Titel des Besitzes angeben zu können. — Beim Todtschlage *im Auflaufe* insbesondere, giebt das Zugehen auf den Erschlagenen mit tödtlichen Instrumenten, vorzüglich wenn sie hernach blutig, oder *der Art* zugefügter Wunde angemessen befunden werden *c*).

a) Art. 33. d. *P. G. O.*
b) Art. 33. d. *P. G. O.*
c) Art. 34. d. *P. G. O.*

§. 500.

B) Beim *Kindermorde:* 1) Zeichen der Schwangerschaft *a*) 2) Verheimlichung der Schwangerschaft auf eine verdächtige Art, verbunden, mit einer hülflosen Geburt und Verbergung der erfolgten Geburt *b*).

a) Art. 35. und 36. d. *P. G. O.*
b) Art. 131. d. *P. G. O.*

§. 501.

II) Anzeigen bei Verbrechen *wider das Eigenthum*, insbesondere beim *Diebstahle*, sind: 1) verdächtiger Besitz entwendeter Sachen *a*): 2) Beherbergen der Diebe und ihrer Sachen *b*): 3) plötzlich entstandener Wohlstand ohne einen Grund hiervon angeben zu können *c*). — Beim Diebstahle durch *Einbruch* insbesondere, kann die Gegen-

wart eines Menschen mit dazu zweckmäſsigen Instrumenten, an dem Orte des geschehenen Einbruches *d*) eine Anzeige abgeben.

a) Art. 38. u. 43. §. 1. d. *P. G. O.*
b) Art. 40. d. *P. G. O.*
c) Art. 39. u. 43. §. 3. d. *P. G. O.*
d) Art. 43. §. 2. d. *P. G. O.*

§. 502.

III) Anzeige bei *vielfachen* Verbrechen, insbesondere 1) bei der *Vergiftung* ist: wenn jemand, der mit dem Vergifteten in Feindschaft gelebt, oder von seinem Tode Vortheil zu hoffen hatte, überwiesen wird, Gift gekauft und zubereitet zu haben *a*): 2) bei der *Brandstiftung:* wenn jemand vor Ausbruch der Feuersbrunst mit brennbaren Materialien auf eine verdächtige Art umgegangen, und an dem Orte der Feuersbrunst gesehen worden ist *b*).

a) Art. 37. d. *P. G. O.*
b) Art. 41. d. *P. G. O.*

§. 503.

IV) Anzeige bei den *Staatsvergehen*, insbesondere bei der *Verrätherei* ist: Umgang mit Personen, mit welchen er die Verrätherei unternommen zu haben verdächtig ist, vorzüglich wenn die Freundschaft mit ihnen geleugnet, dieſs Vorge-

ben aber durch betroffene heimliche Unterredungen widerlegt wird *a*).

a) Art. 42. d. *P. G. O.*

Anmerk. Auch von den Anzeigen der *Zauberei* redet die *P. G. O.* im 44. art. — Andere besondere Anzeigen, welche in der *P. G. O.* nicht erwähnt sind, findet man bei *Quistorp*, a. a. O. §. 641.

Die hier befindliche Aufzählung der Anzeigen, ist nur in so weit geschehen, in wie weit diefs in der *P. G. O.* geschehen ist. Denn eine vollständige Aufzählung ist hier weder ein verdienstliches Unternehmen, noch ausführbar, da die Fälle hier so unendlich vielfältig seyn können. —

In wie fern auch *Hunde* eine Anzeige liefern können, zeigt *Reichard*, Progr. de cane maleficorum indagatore. Jen. 1796.

§. 504.

Die angegebenen Beweismittel hat nun der Richter so zu gebrauchen, dafs er, wenn auch der Beweis durch die Anwendung der *einen* Art derselben vollständig geführt werden könnte, dennoch die möglichen Beweismittel anderer Art dabei nicht vernachläfsige *a*).

a) Doch würde er zum Gebrauche anderer Beweismittel selbst, (um Vermeidung unnöthiger Kosten willen,) nur wenn er einen besondern Vortheil davon zu hoffen hat, schreiten können.

§. 505.

Die Uebereinstimmung der Wahrnehmungen, welche bei dem Gebrauche *verschiedener* Beweismittel zur Entdeckung einer und derselben Thatsache, ge-

schehen sind, kann nie Statt eines völligen Beweises angenommen werden, wohl aber kann sie die Grade der Wahrscheinlichkeit vermehren.

§. 506.

Ist der Beweis vollständig geführt; so kann der Verdächtige für *schuldig* oder *unschuldig* vom Urtheilssprecher erklärt werden. Für schuldig kann in diesem Falle der Verdächtige auch dann erklärt werden, wenn I) er die *That nicht eingesteht a)* — wiewohl es nichts desto weniger Pflicht des Richters bleibt, ihn zum Geständniſs zu bringen zu suchen *b*): — II) wenn die *Gewiſsheit des Thatbestandes nicht erhalten werden konnte*, im Fall nur das Geständniſs und das Zusammentreffen solcher Umstände, deren Daseyn ohne das Daseyn des Thatbestandes vernünftiger Weise nicht gedacht werden kann, hinzukommt *c*).

a) Art. 69. d. *P. G. O.* vergl. auch den 22. art. — *Leyser*, Spec. 641. *Boehmer*, z. 69. art. d. *P. G. O.* §. 1. u. 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 677. — Der 16. art. d. *P. G. O.* kann, ohne den Regeln der Auslegungskunst Gewalt anzuthun, zum Beweise einer entgegengesetzten Meynung angeführt werden. Vergl. *Boehmer*, z. 16. art. d. *P. G. O.*

b) *Boehmer*, z. 69. art. d. *P. G. O.* §. 2. und *Quistorp*, a. a. O.

c) Nach dem Gerichtsbrauche, muſs diese Behauptung immer (sehr inconsequent,) blos auf die Fälle, welche keine Lebensstrafe nach sich ziehen, eingeschränkt werden. *Quistorp*, a. a. O. §. 600.

u. 601. *Danz*, summar. Processe. §. 170. Was von dem einen Falle gilt, das muſs auch von dem andern Falle gleicher Art gelten. M. vergl. hierüber *Jo. Balth. de Wernher*, de cerebrina certitudine corporis delicti. Vit. 1719. *Ferd. Aug. Hommel*, an et quatenus certitudo corporis delicti in processu criminali sit necessaria. Lips. 1737. *Jo. Casp. Heimburg*, Progr. de matre infanticidium confessa, etiamsi corpus delicti deficiat morte mulctanda. Jen. 1766. und *von Justi*, Mängel der gemeinen Lehre von dem corpore delicti: in *Dessen* historischen und juristischen Schriften. I. B. 3. Abth. Nr. IV. S. 350.

§. 507.

Kann der Beweis nicht vollständig geführt werden, dann muſs der Urtheilssprecher den Verdächtigen in Rücksicht der ihm Schuld gegebenen That, *frei* sprechen: alle *ausserordentliche* Strafe würde Ungerechtigheit seyn *a*). Indessen kann die Handlung, welche ein gewisses Individuum in den Verdacht brachte, (in wie fern sie an sich einen gesetzwidrigen Willen zu erkennen gegeben hat, nach Art der blosen Drohungen,) allerdings für strafbar hierbei erklärt werden.

a) Vergl. hierüber *Quistorp*, rechtliches Erachten, wie in Ermangelung eines vollständigen Beweises wider einen Angeschuldigten bei vorhandenem genugsamen Verdachte zu verfahren sey, besonders an Orten, wo die Tortur abgeschaft worden. Rostock. 1774. *Kleinschrod*, über die Wirkungen eines unvollkommenen Beweises in peinlichen Sachen: in *Dessen* Abhandl. aus dem peinl. Rechte. Th. I. Nr. I. und *Rud. Chr. C. Sig. Holzschuer ab Harlach*, de poena extraordina-

ria deficiente plena criminis probatione neutiquam decernenda. Altdorf, 1799.

Fünftes Kapitel.

Von dem Gegenbeweise oder von der Vertheidigung des Angeschuldigten.

§. 508.

Die *Vertheidigung des Angeschuldigten* geschieht durch Schriften, welche daher *Vertheidigungsschriften (Schutzschrift, defensio)* oder diejenigen genannt werden, *in welchen man die Behauptung, daſs der Angeschuldigte eine gewisse That verübt habe, entweder überhaupt zu widerlegen, oder doch so einzuschränken sucht, daſs die Anwendung der gesetzlichen Strafe in dem gegebenen Falle als unzuläſsig erscheine.*

§. 509.

Eine Vertheidigungsschrift in der angegebenen Bedeutung, heiſst auch die *Haupt-Vertheidigungsschrift (defensio principalis)* im Gegensatze von der *Neben-Vertheidigungsschrift* (defensio *minus principalis*) welche sich nur auf

die Abwendung einzelner in dem Strafprocesse vorkommender Handlungen *a*), bezieht. — Auch wird die Vertheidigungsschrift in die *solenne* und *nicht solenne* eingetheilt, jenachdem sie in Gestalt einer eignen Abhandlung, oder blos in Gestalt eines Briefes abgefaſst wird *b*).

a) Z. B. gegen die *Haft*, gegen die *Specialinquisition*, gegen die *Gegenstellung*, und gegen den *Reinigungseid*.

b) *Haupt-Defensionen*, sind gewöhnlich auch *solenne*.

§. 510.

Die Vertheidigung des Angeschuldigten ist ein wesentlicher Theil des Strafprocesses *a*), daher muſs der Richter sogar von Amtes wegen besorgt seyn, daſs sie geschehe *b*), wenn gleich der Angeschuldigte schon hinlänglich überführt seyn sollte *c*). Auch können mehrere Vertheidigungsschriften verstattet werden *d*).

a) Vergl. *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 661. u. 662. *Danz*, summar. Processe. §. 176. Der 47. 154. 155. und andere art. d. *P. G. O.* mehr, stimmen mit den allgemeinen Grundsätzen vollkommen überein.

b) Der 47. u. 154. art. d. *P. G. O.* verordnet dieſs nicht undeutlich. Vergl. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 115. Obsv. 9. und z. 47 art. d. *P. G. O.* §. 1. — Nach dem Gerichtsbrauche ist jedoch die Verbindlichkeit des Richters, zur Bestellung eines Defensors, nur in solchen Fällen begründet, welche eine sogenannte *peinliche* Strafe nach sich ziehen. *Quistorp*, Wenn einem Angeschuldigten

zur Führung seiner Vertheidigung ein besonderer Sachwald von Amtswegen zuzuordnen sey: in *Dessen* Beiträgen. Nr. XLI. S. 594. *Danz,* summar. Processe. §. 176. u. 222. — Daſs die *Obrigkeit* sogar die Kosten zur Defension armen Angeschuldigten vorstrecken solle, befiehlt der 47. u. 154. art. d. P. G. O. ausdrücklich.

c) *Boehmer,* z. 155. art. d. *P. G. O.* §. 1. *Quistorp,* a. a. O. §. 653. *Danz,* summar. Processe. §. 177.

d) *Boehmer,* z. Carpzov. Qu. 115. Obsv. 8. und z. 77. art. d. *P. G. O.* §. 1. Nach dem Gerichtsbrauche können wohl drei Defensionen verstattet werden.

§. 511.

Die Vertheidigungsschrift kann entweder der Angeschuldigte selbst, oder ein anderer, welchen der Angeschuldigte *a*) oder der Richter gewählt hat, verfertigen. Gewöhnlich geschieht dieſs nach dem Gerichtsbrauche, von wirklichen Advocaten.

a) Der 88. art. d. *P. G. O.* erlaubt dem Angeschuldigten, sich einen Defensor aus den *Beisitzern des Gerichtes* zu wählen, welches aber durch den Gerichtsbrauch abgekommen ist. *Kreſs,* z. 88. art. d. *P. G. O. Quistorp,* a. a. O. §. 653. Not. *o.* vergl. auch §. 655.

§. 512.

Die Vertheidigungsschrift selbst, fängt I) mit einer *kurzen Erzählung der verübten That* an. Hierauf geschieht II) eine eben so *gedrängte Beschreibung des geschehenen gerichtlichen Verfahrens,* welcher III) eine *genaue Angabe des Punctes, auf welchen nun alles ankommt,* beygefügt wird, worauf dann

IV) die *Auseinandersetzung der Gründe wider die Zulässigkeit der Handlungen, welche man gegen den Angeschuldigten unternehmen will*, selbst folgt, und V) eine *Angabe des, der geschehenen Ausführung gemäſsen Gesuches*, den Beschluſs macht *a*).

a) Die vorzüglichsten Schriften über die Verfertigung der Defensionen, sind: *Koch*, Anleitung zu Defensionsschriften, nebst Mustern. (2. Aufl.) Gieſsen. 1779. *Alex. Eckhardt*, Anweisung zu Vertheidigungsschriften. Leipzig 1780. besonders aber (*Joh. Friedr. Herrmann*) Versuch einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfassung von Vertheidigungsschriften für peinlich Angeschuldigte, zum Behuf angehender Sachwalter entworfen und mit Beispielen erläutert. Dresden und Leipzig. 1786. und *Kleinschrod*, über einige vorzügliche Mängel der Defensionsschriften in peinlichen Sachen: im Archive des Criminalrechts. B. I. St. III. Nr. II. S. 24. u. f.

§. 513.

Der Richter ist hierbei verbunden, dem Defensor die Untersuchungs-Acten vollständig mitzutheilen *a*), ihm bei neuen Beweismitteln hülfreiche Hand zu leisten *b*), und ihm auch ein Gespräch mit dem Inquisiten zu verstatten *c*).

a) *Boehmer*, z. 47. art. d. *P. G. O.* §. 6. u. z. 73. art. §. 3. *Meister*, Einleit. S. 253. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 657. Auch *Urthel* mit den Zweifels- und Entscheidungsgründen, sind hierbei nicht ausgenommen.

b) Z. B. die sogenannten *Defensionalzeugen* abzuhören u. s. w.

c) Gewöhnlich kann dieſs nur im Beisein einer Gerichtsperson geschehen. *Boehmer*, z. 14.

art. d. P. G. O. §. 2. *Beyer*, z. 6. art. d. *P. G. O.* Pos. 7. *Quistorp*, a. a. O. §. 657. S. 199. Vergl. *Klein*, über die Nothwendigkeit, den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisitor anzuhalten, und *Biedermann* über denselben Gegenstand im Archive des Criminalrechts, B. II. St. II. Nr. IX. S. 151. und B. II. St. III. Nr. VII. S. 99.

§. 514.

Zur Einreichung der Vertheidigungsschrift, ist keine peremtorische Frist festgesetzt *a*). Dem Gerichtsbrauche aber nach, muſs sie innerhalb Monatsfrist geschehen *b*), auſserdem würde sich der Defensor Geldstrafe und andere dergleichen Unannehmlichkeiten zuziehen können *c*).

a) Die *P. G. O.* giebt dieſs nicht undeutlich durch die im 155. art. enthaltene Verordnung zu verstehen.

b) *Carpzov*, Qu. 115. N. 86. u. f. *Berger*, Oecon. jur. Libr. IV. Tit. 33. Th. 3. n. 21. *Püttmann*, elem. jur. crim. §. 960.

c) *Leyser*, Spec. 592. med. 17. *Meister*, Einleit. S. 245. *Quistorp*, a. a. O. §. 660. S. 204.

Sechstes Kapitel.

Von der Versendung der Acten nach rechtlichem Erkenntniſs.

§. 515.

Nach geschehener Beweisführung und Vertheidigung des Angeschuldigten, ist

der untersuchte Fall zur Entscheidung reif. Die Entscheidung selbst, giebt der Richter nach dem Gerichtsbrauche und den meisten Provincialgesetzen *a)*, nur in geringen Sachen, in gröſseren hingegen, müssen die Acten nach rechtlichem Erkenntnisse verschickt werden *b)*.

a) Die *P. G. O.* legt den Richtern die Verbindlichkeit, die Acten nach rechtlichem Erkenntniſs zu verschicken, nur in zweifelhaften Fällen auf. Vergl. d. 7. 91. 146. z. E. 147. 150. §. 3. 160. 161. und 219. art.

b) M. s. *Quistorp*, einige Bemerkungen über die Verschickung der Acten in peinlichen Fällen: in *Dessen* Beiträgen. N. I. und a. a. O. §. 769. Vergl. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 116. Obsv. 2. *Meister*, Einleit. S. 602. u. f. *Danz*, Grundsätze des Proc. §. 219. u. f.

§. 516.

Die Acten müssen vollständig und im Originale versendet werden *a)*. Der Defensor wird gewöhnlich zur Inrotulation der Acten eingeladen *b)* und hat die Erlaubniſs, gegen die Versendung der Acten an das eine oder das andere Spruchcollegium, einzukommen *c)*. An Spruchcollegien, welche schon einmal in der Sache ein Erkenntniſs gegeben haben, werden die Acten in der Regel nicht wieder geschickt *d)*.

a) *Boehmer*, z. 7. art. d. *P. G. O.* §. 3. *Quistorp*, a. a. O. §. 770. *Koch*, instit. jur. crim. §. 906.

b) *Quistorp*, a. a. O. §. 770. S. 383. *Steltzer*, a. a. O. §. 773.

c) *Leyser*, Spec. 6. med. 8. u. 9. und Spec. 465. med. 19. *Quistorp*, in s. Beiträgen, S. 9. u. a. a. O. §. 770. S. 383.

d) *R. A.* v. J. 1654. §. 113. Vergl. jedoch *Dorn*, a. a. O. §. 407. S. 463. u. f.

Anmerk. Die Lehre von der Versendung der Acten überhaupt, vergl. m. hier *Elsässer*, über den Geschäftsgang von Versendung der Acten an Rechtscollegien an bis zur Eröffnung des eingeholten Urthels. Stuttgard. 1791. ein Anhang zu *Danz* Grundsätzen des Processes.

Siebentes Kapitel.

Von dem

Straf - Urtheile.

§. 517.

Straf-Urtheil (sententia criminalis) heifst *die richterliche Bestimmung der gesetzlichen Folgen, welche ein Straffall nach sich ziehen soll.*

§. 518.

Das Strafurtheil ist I) entweder ein *End-* oder *Zwischen-Urtheil* (sentent. crim. *definitiva* s. *interlocutoria*), je nachdem es eine Entscheidung über den ganzen Procefs oder nur über einen einzelnen Umstand in demselben, enthält: II) entweder ein *Entbindungs-* oder *Verdammungs-Urtheil* (sentent. crim. *absolutoria* s. *condemnatoria*). Das Entbindungs-Urtheil kann wiederum entwe-

der eine Lossprechung *von der ganzen Sache* (sentent. absolutoria *a causa*,) enthalten, oder erklären, daſs nur *vor der Hand* wider den Verdächtigen etwas nicht vorgenommen werden könne (sentent. absolutoria *ab instantia a*)).

a) *Kleinschrod*, über die Lossprechung von der Instanz im peinlichen Processe: in *Dessen* Abhandl. aus d. peinl. Rechte, Th. I, N. IV. S. 165.

Anmerk. 1) Die *bedingten* Entbindungs Urtheile, — wenn man die Bedingung in den Fall setzt, daſs der Verdächtige den *Reinigungseid* schwört oder nicht schwört, — enthalten bei weitem nichts Widersinniges, wie Einige glauben. Vergl. *Koch*, instit. jur. crim. §. 899. *Schol.* und *Grolman*, a. a. O. §. 684.

2) Die Fälle, in welchen bald diese, bald jene Art von Strafurthel Statt finden muſs, können aus dem Vorhergehenden beurtheilt werden. Vergl. besonders §. 506. u. 507.

§. 519.

Die Abfassung eines Strafurtheiles selbst, geschieht auf eben die Art, wie die, der übrigen Urtheile, d. h. *nach vorgängiger Relation* an die Mitglieder des Spruchcollegii, und nach der Mehrheit der Stimmen *a*). Bei *gleich getheilten* Stimmen, entscheidet gewöhnlich der Vorsitzende *b*). Auch werden unter Umständen dem Strafurtheile so gut wie den übrigen, Zweifels- und Entscheidungsgründe beigefügt.

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 771. u. 772. *Dorn*, a. a. O. §. 408. *Grolman*, a. a. O. §. 683.

b) Vergl. jedoch über die Befragung eines andern Spruchcollegii in diesem Falle, *Struben*, rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 71. *Püttmann*, Referir- und Decretirkunst, §. 259.

§. 520.

Strafurtheile, welche eine Lebens- oder (nach Provincial-Gesetzen und Gewohnheiten,) eine schwere Leibesstrafe bestimmen, müssen dem Landesherrn *zur Bestätigung* vorgelegt werden *a*).

a) *Quistorp*, von der Landesherrlichen Bestätigung in peinlichen und Strafsachen: in *Dessen* Beiträgen. Nr. XXXVII. S. 552. *Ebenderselbe*, a. a. O. §. 774. *a. Boehmer*, z. 94. art. d. *P. G. O.* §. 1. *Struben*, rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 78. *Steltzer*, a. a. O. §. 41. *Klein*, a. a. O. §. 570. S. 465.

§. 521.

Das eingegangene Straf-Urtheil wird von dem Richter gewöhnlich in Gegenwart des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers *eröffnet a*), wenn nicht Provincialgesetze die Uebersendung des Urtheiles zur Eröffnung an eine höhere Obrigkeit, nothwendig machen *b*). Die Publication desselben, welche hier die *Intimation* genannt wird, kann der Richter nach seinem Gutbefinden, auch nur theilweise vornehmen *c*).

a) Vergl. d. 94. art. d. *P. G. O.* *Quistorp*, a. a. O. §. 773. u. 774.

b) Diefs ist in Fällen nöthig, wo das Urthel erst vom Landesherrn bestätigt werden mufs. Vergl. den vorhergehenden §. und die daselbst angeführten Schriften.

c) *Ferd. Aug. Hommel,* de cauta publicatione sententiae criminalis. Lips. 1741. *Boehmer,* z. 94. art. d. *P. G. O.* §. 1—3. *Quistorp,* a. a. O. §. 774. *b.*

§. 522.

Gegen Strafurtheile, finden *Appellationen* (in wie fern man sich unter diesem Rechtsmittel denkt, durch deren Einwendung die Entscheidungssache an eine *höhere* Instanz gebracht wird,) nicht Statt. An ihrer Stelle, ist die Bitte um eine nochmalige Vertheidigung, zulässig *a*).

a) *Leyser,* Spec. 655. med. 65. *Boehmer,* z. Carpzov. Qu. 139. Obsv. 1. und z. 219. art. d. *P. G. O.* §. 7. *Struben,* rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 147. *Quistorp,* a. a. O. §. 780. S. 404. u. f.

Anmerk. Dafs in Strafsachen an die Reichsgerichte *nicht appellirt* werden, wohl aber die *Nichtigkeitsklage* Statt finden könne, ist schon oben (§. 374) bemerkt worden. Vergl. jedoch *Quistorp,* a. a. O. §. 779. und *Henr. Gröning,* de eo quod justum est circa nullitates judicii criminalis. Göttingae. 1795.

§. 523.

Nach der gewöhnlichen Meynung werden *verdammende* Urtheile *nie,* die *lossprechenden* hingegen, *sogleich mit ihrer Publication, rechtskräftig a*). Allein richtiger ist es, anzunehmen, dafs weder diese noch jene Art von Strafurtheilen rechtskräftig werde, weil die Pflicht, Schuldige zu bestrafen, unschuldig Bestraften aber Genugthuung zu ge-

ben, durch keinen Umstand aufgehoben werden kann *b*).

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 766. u. 775. *von Soden*, a. a. O. Th. II. §. 681. u. 682. *Steltzer*, a. a. O. §. 777. *Danz*, summar. Processe. §. 223. — Die *P. G. O.* thut der Rechtskraft der Strafurtheile keine Erwähnung. Die *Römischen* und *Canonischen* Gesetze, reden nur in Rücksicht des Anklage-Processes davon, wo sie den lossprechenden Urtheilen allerdings Rechtskraft zuschreiben.

b) *Chrph. C. Stübel*, Progr. de opinione vulgari, sententias absolutorias in processu inquisitorio, simul ac cum reo communicatae sint, in rem judicatam transire, e jurisprudentia criminali eliminanda. Vit. 1798. Anderer Meynung ist *Kleinschrod*, über die Rechtskraft peinlicher Urtheile: im Archive des Criminalrechts. B. II. St. III. Nr. II. S. 20. u. f.

Anhang.

Von dem Untersuchungsprocesse wider Abwesende, ins besondere von dem Bann-Processe.

§. 524.

Ist ein des Verbrechens oder Vergehens verdächtiger Mensch entflohen, so kommen die zur Wiedererlangung desselben möglichen Mittel (§. 423 — 429.) in Anwendung, wobei der Richter auch die übrigen Handlungen, welche auf die

Erörterung des Thatbestandes, und den Beweis abzwecken, vorzunehmen hat.

§. 525.

Sind nun diese Mittel fruchtlos geblieben, und die verübte That eignet sich I) *nicht* zu einer solchen, *welche mit einer Lebens- Leibes- oder dieser gleich geachteten Strafe geahndet wird*, dann kann, im Fall der Entflohne der That überwiesen ist, nach der Beschaffenheit dieses Beweises (§. 506. u. 507.) die Strafe, wo sie möglich ist *a*), vollstreckt werden *b*).

a) Z. B. bei Strafen am Vermögen, Landesverweisung u. s. w. — Im Gegentheile hört freilich alle Untersuchung auf.

b) Vergl. *Wolfg. Ad. Schöpff*, de processu in contumaciam in causis criminalibus. Tübing. 1733. in *Dessen* Abhandl. de processu unilaterali. Tübing. 1748. Sect. II. p. 94. u. f. *Quistorp*, a. a. O. §. 844. *Danz*, summar. Processe. §. 228.

§. 526.

Eignet sich hingegen II) der Fall zu einem solchen, *auf welchen eine Lebens*- oder andere *sehr schwere Strafe* steht; so kann der sogenannte *Bann*- oder *Achts-Procefs* (processus *bannitorius)*, d. h. *diejenige Art des Untersuchungsprocesses, welcher, um einen abwesenden Missethäter mit der Strafe des Bannes a*) *zu belegen, angestellt wird*, Statt finden.

a) Der *Bann* oder die *Acht*, heifst hier Ausschliessung eines Missethäters von allen, aus der gesellschaftlichen Verbindung fliefsenden Rechten und Vortheilen. — Er kann *Reichs-* oder *Landes-Bann* seyn. — *Quistorp*, a. a. O. §. 845.

Anmerk. Die *P. G. O.* erwähnt den Bannprocefs nicht, nur von der *Mordacht* ist im 155. art. ein Wort gesagt.

§. 527.

Das Verfahren selbst, hat vorzüglich das Eigne, dafs der Richter einen besondern Ankläger bestellt *a*), auf dessen Ansuchen, der Abwesende öffentlich (durch *Edictalen*) vorgeladen wird. Erscheint nun der Angeschuldigte binnen Jahr und Tag nicht vor Gericht, so geschieht dann die Erklärung in die Acht selbst, unter vielen Feierlichkeiten *b*). Sollte der Richter des Angeschuldigten nach der Achts Erklärung habhaft werden können, so kann die durch die That eigentlich verwirkte Strafe nicht so gleich, sondern nur erst nach geschehener Vertheidigung *c*) geschehen.

a) Oefters übernimmt diefs Geschäft der *Fiscal*.

b) Vergl. *Kaiser*, Anweisung zum Bannprocefs. Altenburg 1710. *Quistorp*, a. a. O. §. 847. *Danz*, summar. Processe. §. 228.

c) Art. 155. d. *P. G. O.*

Anmerk. Der Bannprocefs ist heute zu Tage fast ganz aufser Gebrauch gekommen. *Boehmer*, z. 155. art. d. P. G. O. §. 2.

Zweiter Titel.

Von dem summarischen

ins besondere

oder

von dem denunciatorischen

Rügen - Processe.

§. 528.

Der *summarische* Strafproceſs enthält nur die wesentlichen Theile des Strafprocesses (§. 413.). Die Abweichungen desselben, von dem ordentlichen, können mithin ins besondere in Rücksicht der Besetzung der Gerichte, der Art den Thatbestand zu erörtern, der Zulassung einer Vertheidigungsschrift, der Verschickung der Acten u. s. w. *a*) Statt finden.

a) *Eschenbach*, Progr. de inquisitione summaria. Rostoch. 1785. *Quistorp*, a. a. O. §. 589. Not. *d*.

§. 529.

Der *denunciatorische* oder *Rügen-Proceſs*, (processus *denunciativus*,) findet bei geringen Vergehen, vorzüglich bei Injurien Statt. Die Veranlassung zu seiner Anstellung, ist jedesmal, eine ganz einfache mündliche oder schriftliche Anzeige der verübten That, welcher gewöhnlich die Bitte um Privatgenugthuung beigefügt wird. Die Ladung, welche

entweder ohne alle, oder doch nur mit Verstattung einer ganz kurzen Frist erlassen wird, geschieht stets unter der Androhung, im Falle des Aufsenbleibens für überführt gehalten zu werden. Leugnet der *Denunciat* die ihm Schuld gegebne That, dann werden die möglichen Beweismittel angewendet. Gesteht er sie aber; so ist die Sache so gleich zum Endurthel reif, ohne daſs hierbei die Zuziehung eines Sachwaldes und die Verfertigung einer solennen Defension verstattet wird. Da diese Art von Strafproceſs überhaupt nur bei geringen Vergehen Statt findet; so werden hier auch in den meisten Fällen die Acten nicht zum Urtheils-Spruche versendet.

Anmerk. Die meisten Bestimmungen enthält der Rügenproceſs durch Provincialgesetze. Vergl. *H. Becker*, de tertia specie processus mixti scil. s. denunciatorii ejusque indole et differentiis a processu tam civili quam criminali. Rostoch. 1760. *Kleinschrod*, theoria processus denunciatorii. Wirceb. 1797. *Quistorp*, a. a. O. §. 808—810. *Grolman*, a. a. O. §. 703.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem

Anklage - Processe.

§. 530.

Der *Anklage-Proceſs* (§. 414.) (*processus accusatorius*) findet nur bei wirklichen Straf- (peinlichen) Fällen Statt *a*), und kann entweder von einer öffentlichen (Fiscal,) oder von einer Privatperson, — auch von mehreren, welche dann gewöhnlich einen Bevollmächtigten bestellen *b*), angestellt werden.

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 591. 800. u. 801.

b) *Carpzov*, Qu. 104. n. 47. 48. *Quistorp*, a. a. O. §. 800. *Danz*, summar. Processe. §. 226.

§. 531.

Der Ankläger muſs hier ein förmliches Klagschreiben einreichen *a*), auch dieselben Sicherheitsmittel leisten, welche beim bürgerlichen Processe Statt finden *b*).

a) Art. 89. d. P. G. O. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 803. — Der Ankläger muſs hierdurch dem Richter die Materialien liefern, die dieser bei dem Untersuchungsprocesse selbst aufsuchen muſs. *Grolman*, a. a. O. §. 700.

b) Z. B. Eid für Gefährde, Caution u. s. w. *Quistorp*, a. a. O. §. 801. u. 802. Oefters kann auch die Gefangennehmung des Anklägers selbst, nöthig seyn. Vergl. art. 12 — 15. d. P. G. O.

§. 532.

Auf die erhobene Klage, erfolgt die Ladung *a*), oder die Verhaftnehmung (unter den bei dem Untersuchungsprocesse hierbei nöthigen Voraussetzungen. Der Angeklagte muſs dann auf die in der Klage angegebenen Puncte antworten, und der Ankläger wegen der abgeleugneten, den Beweis selbst übernehmen, worauf der Beklagte wieder den Gegenbeweis zu führen hat *b*). Beweisfristen, sind hierbei unzulässig *c*), auch kann der Eid als Beweismittel nicht gebraucht werden *d*). In der Regel muſs der Ankläger bis zu Endscheidung der Sache an dem Processe Antheil nehmen, ausgenommen, wenn er seine Gründe als unrichtig kennen lernen sollte *e*). Appellationen finden bei dieser Art des Strafprocesses allerdings Statt *f*).

a) Der Angeklagte muſs in Person erscheinen. *Quistorp*, a. a. O. §. 804. *Dorn*, a. a. O. §. 432. Es steht ihm aber auch frei, alle diejenigen Einreden vorzuschützen, welche im bürgerlichen Processe Statt finden. *Gegenklagen* werden jedoch nur in Form einer Einwendung zur Vertheidigung zugelassen.

b) Nichts desto weniger bleibt es hierbei immer Pflicht des Richters, Handlungen einzumischen, welche zur Entdeckung der Wahrheit führen können. *Leyser*, Spec. 56. med. 5. 6. 9. *Grolman*, a. a. O. §. 700.

c) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 106. Obsv. 5. Der 186. art. d. *P. G. O.* welcher nach der Meynung

der Strafrechtslehrer dieſs verordnen soll, enthält nichts hiervon.

d) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 114. Obsv. 1. und 2. 62. art. §. 3. *Quistorp*, a. a. O. §. 805.

e) *Leyser*, Spec. 605. med. 9. *Quistorp*, a. a. O. §. 806. *Danz*, summar. Processe. §. 227. — Hatte der Ankläger keine gültigen Gründe zu seiner Anklage gehabt, so kann ihn der Angeklagte nachher besonders belangen. art. 12. u. 201. d. *P. G. O.* *Quistorp*, über die Reconvention in peinlichen und Strafsachen: in *Dessen* Beiträgen. Nr. XV. S. 215. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 106. Obsv. 3. *Dorn*, a. a. O. §. 433. S. 560. u. f.

f) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 139. Obsv. 1. u. 2. und z. 99. art. d. *P. G. O.* §. 4. desgl. z. 219. §. 7. *Quistorp*, a. a. O. §. 780. *Dorn*, a. a. O. §. 411. u. 412. Jedoch ist dieſs nicht von den Appellationen an die *Reichsgerichte* zu verstehen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der Vollstreckung der Strafe.

§. 533.

Zur *Vollstreckung der Strafe*, wird nur erst dann geschritten, wenn dem Angeschuldigten Zeit zu dem ihm zustehenden Rechtsmittel (§. 522.) gelassen worden ist *a*). Hat er dadurch nichts ausrichten können, so geschieht die Vollstreckung der Strafe in der Regel von *dem* Richter, vor welchem die Untersuchung anhängig war *b*).

a) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 137. Obsv. 3.

b) Im Fall der Richter, vor welchem die Untersuchung geschehen ist, die *vollstreckende* Gerichtsbarkeit (§. 522) nicht haben sollte, dann kömmt es auf Provincial-Verordnungen und Herkommen an. Vergl. *Stryck*, us. mod. Pand. Libr. II. Tit. 1. §. 10. *Dorn*, a. a. O. §. 417. S. 500.

§. 534.

Die Vollstreckung minder schwerer Strafen kann sogleich nach der Publication des Urthels in Ausübung gebracht werden *a*), da man im Gegentheil bei schweren einige Tage noch Anstand nimmt.

a) Vergl. *Andreas Zaupser*, von der Vollstreckung der Urtheile: in *Dessen* Gedanken über einige Puncte des Criminalrechts. München 1781. Nr. III. *Quistorp*, a. a. O. §. 777. S. 398.

§. 535.

Die Vollstreckung der Strafen, welche keine Todesstrafen sind, geschieht ohne alle Feyerlichkeiten, die Landesverweisung, und den Staupenschlag ausgenommen, bei welchen öfters noch einige vorzukommen pflegen *a*).

a) Vergl. *Püttmann*, elem. jur. crim. §. 1005. — Die *Absetzung von Aemtern* geschieht gewöhnlich auch unter mehreren Feyerlichkeiten.

Anmerk. Die Gewohnheit, den Bestraften die *Urphede* (den Eid, sich nicht an der Obrigkeit, dem Angeber, oder Zeugen rächen zu wollen, oder nicht vor abgelaufener Strafzeit zurückzukehren,) schwören zu lassen, *Quistorp*, a. a. O. §. 138 — 142. tadelt mit vollem Rechte *Grolman*, a. a. O. §. 690.

§. 536.

Bei der Vollstreckung der Todesstrafen hingegen, sind mehrere Feyerlichkeiten gewöhnlich. Der Missethäter wird nach dem Gerichtsbrauche gewöhnlich 8 bis 14 Tage *a*) vor der Hinrichtung in ein besseres Gefängnifs gebracht, und überhaupt besser verpflegt, wo ihm auch ein Geistlicher zur Vorbereitung zum Tode zugelassen wird *b*). Der Vollstreckung der Strafe geht unmittelbar die *Hegung* des sogenannten *hochnothpeinlichen Halsgerichtes c*) vorher, in welchem der Missethäter unter mehreren Ceremonien nochmals angeklagt, um sein Geständnifs befragt *d*) und zur Todesstrafe verurtheilt wird. Die Leichname werden nach dem heutigem Gerichtsbrauche (nach welchem sie seltner zur öffentlichen Schaue ausgestellt bleiben,) entweder am Orte der Vollstreckung der Strafe begraben, oder an die *Anatomien* abgeliefert *e*).

a) Der 79. art. d. *P. G. O.* bestimmt nur 3. Tage.

b) *Boehmer*, z. 79. art. d. *P. G. O.* *Quistorp*, a. a. O. §. 777. *Dorn*, a. a. O. §. 417.

c) Ausführlich sind die Feierlichkeiten bei der Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes beschrieben bei *Heil*, judex et defensor. p. 459—463. u. 472—486. und *Ausführliche Beschreibung der Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes*. Heilbronn und Leipzig. 1798. Vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 792—796. und *Dorn*, a. a. O. §. 420.

— Wann wird man aufhören diese leeren Spielereien zu treiben?!

d) Auf den Fall, daſs der Missethäter beim hochnothpeinlichen Halsgerichte noch leugnen sollte, wird gewöhnlich ein Befehl ertheilt, darauf nicht mehr Rücksicht zu nehmen. *C. F. Walch*, de revocatione capite damnati in die ejus suppliciis destinato. Jen. 1783.

e) *Quistorp*, a. a. O. §. 798. *Danz*, summar. Processe. §. 225. S. 367.

Anmerk. Daſs der zum Tode Verurtheilte die Erlaubniſs haben müsse vor der Hinrichtung seine bürgerlichen Geschäfte zu betreiben, (zu testiren,) bedarf heute zu Tage keines Beweises mehr.

Vierter Abschnitt.

Von den Arten wie das Verfahren in Strafsachen gehindert werden kann.

Erstes Kapitel.

Von den Arten, wie die Anstellung und der Fortgang des Strafprocesses gehindert wird.

§. 537.

Zu den Arten, auf welche die *Anstellung* und der *Fortgang* einer Untersuchung in Strafsachen gehindert werden kann, gehört die *Verjährung* und *Abolition*.

§. 538.

I) Die *Verjährung a*) findet nach dem Gerichtsbrauche bei jeder Art von Verbrechen oder Vergehen Statt, doch machen zuweilen Provincialgesetze eine Ausnahme *b*). In der Regel wird bei ihr ein Zeitraum von 20 Jahren erfordert, und nur bei den sogenannten fleischlichen Verbrechen ist eine Zeit von 5 Jahren hinlänglich *c*). Die Zeit selbst fängt von dem Augenblicke an, wo die That für vollendet anzusehen ist *d*). Unterbrochen wird sie durch jede Ladung, kann aber wieder von neuem zu laufen anfangen, so bald die Untersuchung, ohne Schuld des Thäters ausgesetzt bleibt *e*). Ihre Wirkungen erstrecken sich blos auf die öffentliche Strafe, nicht auf die Privatgenugthuung *f*).

a) Die vorzüglichsten Schriften hierüber sind *Engau*, jur. Betrachtung von der Verjährung in peinlichen Fällen Jen. 1772. *von Justi*, von der Verjährung der Missethaten: in *Dessen* historischen und juristischen Schriften. B. I. S. 423. und *Gründler*, syst. Entwickelung der Lehre von der Verjährung der peinlichen Strafen nach gemeinen und besondern Rechten. Halle. 1796. — Ueber die Zuläſsigkeit der Verjährung überhaupt s. m. *Chr. C. Stübel*, utrum delictorum poenae praescriptione in foro recte tollantur nec ne. Viteb. 1793.

b) Vergl. jedoch *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 141. Obsv. 4. *Quistorp*, a. a. O. §. 866. und *Steltzer*, a. a. O. §. 249.

c) *Quistorp*, a. a. O. §. 867. *Heiſsler*, von der Verjährung der Blutschande und übrigen fleischli-

chen Vermischungen in verbothenen Graden. Halle. 1778.

d) Vergl. hierbei *Ge. Steph. Wiesand*, de initio praescriptionis in crimine bigamiae. Viteb. 1794. — Bei *Injurien* fängt die Verjährungszeit erst da an, wo der Injuriirte Nachricht davon erhalten hat.

e) *Leyser*, Spec. 515. m. 6. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 141. Obsv. 1. Anderer Meynung ist unter andern auch *Engau*, a. a. O. §. 108. und *Quistorp*, a. a. O. §. 869.

f) *Quistorp*, a. a. O. §. 870. u. 871. *Steltzer*, a. a. O. §. 250.

§. 539.

II) Die *Abolition* besteht in *demjenigen Befehle des Landesherrn, nach welchem der Angeschuldigte von aller Untersuchung frei zu lassen ist, noch ehr ein Endurthel in der Sache abgefaſst wird a*). Auch diese hat nur auf die öffentliche Strafe, nicht auch auf die Civilansprüche, die an den Angeschuldigten gemacht werden können, Einfluſs *b*).

a) Vergl. oben §. 59. *A*. 2. und die daselbst angeführten Schriften.

b) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 150. Obsv. 3. *Quistorp*, a. a. O. §. 860.

Zweites Kapitel.

Von den Arten wie die Vollstreckung des Endurtheils gehindert wird.

§. 540.

Die Vollstreckung des *Endurtheiles* wird I) durch *Begnadigung* (§. 59.) ver-

hindert. Sie geschieht bei Missethaten, welche ein grosses Aergerniss gegeben haben, öfters so, dass dem Begnadigten die Verbindlichkeit auferlegt wird, den Ort, wo die That geschehen ist, zu verlassen *a*). Auf die Verbindlichkeit zur Privatgenugthuung, hat sie ebenfalls keinen Einfluss.

a) *Quistorp*, a. a. O. §. 848. S. 508.

§. 541.

II) Die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum)* besteht in der *öffentlichen Vergütung des durch einen Strafprocess einem Unschuldigen zugefügten Schadens.*

Anmerk. Unsere deutschen Strafgesetze geben über den Fall, wie einem Unschuldigen Schadenersatz gegeben werden solle, keine Verordnung. Der *Toscanische* Strafcodex, könnte hierüber zum Muster genommen werden. — Vergl. hierbei *Jo. Ad. Hugo. Fr. Leutin*, de restitutione ex capite justitiae in causis criminalibus. Erford. 1783. und *C. Theod. Gutjahr*, de modo restituendi eos in quos injuste aut inquisitum fuit aut animadversum. Lips. 1796.

Anhang.

Von den *Kosten* in *Strafsachen*.

§. 542.

Die Kosten in Strafsachen *(peinliche Kosten)* können entweder auf die *Untersuchung*, oder blos auf die *Vollstreckung der Strafe* verwendet worden seyn.

Letztere müssen von dem Richter getragen werden, in so fern sie nämlich zu den lästigen Folgen der Strafgerichtsbarkeit (§. 400.) gerechnet werden können *a*).

a) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 138. Obsv. 1. und 2. *Quistorp*, a. a. O. §. 813. — Ueberhaupt s. m. *J. T. Carrach*, von der Schuldigkeit, die Unkosten einer Inquisition zu tragen. Halle 1774. und in *Plitt's* Repertorio fürs peinl. Recht. Th. I. Nr. V. *J. Chr. Eschenbach*, Progr. de expensis criminalibus stricte sic dictis. Rost. 1781. Vergl. *J. F. G. Emmrich*, über die Processkosten, deren Erstattung und Compensation. Göttingen. 1792. II. Th.

§. 543.

Die für die Untersuchung aufgelaufenen Kosten, muss in der Regel der Angeschuldigte *a*) (beim Anklageprocesse auch wohl der Ankläger *b*)) ausserdem, der Richter tragen, wenn nicht durch Verträge und Herkommen die Gerichtsunterthanen dazu verbunden sind *c*).

a) Vergl. *Boehmer*, z. 204. art. d. *P. G. O.* §. 2. Bei gemeinschaftlichen Verbrechen, haften die Theilnehmer in *solidum*, m. s. *Quistorp*, a. a. O. §. 820. Auch die Erben desselben können dazu verbunden seyn. *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 138. Obsv. 4. u. 5.

b) Art. 12. d. *P. G. O.* Dieser jedoch nur im Fall er eine boshaft falsche Anklage angebracht hätte, im Gegentheil werden die Kosten gewöhnlich *compensirt*. Vergl. d. 61. art. d. *P. G. O.* und *Boehmer*, z. 204. art. d. *P. G. O.* §. 3.

c) *Boehmer*, z. Carpzov. Qu. 138. Obsv. 8. und z. 204. art. d. *P. G. O.* §. 9. *Quistorp*, a. a. O. §. 814. und *Danz*, summar. Processe. §. 229. Vergl. *Meister*, practische Bemerkungen aus dem Civil- und Criminalrechte. Th. I. Bem. 20.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Register.

Die Zahl bedeutet den Paragraphen, das *A.* die Anmerkung, die kleinen Buchstaben die Noten.

A.

Abbitte, 246.

Abgaben, betrügerische Nichtentrichtung derselben, 230.

Abhörung der Zeugen, 448. *a.* wie sie geschehe, 485.

Abolition, 59. *A.* 2. u. 539.

Abreissung obrigkeitlicher Verordnungen, 367.

Absolutio ab instantia und a causa, 518.

Abtreibung der Kinder, 142. u. f.

Abwesende Missethäter, wie gegen sie verfahren werde, 524 — 527.

Achts-Process, 526. s. Bannprocess.

Acten, ihre Versendung, 515. Inrotulation derselben, 516.

Actuarius in Strafgerichten, 405.

Adhäsionsprocess, 416.

Aerzte sind bei der Section nöthig, 442.

Alternative Verbrechen, was sie seyen, 37. *A.* 163. u. f. Staatsvergehen, 235. u. f. Bürgervergehen, 294. u. f.

Amt, Verlassung desselben, 206. u. f.

Amtserschleichung, 199. *A.*

Amtsfolge, 424.

Amtsverschwiegenheit, Verletzung derselben, 204. u. f.

Analogie der Strafgesetze, 19. *A.* 1.

Anarchie, Einführung derselben, 174.

Angaben, falsche, der Taxatoren, 290.

Angebohrne Rechte, was sie seyen, 26. *a.*

Angeschuldigte können keinen Bevollmächtigten schicken, 410.

Anhäufung der Verbrechen, ob sie ein Schärfungsgrund sey, 96. *A.*

Ankläger, im Strafgerichte, 409.

Anklageprocefs, was er sey, 414. das Verfahren bei ihm, 530—533.

Ansteckung mit venerischer Krankheit, 154. *A.*

Anticipatus concubitus, 333.

Anzeige, begründet die Generalinquisition, 432. ihre Glaubwürdigkeit, 433. falsche, wie sie bestraft werde, 434. *A.*

Anzeige, was sie sey, 494. Eintheilungen derselben, 495. ihre Beweiskraft, 496. gemeine nahe, 497. gemeine entfernte, 498. besondere, beim Todtschlage, 499. beim Kindermorde, 500. beim Diebstahle, 501. bei der Vergiftung, 502. bei der Brandstiftung, 502. bei der Verrätherei, 503.

Appellationen finden im Inquisitionsprocesse nicht Statt, 522.

Arbeit, öffentliche, als Strafe, 64.

Arrest, wenn er Statt des Verhaftes genüge, 421.

Artikel, was sie seyen, 457. *a.* wie sie entworfen werden müssen, 458.

Articulirtes Vernehmen, 457—459.

Assassinium, 133. u. f.

Attaque, 219.

Attentat, eines Verbrechens, was es sey, 39.

Aufkauf, 323. u. f.

Aufpassen, 300. u. f.

Aufruhr, 210. u. f.

Auftrag zu einem Verbrechen, 91.

Aufzeichnung der Güter, 427.

Augenschein, Einnehmung desselben, 440. ist auch ein Beweismittel, 471.

Auslegung der Strafgesetze, wie sie geschehen müsse, 15. *A.*

Auslieferung der Missethäter, 390. *b.*

Aufserordentliche Strafe, 70. bei unvollständigem Beweise, ob sie zulässig sey, 507.

Aussetzung der Kinder, 167. u. f.

Auswanderung, Verleitung dazu, 319.

B.

Banditenmord, 133. u. f.
Banquerout, 289.
Bannprocefs, was er sey, 526. das Verfahren bei ihm, 527.
Bedingte Urtheile, 518. *A.* 1.
Befehl zu einem Verbrechen, 91.
Befreiung der Gefangenen, 223.
Befundbericht der Aerzte, s. Visum repertum.
Begnadigung, 540.
Begnadigungsrecht, ob es rechtlich sey, 59.
Begünstigung ist von Theilnahme verschieden, 86. wie sie geschehe, 92.
Beischlaf unter Verlobten, 333.
Beisitzer im Strafgerichte, 404.
Bekanntmachung der Urtheile, 521.
Bekenntnifs, s. Geständnifs.
Beschädigung des Vermögens, aus Rache oder Bosheit, 292. u. f.
Beschimpfung, s. Injurien.
Beschlag der Güter 427.
Besichtigung, 440. s. Augenschein.
Bestätigung der Urtheile, 520.
Bestechung, 200. *A.*
Betrug, 277. u. f. Arten desselben, 282. u. f.
Beugung des Rechts aus Partheilichkeit, 200. u. f.
Bevollmächtigte können nicht Statt des Angeschuldigten erscheinen, 410.
Beweis, was er sey, 466. vollständiger und unvollständiger, 469. natürlicher und künstlicher, 470. u. 494. durch Urkunden, 472—475. durch Zeugen, 476—485. durch die Gegenstellung, 486—489. durch den Reinigungseid, 490—493. durch Anzeigen, 495—503. wie nach einem vollständigen erkannt werden könne, 506. ob Geständnifs zu einem vollständigen gehöre, ebend. unvollständiger, ob bei ihm eine aufserordentliche Strafe Statt finde, 507.
Beweismittel, was sie seyen, 467. wie sie zu brauchen seyen, 504. Be-

weiskraft mehrerer verschiedener, 505.
Bigamie, 345. u. f.
Blasphemie, 359. u. f.
Blödsinn, mildert die Strafe, 101.
Blutschande, 350. u. f.
Brandstiftung, 302. u. f.
Büchernachdruck, 290.
Burgfriedensbruch, 315.

C.

Captiöse Fragen, 450.
Cassenveruntreuung, 227.
Citation, 447.
Coauctores, s. Miturheber.
Comparatio litterarum, ob sie im Strafprocesse gelte, 473. *a.*
Conat zu einem Verbrechen, 39. *A.*
Concubinat, 338. u. f.
Concubitus anticipatus, 333.
Concursus proximus et remotus, 90.
Concussio, 202. u. f.
Confination, was sie sey, 64. *a.*
Confrontant, wer diefs sey, 487.
Confrontation, 486. s. Gegenstellung.
Corpus delicti, 32. s. Thatbestand.
Crimen annonae defraudatae, 323. dardanariatus, ebend. monetarium, 232. u. f. peculatus, 229. repetundarum, 200. residui, 227. syndicatus, 200. *b.*
Criminalprocefs, 412. s. Strafprocefs.
Culpa, was sie sey, 28. Arten derselben, 28. *e.*

D.

Defension, was sie sey, 508. Haupt- und Nebenvertheidigung, 509. solenne und nicht solenne, 509. wenn und wie viel verstattet werden, 510. wer sie verfertigen könne, 511. wie sie abgefafst werde, 512. ihre Einreichung ist nicht an Fristen gebunden, 514.
Defensor, wer es seyn könne, 511. was er vom Richter hierbei fordern könne, 513.
Denunciant, seine Verbindlichkeiten, 434.
Denunciation, 433. s. Anzeige.
Denunciationsprocefs. 416. *b.*
Denunciatorischer Procefs, 529.
Desertion, 206.

Diebstahl, 251. gemeiner, 256. u. f. gesetzlich ausgezeichneter, 261. u. f. Kirchendiebstahl, 262. Fisch- Wild- und Holz-Diebstahl, 263. Hausdiebstahl, 264. gefährlicher Diebstahl, 265. verwegner Diebstahl, 266. gewaltsamer Diebstahl, 267.

Documente, s. **Urkunden.**

Dolmetscher, wenn der Angeschuldigte eine fremde Sprache spricht, 450. *A.* 1.

Dolus, was er sey, 28. indirecter, 28. *d.*

Drohungen, 294. u. f.

Duell, 218. u. f.

E.

Edictalcitation, 428.

Ehe, vielfache, 345. u. f.

Ehebruch, 340. u. f.

Ehre, Vergehen wider sie, 241.

Ehrenerklärung, 246.

Ehrenstrafen, 66. ob Widerruf und Abbitte zu denselben gehöre, 66. *A.*

Eidesbruch, 240.

Eidesformel, muſs dem Schwörenden vorher bekannt gemacht werden, 492.

Eidesmündigkeit, 481. u. 491. *A.* 2.

Eidespflicht, Verletzung derselben, 240.

Entbindungsurtheil, 518.

Entführung, 159. u. f.

Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete, was sie sey, 5. *a.*

Entwendung des Staatsvermögens, 229.

Erben eines Missethäters, ob sie die Geldstrafen bezahlen sollten, 54. *A.*

Erdichtung gewisser Krankheiten, 290.

Erkenntniſs, s. **Urtheil.**

Eröffnung des Gefängnisses, 223.

Eröffnung der Strafurtheile, 521.

Erpressung, 202. u. f.

Ersatz des Gestohlnen, 270.

Ersuchungsschreiben 425.

F.

Fälschung, 279. u. f.

Fälle, peinliche, was sie seyen, 376. *a.*

Fahrlässigkeit, s. **Culpa.**

Feind, Verbindung mit demselben, 235.

Feldmesser, falsche Angaben derselben, 290.

Feuerverwahrlosung, 307.

Fiscal im Strafprocesse, 409. 414. *c.*

Fischdiebstahl, 263.

Fleischliche Verbrechen, 328. u. f.

Folgen einer Handlung, wenn sie gröſser sind als die Absicht, 82.

Fornicatio, 335. u. f.

Forum, s. Gerichtsstand.

Fragen, verfängliche, dürfen bei Vernehmungen nicht geschehen, 450.

Fraiſszeichen, 384.

Freiheitsgebiet, was es sey, 3. Entsetzung aus demselben, und bloſse Störung, 5.

Freiheitsstrafen, 64.

Fremde, Verbrechen derselben, 30. *A.*

Frevel, was sie seyen, 41.

G.

Gedungener Mord, 133. u. f.

Gefährlicher Diebstahl, 265. u. f.

Gefängniſs zur Verwahrung, wie es beschaffen seyn müsse, 420.

Gefangene, unerlaubte Befreiung derselben, 223.

Gegenstellung, was sie sey, 486. zwischen wem sie geschehen könne, 487. Vertheidigung gegen sie, 487. *a.* wie sie geschehen müsse, 488.

Gehorsam, Aufkündigung desselben, 238.

Gehülfe, s. Theilnahme.

Geisteskräfte, Verbrechen wider sie, 149. u. f.

Geld, Vergehen bei demselben, s. Münzvergehen.

Geldstrafen, ihre Erhebung, 399.

Gelegenheit, Milderungsgrund, 102.

Geleite, das sichere, 429.

Generalinquisition, was sie sey, 430. mit ihr wird oft das Verfahren geendigt, ebend. *A.* u. 454. was zu ihrer Anstellung nöthig sey, 431. u. f.

Gerichtsbank, Besetzung derselben, was sie sey, 406. wenn sie nöthig sey, 407.

Gerichtsbarkeit, peinliche, 375. u. f. s. Strafgerichtsbarkeit.

Gerichtsschreiber, 405.

Gerichtsstand, was er sey, 387. gemeiner und besondrer, 388. des Wohnortes, des begangenen Verbrechens, der Ergreiffung des Missethäters, 389. u. f. befreiter, 391. der Reichs unmittelbaren, 392. der Gesandten, 393. der Mitglieder des Cammergerichts, der Minister und Räthe, 394. der Geistlichen, 395. der Academiker, 396. der Soldaten, 397.

Gerichtszwang, was er sey, 386.

Gerücht, allgemeines, begründet die Generalinquisition, 432. wie sie beschaffen seyn müsse, 435.

Geschichte der Strafgesetze und der Strafrechtswissenschaft, was sie sey, 20. *a*.

Gesellschaft, unerlaubte, 314.

Gesellschaftsverbrechen, 93.

Gesetze, Unterlassung ihrer Publication, 193. Abreissen derselben, 194. Tadel derselben, 195.

Geständniss, was es sey, 461. Eintheilungen desselben, 462. darf nicht durch Versprechung abgelockt werden, 450. *d*. wie es beschaffen seyn müsse, 463. Wirkungen desselben, nach seinen verschiedenen Arten, 464. Widerruf desselben, 465. ob es zum vollständigen Beweise nöthig sey, 506.

Gesundheit, Verbrechen wider sie, 153. u. f.

Gevatterbitten, falsches, 290.

Gewalt, privat- und öffentliche, 292. *b*.

Gewaltsamer Diebstahl, 267. u. f.

Gewissheit des Thatbestandes, was sie sey, 438. braucht nicht in der Generalinquisition zu geschehen. 444. ob sie zum Strafurtheile nöthig sey, 506.

Gewohnheiten, 19. *A*. 1.

Gift, was es sey, 164. *b*.

Giftmischung, s. **Vergiftung**.

Glücksspiele, 325.

Gottesdienst, Störung desselben, 365. u. f.

Gotteslästerung, 359. u. f.

Grenzverrückung, 237.

H.

Halsstarrige, wie sie zu Antworten gezwungen werden, 450. *A*. 3.

Handlung, unerlaubte, was sie sey, 22. verschiedne Arten derselben, 23.
Handschriften, Vergleichung derselben, ob sie im Strafprocesse zulässig sey, 473. *a*.
Haupthülfe bei einem Verbrechen, 90.
Hausarrest. 421. s. Arrest.
Hausdiebstahl, 264.
Hausfriedensbruch, 315.
Haussuchung, 443.
Hazardspiele, 325.
Heilerlohn, 156.
Hochnothpeinliches Halsgericht, 536.
Hochverrath, was er sey. 177. gewöhnliche Theorie davon, Seit. 139. *A*. wer ihn begehen könne, 180. gegen wen, 182. u. f.
Holzdiebstahl, 263.
Hülfsmittel der Strafrechtswissenschaft, 20.
Hunde, in wie fern sie Anzeigen seyn können, 503. *A*.
Hure, wer diess sey, 335. *A*.
Hurenwirthschaft, 354.
Hurerei, 335. u. f.

I.

Inculpat, wenn der Angeschuldigte so heisse, 448. *A*. 1.
Indicia, s. Anzeigen.
Injurie, 241. u. f. Eintheilungen derselben, 244.
Inquisit, wenn der Angeschuldigte so heisse, 456. *a*.
Inquisitionsprocess, 414. s. Untersuchungsprocess.
Intimation der Strafurtheile, 521.
Irrthum, schliesst den Begriff des Verbrechens aus, 28. *b*. bei beabsichtigtem Verwandtenmorde, ob er den Begriff aufhebe, 138. *A*.

K.

Kaiser, dessen Gerichtsbarkeit in Strafsachen, 373.
Kassation, 68.
Ketzerei, 362. u. f.
Kindermord, 138. u. f.
Kinderraub, vergl. Menschenraub.
Kirchendiebstahl, 262.
Körperliche Verletzungen, 153. u. f.
Kosten, peinliche, was sie seyen, 542. wer sie tragen müsse, 543.
Krankheiten, Erdichtung derselben, 290.

Kriegsdienste, Verlassung derselben, 206.
Kundschafter oder Spione, 235. *a.*
Kuppelei, 354. u. f.

L.

Ladung, 447. der Zeugen, 484. *a.*
Landesgrenzen, Verletzung derselben, 237.
Landesverrätherei, was sie sey, 179. wer sie begehen könne, 180. gegen wen, 182. u. f.
Landesverweisung, 68.
Landfriedensbruch, 239.
Landzwang, 298. u. f.
Laster, wie es sich von Verbrechen unterscheide, 31.
Lebensmittel, Vertheurung derselben, s. Vorkauf.
Lebenszeichen der Kinder, 139. *b.*
Leibesfrucht, Abtreibung derselben, 142.
Leibesstrafen, 63.
Leichenschau, 442.
Leidenschaft, Milderungsgrund, 101.
Leistung der Caution befreit vom Verhafte, 419. *e.* u. 422. wie sie geschehe, ebend.
Liebestränke, 150. *A.*
Lotterien, 327. *A.*
Lungenprobe, 139. *b.* bei der Erörterung des Thatbestandes, 442. *A.*

M.

Maafs, falsches, 284.
Maafsstab der Strafe, s. Wahl derselben.
Majestätsverbrechen, 188. u. f.
Meineid, 240.
Melancholie, Milderungsgrund, 101.
Menschenraub, 157. u. f.
Meuchelmord, 145. u. f.
Milderungsgründe, Begriff derselben, 98. Arten derselben, 99 — 104. falsche, 105.
Mifsbrauch anvertrauter Gewalt, 197.
Missethäter, Verbergung derselben, 224. Beförderung ihrer Flucht, 225.
Miturheber, wer diefs sey, 84.
Moderamen inculpatae tutelae, 108. s. Nothwehr.
Mord, 129. u. f.
Mordbrand, 302.
Münze, was darunter verstanden werde, 233. *c.*

Münzverfälschung, 232.
Münzvergehen, 231. u. f.

N.

Nacheile, 424.
Nachrichten, falsche, Verbreitung derselben vom Staate, 236.
Nachtwandler, 101.
Namen, Annehmung falscher, 290.
Nichtigkeitsklage, kann an die Reichsgerichte gebracht werden, 374. u. 523. *A.*
Noochiria, 149. u. f.
Noth, grofse, Milderungsgrund, 102.
Nothrecht, was es sey, 110.
Nothwehr, was sie sey, 108. Erfordernisse derselben, 109.
Nothzucht, 169. u. f.
Notorietät, was sie sey, 435. *A.*

O.

Obrigkeit, Ungehorsam gegen sie, 208. u. f.
Ocularinspection, 440. s. Augenschein.

P.

Papiergeld, Nachmachung desselben ist Münzvergehen, 233. *c.*
Pasquill, 247. u. f.
Peculatus, s. Crimen peculatus.
Peinliche Gerichts-Ordnung, wenn sie verfertigt worden, 19.
Peinliche Gesetze, 12.
Peinliche Strafen, was zu ihnen für welche gehören, 69.
Peinliche Verbrechen, was sie seyen, 41.
Physici, sind bei der Section nöthig. 442.
Plagium, 157. u. f.
Politische Grundsätze, Regel ihrer Anwendung bei der Wahl der Strafe, 113. *A.*
Polizeivergehen, was sie seyen, 311.
Prävarication, 288.
Praevention begründet die Strafe, 46. *A.*
Procefs, s. Straf- Anklage- denunciatorischer Procefs u. s. w.
Protocoll, gerichtliches, gegen dasselbe ist der Beweis zulässig, 475.

Q.

Qualificirte Todesstrafen, ob sie rechtlich seyen; 62.
Qualificirter Diebstahl, 255. u. f.

Quellen der Strafrechtswissenschaft, 19.

R.

Rädelsführer, wer diefs sey, 84. *A.* 2.

Rath zu einem Verbrechen, 91.

Raub, 273. u. f.

Raubmord, 130. u. f. wie er sich vom Raube und qualificirten Diebstahle unterscheide, 131. *a.*

Real-Injurien, was sie seyen, 153.

Rebellion, was sie sey, 178.

Recht der Nothwehr, was es sey, 8. behält sich jeder im Staate vor, 10. 107.

Recht zur Wiederherstellung des verletzten Rechtes, 8.

Rechtskraft der Strafurtheile, 523.

Rechtsverletzung, was sie sey, 28. *c.*

Rechtswissenschaft, peinliche, ob es eine gebe, 14. *A.*

Recognition der Urkunden, ist nöthig, wenn sie beweisen sollen, 473.

Registratur bei Vernehmungen, 451.

Reichsstände, ihre Gerichtsbarkeit in Strafsachen, 374.

Religionsverbrechen, 358.

Reinigungseid, was er sey, 490. wie er in Deutschland in Gebrauch gekommen, 490. *A.* in welchen Fällen er Statt finde, 491. wie er abgelegt werde, 492. was durch ihn bewiesen werde, 493. nachtheilige Folgen desselben, 493. *A.*

Reinigungseid, zur Beendigung der Untersuchung, 454.

Rencontre, 219.

Requisitorialschreiben, 425.

Reversalen, was sie seyen, 425.

Richter in Strafsachen, 403. sein Verhalten bei Vernehmungen, 450. Pflichten desselben bei der Defension, 513.

Rügenprocefs, 416.

S.

Saamen, Einlassung desselben, 170. u. 329.

Schadenersatz, Recht dazu, 8.

Schädengeld, 156.

Schärfungsgründe, Begriff derselben, 95. Arten derselben, 96—97.
Schandgemählde, was es sey, 250.
Schandpfahl, 66. *c.*
Scheinverbrechen, was sie seyen, 106. *A.*
Schildwache, Vergreifung an derselben, 367.
Schmähschrift. 247. u. f.
Schmerzengeld, 156.
Schöppen, 404.
Schutzschrift, 508. s. Defension.
Schwächung, 331. u. f.
Schwängerer, ihre Verbindlichkeit zur Ausstattung oder Heyrath, 334. fällt bei der Hurerei weg, 336.
Sectenstiftung, 362.
Section, wie sie geschehen müsse, 442.
Selbsthülfe, unerlaubte, 214. u. f.
Selbstmord, 316.
Selbstrache, s. Selbsthülfe.
Selbstverstümmelung 317.
Sicheres Geleite, 429.
Sicherungsrecht, was es sey, 8.
Siegel, falsche, 283.
Simonie, 199. *A.*
Sodomie, 330. *A.*
Specialinquisition, 430. was zu ihrer Anstellung gehöre, 455. nachtheilige Folgen derselben, 456. *a.*
Spiele, unerlaubte, 325.
Spielen, falsches, 290.
Spion, 235. *a.*
Staat, Verlassung desselben, 318.
Staatsvermögen, Beeinträchtigung desselben, 226. u. f. was es sey, 226. *A.* Entwendung desselben, 229.
Steckbriefe, 426.
Störungen des Freiheitsgebietes, was sie seyen, 5. *a.*
Störung öffentlicher Ruhe, 312.
Strafbare Handlung, was sie sey, 23. verschiedene Arten derselben, 24.
Strafbarkeit, Grade derselben, 81. u. 82.
Strafe, was sie sey, 45. ob sie nach dem Naturrechte Statt finde, 46. Zweck derselben, 47. u. 48. Unterschied derselben von Rache, Nothwehr u. s. w. 49. Regeln ihrer Anwendung, 50—59. Wahl derselben, 111—113. Verwechselung derselben,

114—117. ob sie bei unvollständigem Beweise Statt finde, 507. Verfahren bei ihrer Vollstreckung, 533—536.

Strafgericht, was es sey, 402. Personen, die dazu gehören, 403—405. 411.

Strafgerichtsbarkeit, was sie sey, 375. u. f. ihre verschiedenen Namen, 376. *A.* persönliche und dingliche, 377. eingeschränkte und uneingeschränkte, 378. vollstreckende und nicht vollstreckende, 379. Arten, sie zu erwerben, 380—384. Wirkungen derselben, 385—400. Arten, sie zu verliehren, 401.

Strafgerichtsbarkeit des Kaisers, 373. der Reichsstände, 374.

Strafgesetze, was sie seyen, 11. in der engeren Bedeutung, 12. wie sie sich von Polizei-Strafgesetzen unterscheiden, 12. ihre Auslegung, 15. *A.* wie sie angewendet werden, 19. *A.* 2.

Strafgesetzgelehrsamkeit, was sie sey, 15.

Strafgesetzkunde, was sie sey, 14. Eintheilung derselben, 17.

Strafgewalt, worinne sie bestehe, 368. u. f. wem sie in Deutschland zustehe, 372. u. f.

Straflosigkeit, wenn sie Statt finden müsse, 106. 107.

Strafproceſs, was er sey, 412. das Wesentliche desselben, 413. Eintheilungen desselben, 414—416.

Strafrecht oder Recht zu strafen, 8. hat seine Grenzen, 9. wird dem Staate überlassen, 10.

Strafrecht, was es sey, 13. zu welchem Theile des Rechtes es gehöre, 16. natürliches und positives, geschriebnes und ungeschriebnes, altes, mittleres und neues, öffentliches und privat-Strafrecht, 18. *A.*

Strafrechtsgelehrsamkeit, was sie sey, 15.

Strafrechtswissenschaft, was sie sey, 14. Eintheilung derselben, 18. Quellen derselben, 19. Hülfsmittel derselben, 20.

Strafübel, verschiedne Arten derselben, 60—70.

ihr Verhältnifs gegen einander, 71 — 73.
Strafurtheil, 517. s. Urtheil.
Strafsenraub, 274. *A.*
Streit, kriegerischer, einzelner Bürger, 239.
Sünde, wie sie sich von Verbrechen unterscheide, 31.
Suggestionen, Suggestivfragen, 450.
Summarischer Strafprocefs, was er sey, 415. das Verfahren bei ihm, 528 — 529.
Suspension, 68.

T.

Tadel, öffentlicher, der Gesetze, 195.
Talion, ob sie Maafsstab der Strafe seyn könne, 112. *A.*
Taube und Stumme, wie sie vernommen werden, 450. *A.* 2.
Taubstummheit, Milderungsgrund, 101.
Taufe, Wiederholung derselben, 290.
Taxatoren, falsche Angabe derselben, 290.
Thatbestand, 32. u. f. Erörterung desselben, 437. wie diese geschehe, 439 — 443. Gewifsheit desselben, 438. braucht nicht in der Generalinquisition geschehen zu seyn, 444.
Theilnahme, was sie sey, 85. Grade ihrer Zurechnung, 87. Arten, wie sie geschieht, 88 — 91.
Todesstrafe, ob sie rechtlich sey, 57. ob sie öffentlich vollstreckt werden müsse, 58. Arten derselben, 62.
Todtschlag, 119. u. f. Anzeigen desselben, 499. im Tumulte, 126. aus Fahrlässigkeit, 127. Privatgenugthuung bei demselben, 128.
Tödtung, Eintheilung desselben in Mord und Todtschlag, 118. der Kinder in Mutterleibe, 142. u. f.
Trunkenheit, Milderungsgrund, 101.
Tumult, 313.
Tyrannei, Einführung derselben, 174.

U.

Ueberschwemmung, 309. u. f.
Unfruchtbarmachung, 155. *c.*
Unterbediente des Strafgerichts, 411.
Unterschlagung, 279. anvertrauter Güter, 286.

Untersuchungsprocefs, was er sey, 414. Entstehung desselben in Deutschland, ebend. *A.* besteht aus der General- und Specialinquisition, 430.

Urheber, wer diefs sey, 84.

Urkunden, was sie seyen, 472. müssen recognoscirt werden, 473. öffentliche, was sie seyen und beweisen, 475.

Urphedensbruch, 240.

Urtheil, 517. Eintheilungen desselben, 518. wie sie abgefafst werden, 519. wenn ihre Bestädigung nothwendig sey, 520. wie sie eröffnet und publicirt werden, 521. ob sie rechtskräftig werden, 523.

V.

Verabredeter Mord, 148. u. f.

Verbergung der Missethäter, 224.

Verbrechen, was sie seyen, 26. ihre Erfordernisse, 28. ob Uebertretung eines positiven Gesetzes zu ihnen gehöre, 29. ihr Unterschied vom Laster, Sünde u. s. w. 31. vorsätzliche und verschuldete, 36. alternative und vielfache, 37. vorgehabte, begonnene, vollbrachte, 39. einzelne, verbundene, 40. fortgesetzte und wiederholte, 40. *A.* peinliche, 41. unnütze Eintheilungen derselben, 41. *A.* ihr Verhältnifs gegen einander, 42.

Verbrechen wider das Leben, 118. u. f. die Geisteskräfte, 149. die Gesundheit, 153. die Freiheit, 157. fleischliche, 328.

Verbrechen Fremder, wie sie zu bestrafen, 30. *A.*

Vergehen, was sie seyen, 27. Staats- und Bürgervergehen, 27. *A.* ihre Erfordernisse, 28. Eintheilungen derselben, 35—41. wider das Daseyn des Staates, 174. u. f. der Staatsverfassung, 175.

Vergiftung, 163. u. f. der Brunnen und Weiden, des Viehes u. s. w. 292.

Verhaftnehmung, 419. u. 420.

Verjährung der Strafe, 538.

Verlassung, unrechtmäfsige des Staates, 318. des Amtes, 206.

Verleger der Schmähschriften, sind Miturheber, 249.

Vernehmung, summarische, 448. wie sie geschehen müsse, 449—451. articulirte, 457. u. f.

Vernichtung des Daseyns des Staates oder seiner Verfassung, 176.

Vermögen, Beschädigung desselben aus Rache oder Bosheit, 292.

Vermögensstrafen, 67.

Versäumnifskosten, 156.

Verschwörung, zu einem Verbrechen, 83.

Versendung der Acten, 515. wie sie geschehen müsse und wohin, 516.

Verstrickung, was sie sey, 64. *A.* 1.

Verstümmelungen, was sie seyen, 154.

Vertheidigung, gegen den Verhaft, 420. gegen die Specialinquisition, 456. gegen die Confrontation, 487. *a.* gegen den Reinigungseid, 491. *A.* 3.

Vertheidigungsrecht, s. Nothwehr.

Vertheidigungsschrift, was sie sey, 508. Eintheilung derselben, 509.

Vertheurung der Waaren und Lebensmittel, s. Vorkauf.

Verurtheilte zum Tode, ob sie ein Testament machen können, 536. *A.*

Verwandten-Mord, 134. u. f.

Verwechselung der Strafe, was sie sey, 114. in welchen Fällen sie Statt finde, 115—116. wie sie geschehen müsse, 117.

Verwegner Diebstahl, 266. u. f.

Verweisung und ihre Arten, 68.

Verwundungen, 154.

Vielfache Ehe, 345. u. f.

Visum repertum, 442.

Vollstreckung der Strafe, ob sie öffentlich geschehen müsse, 58. Verfahren bei derselben, 533—536.

Vorkauf, 323. u. f.

Vorsatz, 28. s. Dolus.

Vorwarten, 300. u. f.

W.

Waaren, Verkauf unächter für ächte, 285.

Wahl der Strafe, nach welchen Regeln sie geschehe, 111—113.

Wahrsagerei, 287.

Wahrscheinlich, was diefs sey, 469.

Wegelager, 300.

Werbung, ob sie Art des Menschenraubes sey, 157. a. zu fremden Kriegsdiensten, 320.

Wetten, 327.

Widerruf, 246. des Geständnisses, 465.

Widerrechtliche Besetzung der Aemter, 198. u. f.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 541.

Wiedervergeltungsrecht, 112.

Wild-Diebstahl, 263.

Willensfreiheit, was sie sey, 28. a.

Willkührliche Strafe, was sie sey, 70.

Wucher, 321. u. f.

Wundärzte sind bei der Section nöthig, 442.

Wunden, was sie seyen, 154. tödtliche, 121. A. leichte und schwere, 154. a.

Wundzettel, was er sey, 442.

Z.

Zauberei, 287.

Zeugen, was sie seyen, 476. was sie für Eigenschaften haben müssen, 477. unfähige, wer zu diesen gehöre, 478. fähige, 479. verdächtige, wer zu diesen gehöre, 480. classischer Zeuge, wer diefs sey, 481. was Zeugen beweisen, 482. Beurtheilung ihrer Zulässigkeit. 483. Verbindlichkeit, Zeuge zu seyn, 484. Ladung derselben, 484. a. Abhörung und Vereidung derselben, 485. Verschiedenheit der Zeugen-Aussagen, 486. a.

Zinswucher, 321. u. f.

Zolldefraudationen, 230.

Zuchthäuser, wer sie anlegen dürfe, 398.

Zufall, bei ihm ist Verbrechen nicht möglich, 28. b.

Zufügung der Strafe, ist nicht an das Daseyn des Thatbestandes gebunden, 51.

Zurechnung, was sie sey, 75. u. 76. Grund derselben, 79.

Zwang, schliesst den Begriff Verbrechen aus, 28. *b*.

Zwangsrecht, was es sey, 7. Rechte, die in demselben enthalten sind, 8.

Zweikampf, 218. u. f.

Berichtigungen.

S. 82. §. 110. z. E. *St.* Verletzung eines andern, *l. m.* Verletzung des Rechtes eines Andern.

S. 181. §. 238. z. E. *St.* und nach Art, *l. m.* und nach der Art.

S. 184. Not. *b.* *St.* Konobock, *l. m.* Konoback.

S. 191. Not. *a.* *St.* Stoekmann, *l. m.* Stockmann.

S. 194. Z. 7. v. O. *St.* Reo Imp. *l. m.* Rec. Imp.

S. 204. Z. 5. v. O. *St.* *Leyser* Spec. 335. *l. m.* *Leyser* Spec. 535.

S. 209. Z. 7. v. U. *St.* weleche dergleichen Diebstähle, *l. m.* welche dergleichen Diebstähle.

S. 224. Not. *b.* *St.* Hommel, de furto qual. §. 18. u. 24. *l. m.* §. 18. *S.* 24.

S. 231. Not. *a.* *St.* Reform. guter Pol. v. 1548. tit. 19. *l. m.* v. 1548. tit. 17.

S. 252. Z. 5. v. O. *St.* auchs hon die blose. *l. m.* auch schon die blose.

S. 269. Z. 7. v. O. *St.* Struben, rechtl. Bedenken Th. II. Bed. 108. *l. m.* Bed. 10. u. 108.

S. 274. Not. *b.* *St.* Stryck us. mod. Git. de concubinatu, *l. m.* us. mod. Tit. de concubinatu.

S. 279. Not. *a.* *St.* in gestalt der heyligen ehe — nennen, *l. m.* der heyligen Ehe nemen.

S. 312. Z. 6. v. O. *St.* Chr. E. Rudov. *l. m.* Chr. E. Rudow.

S. 312. Z. 18. v. O. *St.* haben sie ihn nur bis zur Specialinquisition, *l. m.* haben sie ihn daselbst nur bis zur Specialinquisition.

S. 326. in der A. *St.* Eschenbach — S. 26. u. f. *l. m.* *Eschenbach* S. 35. u. f.

S. 331. §. 421. *St.* III) Der Arrest., *l. m.* II) Der Arrest.

S. 332. §. 422. *St.* IV) Die Leistung einer Caution, *l. m.* III) Die Leistung einer Caution.

S. 341. Not. *a.* Z. 8. *St.* vollständ. Einleit. S. 15. *l. m.* vollständ. Einleit. S. 47 — 61.

S. 350. gehört die Note *d* bis zu dem Citate Carpzov Qu. 26. Obsv. 3. p. 56. a. noch zu der Note *c.* Die Note *d* muſs erst mit dem Citate art. 149. d. *P. G. O.* angehen.

S. 381. Not. *c. St.* man könne sich jeder, *l. m.* es könne sich jede.

S. 392. Not. *c. St.* Nach dem Gerichtsbrauche muſs diese Behauptung — eingeschränkt werden, *l. m.* Nach dem Gerichtsbrauche ist diese Behauptung — eingeschränkt worden.

S. 397. Z. 11. v. O. *St.* Alex. Eckhardt. *l. m.* Alex. Ockhardt.

S. 400. in der Anmerk. *St.* Die Lehre von der, *l. m.* Ueber die Lehre von der.

S. 403. Z. 9. v. O. *St.* die Entscheidungssache, *l. m.* die Entscheidung der Sache.

S. 407. im Titel. *St.* denunciatorischen Rügen-Processe, *l. m.* denunciatorischen oder Rügen-Processe.

668

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tittmann, Karl August,

Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde

Leipzig 1800

Crim. 251 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395722-9
VD18 1470210X-001